



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 12	Datum: 03.01.2025	Ausgabe: 1/2025
--------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
--------	---------	--------

16.12.2024	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394) Umlegung Gronau – Wolbertskamp-Fortsetzung – Stadtteil Epe- Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten des Umlegungsplans gem. § 71 Baugesetzbuch (BauGB)	2
20.12.2024	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 3. öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Gronau (Westf.) am Donnerstag, 09.01.2025, 17:30 Uhr, Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau	4

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394)

Umlegung Gronau – Wolbertskamp-Fortsetzung – Stadtteil Epe-

Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten des Umlegungsplans gem. § 71 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Umlegungsausschuss der Stadt Gronau hat in dem Umlegungsverfahren Umlegung Gronau – Wolbertskamp-Fortsetzung – Stadtteil Epe im Umlaufverfahren und im Einvernehmen mit den Umlegungsbeteiligten einen Beschluss gemäß § 76 BauGB (Vorwegnahme der Entscheidung) gefasst, wodurch die Eigentumsverhältnisse und die sonstigen Rechte an den im Umlegungsgebiet Umlegung Gronau – Wolbertskamp-Fortsetzung – Stadtteil Epe gelegenen Grundstücken vor Aufstellung eines Umlegungsplans neu geregelt wurden. Gemäß § 71 Abs. 1 BauGB wird ortsüblich bekannt gemacht, dass dieser Beschluss mit Ablauf des 21.10.2024 unanfechtbar geworden ist.

Der Beschluss gemäß § 76 BauGB tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Damit wird nach § 72 Abs. 1 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Bis zur Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters kann der Beschluss gemäß § 76 BauGB während der Dienststunden bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Gronau, Fachdienst Stadtplanung in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Grünstiege 64, Raum 010, 48599 Gronau, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung/Antrag auf gerichtliche Entscheidung

Gegen diese Bekanntmachung des Zeitpunkts der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans kann gemäß § 217 Baugesetzbuch innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung (Erscheinungsdatum des Amtsblattes) Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen, Brückenplatz 7, 59821 Arnsberg,

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Umlegungsausschuss der Stadt Gronau (Westf.), Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Gronau, Fachdienst Stadtplanung, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Grünstiege 64, 48599 Gronau, zu erklären.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenen Antragsteller zugerechnet werden.

48599 Gronau, 16.12.2024

Der Umlegungsausschuss
der Stadt Gronau
Der Vorsitzende

gez.
Hans Georg-Althoff

**Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 3. öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Gronau
(Westf.) am Donnerstag, 09.01.2025, 17:30 Uhr,
Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Verpflichtung der Beisitzer/innen des Wahlausschusses und deren Stellvertreter/innen zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes
2. Niederschrift vom 04.09.2024
3. Einteilung des Wahlgebiets der Stadt Gronau in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen 2025
4. Mitteilungen der Verwaltung
5. Anfragen

Zu der Sitzung des Wahlausschusses hat jedermann Zutritt.

Stadt Gronau (Westf.), 20.12.2024
Wahlleiterin

gez. Christiane Schrader
Erste Beigeordnete



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 12	Datum: 16.01.2025	Ausgabe: 2/2025
--------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
14.01.2025	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist (BauGB) Bebauungsplan Nr. 242 „Sportgebiet Eper Bülden“, Teilbereich I, Stadtteil Epe Bekanntmachung der erneuten Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen	3
14.01.2025	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394) 114. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Westlich der Franz-Kerkhoff-Straße“, Stadtteil Gronau Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses für das Textilkaufhaus Bruno Kleine“, Stadtteil Gronau 1. Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse 2. Bekanntmachung des Zeitraums der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	6
15.01.2025	Bekanntmachung der Wahlgebietseinteilung der Stadt Gronau (Westf.) in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen 2025 ff. gem. § 6 Kommunalwahlgesetz NRW	8

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 242 „Sportgebiet Eper Bülden“, Teilbereich I, Stadtteil Epe

Bekanntmachung der erneuten Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen

Geltungsbereich

Der Bebauungsplan Nr. 242 „Sportgebiet Eper Bülden“ Teilbereich I, Stadtteil Epe wird aufgestellt für den nachfolgend beschriebenen Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes umfasst die Flurstücke 108 (tlw.), 385, 386, 421 (tlw.), 700 und 768 der Flur 45 der Gemarkung Epe sowie die Flurstücke 207, 399 und 400 der Flur 46 der Gemarkung Epe.



Umgriff des Bebauungsplans

Ziel ist die planerische Neuordnung und Sicherung der ansässigen sportlichen Nutzungen. Wesentliche Inhalte der Planung sind dabei die Verortung einer neuen Sportanlage südöstlich des St. Katharinenwegs sowie die Erweiterung der Anlagen für den Reitsport.

Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen

Für den Entwurf des o. g. Bauleitplans nebst der Begründung, dem Umweltbericht sowie Gutachten bzw. Untersuchungen wird in der Zeit

vom 27. Januar bis zum 28. Februar 2025 (einschließlich)

die erneute Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Der Entwurf des Bebauungsplans, die Begründung mit dem Umweltbericht und die dazugehörigen Unterlagen können über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → Leben in Gronau → Stadtplanung und Stadtentwicklung → Bauleitplanung → Bebauungspläne im Verfahren

sowie über die Internetadresse **www.uvp.nrw.de** eingesehen werden.

Hinweise:

1. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.
2. Die Stellungnahmen sollen der Stadt Gronau elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf können sie auch auf anderem Wege abgegeben werden. Für die elektronische Übermittlung kann die E-Mail Adresse **beteiligung_461@ Gronau.de** genutzt werden.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.
4. Als andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit erfolgt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Flur Erdgeschoss, zwischen den Räumen 008 und 010, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags

8.00 - 16.00 Uhr

freitags

8.00 - 12.30 Uhr

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Arten der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug (Schutzgut)
Umweltbericht	Umweltbericht zur 104. Änderung des FNP und zum Bebauungsplan Nr. 242, Hofer & Pautz GbR, Altenberberge, März 2024	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Luft Fläche Wasser Landschaft Menschen, menschliche Gesundheit

		Kulturgüter und sonstige Sachgüter
Ergänzung des Umweltberichts	Ergänzung des Umweltberichts zum Bebauungsplan Nr. 242, Teilbereich I, Stadt Gronau, Dezember 2024	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Luft Fläche Wasser Landschaft Menschen, menschliche Gesundheit Kulturgüter und sonstige Sachgüter
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Kreis Borken Natur- und Landschaftsschutz Abwasserwerk der Stadt Gronau Landwirtschaftskammer NRW Landesbetrieb Wald und Holz NRW	Artenschutz/Tiere Gehölzbestände Oberflächenentwässerung Kompensationsmaßnahmen Walddarstellung
Artenschutz Fledermauskundliche Erfassung Immissionsschutz	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 242 "Eper Bülden", ökon GmbH, Münster, März 2020 Fledermauskundliche Erfassung zur Erstellung einer ASP - Eper Bülden Gronau, Echolot GbR, Münster, April 2020 Immissionsschutz-Gutachten / Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 242 „Sportgebiet Bülden“, Normec-Uppenkamp, Ahaus, März 2024	Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung (Vorkommen planungsrelevanter, geschützter Vögel und Amphibien) Tiere/Fledermäuse Lärmemissionen Menschen, menschliche Gesundheit

Gronau (Westf.), 14.01.2025
Der Bürgermeister

gez.
Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394)

114. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Westlich der Franz-Kerkhoff-Straße“, Stadtteil Gronau

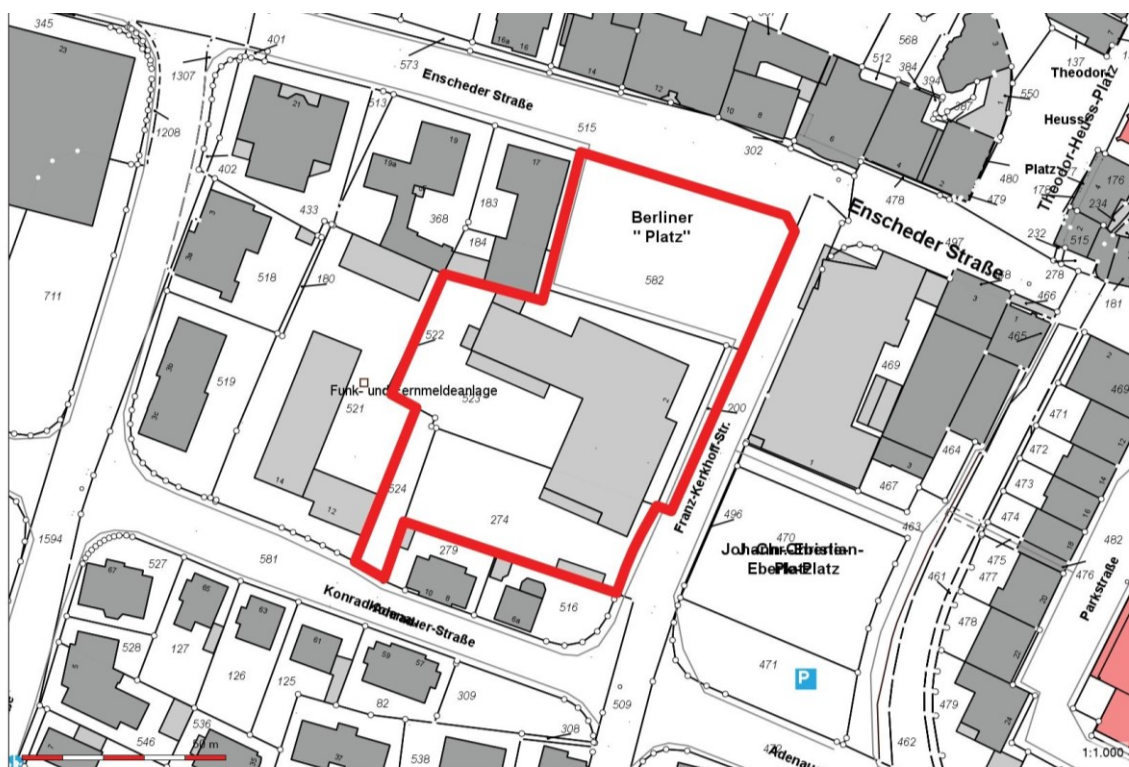
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses für das Textilkaufhaus Bruno Kleine“, Stadtteil Gronau

1. Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse
2. Bekanntmachung des Zeitraums der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

1. Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung vom 20.03.2024 die Aufstellungsbeschlüsse für die 114. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Westlich der Franz-Kerkhoff-Straße“, Stadtteil Gronau, und den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses für das Textilkaufhaus Bruno Kleine“, Stadtteil Gronau gefasst.

Der Umgriff der 114. Änderung des Flächennutzungsplans und des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 200, 274, 523, 524 und 582 der Flur 39, Gemarkung Gronau und ist in der Planzeichnung dargestellt.



Änderungsgebiet/Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (ohne Maßstab)

Ziel der Planung ist die Schaffung von Planungsrecht für die Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses im zentralen Versorgungsbereich „Stadtzentrum Gronau“ mit einem großflächigen Textilkaufhaus im Erdgeschoss. Um den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können, soll dort eine gemischte Baufläche dargestellt werden.

2. Bekanntmachung des Zeitraums der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass für die Vorentwürfe der v. g. Bauleitpläne der Stadt Gronau die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit

vom 27. Januar bis zum 28. Februar 2025 (einschließlich)

durchgeführt wird.

Während dieses Zeitraums können die Vorentwürfe der Bauleitpläne bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung (Flur Erdgeschoss, zwischen den Räumen 008 und 010), Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Die Vorentwürfe der Bauleitpläne können ferner über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → Leben in Gronau → Stadtplanung und Stadtentwicklung → Bauleitplanung → Bebauungspläne im Verfahren

sowie über die Internetadresse **www.uvp.nrw.de** abgerufen werden.

Die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB dient der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung.

Mit der Beteiligung wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Für die elektronische Übermittlung von Stellungnahmen kann der Account/die Mail-Adresse **beteiligung_461@ Gronau.de** genutzt werden.

48599 Gronau, 14. Januar 2025

Der Bürgermeister

**gez.
Rainer Doetkotte**

**Bekanntmachung der Wahlgebietseinteilung der Stadt Gronau (Westf.)
in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen 2025 ff. gem. § 6 Kommunalwahlgesetz NRW**

Der Wahlausschuss der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 09.01.2025 das Wahlgebiet für die Kommunalwahlen 2025 ff. gem. § 4 Kommunalwahlgesetz NRW in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1

Straßenname, Hausnummer (bei geteilten Straßen)

Albrechtstraße	76 - 177
An der Eßseite	ungerade
Anemonenweg	
Azaleenweg	
Begonienweg	
Carl-Zeiss-Weg	
Dibeliusstraße	
Don-Bosco-Weg	
Eilermarkstraße	
Erikastraße	
Ernst-Abbe-Straße	
Friedensweg	
Göhrweg	
Heerweg	1 - 66 B, 71 - 91 ungerade
Huyssenstraße	1 - 31, 33
Im Morgenstern	
In den Rentengütern	
Laubstiege	58 - 68 gerade
Narzissenweg	
Nelkenweg	
Ochtruper Straße	85 - 125 ungerade, 126 - 242
Ostbogenstraße	
Pater-Diekmann-Straße	
Pfarrer-Thiemann-Straße	
Piepenpohlstraße	
Rektor-Bremer-Straße	
Schützenstraße	
Siemensstraße	
Vereinsstraße	6 - 114, 116
Westbogenstraße	

Wahlbezirk 2

Straßenname, Hausnummer (bei geteilten Straßen)

Ackerstraße	
Alfred-Drögstra-Platz	
Alter Markt	
Bismarckstraße	
Blücherstraße	
Bonhoefferring	
Burgstraße	
Döhrmannplatz	
Eper Straße	1 - 17 ungerade
Feldstiege	
Gartenstraße	
Gartenweg	
Geschwister-Scholl-Straße	
Gildehauser Straße	2 - 46, 51 - 61 ungerade
Gudszentstraße	
Harberskamp	
Hörster Straße	
Kampstraße	
Kirchhofstraße	
Laubstiege	1 - 42
Melissenweg	
Moltkestraße	
Müllerstraße	
Neustraße	27 - 31 ungerade
Ochtruper Straße	4 - 83, 86 - 94 gerade
Presterkamp	
Roonstraße	
Sparenbergstraße	
Veilchenstraße	
Vereinsstraße	115 - 117 ungerade, 118 - 168, 170 - 188 gerade
Volker-Grabkowsky-Straße	
Wiesenstraße	

Wahlbezirk 3

Straßenname, Hausnummer (bei geteilten Straßen)

Alstätter Straße	1 - 160
Am Brissenkamp	
Anne-Frank-Straße	
Bergmannweg	
Berliner Platz	
Brändströmstraße	
Butenstegge	
Doetkottenweg	14 - 26
Dr.-Selbert-Straße	
Eper Straße	2 - 16 A gerade, 18 - 102
Eschweg	
Franz-Kerkhoff-Straße	
Hackenberg - Straße	
Haverkamp	
Hohe Straße	
Illisstraße	1 - 91, 94
Im Dinkelgarten	
Konrad-Adenauer-Straße	
Kurt-Schumacher-Platz	
Möllenweg	
Neustraße	1 - 26, 28 - 32 gerade, 33 - 56
Paracelsusweg	
Parkstraße	
Paßweg	
Pumpenstraße	
Robert-Koch-Straße	
Schulstraße	
Schweringstraße	
Schäferweg	
Ten-Brinke-Straße	
Virchowweg	
Wallstraße	
Wieselweg	

Wahlbezirk 4

Straßenname, Hausnummer (bei geteilten Straßen)

Am Ollenkamp	
Bahnhofstraße	
Bischof-Höting-Straße	
Direktor-Rahusen-Straße	
Dr.-Hendrik-Straße	
Dürerstraße	
Enscheder Straße	1 - 124, 130 - 132 gerade
Illisstraße	91 A - 97 ungerade
Johann-Chr.-Eberle-Platz	
Kircheninsel	
Kleibergstraße	
Königstraße	2 - 58 gerade
Lenné-Straße	
Losserstraße	
Mühlenmathe	
Pastor-Kochs-Straße	
Pfarrer-Reukes-Straße	
Poststraße	
Rembrandtstraße	
Rubensstraße	
Schiefestraße	
Spinnereistraße	
Steinstraße	
Theodor-Heuss-Platz	
Udo-Lindenberg-Platz	
Van-Gogh-Straße	
Waagestraße	
Zollstraße	

Wahlbezirk 5

Straßenname, Hausnummer (bei geteilten Straßen)

A v Droste-Hülshoff-Ring	
Alstätter Straße	165 - Ende
Am Forstgarten	
Amelandsweg	50 - 71
Amtsvennweg	
An der Elende	
An der Ziegelei	
Beckerhookstraße	
Blütenhain	
Breslauer Straße	
Buterlandstraße	51, 51 A, 56 - 162
Deepenkamp	
Doetkottenweg	27 -87
Dornhagen	
Flörbachweg	
Fuchsweg	
Gerdemannweg	
Gleis-Preister-Straße	
Heuweide	
Königsberger Straße	
Mackensenstraße	
Masurenstraße	
Meersburger Weg	
Meinders Kamp	
Mertens Kotten	
Moorblick	
Oppelner Straße	
Rotdornweg	
Rüschhausweg	
Sanddornweg	
Schlehenweg	
Sonnenstraße	
Subgangs Dieksken	
Wackengoorweg	
Zobelstraße	
Zum Hovesaatstein	

Wahlbezirk 6

Straßenname, Hausnummer (bei geteilten Straßen)

Am Glanerfeld	
An der Hage	
Buterlandstraße	1 - 50, 52
Bögeholdstraße	
Clementinenweg	
Danziger Straße	
Eichenhofstraße	
Eisenbahnweg	
Enscheder Straße	125 - 135 ungerade, 138 - 368
Euregioring	
Ginsterweg	
Glanemanns Weg	
Goorstraße	
Grüner Weg	
Heinrich-Michalsky-Straße	
Justus-Liebig-Straße	
Klosterstiege	1 - 32, 34 - 38 gerade
Kurfürstenstraße	137 - 204
Königstraße	1 - 31 ungerade
Ludgerusweg	
Luisenstraße	
Mondstraße	
Niemaate	
Schwarzenbergstraße	202 - 276
Sternstraße	
Stettiner Straße	
Viefhuesweg	
Walburgweg	
Waldweg	
Wolfsstiege	

Wahlbezirk 7

Straßenname, Hausnummer (bei geteilten Straßen)

Alexanderstraße	
Am Gräftenufer	
An der Schieferkuhle	
Brooker Gracht	
Dr.-Jan-Straße	
Garnweg	
Graf-Arnold-Straße	
Herzogstraße	
Karlstraße	
Klostermaate	
Klosterstiege	33 - 39 ungerade, 40 - 62
Kurfürstenstraße	2 - 135
Losserstraße	93 - 101 ungerade, 102 - 107, 109 - 164
Markgrafenstraße	
Michaelstraße	
Nikolausstraße	
Pommernstraße	
Richardstraße	
Rosenstraße	
Schwarzenbergstraße	20 - 32 gerade, 33 - 200 A
Spindelstraße	
Sudetenstraße	
Uferblick	

Wahlbezirk 8

Straßenname, Hausnummer (bei geteilten Straßen)

An der alten Spinnerei	
An der Weißen Dame	
Annastraße	
Bentheimer Straße	
Bottostraße	
Brookstraße	
Büchnerweg	
Dinkelstraße	
Dr.-Sander-Straße	
Eintrachtstraße	
Emmastraße	
Fabrikstraße	
Friedrich-Harkort-Straße	
Immermannstraße	
Kleine Brookstraße	
Königstraße	37 - 65 ungerade, 66 - 121
Landgrafenstraße	
Lindenallee	
Losserstraße	3 - 13 ungerade, 18 - 92, 94 - 100 gerade, 108 - 108 D gerade
Marschallstraße	
Scholtenstraße	
Schuchartstraße	
Schwarzenbergstraße	4 - 16 A gerade, 23 - 31 ungerade
Schürblick	
Selkersstraße	
Spechtholtstraße	
Uhlandstraße	
Willem-Jordaan-Weg	
Wittekindstraße	

Wahlbezirk 9

Straßenname, Hausnummer (bei geteilten Straßen)

Alter Postweg	1 - 116, 121
August-Hahn-Straße	1 - 64
Bülowstraße	
Fichtestraße	
Franz-Friemel-Straße	
Friedrich-Fröbel-Straße	
Friedrich-Wilderink-Straße	
Gildehauser Straße	50 - 60 gerade, 62 - 102
Grabenstraße	
Grünstiege	2 - 118, 120 - 134
Jägers Weide	
Kaisers Kamp	
Kaiserstiege	5 - 84, 86 - 96 gerade
Kantstraße	
Kastanienweg	
Konermanns Weide	
Lessingstraße	
Moltsgoren	
Pestalozzistraße	
Piepenbrocks Kamp	
Prozessionsweg	
Schildkampstraße	
Schopenhauerweg	
Vereinsstraße	169 - 221 ungerade
Zum Lukas-Krankenhaus	

Wahlbezirk 10

Straßenname, Hausnummer (bei geteilten Straßen)

Achtenbuhr	
Am Schwartenkamp	
Amselweg	
August-Hahn-Straße	66 - 112 B
Buchenallee	
Carlestraße	
Deldenstraße	
Eichenallee	
Eschenstraße	
Friesenstraße	
Gildehauser Straße	104 - 171, 173 - 181 ungerade
Gimpelweg	
Hindenburgstraße	
Hinterm Schwanenteich	
Jägerstraße	
Kurt-Ackermann-Straße	
Lindenstraße	
Meisenweg	
Mittelstraße	
Nachtigallenstraße	
Nordstraße	
Pappelweg	
Sachsenstraße	
Schöttelkötter Damm	4 - 23
Südstraße	
Tannenbergsstraße	1 - 8, 10 - 78 gerade
Tannenkamp	
Tieker Damm	2 - 88 gerade
Ulmenweg	
Vereinsstraße	231 - 249 ungerade, 250 - 358
Viktoriastraße	
Weidenstraße	

Wahlbezirk 11

Straßenname, Hausnummer (bei geteilten Straßen)

Am Dreiländereck	
Am Dreiländerwald	
Am Driland	
Am Fürstenbusch	
Bachstraße	
Beethovenstraße	
Brahmsstraße	
Brechter Weg	
Brucknerstraße	
Dreispietz	
Gildehauser Straße	172 - 182 gerade, 183 - 350
Gluckstraße	
Hagelsweg	
Haydnstraße	
Heerweg	317 - 336
Händelstraße	
Im Timpen	
Krummer Weg	
Kurzer Weg	
Lortzingstraße	
Mozartstraße	
Niedersachsenweg	
Orffring	
Overdinkelstraße	
Regerstraße	
Reinermanns Haar	
Rünenberger Weg	
Schubertstraße	
Schumannweg	
Schöttelkötter Damm	23 A - 211
Siedlerweg	
Telemannweg	
Tieker Damm	94 - 160 gerade
Von-Steuben-Straße	70 - 100
Von-Weber-Straße	
Wagnerstraße	

Wahlbezirk 12

Straßenname, Hausnummer (bei geteilten Straßen)

Agnes-Miegel-Straße	
Alsenstraße	
Am Schürbusch	
August-Hahn-Straße	113 - 124
Brüggenkamp	
Damaschkering	
Elisabethstraße	
Grafschafter Ring	
Grasweg	
Gut Reiner mann	
Gut Rünen berg	
Heerweg	192 - 315 A
Hildegardring	
Im Winkel	
Irma-Sperling-Straße	
Kaiserstiege	85 - 101 A ungerade, 102 - 325 A
Reginastraße	
Starenstraße	
Tannen bergstraße	9 - 75 ungerade
Vietmeierstraße	
Von-Steuben-Straße	1 - 69

Wahlbezirk 13

Straßenname, Hausnummer (bei geteilten Straßen)

Albrechtstraße	1 - 67
Alter Postweg	118 - 120 gerade, 123 - 241
Bayernstraße	
Bessemerstraße	
Borsigstraße	
Daimlerstraße	
Dieselstraße	
Drosselweg	
Düppelstraße	
Finkenweg	
Frankenstraße	
Franzstraße	
Freiherr-von-Vincke-Straße	
Grünstiege	136 - 150
Hardenbergring	
Heerweg	70 - 90 A gerade, 93 - 190 A
Henschelstraße	
Herbertstraße	
Hessenweg	
Holstenstraße	
Holunderweg	
Huyssenstraße	32, 35 - 96
Jöbkesweg	
Leibnizweg	
Lise-Meitner-Straße	
Max-Planck-Straße	
Olympiaweg	
Opelstraße	
Ottostraße	
Postbült	
Preußenstraße	
Röntgenstraße	
Scharnhorststraße	
Schwabenstraße	
Spinnerweg	
Ter-Meulen-Weg	
Thiesheide	
Timpker Weg	
Vereinsstraße	192 - 248 B gerade
Von-Humboldt-Straße	
Westfalenstraße	
Willi-Daume-Weg	

Wahlbezirk 14

Straßenname, Hausnummer (bei geteilten Straßen)

Am Berge	
Am Friedhof	
Benzstraße	
Berger Landweg	
Bergstraße	57, 66 - 168
Bleeke	1 - 57 A, 58 - 72 A gerade
Borgwardstraße	
Brambusch	
Buschgarten	1 - 21, 23 - 61 ungerade
Dr.-Heinrich-Kemper-Straße	
Einstein-Ring	
Engbrinkkamp	
Feldkamp	
Georgistraße	
Grüne Aue	
Heinrich-Hertz-Straße	
Hermann-Porthues-Weg	
Im Sunhag	
Kestermannkamp	
Kiefernweg	
Koestegge	
Lärchenwinkel	
Marie-Curie-Straße	
Maybachstraße	
Merschgarten	46 - 48 gerade, 51 - 53 ungerade
Metelener Landweg	
Otto-Hahn-Straße	
Postbrückenweg	
Robert-Bunsen-Straße	
Schelverweg	15 - 35 ungerade, 36 - 72
Steinfurter Straße	
Storkerhook	
Vor der Steenkuhle	
Wacholderweg	
Wankelstraße	
Wehling-Schücking-Straße	
Windmühlenweg	

Wahlbezirk 15

Straßenname, Hausnummer (bei geteilten Straßen)

Am Buddenbrook	23 - 27 ungerade, 28 - 111
Am Hünenkirchhof	
Am Königsweg	
An der Woeste	
Anna-Merian-Straße	
Birkenweg	
Bleeke	57 B - 67 ungerade, 76 - 96
Buchweizenweg	
Eichendorffweg	
Erlenweg	
Flachsweg	
Föhrenkamp	
Füchte	
Füchtenfeld	
Füchter Heide	
Füchter Straße	25 - 37 B ungerade, 38 - 141
Heisenbergstraße	
Hoher Wall	
Hoher Weg	
Im Nieland	
In den Kämpfen	
Kleeweg	
Leinsamenweg	
Memelweg	
Metelner Damm	
Nienborger Straße	62 - 72 gerade, 73 - 91
Niengrund	
Pfarrer-Pohl-Weg	
Rapsweg	
Sankt-Georg-Platz	
Schlesierweg	
Wenningkamp	
Wölteringkamp	

Wahlbezirk 16

Straßenname, Hausnummer (bei geteilten Straßen)

Achterhof	
Alfertring	
Am Buddenbrook	1 - 22, 24 - 26 gerade
Auf der Sunhaar	
Bisch.-Ketteler-Ring	
Blickesch	
Brinkerhook	
Buschgarten	22 - 38 gerade
Füchter Straße	1 - 24 A, 26 - 34 gerade
Gerdingseite	
Gerlingweg	
Heidkamp	
Hoves Garten	
Lange-Seite-Straße	23 - 33 ungerade, 34 - 42
Langenkamp	
Langer Esch	
Langeseite	
Lasterfeld	
Nienborger Damm	
Nienborger Straße	3 - 61, 63 - 65 ungerade
Nienkamp	
Oststraße	39 - 69 ungerade
Schelvergarten	
Schelverweg	1 - 13, 16 - 34 gerade
St. Katharinenweg	
Storks Kamp	
Wilhelmstraße	25 - 29 ungerade, 30 - 52
Wöltermannhof	
Wöltermannweg	

Wahlbezirk 17

Straßenname, Hausnummer (bei geteilten Straßen)

Ahauser Straße	
Am Holtkamp	
Am Hoogen Kamp	
Amelandsbrückenweg	43 - 139 ungerade
Amelandsweg	1
Amtsvenn	
Dakelsberg	
Dinkelwiesen	
Drostenpatt	
Drostenplatz	1
Drostenweg	
Drostenwoort	
Germaniastraße	
Glanerbrücker Landweg	
Helenenstraße	
Hustede	
Industriestraße	
Kohlingstraße	
Kottiger Hook	
Kottigweg	
Kottker Esch	
Lange-Seite-Straße	2 - 22, 24 - 32 gerade
Neue Maate	
Riekenmaateweg	
Schlamannweg	
Sunderhook	
Sunderhooker Weg	
Vennstraße	
Wieferthook	
Zum Brookacker	

Wahlbezirk 18

Straßenname, Hausnummer (bei geteilten Straßen)

Achterkamp	
Am Bösingbach	
Am Josefshaus	
Am Wolberts Hof	
Amelandsbrückenweg	2 - 42, 44 - 140 gerade
An der Eßseite	gerade
Barsos Kotten	
Brefelds Goren	
Dinkelblick	
Eulenburgweg	
Gronauer Straße	100 - 258
Groter Kamp	
Hans - Böckler - Straße	
Hauskamp	
Hofkamp	
Kloster	
Klosterstraße	
Löhrings Weide	
Maria-Martin-Straße	
Petersburg	
Pfarrer-Offers-Straße	
Riekenhof	
Riekenhofweg	23 - 126
Saarstraße	
Schoppenkamp	
Schückingweg	
Töns Maate	
Wolberts Kamp	
Woninger Esch	
Zum Bahnhof	

Wahlbezirk 19

Straßenname, Hausnummer (bei geteilten Straßen)

Am Bösinghove	
Am Hagedorn	
Am Hohen Mersch	
Beim Mersch	
Bergstraße	1 - 51, 58 - 62 gerade
Birkenholz	
Boomkamp	18 - 117
Brinkerei	
Bösinghofweg	
Dorotheenstraße	36 - 40 gerade, 41 - 71
Eschenholt	
Friedrichstraße	
Gasstraße	
Gildehauser Damm	
Haargoren	
Harmskamp	
Harmsweg	
Heisterbusch	
Hof Terbahl	
Kolpingstraße	
Laurenzstraße	40 - 48 gerade, 49 - 73
Lünterhook	
Lünterie	
Merschgarten	1 - 45, 47 - 49 ungerade
Riekenhofweg	2 - 22
Schillerstraße	
Speestraße	

Wahlbezirk 20

Straßenname, Hausnummer (bei geteilten Straßen)

Agathastraße	
Amtsweg	
An der Gräfte	
Antoniusstraße	
Beim Bungert	
Bernhardstraße	
Boomkamp	1 - 17
Bösingbachstiege	
Dorotheenstraße	1 - 35, 37 - 39 ungerade
Drostenplatz	2 - 5
Esteresch	
Giebelkamp	
Gronauer Straße	1 - 99 A
Heinestraße	
Hermannstraße	
Hindenburgring	
Jahnweg	
Kardinal-von-Galen-Ring	
Kirchplatz	
Langenhorster Esch	
Laurenzstraße	2 - 39, 41 - 43 ungerade
Markusstraße	
Merschstraße	
Mühlenstiege	
Oststraße	1 - 38, 40 - 56 gerade
Parkweg	
Unland	
Von-Keppel-Straße	
Wilhelmstraße	1 - 24, 26 - 28 gerade

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Wahlgebietseinteilung der Stadt Gronau (Westf.) in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen 2025 ff. wird hiermit gem. § 6 Kommunalwahlgesetz öffentlich bekannt gemacht.

Gronau, den 15.01.2025

Die Wahlleiterin

gez. Christiane Schrader
Erste Beigeordnete



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 12	Datum: 24.01.2025	Ausgabe: 3/2025
--------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
14.01.2025	Öffentliche Bekanntmachung Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Gronau (Westf.)	3
17.01.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	5
17.01.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	6
17.01.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	7
17.01.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	8
17.01.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	9
17.01.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	10
17.01.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	11
17.01.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	12
17.01.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	13
20.01.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 47. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 29.01.2025, 18:00 Uhr, Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau	14
21.01.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestagswahl am 23. Februar 2025	17

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung
Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Gronau (Westf.)

Die Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler zur Aufnahme in die Klasse 5 an der Gesamtschule Gronau, Euregio-Gesamtschule Gronau-Epe, dem Werner-von-Siemens-Gymnasium und der Fridtjof-Nansen-Realschule werden in den Sekretariaten der jeweiligen Schulen wie folgt entgegengenommen:

Gesamtschule Gronau, Laubstiege 25, 48599 Gronau, Tel.: 02562/965072

24.02. – 27.02.2025, Mo. – Do. von 08:00 – 12:00 Uhr, Mo. und Mi. von 14:00 – 18:00 Uhr.

Gerne können Sie vorab einen Termin reservieren. Diesen können Sie über eine Anfrage auf der Homepage der Schule, unter der Rubrik Anmeldung, auswählen.

Mitzubringen ist der Anmeldeschein im Original, ein Foto, das Familienstammbuch mit der Geburtsurkunde im Original, das Halbjahreszeugnis der Klasse 4 mit der Empfehlung für die weiterführende Schulform (Zeugnis und Empfehlung bitte auch im Original) sowie der Impfausweis. Es wird darum gebeten das Anmeldeformular, welches Sie auf der Homepage finden, bereits vollständig ausgefüllt und unterschrieben zum Anmeldetermin mitzubringen. Eventuell bestehende Fragen können selbstverständlich im Termin besprochen werden. Bei der Anmeldung werden Beratungsgespräche durch ein Mitglied der Schulleitung durchgeführt. Sofern Sie einen Übersetzer wünschen, melden Sie dies bitte 1 Woche vorher bei der Schule an.

Euregio-Gesamtschule Epe, Gildehauser Damm 49, 48599 Gronau-Epe, 02565/4019761

24.02. – 27.02.2025, Mo. – Do. von 08:00 – 12:00 Uhr, Mo. und Mi. von 14:00 – 17:00 Uhr.

Gerne können Sie vorab einen Termin reservieren. Diesen können Sie über eine Anfrage auf der Homepage der Schule, unter der Rubrik Anmeldung, auswählen oder telefonisch vereinbaren.

Mitzubringen ist der Anmeldeschein, ein Foto, das Familienstammbuch mit der Geburtsurkunde im Original, das Halbjahreszeugnis der Klasse 4 mit der Empfehlung für die weiterführende Schulform (Zeugnis und Empfehlung bitte auch im Original und Kopie) sowie der Impfausweis. Es wird darum gebeten das Anmeldeformular, welches Sie auf der Homepage finden, bereits vollständig ausgefüllt und unterschrieben zum Anmeldetermin mitzubringen. Eventuell bestehende Fragen können selbstverständlich im Termin besprochen werden. Bei der Anmeldung besteht die Möglichkeit eines Beratungsgesprächs durch ein Mitglied der Schulleitung.

Werner-von-Siemens-Gymnasium, Laubstiege 21, 48599 Gronau, Tel.: 02562/815400

**24.02. – 27.02.2025, Mo. und Di. von 8:00 – 13:00 Uhr und von 15:00 - 17:00 Uhr,
Mi. von 8:00 - 15:00 Uhr, Do. nach Vereinbarung.**

Mitzubringen ist der Anmeldeschein, das Familienstammbuch mit der Geburtsurkunde im Original sowie das Halbjahreszeugnis der Klasse 4 mit der Empfehlung für die weiterführende Schulform (Zeugnis und Empfehlung bitte auch im Original und Kopie).

Vor der Anmeldewoche können auch Beratungsgespräche durchgeführt werden, die besonders dann sinnvoll sind, wenn das Kind am Gymnasium angemeldet werden soll, obwohl es nach Auffassung der Grundschule für diese Schulform nur mit Einschränkung geeignet ist. Es wird darum gebeten das Anmeldeformular sowie weitere Dokumente, welche Sie auf der Homepage finden, bereits vollständig ausgefüllt und unterschrieben zum Anmeldetermin mitzubringen. Eventuell bestehende Fragen können selbstverständlich im Termin besprochen werden.

Fridtjof-Nansen-Realschule, Eschweg 7, 48599 Gronau, Tel.: 02562/98766

24.02. – 27.02.2025, Mo. – Do. von 8:00 - 12:00 Uhr und Mo.-Do. von 13:00 - 17:00 Uhr.

Gerne können Sie vorab einen Termin reservieren. Diesen können Sie über eine Anfrage auf der Homepage der Schule unter der Rubrik Anmeldung auswählen. Mitzubringen sind der Anmeldeschein, das Familienstammbuch mit der Geburtsurkunde im Original, das Halbjahreszeugnis der Klasse 4 mit der Empfehlung für die weiterführende Schulform (Zeugnis und Empfehlung im Original und Kopie) sowie der Impfausweis. Es wird darum gebeten, das Anmeldeformular, welches Sie auf der Homepage finden, bereits vollständig ausgefüllt und unterschrieben zum Anmeldetermin mitzubringen. Eventuell bestehende Fragen können selbstverständlich im Termin besprochen werden. Bei der Anmeldung besteht die Möglichkeit eines Beratungsgesprächs durch ein Mitglied der Schulleitung. Sofern Sie einen Übersetzer wünschen, melden Sie dies bitte eine Woche vorher bei der Schule an.

Berufsbildende Schulen:

Auf die besonderen Veröffentlichungen zu den Berufsbildenden Schulen in den Westfälischen Nachrichten durch den Kreis Borken wird verwiesen. Die betreffenden Schulleiter/innen der zuständigen Schulen und der Fachdienst Schule und Sport der Stadt Gronau, Tel.: 02562 12-245, geben auf Anfrage gerne weitere Auskünfte.

48599 Gronau, 14. Januar 2025

Der Bürgermeister

In Vertretung:

gez. Schrader

Erste Beigeordnete

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Baranek, Damian Adam, geb. am 22.12.1985, zuletzt wohnhaft in 37671 Höxter, Grashofstraße 39, sind Bescheide vom 25.10.2024 und 20.01.2025, Aktenzeichen 02.06473.1, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb werden die Bescheide öffentlich zugestellt.

Die Bescheide können auf meiner Dienststelle in Gronau, Jöbkesweg 19, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Sie gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Jöbkesweg 19
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 17.01.2025

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Basut, Peter John, geb. am 09.01.1987, zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau (Westf.), Gildehauser Straße 95, ist ein Bescheid vom 20.01.2025, Aktenzeichen 02.06808.0, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Jöbkesweg 19, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Jöbkesweg 19
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 17.01.2025

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Frau Beskiewicz, Emilia, geb. am 13.06.1989, zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau (Westf.), Enscheder Straße 256B, ist ein Bescheid vom 23.09.2024, Aktenzeichen 02.06697.7, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Jöbkesweg 19, von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Jöbkesweg 19
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 17.01.2025

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Bouwhuis, Jan Harm, geb. am 11.08.1952, zuletzt wohnhaft in den Niederlanden, 7511 EG Enschede, van Lochemstraat 4-5 ist ein Bescheid vom 30.09.2024, Aktenzeichen 02.06655.5, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Jöbkesweg 19, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Jöbkesweg 19
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 17.01.2025

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Chibiriakov, Yury, geb. am 26.02.1992, zuletzt wohnhaft in 40470 Düsseldorf, Zur alten Kaserne 4b, ist ein Schreiben vom 09.09.2024, Aktenzeichen 02.07163.7, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird das Schreiben öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Jöbkesweg 19, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Jöbkesweg 19
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 17.01.2025

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Henegariu, Andrei-Adrian, geb. am 06.06.1993, zuletzt wohnhaft in 49733 Haren (Ems), Fasanenstraße 9A, sind Bescheide vom 19.08.2024 und 20.01.2025, Aktenzeichen 02.07227.1, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb werden die Bescheide öffentlich zugestellt.

Die Bescheide können auf meiner Dienststelle in Gronau, Jöbkesweg 19, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Jöbkesweg 19
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 17.01.2025

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Ketwaru, Sjah Safioeddin Haroen-Alrashied, geb. am 11.04.1961, zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau (Westf.), Borsigstraße 27 ist ein Bescheid vom 20.01.2025, Aktenzeichen 02.06960.8, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Jöbkesweg 19, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Jöbkesweg 19
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 17.01.2025

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Kietis, Lukas, geb. am 26.01.1998, zuletzt wohnhaft in 41199 Mönchengladbach, Zur Burgmühle 33 A, ist ein Bescheid vom 20.01.2025, Aktenzeichen 02.06807.2, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Jöbkesweg 19, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Jöbkesweg 19
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 17.01.2025

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Sahin, Gerdan, geb. am 22.06.1972, zuletzt wohnhaft in den Niederlanden, 3083 MS Rotterdam, Wolpheartsbocht 188 A, ist ein Bescheid vom 10.10.2024, Aktenzeichen 02.06158.9 und ein Bescheid vom 23.09.2024, Aktenzeichen 02.06157.1 zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb werden die Bescheide öffentlich zugestellt.

Die Bescheide können auf meiner Dienststelle in Gronau, Jöbkesweg 19, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Sie gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Jöbkesweg 19
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 17.01.2025

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 47. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates
der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 29.01.2025, 18:00 Uhr,
Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Niederschrift vom 11.12.2024
4. Beschlusskontrolle
5. Erarbeitung eines gesamstädtischen Entwicklungskonzeptes

Vorstellung der Rahmenbedingungen, des Umfangs und der Funktionen eines gesamstädtischen Entwicklungskonzepts durch Herrn Jens Imorde (Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft Innenstadt NRW) entsprechend Teilbeschluss 2 des Rates v. 11.12.2024.
6. Projektentwicklung Hertieareal
7. Förderprogramm „Dritte Orte – Häuser für Kultur und Begegnung im ländlichen Raum“ Projekt Haus Lebenstein
8. Wirtschaftsplan 2025 der Zentralen Bau- und Umweltdienste
9. Jahresabschluss der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2023
 1. Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss
 2. Feststellung durch den Rat
10. Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2023
- Entlastung des Bürgermeisters
11. Budgetbericht für das IV. Quartal 2024
12. Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.) zu wählenden Mitglieder sowie Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.)
13. Bebauungsplan Nr. 190 "Markenfort", Stadtteil Gronau
 1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
 2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB
 3. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 4. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 5. Satzungsbeschluss

14. Bebauungsplan Nr. 244 "Vor der Steenkuhle", Stadtteil Epe
 1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 3. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung aus der ersten erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 4. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung aus der ersten erneuten Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 5. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung aus der zweiten erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 6. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung aus der zweiten erneuten Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 7. Satzungsbeschluss
15. Bebauungsplan Nr. 254 "Zwischen Esteresch und Oststraße", Stadtteil Epe
 1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 3. Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §4a Abs. 3 BauGB
 4. Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten erneuten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §4a Abs. 3 BauGB
 5. Behandlung der Stellungnahmen aus der zweiten erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §4a Abs. 3 BauGB
 6. Behandlung der Stellungnahmen aus der zweiten erneuten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §4a Abs. 3 BauGB
 7. Behandlung der Stellungnahmen aus der dritten erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §4a Abs. 3 BauGB
 8. Behandlung der Stellungnahmen aus der dritten erneuten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §4a Abs. 3 BauGB
 9. Satzungsbeschluss
16. Besetzung von Ausschüssen gem. §§ 50, 58 der Gemeindeordnung NRW sowie Bestellung von Vertreter/innen in Organe städtischer Gesellschaften
17. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
18. Mitteilungen der Verwaltung
19. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

20. Niederschrift vom 11.12.2024
21. Beschlusskontrolle
- 22./22.1 Mitteilung über Vergabe der Planungsleistungen in Bezug auf die Tiefgarage
23. Erwerb einer Immobilie im Stadtgebiet der Stadt Gronau – Stadtteil Gronau
24. Grundstückserwerb in der Steinstraße
25. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften

26. Mitteilungen der Verwaltung

27. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 20.01.2025

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez. Christiane Schrader

Erste Beigeordnete

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.)
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung
von Wahlscheinen für die Bundestagswahl am 23. Februar 2025**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Gronau wird im Fachdienst 133, Sachgebiet Rat und Wahlen, Neustraße 31, Zimmer 1 und 10 (barrierefrei), 48599 Gronau in der Zeit vom 03.02.2025 bis zum 07.02.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo. – Do. 8:00 Uhr – 16:00 Uhr, Fr. 08:00 Uhr – 12:30 Uhr) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 03. Februar 2025 bis zum 07. Februar 2025, spätestens am **07. Februar 2025 bis 12:30 Uhr**, bei der Stadt Gronau, Fachdienst 133, Sachgebiet Rat und Wahlen, Neustraße 31, Zimmer 1 und 10, 48599 Gronau Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02. Februar 2025 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 123 Steinfurt I - Borken I durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07. Februar 2025) versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21. Februar 2025, 15.00 Uhr, bei der Stadt Gronau, Fachdienst 133, Sachgebiet Rat und Wahlen, Neustraße 31, 48599 Gronau mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (23. Februar 2025), 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl (22. Februar 2025), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag, 23. Februar 2025 bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Gronau, den 21.01.2025

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 12	Datum: 07.02.2025	Ausgabe: 4/2025
--------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
22.01.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	2
28.01.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	3
28.01.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	4
28.01.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	5
28.01.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	6
28.01.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	7
28.01.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	8
28.01.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	9
05.02.2025	Wahlbekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) zur Bundestagswahl am 23.02.2025	10

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Frau Jasmin Flügge, geb. am 05.03.1982, zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Gronauer Str. 207, ist ein Bescheid vom 21.01.2025, Aktenzeichen 05002.4.0696922 zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau

Der Bürgermeister

FD 350

Neustraße 31

48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 22.01.2025

gez. Rainer Doetkotte

Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Kamil Sochacki, geb. 08.07.1995 zuletzt wohnhaft in Al.Wyzwolenia 42/36, 71-500 Szczecin/Polen ist ein Erstanschreiben vom 19.11.24, Aktenzeichen: 355.1.24 Kryger, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 28.01.2025

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Dmytro Mykolayovch Kozlov, Geburtsdatum unbekannt, zuletzt wohnhaft Luhovastr. 25 Glukhiv Rego Sumy Ukraine ist folgender Bescheid vom 17.01.2025, 355.1.24 Vy Erstanschreiben UVG f. Cheredychenko/ Kozlov, Artem zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 28.01.2025

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Oleksandr Cherednychenko, zuletzt wohnhaft in der Ukraine ist folgender Bescheid vom 17.01.2025, 355.1.24 Vy Erstanschreiben UVG f. Cheredychenko Eveline zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 28.01.2025

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Frau Dubrovskaja, Zlata, geb. am 14.06.1997 zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Neustraße 15, ist ein Bescheid vom 06.01.2025, Aktenzeichen 05060.5.0682209, zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 28.01.2025

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Daniel Gabor, Aufenthalt ist unbekannt, zuletzt wohnhaft in Slowakei, Varhanovce 111, 08205 Presov, ist eine Überleitungsanzeige vom 12.11.2024, Aktenzeichen: 355.1.24 Maco, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 28.01.2025

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Shemsi Osmani zuletzt wohnhaft: Langer Esch 7, 48599 Gronau, ist ein Schreiben vom 10.12.2024 (Erstanschreiben UVG), Aktenzeichen: 355.1.26, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 28.01.25

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Shagour, Nader Basim Thaher, geb. am 04.04.1994 zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Enscheder Straße 41, ist ein Bescheid vom 29.01.2024, Aktenzeichen 05060.5.0673859, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 28.01.2025

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

**Wahlbekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.)
zur Bundestagswahl am 23.02.2025**

1. Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum **21. Deutschen Bundestag** statt.
Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.
2. Die Stadt Gronau gehört zum Wahlkreis 123 Steinfurt I – Borken I. Das Gebiet der Stadt Gronau ist in **20 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 27.01.2025 bis 02.02.2025 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:30 Uhr im Wirtschaftszentrum (WZG), Fabrikstraße 3, 48599 Gronau verteilt auf die Obergeschosse 2 bis 3 zusammen. Durch einen Aushang am Haupteingang (Fabrikstraße 3) im Wirtschaftszentrum (WZG) wird am Wahltag bekanntgegeben, welche Briefwahlvorstände in welchem Raum zusammenkommen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Dies gilt auch für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses in den Briefwahlvorständen.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gronau, den 05.02.2025
Für die Stadt Gronau

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 12	Datum: 14.02.2025	Ausgabe: 5/2025
--------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
12.02.2025	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394) 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau (Westf.) für den Bereich „Südlich der Zollstraße“, Stadtteil Gronau Ortsübliche Bekanntmachung des Eintretens der Geneh- migungsfiktion gem. § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB nach Ablauf der Frist mit Wirkung zum 21.01.2025	3
11.02.2025	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist (BauGB) Bebauungsplan Nr. 52 „Wohnquartier Innenstadt-West“, Stadtteil Gronau Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB	6
11.02.2025	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist (BauGB) Bebauungsplan Nr. 190 „Markenfort“, Stadtteil Gronau Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB	9
11.02.2025	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist (BauGB) Bebauungsplan Nr. 244 „Vor der Steenkuhle“, Stadtteil Epe Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB	12

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394)

6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau (Westf.) für den Bereich „Südlich der Zollstraße“, Stadtteil Gronau

Ortsübliche Bekanntmachung des Eintretens der Genehmigungsfiktion gem. § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB nach Ablauf der Frist mit Wirkung zum 21.01.2025

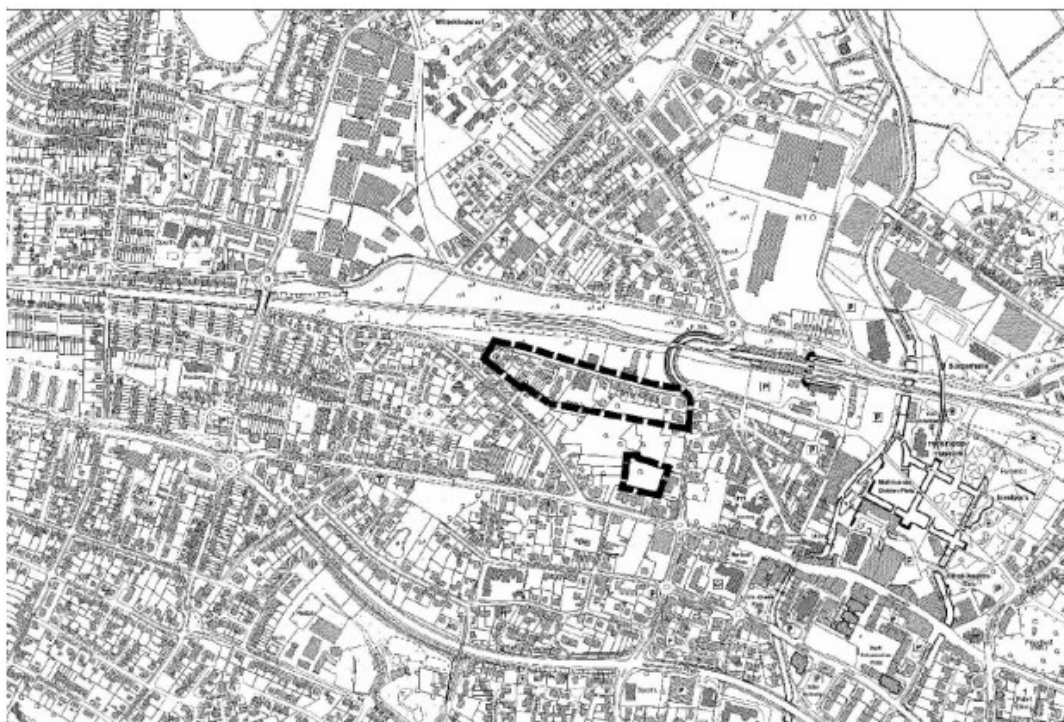
Die höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung Münster) hat der Stadt Gronau (Westf.) mit Verfügung vom 22.01.2025, Az.: 35.02.01.100-005/2025.0001.12/24 mitgeteilt, dass für die vom Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung vom 20.11.2025 beschlossene 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau (Westf.) gem. § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB nach Ablauf der Frist mit Wirkung zum 21.01.2025 die Genehmigungsfiktion eingetreten ist.

Geltungsbereich

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der Gemarkung Gronau in der Flur 5 und umfasst die Flurstücke 52 (tlw.), 53 (tlw.), 60 (tlw.), 217, 218, 507, 508, 715, 716, 717, 730, 731, 732, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 747, 782, 789 (tlw.), 802, 803, 806, 807, 808, 809, 810, 812, 813, 814, 825, 826 (tlw.), 850 (tlw.), 864, 865 und 884.

Das Änderungsgebiet liegt zwischen der Zollstraße im Norden, der Pfarrer-Reukes- Straße im Osten und der Schiefestraße.

Der Geltungsbereich ist in der Planzeichnung dargestellt.



Umgriff der 6. Änderung des FNP (ohne Maßstab)

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß

- dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394)
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666),
- § 20 der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf) vom 28.12.2010 i.d.F. vom 14.12.2023

ortsüblich durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gronau öffentlich bekannt gemacht.

Bezirksregierung Münster

Für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB nach Ablauf der Frist die Genehmigungsfiktion mit Wirkung zum 21.01.2025 eingetreten.

Az.: 35.02.01.100-005/2025.0001.12/24

Münster, 22.01.2025
Bezirksregierung Münster
Im Auftrag (Siegel)
gez. W. Rieger

Mit dieser ortsüblichen, Bekanntmachung wird die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau (Westf.) gemäß § 6 Abs. 5 wirksam.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gronau (Westf.) einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB, kann ab sofort bei der Stadtverwaltung Gronau, Fachdienst Stadtplanung, in der Nebenstelle Bauen, Planen und Umwelt, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags – donnerstags	8.00 – 16.00 Uhr
freitags	8.00 – 12.30 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die wirksame Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird zudem in das Internet eingestellt (www.gronau.de) und wird über ein zentrales Internetportal des Landes (www.bauleitplanung.nrw.de) zugänglich gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau (Westf.) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 beachtlich sind.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48599 Gronau, 12. Februar 2025

Der Bürgermeister
gez.

Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017
(BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl.
2023 I Nr. 394) geändert worden ist (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 52 „Wohnquartier Innenstadt-West“, Stadtteil Gronau

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

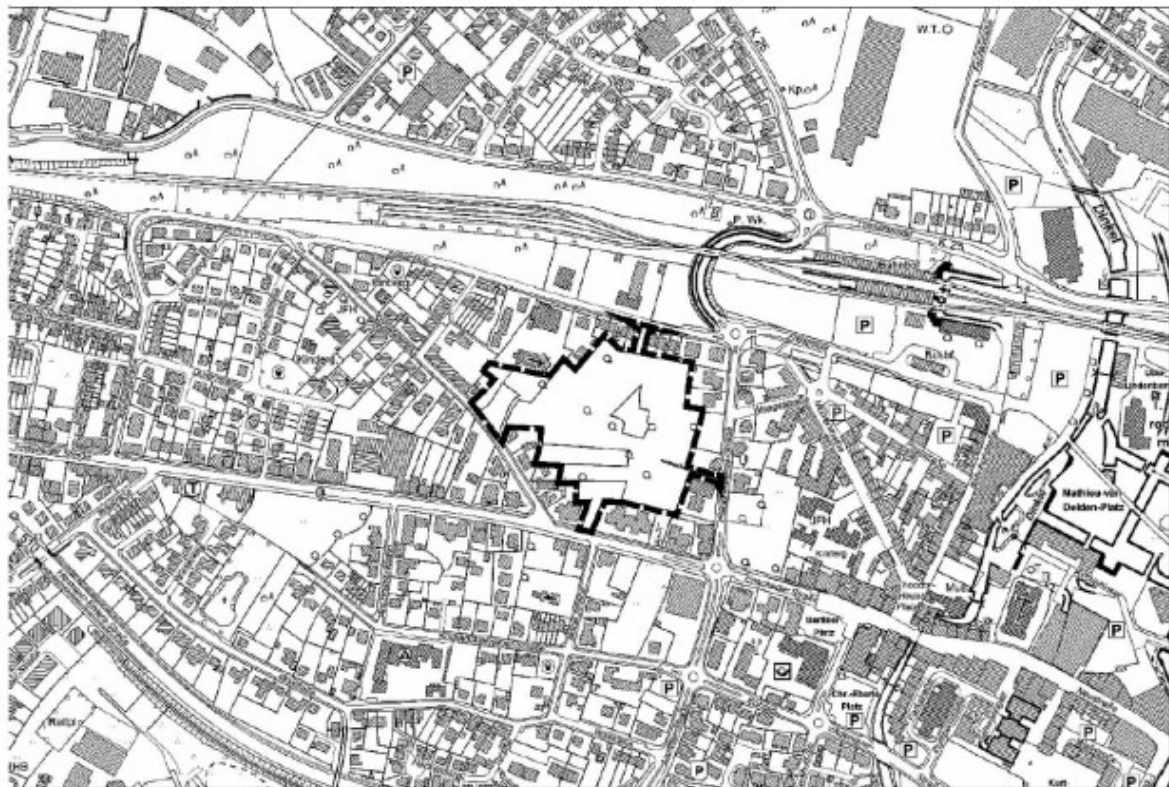
Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 20.11.2024 den Bebauungsplan Nr. 52 „Wohnquartier Innenstadt-West“, Stadtteil Gronau, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der rd. 2,8 ha große räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Gemarkung Gronau, Flur 5 und umfasst vollständig die Flurstücke 50, 52, 53, 47, 48, 49, 54, 55, 56, 59, 60, 65, 69, 70, 71, 74, 248, 279, 651, 763, 790, 791, 792, 810 und 828.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden: durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 787, 788, 789, 826, 807, 808, 809, 884 (Zollstraße), 814, 813, 812, 717 und 555;
- Im Osten: durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 814, 716, 457, 887, 555, 873 (Pfarrer-Reukes-Straße), 66, 536 und 650;
- Im Süden: durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 66, 536, 249, 862, 650, 1607 (Enscheder Straße), 278, 525, 516, 827, 822, und 874 (Schiefe Straße);
- Im Westen: durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 278, 79, 525, 827, 823, 822, 835, 790, 789, 826, 825 und 809.

Der vorstehend beschriebene Geltungsbereich ist aus der Planzeichnung ersichtlich.



(Umriss des Bebauungsplans/ohne Maßstab)

Der Bebauungsplan Nr. 52 „Wohnquartier Innenstadt-West“, Stadtteil Gronau, kann mit der dazugehörigen Begründung ab sofort während der Dienststunden

montags – donnerstags	8.00 – 16.00 Uhr
freitags	8.00 – 12.30 Uhr

bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, und auf der Homepage der www.gronau.de unter dem Pfad: → *Leben in Gronau* → *Stadtplanung und Stadtentwicklung* → *Bauleitplanung* → *rechtskräftige Bebauungspläne*

von jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 52 „Wohnquartier Innenstadt-West“, Stadtteil Gronau, in Kraft.

Gronau (Westf.), 11.02.2025
Der Bürgermeister
gez.

Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017
(BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl.
2023 I Nr. 394) geändert worden ist (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 190 „Markenfort“, Stadtteil Gronau

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

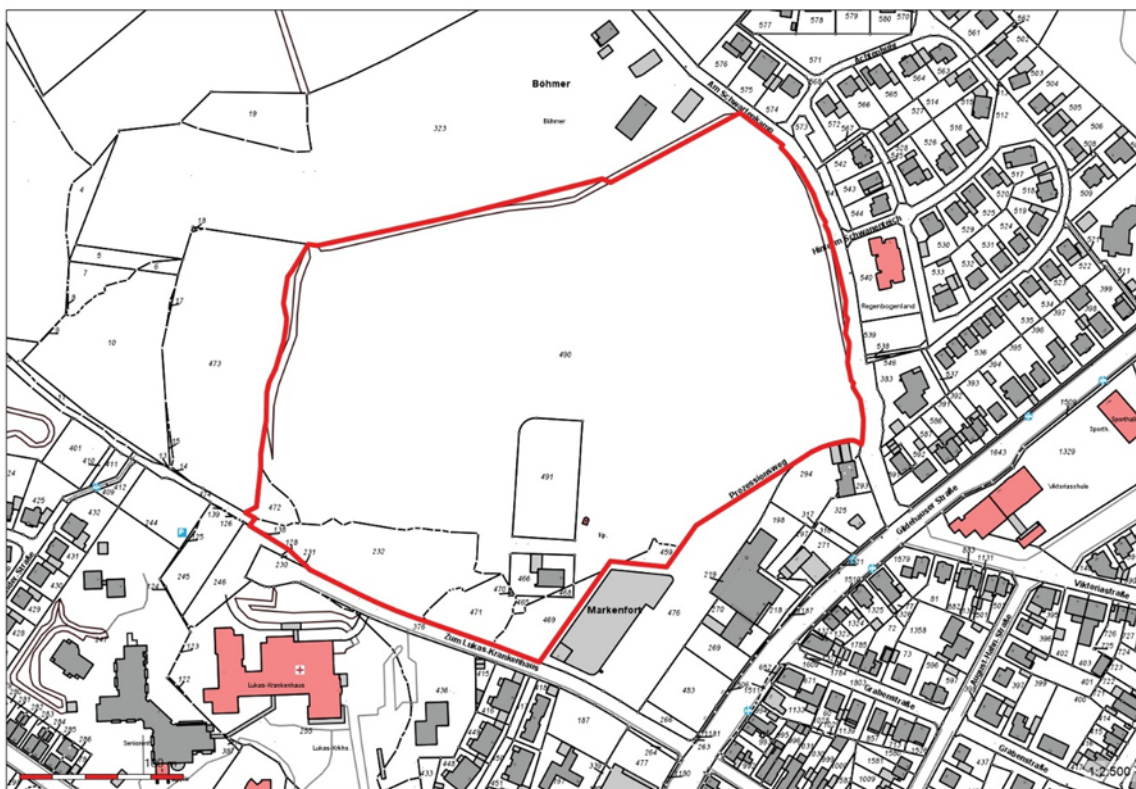
Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 29.01.2025 den Bebauungsplan Nr. 190 „Markenfort“, Stadtteil Gronau, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in der Flur 9, Gemarkung Gronau und umfasst die Flurstücke 138, 231, 232, 391, 459, 465, 467, 469, 471 und 472.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden durch das Flurstück 323 in der Flur 9, Gemarkung Gronau.
- im Osten durch die Straße Am Schwartenkamp (Flurstück 596, Flur 11 der Gemarkung Gronau), weiter im Südosten durch die Flurstücke 294 und 476, Flur 9, Gemarkung Gronau.
- im Süden durch die Straße Zum Lukas-Krankenhaus (Flurstück 376, Flur 9, Gemarkung Gronau).
- im Westen durch das Flurstück 473 in der Flur 9, Gemarkung Gronau.

Der vorstehend beschriebene Geltungsbereich ist aus der Planzeichnung ersichtlich.



(Umgriff des Bebauungsplans/ohne Maßstab)

Der Bebauungsplan Nr. 190 „Markenfort“, Stadtteil Gronau, kann mit der dazugehörigen Begründung ab sofort während der Dienststunden

montags – donnerstags	8.00 – 16.00 Uhr
freitags	8.00 – 12.30 Uhr

bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, und auf der Homepage der www.gronau.de unter dem Pfad: → *Leben in Gronau* → *Stadtplanung und Stadtentwicklung* → *Bauleitplanung* → *rechtskräftige Bebauungspläne*

von jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 190 „Markenfort“, Stadtteil Gronau, in Kraft.

Gronau (Westf.), 11.02.2025
Der Bürgermeister
gez.

Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017
(BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl.
2023 I Nr. 394) geändert worden ist (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 244 „Vor der Steenkuhle“, Stadtteil Epe

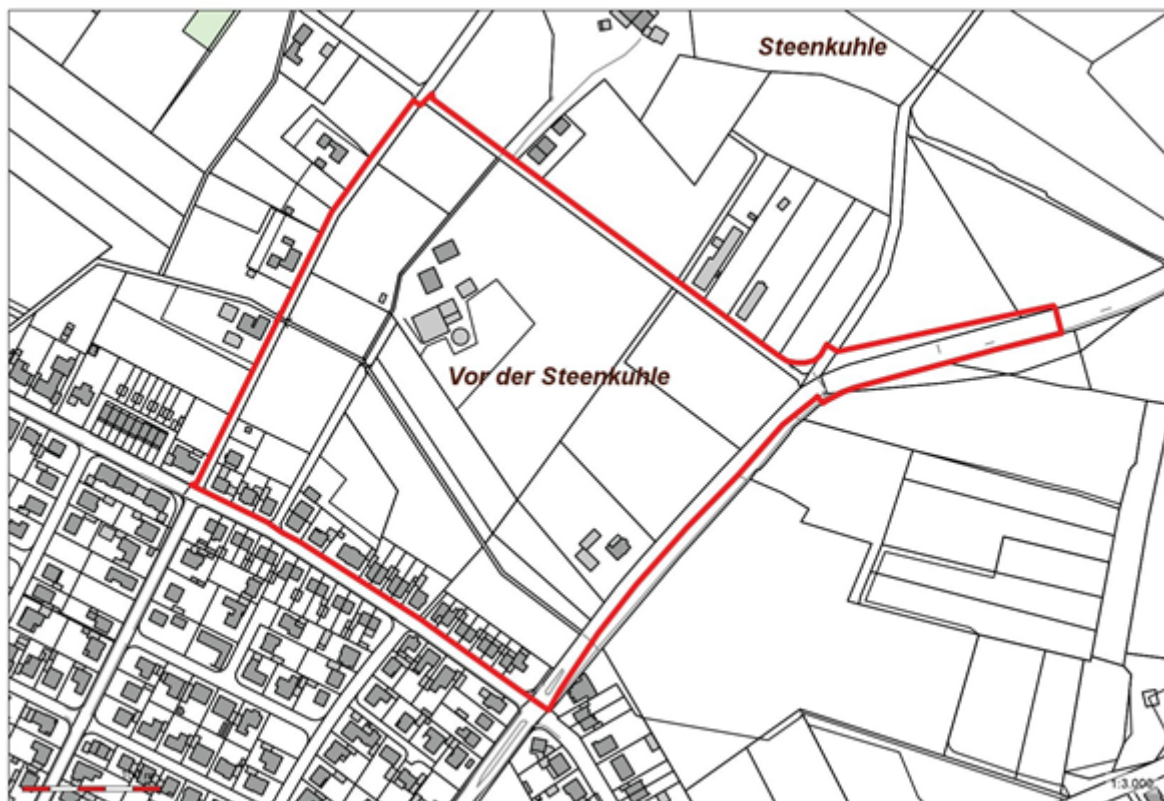
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 29.01.2025 den Bebauungsplan Nr. 244 „Vor der Steenkuhle“, Stadtteil Epe, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Rand des Stadtteils Epe und wird begrenzt

- durch die Straße „Vor der Steenkuhle“ im Norden,
- die „Steinfurter Straße“ im Osten,
- durch den „Engbrinkkamp“ im Süden und
- die Bergstraße“ im Westen.

Der vorstehend beschriebene Geltungsbereich ist aus der Planzeichnung ersichtlich.



(Umgriff des Bebauungsplans/ohne Maßstab)

Der Bebauungsplan Nr. 244 „Vor der Steenkuhle“, Stadtteil Epe, kann mit der dazugehörigen Begründung ab sofort während der Dienststunden

montags – donnerstags	8.00 – 16.00 Uhr
freitags	8.00 – 12.30 Uhr

bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, und auf der Homepage der www.gronau.de unter dem Pfad: → *Leben in Gronau* → *Stadtplanung und Stadtentwicklung* → *Bauleitplanung* → *rechtskräftige Bebauungspläne*

von jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 244 „Vor der Steenkuhle“, Stadtteil Epe, in Kraft.

Gronau (Westf.), 11.02.2025
Der Bürgermeister
gez.

Rainer Doetkotte



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 12	Datum: 21.02.2025	Ausgabe: 6/2025
--------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
07.02.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)	3
12.02.2025	Öffentliche Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung für einen Dienstaussweis	4
13.02.2025	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist Bebauungsplan Nr. 254 „Zwischen Esteresch und Oststraße“, Stadtteil Epe (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB	5
13.02.2025	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. IS. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist Bebauungsplan Nr. 217 „Bösinghof“ 1. Änderung, Stadtteil Epe (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a) 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB 2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB	7
13.02.2025	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenznieder- schrift in der Gemarkung Epe	9
14.02.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	11
14.02.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	12
14.02.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	13
14.02.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	14

Datum:	Inhalt:	Seite:
14.02.2025	Öffentliche Bekanntmachung Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.) zu wählenden Mitglieder vom 14.02.2025	15
18.02.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 48. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 26.02.2025, 17:00 Uhr, Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau	21

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene Auskunft aus dem Melderegister über Daten (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und die derzeitige Anschrift) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen. Diese Auskünfte dürfen in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten erteilt werden (§ 50 Abs. 1 BMG).

Darüber hinaus darf die Meldebehörde Mandatsträgern, Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen (§ 50 Abs. 2 BMG) und Auskünfte über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschrift sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern an Adressbuchverlage erteilen (§ 50 Abs. 3 BMG).

Die oben genannten Melderegisterauskünfte werden nicht erteilt, wenn die oder der Betroffene gem. § 50 Abs. 5 BMG der Weitergabe ihrer/seiner Daten widersprochen hat.

Sie haben ebenfalls ein Widerspruchsrecht gegen die Weiterleitung Ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, wenn Sie als Familienangehöriger (Ehegatte, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke der Steuererhebung der jeweiligen Religionsgemeinschaft übermittelt werden (§ 42 Abs. 2 und 3 BMG).

Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 58 b des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz – SG) verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde gem. § 58 c Absatz 1 SG jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift

Gegen diese Datenübermittlung steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht gemäß § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz zu. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet zu werden.

Auf die oben genannten Widerspruchsrechte wird ausdrücklich hingewiesen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Rathaus-Service der Stadt Gronau (Westf.) im

- Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau oder
- Eper Amtshaus, Agathastraße 39, 48599 Gronau

erklärt werden.

Gronau (Westf.), den 07.02.2025

Der Bürgermeister
gez. Rainer Doetkotte

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Ungültigkeitserklärung für einen Dienstausweis**

Der unter der lfd. Nr. 488 ausgestellte Dienstausweis für Herrn Bernd Koch ist abhandengekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Stadt Gronau (Westf.), den 12.02.2025

Der Bürgermeister
gez. Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

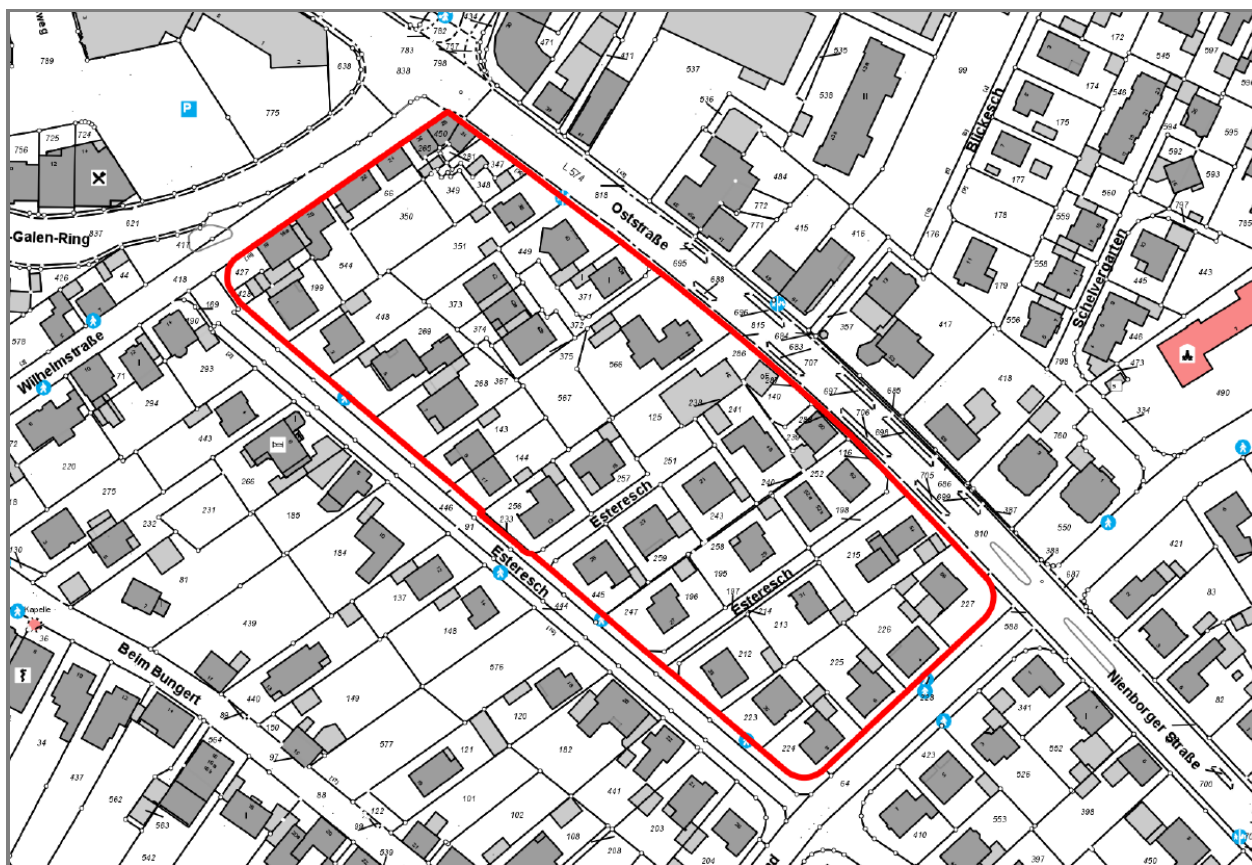
gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

Bebauungsplan Nr. 254 „Zwischen Esteresch und Oststraße“, Stadtteil Epe (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 29.01.2025 den Bebauungsplan Nr. 254 „Zwischen Esteresch und Oststraße“, Stadtteil Epe, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser liegt südlich der Oststraße, westlich der Straße Unland, nördlich des Esteresch, sowie östlich der Wilhelmstraße. Das Plangebiet liegt in der Flur 33 der Gemarkung Epe und umfasst die Flurstücke 66, 116, 125, 140, 143, 144, 195, 196, 197, 198, 199, 212, 213, 214, 215, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 233, 238, 239, 240, 241, 243, 247, 251, 252, 256, 257, 258, 259, 265, 268, 269, 281, 286, 287, 288, 347, 348, 349, 350, 351, 367, 371, 372, 373, 374, 375, 418, 427, 428, 445, 446, 448, 449, 450, 544, 566, 567 und 815.



(Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 254 „Zwischen Esteresch und Oststraße“)

Der Bebauungsplan Nr. 254 „Zwischen Esteresch und Oststraße“, Stadtteil Epe, kann mit der dazugehörigen Begründung ab sofort während der Dienststunden

montags – donnerstags	8.00 Uhr – 16.00 Uhr
freitags	8.00 Uhr – 16.00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau und auf der Homepage **www.gronau.de** unter dem Pfad:

Leben in Gronau → Stadtplanung und Stadtentwicklung → Bauleitplanung → rechtskräftige Bebauungspläne

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 254 „Zwischen Esteresch und Oststraße“, Stadtteil Epe, in Kraft.

Gronau (Westf.), 13.02.2025

Der Bürgermeister

gez.

Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. IS. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

Bebauungsplan Nr. 217 „Bösinghof“ 1. Änderung, Stadtteil Epe (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a)

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB

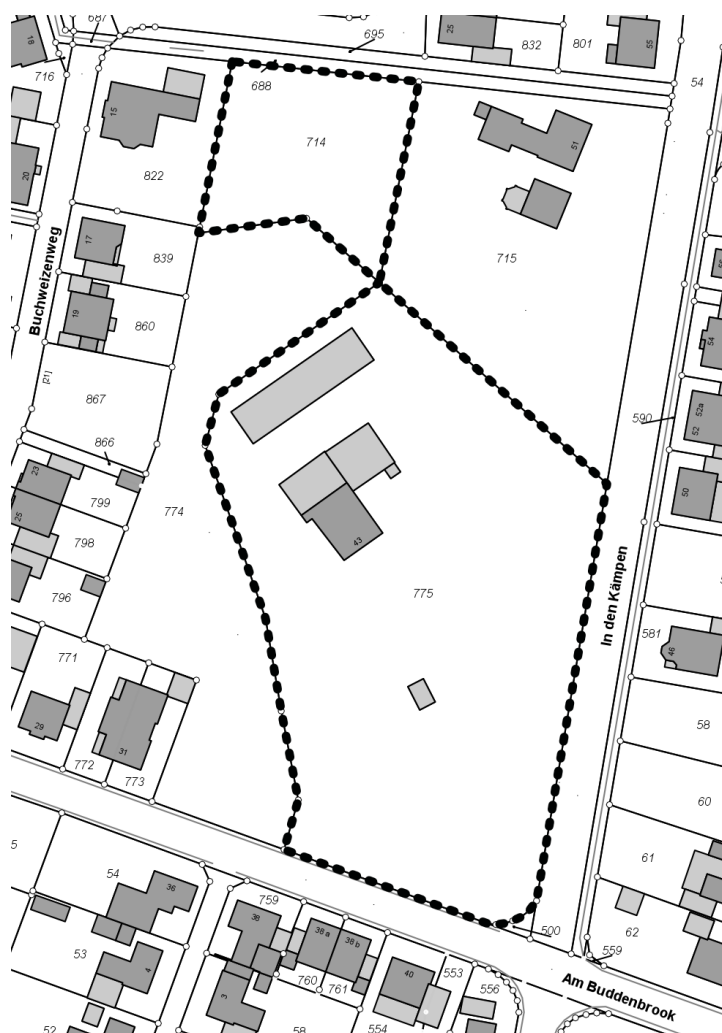
1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 20.11.2024 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 217 „Bösinghof“, 1. Änderung, Stadtteil Epe wird gem. § 2 Abs.1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB für den nachfolgend näher erläuterten Geltungsbereich aufgestellt.

Das Plangebiet liegt westlich der Straße In den Kämpfen, südlich des Leinsamenwegs und nördlich der Straße Am Buddenbrook und umfasst die Flurstücke 714 sowie 775 der Flur 31 in der Gemarkung Epe.

Die Planzeichnung ist Bestandteil dieses Beschlusses.



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 217 1. Änderung (ohne Maßstab)
Ziel der Planung ist eine innerstädtische Nachverdichtung.

2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB

Der Bebauungsplan Nr. 217 „Bösinghof“, 1. Änderung, Stadtteil Epe, soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt werden. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird daher abgesehen.

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt. Die Öffentlichkeit kann sich jedoch über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit

vom 03.03. bis zum 21.03.2025 (einschließlich)

unterrichten und sich innerhalb dieser Frist zur Planung äußern.

Die Unterrichtung findet bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

statt.

Gronau (Westf.), 13.02.2025
Der Bürgermeister

gez.

Rainer Doetkotte

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Epe

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Epe, Flur 3, Flurstück 17.

Als Grenznachbar ist das in Epe gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Epe, Flur 3, Flurstück 23 (Graben) von der Teilungsvermessung betroffen. Das Flurstück 23 ist nach § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO) von der Buchungspflicht befreit. Als Eigentümer der Fläche werden „Die Anlieger“ bezeichnet.

Weil die Eigentümer dieses Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, ist eine Offenlegung notwendig.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 12.02.2025 zur Geschäftsbuchnummer 25007 in der Zeit

vom 21.02.2025 bis 24.03.2025

in der

**Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs
Dipl.-Ing. Walter Niehoff
Wilhelmstraße 32
48599 Gronau**

während der nachstehenden Dienstzeiten:

- Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 15:30 sowie
- Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung nach vorheriger Terminabsprache unterrichten zu lassen. Die Terminabsprache kann telefonisch unter der Rufnummer 02565 / 404270 erfolgen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Wilhelmstraße 32, 48599 Gronau zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über technische Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gronau, 13. Februar 2025

gez. **Dipl.-Ing. Walter Niehoff**

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Aydin, Irfan, geb. am 10.06.1977, zuletzt wohnhaft in den Niederlanden, 7542 DH Enschede, Schabbinklanden 33, sind Bescheide vom 22.11.2023, 19.01.2024, 24.04.2024, 23.09.2024 und 20.01.2025, Aktenzeichen 02.07319.6, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb werden die Bescheide öffentlich zugestellt.

Die Bescheide können auf meiner Dienststelle in Gronau, Jöbkesweg 19, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Sie gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Jöbkesweg 19
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 14.02.2025

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Basut, Peter John, geb. am 09.01.1987, zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau (Westf.), Gildehauser Straße 95, ist ein Bescheid vom 11.02.2025, Aktenzeichen 02.06808.0, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Jöbkesweg 19, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Jöbkesweg 19
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 14.02.2025

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Janssen, Wim, geb. am 08.12.1961, zuletzt wohnhaft in den Niederlanden, 3871 HH Hoevelaken, Sportweg 24, ist ein Bescheid vom 20.01.2025, Aktenzeichen 02.05823.9, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb werden die Bescheide öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Jöbkesweg 19, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Jöbkesweg 19
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 14.02.2025

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn El Haddouchi, Ali, geb. am 25.02.1985, zuletzt wohnhaft in den Niederlanden, 6707 AA Wageningen, Stadsbrink 1/426, sind Bescheide vom 21.11.2024 und 20.01.2025, Aktenzeichen 02.07663.7, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb werden die Bescheide öffentlich zugestellt.

Die Bescheide können auf meiner Dienststelle in Gronau, Jöbkesweg 19, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Sie gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Jöbkesweg 19
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 14.02.2025

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
Wahlordnung
für die Wahl der direkt in den
Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.)
zu wählenden Mitglieder
vom 14.02.2025**

Aufgrund von § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 666/SGV. NRW. 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung am 29.01.2025 folgende Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.) zu wählenden Mitglieder beschlossen:

§ 1 Wahlgebiet

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Gronau (Westf.)

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. die Wahlleiterin/der Wahlleiter,
2. der Wahlausschuss,
3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
4. der Wahlvorstand/ die Wahlvorstände zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und
5. der Briefwahlvorstand/ die Briefwahlvorstände.

§ 3 Wahlleiter/Wahlleiterin

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist die Wahlleiterin/der Wahlleiter, stellvertretende Wahlleiterin/stellvertretender Wahlleiter ist ihr/e / sein/e Vertreter/in im Amt. Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 4 Wahlausschuss

1. Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Gemeindewahlen.
2. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

§ 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

1. Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteherin/dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzerinnen/Beisitzer. Aus dem Kreis der Beisitzerinnen/Beisitzer wird eine Schriftführerin/ein Schriftführer und eine stellvertretende Schriftführerin/ein stellvertretender Schriftführer bestellt.

2. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten nach § 6 auch Bürgerinnen/Bürger angehören.
3. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers den Ausschlag.
4. Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 6 Wahlberechtigung

1. Wahlberechtigt ist, wer
 - a) nicht Deutsche/r im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
 - b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 - c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 - d) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.
2. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 - a) 16 Jahre alt sein,
 - b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 - c) mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
3. Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

§ 7 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer/innen,

1. auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber/innen sind.

§ 8 Wählbarkeit

1. Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 6 sowie alle Bürger/innen der Stadt Gronau (Westf.), die
 - am Wahltag 18 Jahre alt sind und
 - mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
2. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 9 Wahltag und Wahlzeit

1. Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt.
2. Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

§ 10 Wahlvorschläge

1. Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.

2. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgerinnen/Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen/Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
3. Als Wahlbewerberin/Wahlbewerber kann jede wählbare Person der Stadt Gronau benannt werden, sofern sie ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
4. Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden.
5. Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 2 KWahlG in der jeweils geltenden Fassung, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter benannt werden, welcher die Bewerberin/den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.
6. Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt sind.
7. Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Geburtsort, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
8. Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerberin/Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
9. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
10. Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die die Wahlleiterin/der Wahlleiter bereithält.
11. Wahlvorschläge können bis zum 69. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingereicht werden. Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
12. Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 58. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
13. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter mit den in Abs. 7 genannten Merkmalen bekanntgemacht. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse der Bewerber anzugeben. Weist eine Bewerberin/ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse zusammensetzt.

§ 11 Stimmzettel

1. Die Einzelbewerber/innen werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird diese/dieser ebenfalls mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen.

2. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber/innen aufgeführt.
3. Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, bei der Wahlleiterin/bei dem Wahlleiter auf dem Stimmzettel.

§ 12 Wählerverzeichnis

1. Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
2. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl. Die Wahlbenachrichtigung soll sich farblich von der Wahlbenachrichtigung für die Kommunalwahlen unterscheiden.
3. Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
4. Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Gronau zur Einsichtnahme bereitgehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekanntgemacht.
5. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadtverwaltung Gronau Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.
6. Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.
7. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister macht spätestens am 6. Tag vor der Wahl Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlräume öffentlich bekannt.
8. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister macht spätestens am 24. Tage vor der Wahl öffentlich bekannt,
 1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
 2. dass Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen und den Nachweis über ihre Wahlberechtigung führen müssen,
 3. wo, in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen ein Wahlschein beantragt werden kann,
 4. bis zu welchem Tag vor der Wahl den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, spätestens eine Wahlbenachrichtigung zugeht und
 5. wie durch Briefwahl gewählt wird.

§ 13 Durchführung der Wahl

1. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Stimme.
3. Auf Verlangen hat die Wählerin/der Wähler sich gegenüber dem Wahlvorstand über ihre/seine Person auszuweisen.

4. Bei der Briefwahl hat die Wählerin/der Wähler der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - a) ihren/seinen Wahlschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag ihren/seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16 Uhr bei ihr/ihm eingeht.

Auf dem Wahlschein hat die Wählerin/der Wähler der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet worden ist.

§ 14 Stimmzählung

1. Nach dem Ende der Wahlzeit werden die Urnen aller Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammengeführt. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Die Stimmenzählung erfolgt am Tag nach der Kommunalwahl. Zuständig für die Stimmenzählung sind die für die Auszählung gebildeten Wahlvorstände (abweichend von den für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorständen).
2. Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
3. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheiden die für die Auszählung gebildeten Wahlvorstände.
4. Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
5. Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

1. Der Wahlausschuss stellt - nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter - unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem für die Kommunalvertretungen geltenden Berechnungsverfahren fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichem zu berücksichtigendem prozentualen Rest entscheidet das von der Wahlleiterin/ vom Wahlleiter zu ziehende Los.
2. Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
3. Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerber/innen öffentlich bekannt und benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen durch Zustellung über die Feststellung der Wahl. Für den Mandatserwerb, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 16 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 17 Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 18 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 19 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.) vom 11.03.2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Wahlordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Wahlordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Wahlordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Wahlordnungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 14.02.2025

Der Bürgermeister

gez. Doetkotte

**Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 48. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates
der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 26.02.2025, 17:00 Uhr,
Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift vom 29.01.2025
3. Beschlusskontrolle
4. Abschließende Beratung des Gesamtbudgets 2025
Verabschiedung der Haushaltssatzung
- 4.1 Abschließende Beratung des Gesamtbudgets 2025
Verabschiedung der Haushaltssatzung
5. Änderung der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung
6. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Borken im Rahmen der Einführung
E-Akte für Asylbewerberleistungen
7. Neubau der Euregio-Geschäftsstelle in Gronau
Dokumentation des hochbaulichen Wettbewerbs nach RPW 2013
- 7.1 Neubau der Euregio-Geschäftsstelle in Gronau
Schreiben der Heimatvereine Gronau und Epe zur ehemaligen Gaststätte Verspohl
8. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
9. Mitteilungen der Verwaltung
10. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

11. Niederschrift vom 29.01.2025
12. Beschlusskontrolle
13. Auftragsvergaben
- 13.1 Sporthallen Epe - Erweiterung, Umbau und Sanierung, 2. BA
Vergabe der Rohbauarbeiten
- 13.2 Ochtruper Straße, Hauptsammler Süd-Ost
Vergabe der Kanal-, Leitungs- und Straßenbauarbeiten
14. Konzessionsvertrag über die Errichtung und den Betrieb von Wärmeversorgungs-
anlagen und der Wärmeversorgung im Ausbaugebiet Markenfort
15. Vergabe Gronauer Unternehmenspreis

16. Wahl einer Schiedsperson und einer stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsbezirk I (Gronau, links der Dinkel)
17. Tausch von Grundstücksflächen im Stadtgebiet Gronau
18. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
19. Mitteilungen der Verwaltung
20. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 18.02.2025

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 12	Datum: 14.03.2025	Ausgabe: 7/2025
--------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
05.02.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster / Flurbereinigungsbehörde Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III	3
11.03.2025	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394) 6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich: „Südlich der Zollstraße“, Stadtteil Gronau Bebauungsplan Nr. 52 „Wohnquartier Innenstadt-West“, Stadtteil Gronau Bekanntmachung gem. § 3 Abs. 2 BauGB über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Ergebnis der Prüfung von Sammeleinwendungen im Zuge der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB („Abwägungsergebnis“)	6
11.03.2025	Öffentliche Bekanntmachung Kommunale Wärmeplanung der Stadt Gronau (Westf.) Information der Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Eignungsprüfung nach § 14 des Gesetzes über für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG)	9

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Flurbereinigung Berkelaue III
Az. 4 13 03

Öffentliche Bekanntmachung
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 15.05.2014 wurde das Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem **217.** Änderungsbeschluss vom 02.07.2024, dem **218.** Änderungsbeschluss vom 20.08.2024, dem **219.** Änderungsbeschluss vom 25.09.2024, dem **220.** Änderungsbeschluss vom 25.10.2024 und dem **221.** Änderungsbeschluss vom 16.12.2024 wurden die Grundstücke

Gemeinde Ahaus, Gemarkung Alstätte

Flur 18	Flurstücke	111
---------	------------	-----

Gemeinde Ahaus, Gemarkung Wessum

Flur 40	Flurstücke	32
Flur 56	Flurstücke	78
Flur 57	Flurstücke	34

Gemeinde Billerbeck, Gemarkung Billerbeck-Kspl.

Flur 11	Flurstücke	87
Flur 25	Flurstücke	417, 420, 423
Flur 45	Flurstücke	24
Flur 49	Flurstücke	24
Flur 50	Flurstücke	26, 30, 141, 148
Flur 51	Flurstücke	130

Gemeinde Bocholt, Gemarkung Hemden

Flur 5	Flurstücke	2
Flur 17	Flurstücke	123
Flur 18	Flurstücke	163

Gemeinde Coesfeld, Gemarkung Coesfeld-Kspl.

Flur 22	Flurstücke	26, 199, 200, 201, 202, 214
Flur 62	Flurstücke	195

Gemeinde Gronau (Westf.), Gemarkung Epe

Flur 1	Flurstücke	4
Flur 10	Flurstücke	30, 112

Gemeinde Lüdinghausen, Gemarkung Lüdinghausen-Kspl.

Flur 77	Flurstücke	32
Flur 78	Flurstücke	9
Flur 79	Flurstücke	97
Flur 80	Flurstücke	114

Gemeinde Lüdinghausen, Gemarkung Lüdinghausen-Stadt

Flur 26	Flurstücke	154
---------	------------	-----

Gemeinde Lüdinghausen, Gemarkung Seppenrade

Flur 42	Flurstücke	213
---------	------------	-----

Gemeinde Nordkirchen, Gemarkung Südkirchen

Flur 1	Flurstücke	97, 127
--------	------------	---------

Gemeinde Schöppingen, Gemarkung Schöppingen-Kspl.

Flur 45	Flurstücke	34
Flur 62	Flurstücke	185
Flur 82	Flurstücke	28

Gemeinde Senden, Gemarkung Senden

Flur 32	Flurstücke	76, 81, 153
Flur 38	Flurstücke	4, 119
Flur 58	Flurstücke	196, 201

Gemeinde Tecklenburg, Gemarkung Brochterbeck

Flur 10	Flurstücke	103
Flur 11	Flurstücke	28, 29, 31, 34, 159

Gemeinde Velen, Gemarkung Ramsdorf

Flur 14	Flurstücke	225, 237, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 391, 406, 940
Flur 15	Flurstücke	14, 15

zum Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III zugezogen und die Flurbereinigung für diese Grundstücke angeordnet (§ 8 FlurbG).

Eine öffentliche Bekanntmachung der vorgenannten Änderungsbeschlüsse ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für die mit den Änderungsbeschlüssen zugezogenen Grundstücke wird hiermit nachgeholt.

Gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG werden die Beteiligten aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an dem Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von **drei Monaten** nach erfolgter öffentlichen Bekanntmachung dieser Aufforderung bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Leisweg 12, 48653 Coesfeld

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

(LS)

Gez. Dagmar Bix

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:

Dez. 33: <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/33/index.html>

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394)

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich: „Südlich der Zollstraße“, Stadtteil Gronau

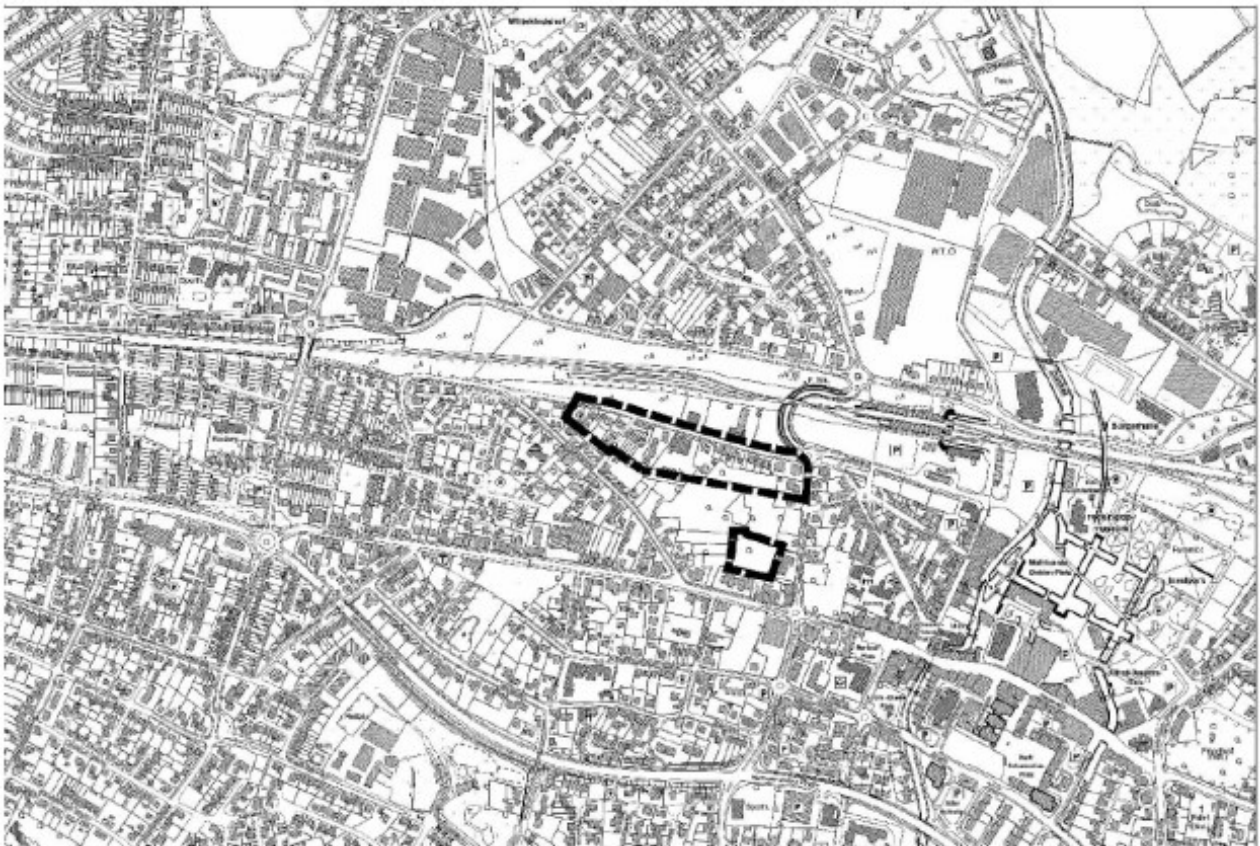
Bebauungsplan Nr. 52 „Wohnquartier Innenstadt-West“, Stadtteil Gronau

Bekanntmachung gem. § 3 Abs. 2 BauGB über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Ergebnis der Prüfung von Sammeleinwendungen im Zuge der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB („Abwägungsergebnis“)

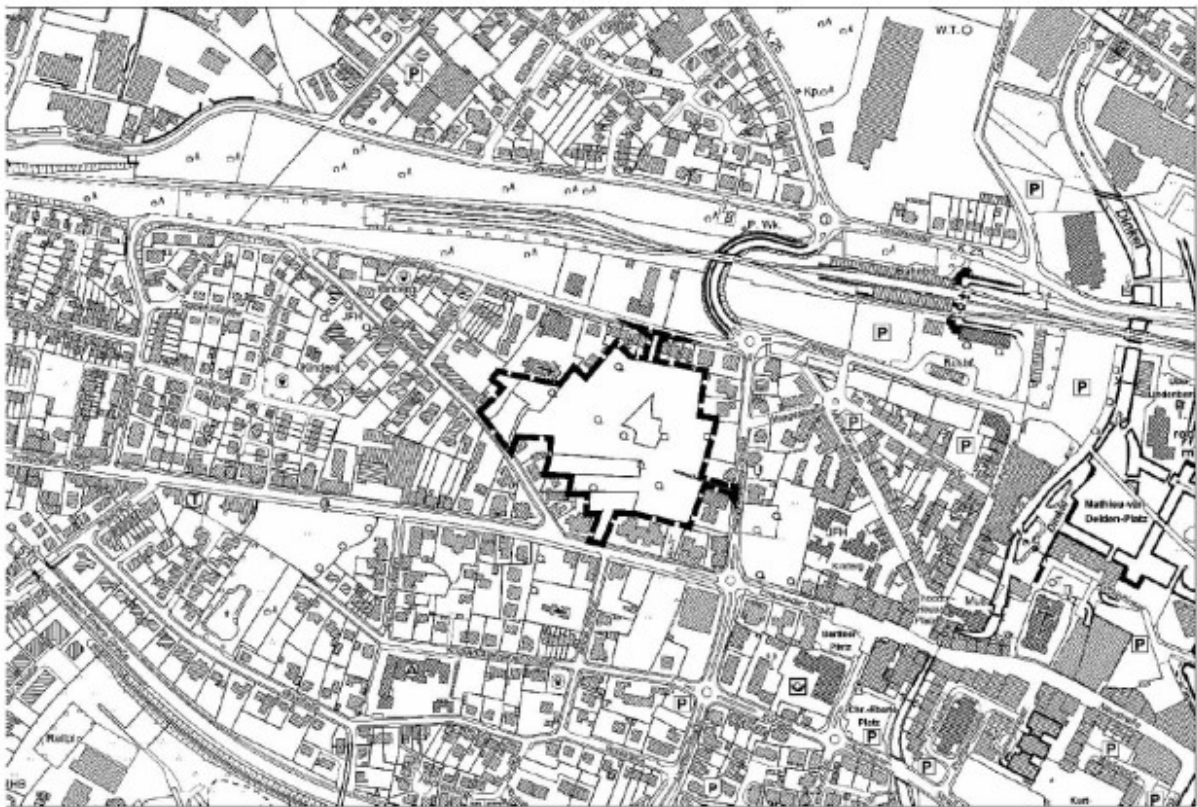
Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung vom 20.11.2024 den Planbeschluss für die 6. Änderung des Flächennutzungsplans und den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 52 gefasst.

Die Geltungsbereiche der Bauleitpläne liegen zwischen der Zollstraße im Norden, der Pfarrer-Reukes-Straße im Osten, der Enscheder Straße im Süden und der Schiefe Straße im Westen.

Der Umgriff der Bauleitpläne ist aus den folgenden Lageplänen ersichtlich:



Umgriff der 6. Änderung des Flächennutzungsplans (ohne Maßstab)



Umgriff des Bebauungsplans (ohne Maßstab)

Im Amtsblatt der Stadt Gronau vom 14.02.2025 (Ausgabe 5/2025) wurden für die 6. Änderung des Flächennutzungsplans das Eintreten der Genehmigungsfiktion gem. § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB mit Wirkung zum 21.01.2025 sowie der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 52 ortsüblich bekannt gemacht.

Mit diesen Bekanntmachungen sind die 6. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam geworden und der Bebauungsplan Nr. 52 in Kraft getreten.

Bekanntmachung gem. § 3 Abs. 2 BauGB über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Ergebnis der Prüfung von Sammeleinwendungen im Zuge der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB („Abwägungsergebnis“)

Die im Zuge der Veröffentlichung der Bauleitplanentwürfe im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und den Stellungnehmenden das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt.

§ 3 Abs. 2 BauGB bestimmt ferner, dass, wenn mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben haben, die Mitteilung dadurch ersetzt werden kann, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird; die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist ortsüblich und über das Internet bekannt zu machen.

Es wird daher ortsüblich und im Internet bekannt gemacht, dass vorliegend Einsicht in das Ergebnis der Prüfung ermöglicht wird und zwar bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Raum 008, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags

8.00 - 16.00 Uhr

freitags

8.00 - 12.30 Uhr

Gronau (Westf.), 11. März 2025

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**gez.
Schrader
Erste Beigeordnete**

Öffentliche Bekanntmachung
Kommunale Wärmeplanung der Stadt Gronau (Westf.)

Information der Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Eignungsprüfung nach § 14 des Gesetzes über die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG)

Im Rahmen der im Jahr 2024 begonnenen Kommunalen Wärmeplanung der Stadt Gronau (Westf.) wurde die Eignungsprüfung nach § 14 WPG abgeschlossen.

Gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 WPG sind die Ergebnisse der Eignungsprüfung nach § 14 WPG unverzüglich im Internet zu veröffentlichen.

Die Ergebnisse der Eignungsprüfung können daher in der Zeit

vom 17. März bis zum 18. April 2025 (einschließlich)

über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → *Leben in Gronau* → *Stadtplanung und Stadtentwicklung* → *Kommunale Wärmeplanung*

eingesehen und heruntergeladen werden.

Des Weiteren liegen die Ergebnisse der Eignungsprüfung bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Flur Erdgeschoss, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu den Ergebnissen der Eignungsprüfung im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung der Stadt Gronau (Westf.) abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen der Stadt Gronau (Westf.) vorzugsweise elektronisch übermittelt werden. Für die elektronische Übermittlung kann der Account/die Mail-Adresse **waermeplanung@gronau.de** genutzt werden.

Stellungnahmen können aber auch per Post an die auslegende Stelle (Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau) gerichtet werden oder ebendort abgegeben werden.

48599 Gronau, 11. März 2025

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Schrader
Erste Beigeordnete



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 12	Datum: 28.03.2025	Ausgabe: 8/2025
--------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
17.03.2025	Öffentliche Bekanntmachung Hinweis auf die Veröffentlichung der Satzungsänderung des niederländisch-deutschen Zweckverbandes EUREGIO durch die Bezirksregierung Münster	3
19.03.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	4
20.03.2025	Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Gronau am 14. September 2025 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 28. September 2025	5
25.03.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 49. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 02.04.2025, 18:00 Uhr, Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau	12
25.03.2025	Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.) zu wählenden Mitglieder im Jahr 2025	14

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de.

Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung
Hinweis auf die Veröffentlichung der Satzungsänderung des niederländisch-deutschen
Zweckverbandes EUREGIO durch die Bezirksregierung Münster

Die im Rahmen der Verbandsversammlung am 24.01.2025 erfolgte Satzungsänderung des niederländisch-deutschen Zweckverbandes EUREGIO ist durch die Bezirksregierung Münster im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 8 vom 21.02.2025 auf den Seiten 65-66 veröffentlicht worden.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf die §§ 20 Abs. 4 Satz 1, 11 Abs. 1 Satz 2 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen).

48599 Gronau, 17. März 2025

Der Bürgermeister

gez.

Doetkotte

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Chibiriakov, Yury, geb. am 26.02.1992, zuletzt wohnhaft in 40470 Düsseldorf, Zur alten Kaserne 4b, ist ein Bescheid vom 17.03.2025, Aktenzeichen 02.07163.7, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Bahnhofstraße 36, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Bahnhofstraße 36
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 19.03.2025

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.)

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Gronau am 14. September 2025 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 28. September 2025

Der Wahlausschuss der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 09.01.2025 die Einteilung des Wahlgebietes beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung dieser Einteilung ist am 16.01.2025 im Amtsblatt der Stadt Gronau (Ausgabe 02/2025) erfolgt.

Gemäß § 24 i.V.m. § 75b Abs. 1 der Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO) in der zur Zeit gültigen Fassung fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl

- der Vertretung der Stadt Gronau in den Wahlbezirken,
- der Vertretung der Stadt Gronau aus den Reservelisten sowie
- des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Gronau auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der Wahlleiterin der Stadt Gronau, Fachdienst Bürger- und Ratsservice (Bereich „Rat & Wahlen“), Neustraße 31, 48599 Gronau während der allgemeinen Dienststunden (Montag – Donnerstag von 8:00 – 12:30 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr sowie Freitag 8:00 – 12:30 Uhr) kostenlos abgegeben werden.

Bitte beachten:

Ab Anfang April 2025 befindet sich der Bereich „Rat & Wahlen“ aufgrund eines Umzuges im Wirtschaftszentrum Gronau, WZG, Fabrikstraße 3, 3. OG, 48599 Gronau. Die Vordrucke sind dann dort erhältlich. Bei Rückfragen können Sie vorher Kontakt zum Bereich „Rat & Wahlen“ aufnehmen (Tel.: 02562/12-412, E-Mail: wahlen@gronau.de).

Darüber hinaus wird auf die Möglichkeit hingewiesen, einen Großteil der erforderlichen Unterlagen online einzureichen. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie nach erforderlicher Registrierung unter:

<https://www.votemanager.de/parteienkomponente/>

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 (einschließlich des neuen § 15a) sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 bis 5 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 24 bis 31 sowie § 75 a und § 75 b KWahlO wird hingewiesen. Wenn in dieser Bekanntmachung die männliche Form von Personenbezeichnungen benutzt wird, geschieht dies allein aus Gründen der Lesbarkeit. Es ist grundsätzlich auch die weibliche Form gemeint.

Insbesondere ist zu beachten:

1. Allgemeines

- 1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.
- 1.2 Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers als Ersatzbewerber für einen anderen Bewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind frühestens ab dem 01.08.2024, die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser Versammlung bestimmte Teilnehmer gegenüber der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers für das Amt des Bürgermeisters und der Bewerber für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung der Stadt Gronau, in der Vertretung des Kreises Borken, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat. Dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Innenministerium NRW am 18.02.2025 im Ministerialblatt öffentlich bekanntgemacht (MBL. NRW. S. 361).

- 1.4 Wählergruppen, die nach § 2 Abs. 1 Wählergruppentransparenzgesetz (WählGTranspG) zur Rechenschaftslegung verpflichtet sind, haben dem Wahlvorschlag nach § 15 a Abs. 1 KWahlG die Bescheinigung beizufügen, die ihnen der Präsident des Landtags nach § 4 Abs. 2 WählGTranspG über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte über die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat.

Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung nach § 15 a Abs. 2 KWahlG ausreichend, aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe die Wählergruppe in den vergangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat. Die Erklärung nach § 15 a Abs. 2 KWahlG ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der Anlage 27 zur KWahlO eingereicht werden.

Wählergruppen, die nicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Abs. 1 WählGTranspG verpflichtet sind, haben dem Wahlvorschlag eine Erklärung nach § 15 a Abs. 2 KWahlG beizufügen, aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vergangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten haben. Die Erklärung nach § 15 a Abs. 2 KWahlG ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der Anlage 27 zur KWahlO eingereicht werden.

Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung eines Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, die die Bedingungen des § 2 Abs. 2 S. 4 WählGTranspG erfüllt, sind diese der Wahlleiterin nach § 15 a Abs. 3 KWahlG unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mitzuteilen. Die Erklärung ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der Anlage 28 zur KWahlO eingereicht werden.

Reicht eine Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingebracht zu werden.

Für Einzelbewerber beschränken sich die vorgenannten Mitteilungspflichten gemäß § 15a Abs. 7 KWahlG i.V.m. § 26 Abs. 5b und 5c KWahlO sowie § 75 b Abs. 5 auf Angaben über Zuwendungen, die der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

2.1 Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen. Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters soll nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse und Telefon sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers. Bei mehreren Vornamen kann der Vorname, der auf dem Stimmzettel erscheinen soll, unterstrichen werden.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von der jeweiligen für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer für das Amt des Bürgermeisters wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

- 2.3 Wahlvorschläge der unter 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen von mindestens 230 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister vorgeschlagen wird (§ 46d Abs. 1 S. 3 KWahlG). Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden. Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

- 2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 230 Wahlberechtigten der Gemeinde unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung von der Wahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers, bei Parteien und Wählergruppen auch deren Kurzbezeichnung, bei Einzelbewerbern das Kennwort sowie Familiennamen, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers sowie die Kontaktdaten, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14c unter Nr. 3 aufzunehmen sind, anzugeben. Die Wahlleiterin hat diese Angaben auf den Formblättern zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden. Es soll eine Mailanschrift und Telefonnummer aufgeführt werden (sofern vorhanden).
- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Stadt Gronau nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und eine Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig, wenn dieser in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

- 2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO. Dabei hat der Bewerber zu versichern, dass er für keine andere Wahl zum Bürgermeister oder Landrat kandidiert. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO.

- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben. Bei mehreren Vornamen kann der Vorname, der auf dem Stimmzettel erscheinen soll, unterstrichen werden.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

3.4 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen. Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.

3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber nach dem Muster der Anlage 9a zur KWahlO mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10a zur KWahlO. Ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist (siehe auch Nr. 1.2 dieser Bekanntmachung).

- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis sowie im Falle des § 13 Abs. 1 S. 1 b) oder d) KWahlG auch die ausgeübte Tätigkeit, falls die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

4.1 Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählergruppe;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben. Bei mehreren Vornamen kann der Vorname, der auf dem Stimmzettel erscheinen soll, unterstrichen werden.

Die Reserveliste soll ferner Namen, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.

4.3 Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- Den Familien- und die Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen von mindestens 40 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4.5 Muss die Reserveliste von mindestens 40 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend.

4.6 Die Zustimmungserklärung der Bewerber ist nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung und des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Gronau sind **spätestens bis zum 07. Juli 2025, 18:00 Uhr (69. Tag vor der Wahl: Ausschlussfrist)** bei der Wahlleiterin der Stadt Gronau, Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Bereich „Rat & Wahlen“, Wirtschaftszentrum Gronau, WZG, Fabrikstraße 3, 3. OG, 48599 Gronau einzureichen.

Bitte beachten:

Bis Anfang April 2025 befindet sich der Bereich „Rat & Wahlen“ noch in der Neustraße 31, 48599 Gronau. Nach dem Umzug (Anfang April) befindet sich der Bereich „Rat & Wahlen“ dann in der Fabrikstraße 3, 48599 Gronau. Bei Rückfragen können Sie vorher Kontakt zum Bereich „Rat & Wahlen“ aufnehmen (Tel.: 02562/12-412, E-Mail: wahlen@gronau.de).

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor dem 07. Juli 2025 einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können. Darüber hinaus wird empfohlen, für die Abgabe der Wahlvorschläge einen Termin beim Bereich „Rat & Wahlen“ zu vereinbaren (Tel.: 02562/12-412, E-Mail: wahlen@gronau.de).

Auf die Bekanntmachung über die Einteilung und Abgrenzung der Wahlbezirke der Stadt Gronau wird hingewiesen. Die öffentliche Bekanntmachung dieser Einteilung ist am 16.01.2025 im Amtsblatt der Stadt Gronau (Ausgabe 02/2025) erfolgt.

Gronau, 20.03.2025

Für die **Stadt Gronau:** Die Wahlleiterin
gez. Christiane Schrader
Erste Beigeordnete

**Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 49. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates
der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 02.04.2025, 18:00 Uhr,
Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Niederschrift vom 26.02.2025
4. Beschlusskontrolle
5. Lückenschluss Fahrradverbindung Eschweg-Innenstadt Gronau
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der SPD-Fraktion vom 20.01.2025
6. Bürgerantrag nach § 24 GO von NRW
Berücksichtigung von Namen jüdischer Kinder aus Epe und Gronau für die
Benennung von öffentlichen Einrichtungen, Schulen, Kitas, Straßen und Plätzen
7. Zentrale Bau- und Umweltdienste der Stadt Gronau (Westf.)
Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2023 – Entlastung des Betriebsausschusses
8. Widmung von Verkehrsflächen im Bereich der Stadt Gronau (Westf.) für den
öffentlichen Verkehr
9. Sachstandsbericht Martin-Luther-Schule
10. Neubau des histor. Rathauses in der Bahnhofstraße
11. Erhöhung der Parkgebühren am Dreiländersee
- 11.1 Erhöhung der Parkgebühren am Dreiländersee
12. Korrektur eines Ausweisfehlers im Finanzplan 2025
betrifft Rechnungsergebnis 2023
13. Nebentätigkeiten des Bürgermeisters für das Jahr 2024
14. Besetzung von Ausschüssen gem. §§ 50, 58 der Gemeindeordnung NRW sowie
Bestellung von Vertreter/innen in Organe städtischer Gesellschaften
15. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
16. Mitteilungen der Verwaltung
17. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

18. Niederschrift vom 26.02.2025
19. Beschlusskontrolle
20. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften

- 21. Personalangelegenheiten
- 21.1 Bestellung eines Leiters der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gronau (Westf.)
- 22. Auftragsvergaben
- 22.1 Auftragsvergabe zur Trägerschaft der OGS
- 23. Bericht aktuelle Ereignisse im Haus der Begegnung
- 24. Schaffung von Wohnraum für geflüchtete Personen in Gronau
- 25. Verleihung der Stadtplakette
- 26. Letter of Intent - Absichtserklärungen in Bezug auf gereinigtes städtisches Abwasser (Klarwasser) und der natürlichen Wärme aus der Sole
- 27. Ausübung Vorkaufsrecht gem. § 31 DSchG NRW
- 28. Verkauf einer Grundstücksteilfläche entlang der Steinstraße im Ortsteil Gronau
- 29. Mitteilungen der Verwaltung
- 30. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 25.03.2025

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.)
zu wählenden Mitglieder im Jahr 2025**

1. Wahltag

Gem. § 27 Abs. 2 S. 3 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) ist als Wahltag für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.) (in der Folge „Integrationsratswahl“) zu wählenden Mitglieder der Tag der Kommunalwahlen Sonntag, 14. September 2025 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr festgelegt.

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gem. § 10 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.) zu wählenden Mitglieder (in der Folge: „Wahlordnung für den IR“) fordere ich auf, Wahlvorschläge für die Integrationsratswahl einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind gem. § 10 Abs. 11 der Wahlordnung für den IR **bis zum 7. Juli 2025 (69. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)** bei der Wahlleiterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Soziales und Integration, Neustraße 2, 48599 Gronau mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

3. Allgemeines

3.1 Wählbar ist, wer am Wahltag nicht Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist, eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben hat, am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhält und seit mindestens drei Monaten die Hauptwohnung in der Stadt Gronau (Westf.) hat.

Wählbar ist außerdem jede Bürgerin / jeder Bürger der Stadt Gronau (Westf.), die / der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten die Hauptwohnung in der Stadt Gronau (Westf.) hat. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag Ausländer/in ist, und auf den das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 keine Anwendung findet oder wer Asylbewerber ist. Nicht wählbar ist ferner, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

3.2 Das Gebiet, für das der Integrationsrat gewählt wird, ist die Stadt Gronau (Westf.).

4. Wahlvorschläge

4.1 Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgerinnen/Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen/Bürgern (Einzelbewerberinnen/innen) eingereicht werden. Jede/r Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

4.2 Als Wahlbewerber/in kann jede wählbare Person der Stadt Gronau benannt werden, sofern sie ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

4.3 Jeder Listenwahlvorschlag muss von der zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/innen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt sind.

4.4 Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Geburtsort, den Beruf (bei Beschäftigten im öffentlichen Dienst auch den Arbeitgeber) und die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Wahlbewerberin / des Wahlbewerbers enthalten. Die Angaben sollen in Block- oder Maschinenschrift – unter Verwendung von lateinischen Buchstaben – gemacht werden.

4.5 Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenvorschlag“ oder als „Einzelbewerberin“ bzw. „Einzelbewerber“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin / des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

4.6 Für die Wahlvorschläge nach Listen und für die Einzelbewerber/innen können Stellvertreter/innen benannt werden. Ziffer 4.4 gilt entsprechend.

4.7 In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson als ausschließlicher Ansprechpartner für die Wahlleiterin bezeichnet sein.

4.8 Über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss gem. § 4 Abs. 2 der Wahlordnung für den IR spätestens am 58. Tag vor der Wahl in öffentlicher Sitzung. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Wahlausschusses werden öffentlich bekannt gemacht. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

5. Vordrucke

Für die Einreichung der Wahlvorschläge dürfen nur die amtlichen Formblätter verwendet werden. Alle Vordrucke können kostenlos bei der Wahlleiterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Soziales und Integration, Neustraße 2, 48599 Gronau schriftlich oder persönlich während der allgemeinen Öffnungszeiten angefordert werden.

Stadt Gronau (Westf.), 25.03.2025

Die Wahlleiterin

gez. Christiane Schrader

Erste Beigeordnete



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 12	Datum: 04.04.2025	Ausgabe: 9/2025
--------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
--------	---------	--------

01.04.2025	Öffentliche Bekanntmachung	2
------------	----------------------------	---

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist (BauGB)

104. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Sportgebiet Eper Bülden“, Stadtteil Epe

Bekanntmachung der erneuten Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Fabrikstraße 3, 3. OG, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastraße 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Fabrikstraße 3, 3. OG, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de.

Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist (BauGB)

104. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Sportgebiet Eper Bülden“, Stadtteil Epe

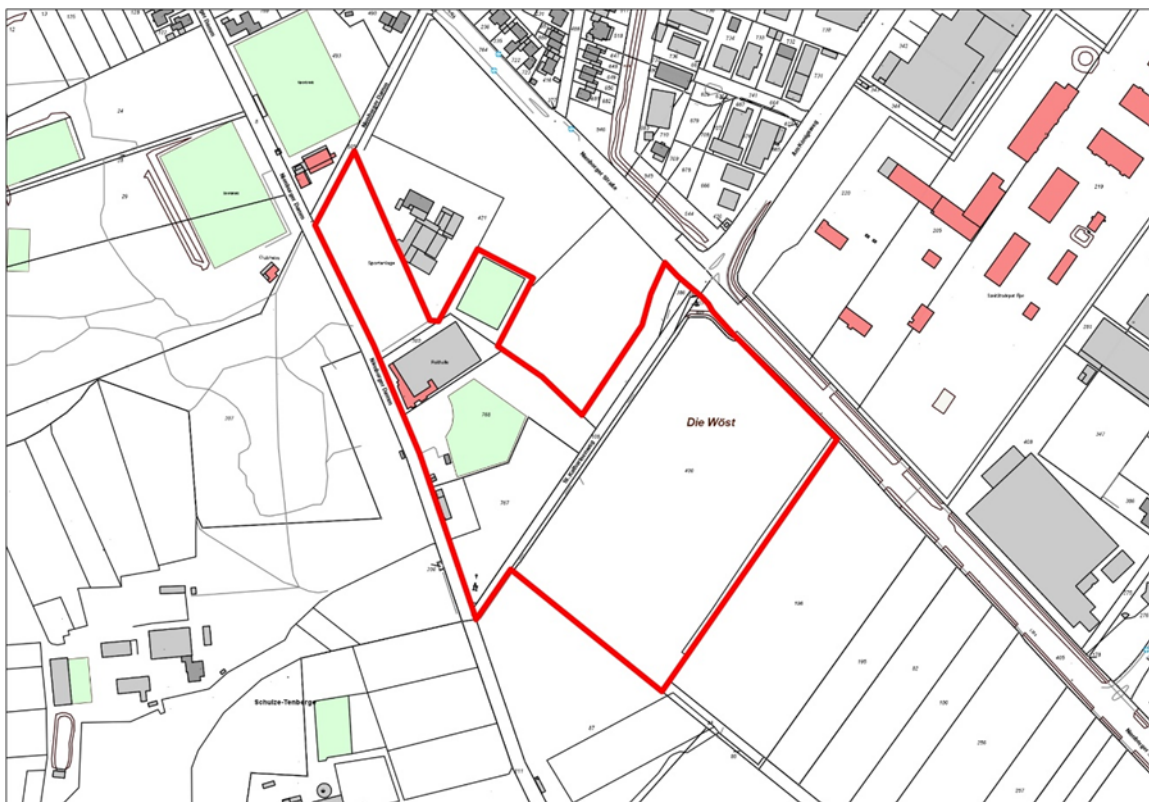
Bekanntmachung der erneuten Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen

Geltungsbereich

Das Gebiet der 104. Änderung des Flächennutzungsplans für die erneute Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB liegt im Südosten des Stadtteils Epe an der Nienborger Straße.

Das Änderungsgebiet umfasst die Flurstücke 108 (tlw.), 385, 386, 421 (tlw.), 700, 767 und 768 der Flur 45 der Gemarkung Epe sowie die Flurstücke 207, 399 und 400 der Flur 46 der Gemarkung Epe.

Die Lage und der Umgriff sind aus dem Katastrerauszug ersichtlich:



Umgriff der 104. Änderung des Flächennutzungsplans

Ziel ist die planerische Neuordnung und Sicherung der ansässigen sportlichen Nutzungen. Wesentliche Inhalte der Planung sind dabei die Verortung einer neuen Freisportanlage südöstlich des St. Katharinenwegs sowie die Erweiterung einer Reitsportanlage am Nienborger Damm.

Bekanntmachung der erneuten Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen

Der Entwurf der 104. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Sportgebiet Eper Bülden“, Stadtteil Epe, und die dazugehörige Begründung mit dem Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen können in der Zeit

vom 14.04.2024 bis 16.05.2025 (einschließlich)

über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → Leben in Gronau → Stadtplanung und Stadtentwicklung → Bauleitplanung → Bebauungspläne im Verfahren

sowie über die Internetadresse **www.uvp.nrw.de** eingesehen und heruntergeladen werden.

Hinweise:

1. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.
2. Die Stellungnahmen sollen der Stadt Gronau elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf können sie auch auf anderem Wege abgegeben werden (Postadresse: Stadt Gronau, FD Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau). Für die elektronische Übermittlung kann die E-Mail Adresse **beteiligung_461@ Gronau.de** genutzt werden.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.
4. Als andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit erfolgt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Flur Erdgeschoss (zwischen den Räumen 010 und 008), Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags

8.00 - 16.00 Uhr

freitags

8.00 - 12.30 Uhr

Ergänzender Hinweis gem. § 3 Abs. 3 BauGB:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung i. S. d. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Arten der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
Umweltbericht	Begründung und Umweltbericht zur 104. Änderung des FNP, Stadt Gronau, März 2025	• Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, • Boden, Wasser, Klima, Luft • Fläche • Wasser

		• Landschaft • Menschen, menschliche Gesundheit • Kulturgüter und sonstige Sachgüter
Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Stellungnahme v. 23.11.2020 Stellungnahme v. 27.11.2020	• Gewässer, Erhalt von Wallhecken, Entwässerung • Vorkommen von Brutvögeln
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Kreis Borken v. 03.12.20; 08.12.2022; 11.06.2024 LWL – Archäologie für Westfalen v. 09.11.2020; 02.11.2022; 16.05.2024 Landwirtschaftskammer NRW v. 12.11.2020; 02.11.2022; 30.04.2024 Landesbetrieb Wald und Holz NRW v. 23.11.2020 Wasser- und Bodenverband Unteres Dinkelgebiet v. 02.11.2020; 21.10.2024 (fehldatiert); Abwasserwerk der Stadt Gronau v. 30.11.2020; 30.11.2022; 27.05.2025 Geologischer Dienst NRW v. 12.11.2020 NABU-Kreisverband Borken v. 02.12.2022	• Immissionsschutz • Artenschutz • Gehölzbestände • Entwicklungsziele des Landschaftsplans • Eingriffsbilanzierung/ Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen • Bodendenkmäler • Verortung von Kompensationsmaßnahmen • Walddarstellung; Wallhecken mit Waldeigenschaft • Oberflächengewässer • Oberflächenentwässerung • Bodenschutz, schützenswerte Böden • Erhalt von Grünstrukturen
Artenschutz	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 242 "Eper Bülden", ökon GmbH, Münster, März 2020	• Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung (Vorkommen planungsrelevanter, geschützter Vögel und Amphibien)

Fledermauskundliche Erfassung	Fledermauskundliche Erfassung zur Erstellung einer ASP - Eper Bülten Gronau, Echolot GbR, Münster, April 2020	• Fledermäuse
Immissionsschutz	Immissionsschutz-Gutachten / Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 242 „Sportgebiet Bülten“, Normec-Uppenkamp, Ahaus, März 2024	• Lärmemissionen

Gronau (Westf.), 01.04.2025
Der Bürgermeister

gez.
Rainer Doetkotte



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 12	Datum: 11.04.2025	Ausgabe: 10/2025
--------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
08.04.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	3
08.04.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	4
08.04.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	5
08.04.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	6
08.04.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	7
08.04.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	8
08.04.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	9
10.04.2025	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist (BauGB) 114. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses für das Modehaus Bruno Kleine“, Stadtteil Gronau Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen	10
10.04.2025	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist (BauGB) Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses für das Modehaus Bruno Kleine“, Stadtteil Gronau Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen	13

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Fabrikstraße 3, 3. OG, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastraße 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Fabrikstraße 3, 3. OG, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de.

Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Michel Salloum zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Ochtruper Straße 144, ist ein Bescheid vom 13.03.2025 (Rückforderungsbescheid), Aktenzeichen: 355.1.20, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 08.04.25

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Piotr Cholewinski zuletzt wohnhaft in Hägersten Stockholm Schweden, ist ein Bescheid vom 13.03.2025 (Erstanschreiben UVG), Aktenzeichen: 355.1.24, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 08.04.25

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Ruslan Chudnykh, geb. 19.05.1980, zuletzt wohnhaft unbekannt in Russland ist folgender Bescheid vom 19.03.2025, 355.1.25 SG Erstanschreiben UVG f. Seifried/Tschudnyk, Alissa zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 08.04.2025

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Vladimir Gelevskiy, Aufenthalt ist unbekannt zuletzt wohnhaft in Proletar Str. 6, 040439 Orikti (Krasny-Wostok) Kasachstan ist ein Erstanschreiben, Aktenzeichen: 355.1.25 SG Selevski, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 08.04.25

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Richard Ijspeerd zuletzt wohnhaft in Thailand, ist ein Schreiben vom 07.04.25 (Erstanschreiben UVG), Aktenzeichen: 355.1.25, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 08.04.2025

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Kiurkchi, Ihor, geb. am 01.08.1998 zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Jöbkesweg 5, ist ein Bescheid vom 26.03.2025, Aktenzeichen 05011.5.0708339, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 08.04.2025

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Pawlo Wanowitsch Levinenko, Geb. Datum: unbekannt, zuletzt wohnhaft Nekrasova 28 in Isjum, Ukraine in ist folgender Bescheid vom 07.02.2025, 355.1.24 Vy Erstanschreiben UVG Litvinenko, Daria zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 08.04.2025

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist (BauGB)

114. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses für das Modehaus Bruno Kleine“, Stadtteil Gronau

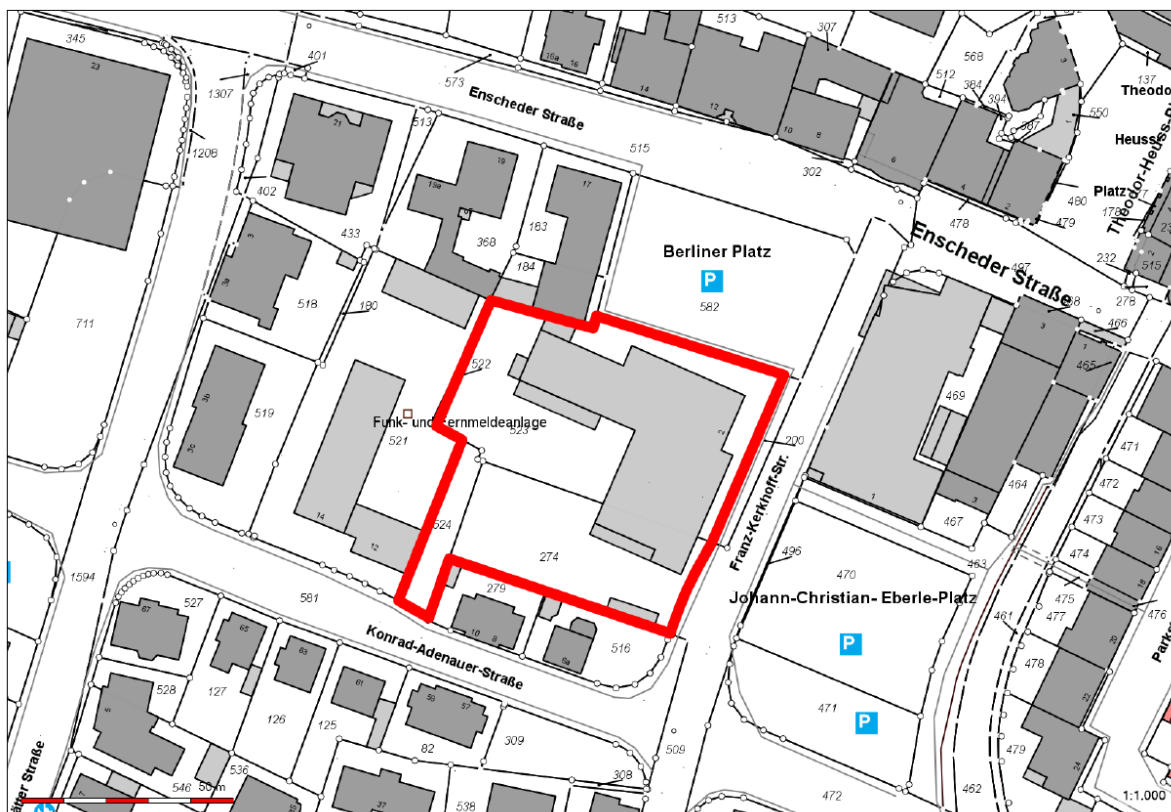
Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen

Geltungsbereich

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 20.03.2024 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften der §§ 2 bis 7 BauGB zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Bekleidungskaufhauses sowie ergänzend von Wohnungen und einem Post-/Paketshop auf dem Postareal zu schaffen.

Der Änderungsbereich der 114. Änderung liegt zentral in der Innenstadt Gronaus, unmittelbar westlich der Fußgängerzone und umfasst die Flurstücke 274, 523 und 524 der Flur 39, Gemarkung Gronau.

Die Lage und der Umgriff des Bereichs der 114. Änderung des Flächennutzungsplans sind aus dem Katasterauszug ersichtlich:



Umgriff der 114. Änderung des Flächennutzungsplans

Ziel der Planung ist die Schaffung von Planungsrecht für die Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses im zentralen Versorgungsbereich „Stadtzentrum Gronau“ mit einem großflächigen Textilkaufhaus im Erdgeschoss. Um den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können, soll dort eine gemischte Baufläche dargestellt werden.

Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen

Der Entwurf der 114. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses für das Modehaus Bruno Kleine“, Stadtteil Gronau, und die dazugehörige Begründung mit dem Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen können in der Zeit

vom 22.04.2025 bis 26.05.2025 (einschließlich)

über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → Leben in Gronau → Stadtplanung und Stadtentwicklung → Bauleitplanung → Bebauungspläne im Verfahren

sowie über die Internetadresse **www.uvp.nrw.de** eingesehen und heruntergeladen werden.

Hinweise:

1. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.
2. Die Stellungnahmen sollen der Stadt Gronau elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf können sie auch auf anderem Wege abgegeben werden (Postadresse: Stadt Gronau, FD Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau). Für die elektronische Übermittlung kann die E-Mail Adresse **beteiligung_461@ Gronau.de** genutzt werden.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.
4. Als andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit erfolgt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Flur Erdgeschoss (zwischen den Räumen 010 und 008), Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags
freitags

8.00 - 16.00 Uhr
8.00 - 12.30 Uhr

Ergänzender Hinweis gem. § 3 Abs. 3 BauGB:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung i. S. d. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Arten der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
Umweltbericht	Begründung und Umweltbericht mit dem Protokoll der artenschutzrechtlichen Gebäudebegehung zur 114. Änderung des FNP, WoltersPartner, Coesfeld, März 2025	• Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, • Boden, Wasser, Klima, Luft • Fläche • Wasser • Landschaft • Menschen, menschliche Gesundheit • Kulturgüter und sonstige Sachgüter • Fledermäuse
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Kreis Borken v. 26.02.2025 LWL – Archäologie für Westfalen v. 14.02.2025 Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 v. 18.02.2025 Wasser- und Bodenverband Unteres Dinkelgebiet v. 04.02.2025 Abwasserwerk der Stadt Gronau v. 17.02.2025	• Artenschutz, Fledermäuse, Vögel • Bodendenkmäler • Hochwasserrisiko-management • Oberflächengewässer, Entwässerung • Oberflächenentwässerung

Gronau (Westf.), 10.04.2025
Der Bürgermeister

gez.
Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist (BauGB)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses für das Modehaus Bruno Kleine“, Stadtteil Gronau

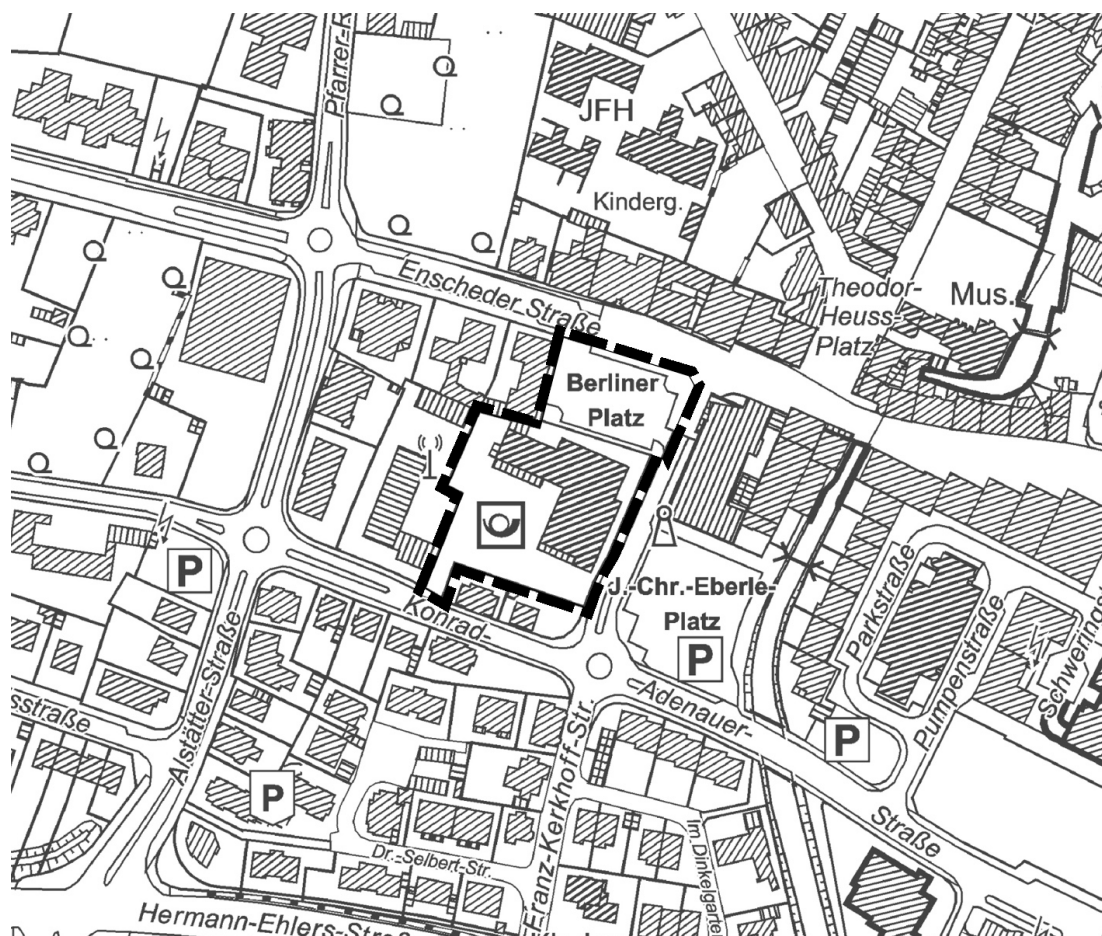
Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen

Geltungsbereich

Der Rat der Stadt Gronau hat am 20.03.2024 auf Antrag des Vorhabenträgers den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses für das Modehaus Bruno Kleine“, Stadtteil Gronau, gefasst, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Bekleidungskaufhauses sowie ergänzend von Wohnungen und einem Post-/Paketshop zu schaffen.

Das ca. 0,63 ha große Plangebiet befindet sich in der Innenstadt des Stadtteils Gronau, unmittelbar westlich der Fußgängerzone. Es umfasst in der Flur 39, Gemarkung Gronau, die Flurstücke 274, 523, 524 und 582.

Der Umgriff des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist im Lageplan dargestellt.



Umgriff des Bebauungsplans

Ziel der Planung ist die Schaffung von Planungsrecht für die Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses im zentralen Versorgungsbereich „Stadtzentrum Gronau“ mit einem großflächigen Textilkaufhaus im Erdgeschoss.

Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses für das Modehaus Bruno Kleine“, Stadtteil Gronau, und die dazugehörige Begründung mit dem Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen können in der Zeit

vom 22.04.2025 bis 26.05.2025 (einschließlich)

über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → Leben in Gronau → Stadtplanung und Stadtentwicklung → Bauleitplanung → Bebauungspläne im Verfahren

sowie über die Internetadresse **www.uvp.nrw.de** eingesehen und heruntergeladen werden.

Hinweise:

1. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.
2. Die Stellungnahmen sollen der Stadt Gronau elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf können sie auch auf anderem Wege abgegeben werden (Postadresse: Stadt Gronau, FD Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau). Für die elektronische Übermittlung kann die E-Mail Adresse **beteiligung_461@ Gronau.de** genutzt werden.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.
4. Als andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit erfolgt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Flur Erdgeschoss (zwischen den Räumen 010 und 008), Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags

8.00 - 16.00 Uhr

freitags

8.00 - 12.30 Uhr

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Arten der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
Umweltbericht	Begründung und Umweltbericht mit dem Protokoll der artenschutzrechtlichen Gebäudebegehung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses für das Modehaus Bruno Kleine“, Stadtteil Gronau, WoltersPartner, Coesfeld, März 2025	• Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, • Boden, Wasser, Klima, Luft • Fläche • Wasser • Landschaft

		• Menschen, menschliche Gesundheit • Kulturgüter und sonstige Sachgüter • Fledermäuse
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Kreis Borken v. 26.02.2025 LWL – Archäologie für Westfalen v. 14.02.2025 Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 v. 18.02.2025 Wasser- und Bodenverband Unteres Dinkelgebiet v. 04.02.2025 Abwasserwerk der Stadt Gronau v. 17.02.2025	• Artenschutz, Fledermäuse, Vögel • Bodendenkmäler • Hochwasserrisiko-management • Oberflächengewässer, Entwässerung • Oberflächenentwässerung

Gronau (Westf.), 10.04.2025
Der Bürgermeister

gez.
Rainer Doetkotte



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 12	Datum: 15.04.2025	Ausgabe: 11/2025
--------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
--------	---------	--------

15.04.2025	Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2025	2
------------	--	---

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Fabrikstraße 3, 3. OG, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastraße 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Fabrikstraße 3, 3. OG, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
Haushaltssatzung der Stadt Gronau (Westf.)
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Stadt Gronau mit Beschluss vom 26.02.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Gronau voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	174.602.396 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	199.568.927 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	3.869.200 €
somit auf	195.699.727 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	170.275.783 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	192.228.686 €
nachrichtlich: globaler Minderaufwand von	3.869.200 € im Ergebnisplan
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.460.783 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	59.339.300 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	78.253.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	9.375.200 €

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

46.653.000 €

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 39.745.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 21.097.331 €

und

die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0 € festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

Die Steuersätze für die Grundsteuer A und B wurden dabei durch Hebesatzsatzung vom 26.11.2024 ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt und besitzen an dieser Stelle nur einen deklaratorischen Charakter:

1. <u>Grundsteuer</u>	<u>Hebesatz</u>
1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	275 v.H.
1.2 für die Grundsteuer B	
1.2.1 die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke – Grundsteuer B 2) auf	959 v.H.
1.2.2 die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke – Grundsteuer B 1) auf	453 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	439 v.H.

§ 7

(Haushaltssicherungskonzept) entfällt

§ 8

1. Deckungsfähigkeit

Um einen flexiblen Mitteleinsatz zu gewährleisten, werden die Aufwands- und Auszahlungs-ermächtigungen innerhalb der Bereichsbudgets für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit dies haushaltsrechtlich zulässig ist. Über die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit über das Einzelbudget hinaus entscheidet die Leitung des entsprechenden Vorstandsbereiches bei Bereichsbudgets bzw. der oder die Budgetverantwortliche bei Fachbudgets in Abstimmung mit dem Kämmerer. Durch die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit darf die Produktzielerreichung nicht gefährdet werden.

Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen. Die Inanspruchnahme von Budgets nach § 21 Abs. 2 KomHVO NRW ist nur zulässig, wenn das geplante Jahresergebnis nicht gefährdet ist und die Vorschriften des § 86 der Gemeindeordnung beachtet werden (§ 21 Abs. 3 KomHVO NRW).

Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen und die damit im direkten Zusammenhang stehenden Erträge und Einzahlungen. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sind budgetübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

2. Mehraufwendungen/-auszahlungen, Mindererträge/-einzahlungen

Mehrerträge/-einzahlungen können für Mehraufwendungen/-auszahlungen verwendet, Mindererträge/-einzahlungen müssen durch Minderaufwendungen/-auszahlungen gedeckt werden (§ 21 Abs. 2 KomHVO NRW). Sie sind im Laufe des Haushaltsjahres im jeweiligen Einzelbudget aufzufangen. Ist dies nicht möglich, ist ein Ausgleich im Fach- und nötigenfalls im Bereichsbudget herbeizuführen. Gegebenenfalls ist über die Genehmigung über-/außerplanmäßiger Mittel im Rahmen der Zuständigkeitsregelungen zu entscheiden (§ 83 GO NRW).

3. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten die Regelungen des § 83 GO NRW. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer im Einzelfall bis zu 50.000 Euro. Darüber hinaus gehende Beträge bedürfen der Zustimmung des Rates. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher- oder vertraglicher Grundlage beruhen, sowie Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und Aufwendungen, die sich auf den Jahresabschluss beziehen, gelten als unerheblich.

Für die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungs-ermächtigungen gemäß § 85 GO NRW gilt diese Regelung entsprechend.

4. Übertragbarkeit

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen können mit Zustimmung des Kämmerers übertragen werden. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar. Im Übrigen gelten für Ermächtigungsübertragungen die Bestimmungen des § 22 Abs. 2 bis 4 KomHVO NRW.

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen gemäß § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken mit Schreiben vom 04.03.2025 angezeigt und die Genehmigung des Verlustvortrages in der mittelfristigen Ergebnisplanung beantragt worden. Der Landrat hat keine Bedenken gegen die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erhoben und den in der mittelfristigen Ergebnisplanung vorgesehenen Verlustvortrag i. H. v. 13.302.857 € vom Jahr 2027 in das Jahr 2028 gemäß § 84 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 75 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW mit der Verfügung vom 07.04.2025 genehmigt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2024 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadt Gronau, Nebenstelle Bahnhofstr. 26, Fachdienst Finanzen und Steuern, öffentlich aus.

Der Haushalt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de abgerufen werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau (Westf.) vorher gerügt und dabei die Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 15.04.2025

Der Bürgermeister
gez. Rainer Doetkotte



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 12	Datum: 02.05.2025	Ausgabe: 12/2025
--------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
--------	---------	--------

28.04.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 50. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 07.05.2025, 18:00 Uhr, Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau	2
------------	---	---

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Fabrikstraße 3, 3. OG, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastraße 39, 48599 Gronau (Westf.) aus. Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Fabrikstraße 3, 3. OG, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 50. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates
der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 07.05.2025, 18:00 Uhr,
Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift vom 02.04.2025
3. Beschlusskontrolle
4. Anträge der Fraktionen
- 4.1 Antrag der Fraktion UWG vom 26.04.2025;
"Aktueller Sachstand Martin-Luther-Schule"
- 4.2 Antrag der Fraktion UWG vom 26.04.2025;
"Aktiv Integration fördern"
5. Übernahme einer Bürgschaftsverpflichtung zugunsten der Wohnbau- und Grundstücksgesellschaft mbH & Co.KG
6. Bebauungsplan Nr. 305 "Martin-Luther-Schule", Stadtteil Gronau
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

Aufstellungsbeschluss
7. Bebauungsplan Nr. 306 "Buterlandschule", Stadtteil Gronau
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

Aufstellungsbeschluss
8. Sachstandsbericht Projektentwicklung Hertieareal
9. Stellenausschreibung einer Führungsposition (hier: Ausschreibungstext)
10. Genehmigungsverfügung des Kreises Borken für den Haushalt 2025 der Stadt Gronau
11. Budgetbericht für das I. Quartal 2025
12. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
13. Mitteilungen der Verwaltung
14. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

15. Niederschrift vom 02.04.2025
16. Beschlusskontrolle
17. Tausch von Grundstücken

- 18. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
- 19. Mitteilungen der Verwaltung
- 20. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 28.04.2025

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 12	Datum: 16.05.2025	Ausgabe: 13/2025
--------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
09.05.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	2
12.05.2025	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394) Bebauungsplan Nr. 305 "Martin-Luther-Schule", Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB) 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB 2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB	3
12.05.2025	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394) Bebauungsplan Nr. 306 "Buterlandschule", Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB) 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB 2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB	5

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Fabrikstraße 3, 3. OG, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastraße 39, 48599 Gronau (Westf.) aus. Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Fabrikstraße 3, 3. OG, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Frau Rima Grossmann, geb. am 29.09.1975, zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Drosselweg 10, ist ein Zwangsgeld vom 09.05.2025, Aktenzeichen 2024-384, zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Bauordnung
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 09.05.2025

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394)

Bebauungsplan Nr. 305 „Martin-Luther-Schule“, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 07.05.2025 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 305 „Martin-Luther-Schule“, Stadtteil Gronau, wird gem. § 3 Abs. 1 BauGB und im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt für den nachfolgend beschriebenen Geltungsbereich:

Der Umgriff des Bebauungsplans liegt westlich der Königsbrücke zwischen der Herzogstraße im Süden und der Graf-Arnold-Straße im Norden und umfasst das Schulgrundstück der Martin-Luther-Schule (Flurstück 878 (tlw.) der Flur 4, Gemarkung Gronau).



Umgriff des Bebauungsplans (ohne Maßstab)

Ziel der Planung ist die Schaffung von Planungsrecht für die Erweiterung der Schule.

2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB

Der Bebauungsplan Nr. 305 „Martin-Luther-Schule“, Stadtteil Gronau, soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt werden, von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt. Die Öffentlichkeit kann sich jedoch über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit

vom 19.05. bis zum 06.06.2025 (einschließlich)

unterrichten und sich innerhalb dieser Frist zur Planung äußern.

Die Unterrichtung findet bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

statt.

Gronau (Westf.), 12.05.2025
Der Bürgermeister

gez.
Rainer Doetkotte

2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB

Der Bebauungsplan Nr. 306 „Buterlandschule“, Stadtteil Gronau, soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt werden, von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt. Die Öffentlichkeit kann sich jedoch über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit

vom 19.05. bis zum 06.06.2025 (einschließlich)

unterrichten und sich innerhalb dieser Frist zur Planung äußern.

Die Unterrichtung findet bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

statt.

Gronau (Westf.), 12.05.2025
Der Bürgermeister

gez.
Rainer Doetkotte



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 12	Datum: 23.05.2025	Ausgabe: 14/2025
--------------	-------------------	------------------

Datum: Inhalt: Seite:

22.05.2025 Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) 2

Ergänzung zur Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Gronau am 14. September 2025 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 28. September 2025 vom 20.03.2025 (Amtsblatt 8/2025 vom 28.03.2025)

- Klarstellung zur Anwendbarkeit des § 15a KWahlG NRW und der damit korrespondierenden Vorschriften der KWahlO NRW -

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Fabrikstraße 3, 3. OG, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastraße 39, 48599 Gronau (Westf.) aus. Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Fabrikstraße 3, 3. OG, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.)

Ergänzung zur Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Gronau am 14. September 2025 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 28. September 2025 vom 20.03.2025 (Amtsblatt 8/2025 vom 28.03.2025)

- Klarstellung zur Anwendbarkeit des § 15a KWahlG NRW und der damit korrespondierenden Vorschriften der KWahlO NRW -

Der Verfassungsgerichtshof NRW (VerfGH) hat entschieden, dass § 15a Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S.444) gegen Artikel 4 Absatz 1 der Landesverfassung in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 des Grundgesetzes verstößt. Der VerfGH NRW hat die Vorschrift gemäß § 61 Absatz 3 VerfGHG NRW für nichtig erklärt.

Hieraus folgt, dass Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen, für einen gültigen Wahlvorschlag zu den Kommunalwahlen – entgegen der bisher geltenden Regelung und entgegen Ziffer 1.4 der Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen vom 20.03.2025 (Amtsblatt 8/2025 vom 28.03.2025) – diesem keine Bescheinigungen beifügen müssen, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat.

Die Absätze 2 bis 7 des § 15 KWahlG wurden nicht aufgehoben und sind weiter anzuwenden.

Die öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen vom 20. März 2025 (Amtsblatt 8/2025 vom 28.03.2025) behält darüber hinaus ihre Gültigkeit.

Gronau, 22.05.2025

Für die **Stadt Gronau**: Die Wahlleiterin
 gez. Christiane Schrader
 Erste Beigeordnete



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 12	Datum: 30.05.2025	Ausgabe: 15/2025
--------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
20.05.2025	Öffentliche Bekanntmachung über Widmungen von Straßen und Wege im Gebiet der Stadt Gronau	2
20.05.2025	Öffentliche Bekanntmachung zur Wahlwerbung in der Stadt Gronau (Westf.) anlässlich der Kommunalwahlen und der Integrationsratswahl am 14. September 2025 und einer möglichen Stichwahl am 28. September 2025	10
26.05.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	11
26.05.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 51. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 04.06.2025, 18:00 Uhr, Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau	12

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Fabrikstraße 3, 3. OG, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastraße 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Fabrikstraße 3, 3. OG, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de.

Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de.

Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung über Widmungen von Straßen und Wege im Gebiet der Stadt Gronau

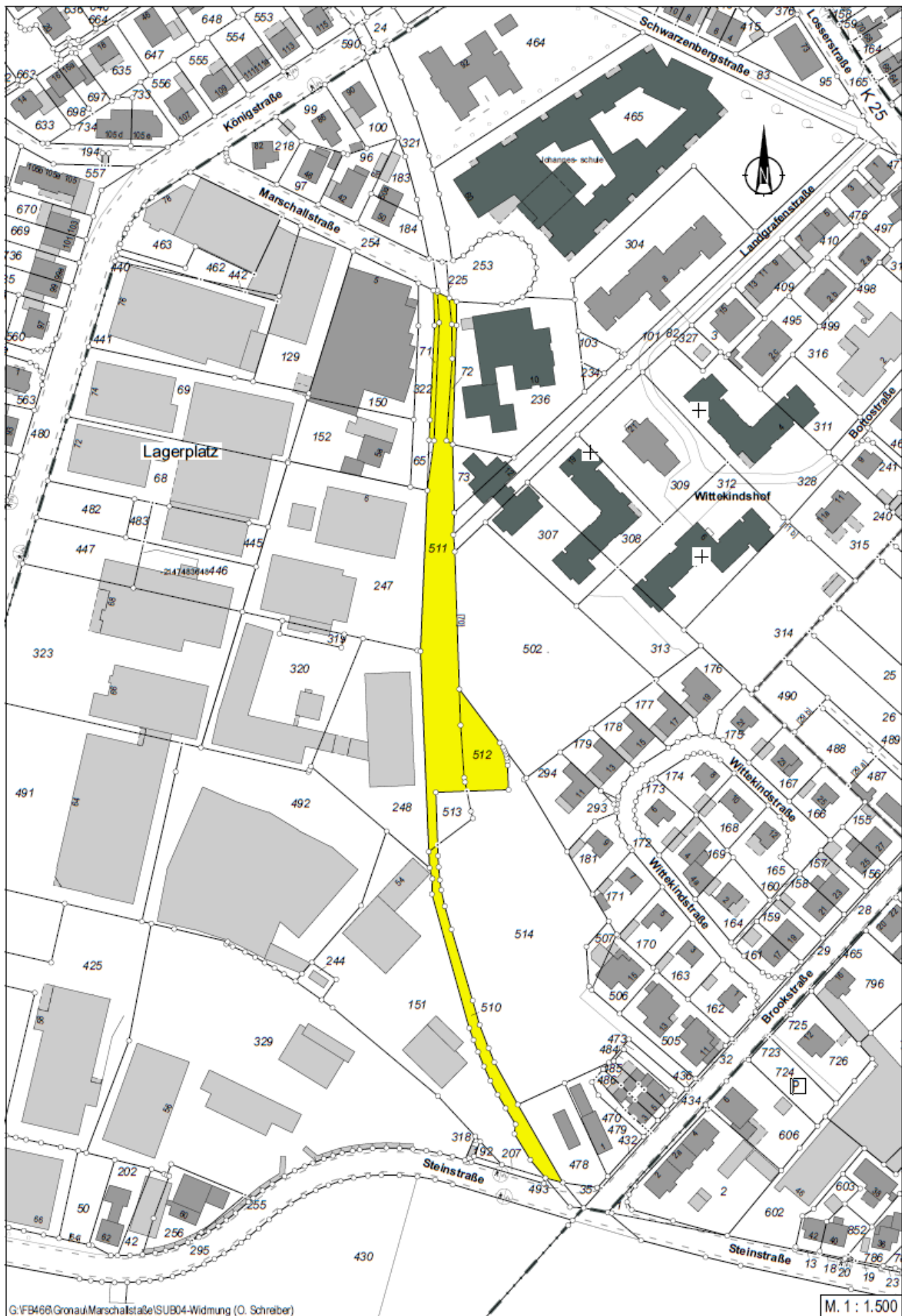
Der Rat der Stadt Gronau hat in einer Sitzung am 02.04.2025 die Widmung folgender Gemeindestraßen und –wege für den öffentlichen Verkehr gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. 1995 S. 1028) mit sofortiger Wirkung beschlossen.

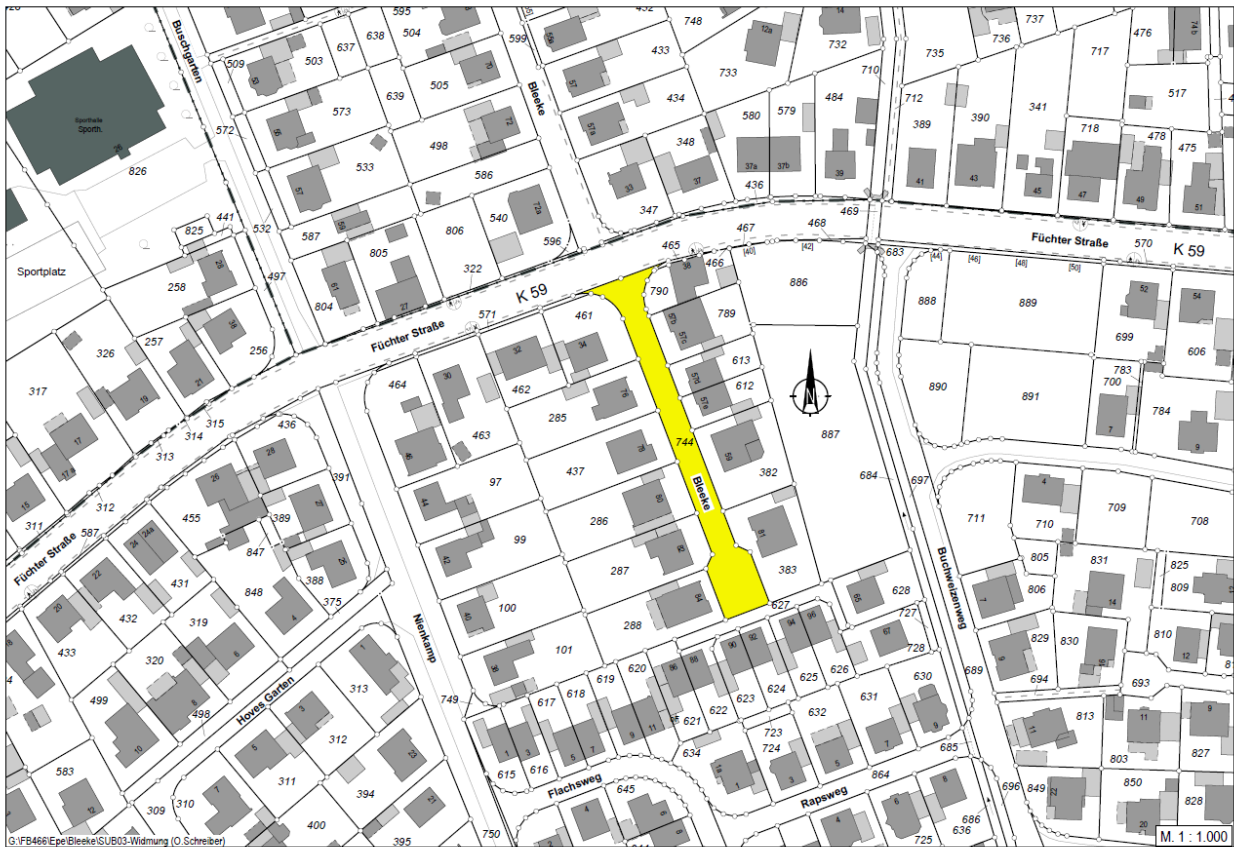
Die Widmungen werden nach § 6 Abs. 1 S. 2 StrWG NRW mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

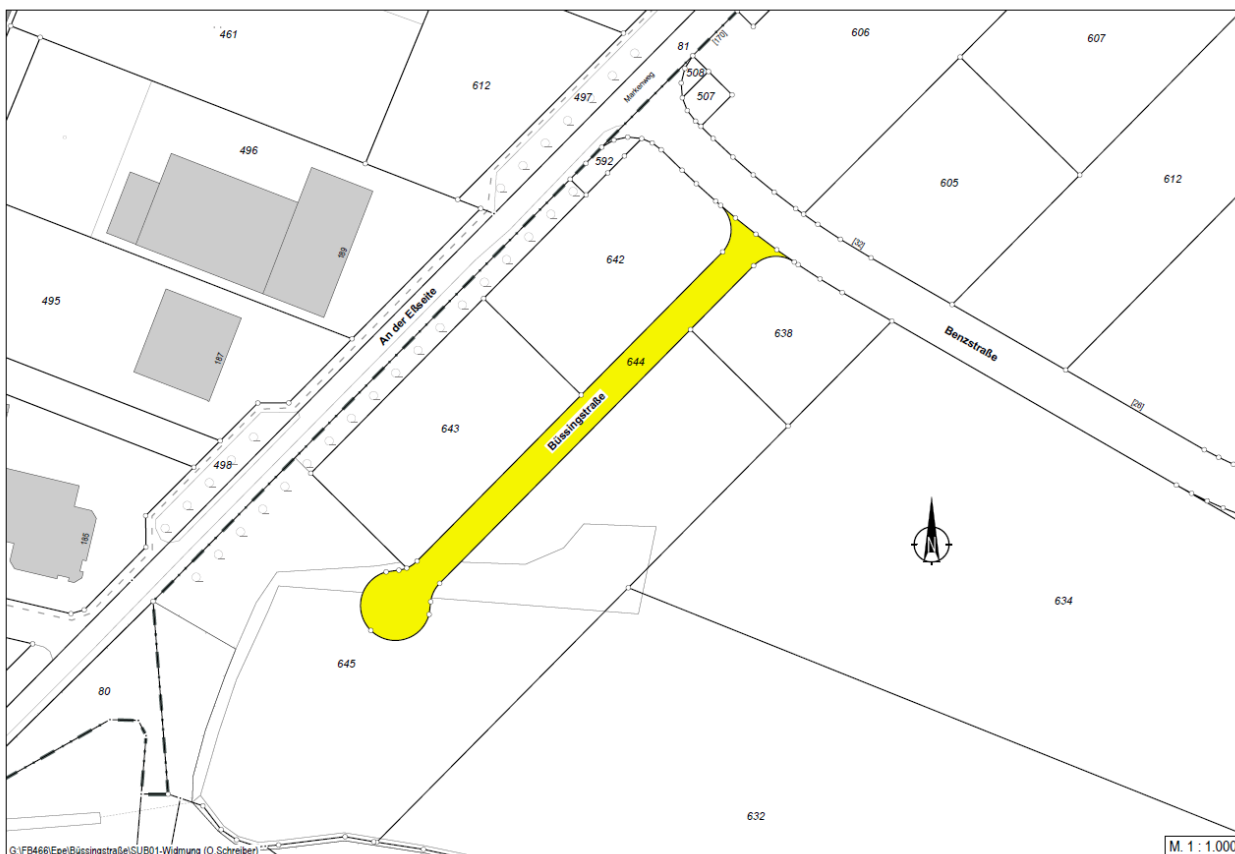
Straßenname	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Einstufung	Beschränkung
Marschallstraße	Gronau	6	71, 72, 511, 512, 510	Gemeindestraße	keine
Eulenburgweg	Epe	25	811	Gemeindestraße	keine
Bleeke	Epe	31	744	Gemeindestraße	keine
Carl-Zeiss-Weg	Gronau	31	796, 1140	Gemeindestraße	keine
Oppelner Straße	Gronau	42	1102, 1103	Gemeindestraße	keine
Büssingstraße	Epe	48	644	Gemeindestraße	keine
Gleis-Preister-Straße	Gronau	41	1634	Gemeindestraße	keine
An der Ziegelei	Gronau	41	1583, 1584, 1608	Gemeindestraße	keine
Löhrings Weide	Epe	23	426, 435	Gemeindestraße	keine
Lenné-Straße	Gronau	35	1561	Gemeindestraße	keine

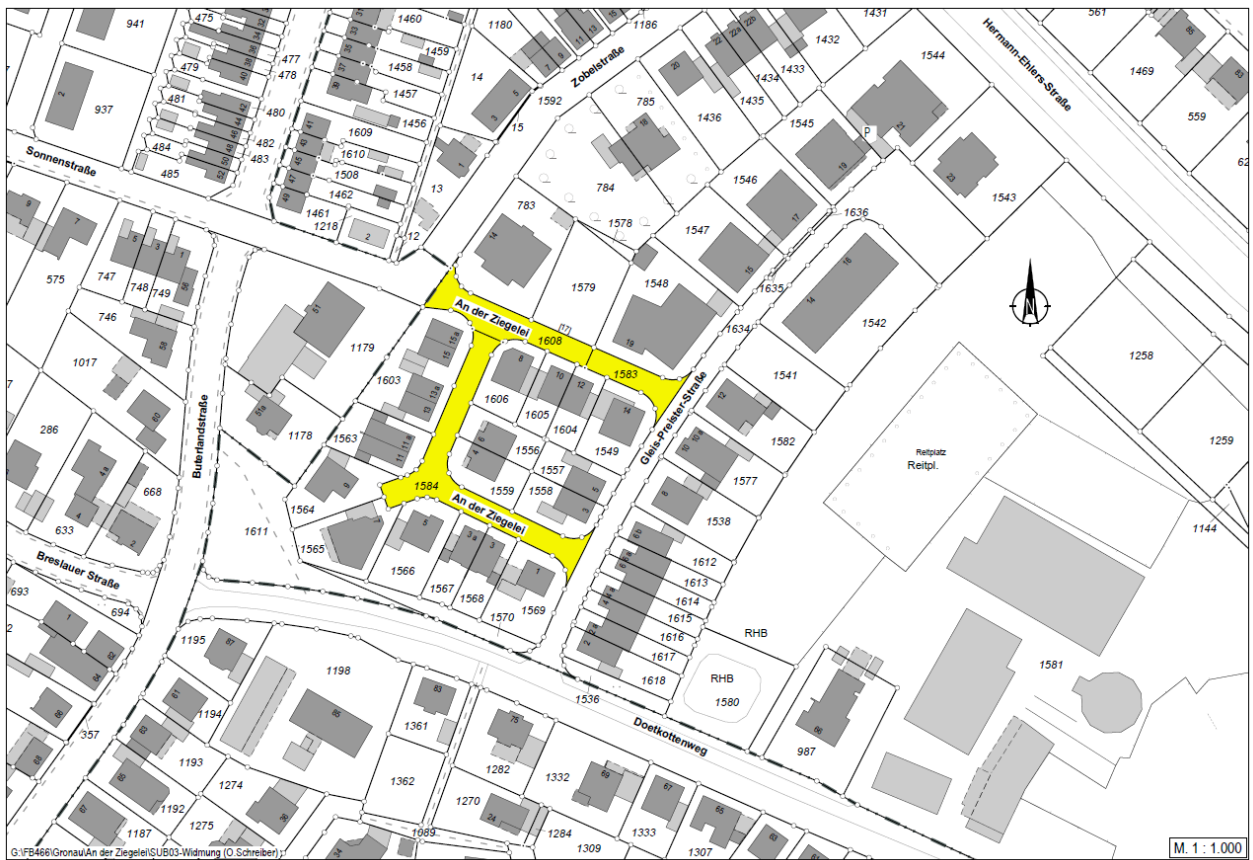
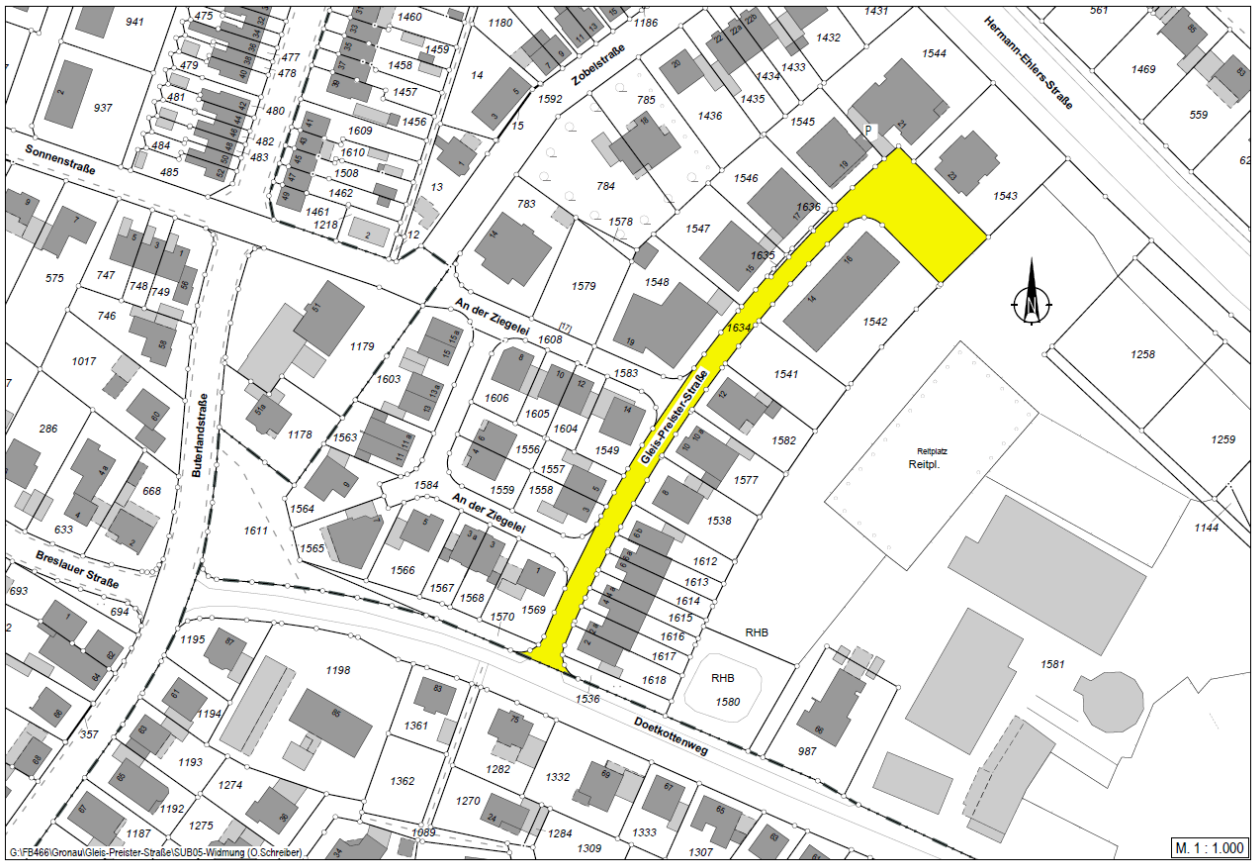
Bei den genannten Verkehrsflächen handelt es sich um Gemeindestraßen, für die nach § 47 Abs. 1 StrWG NRW Träger der Straßenbaulast die Stadt Gronau ist. Der Gebrauch ist gem. § 14 Abs. 1 StrWG NRW jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeindegebrauch).

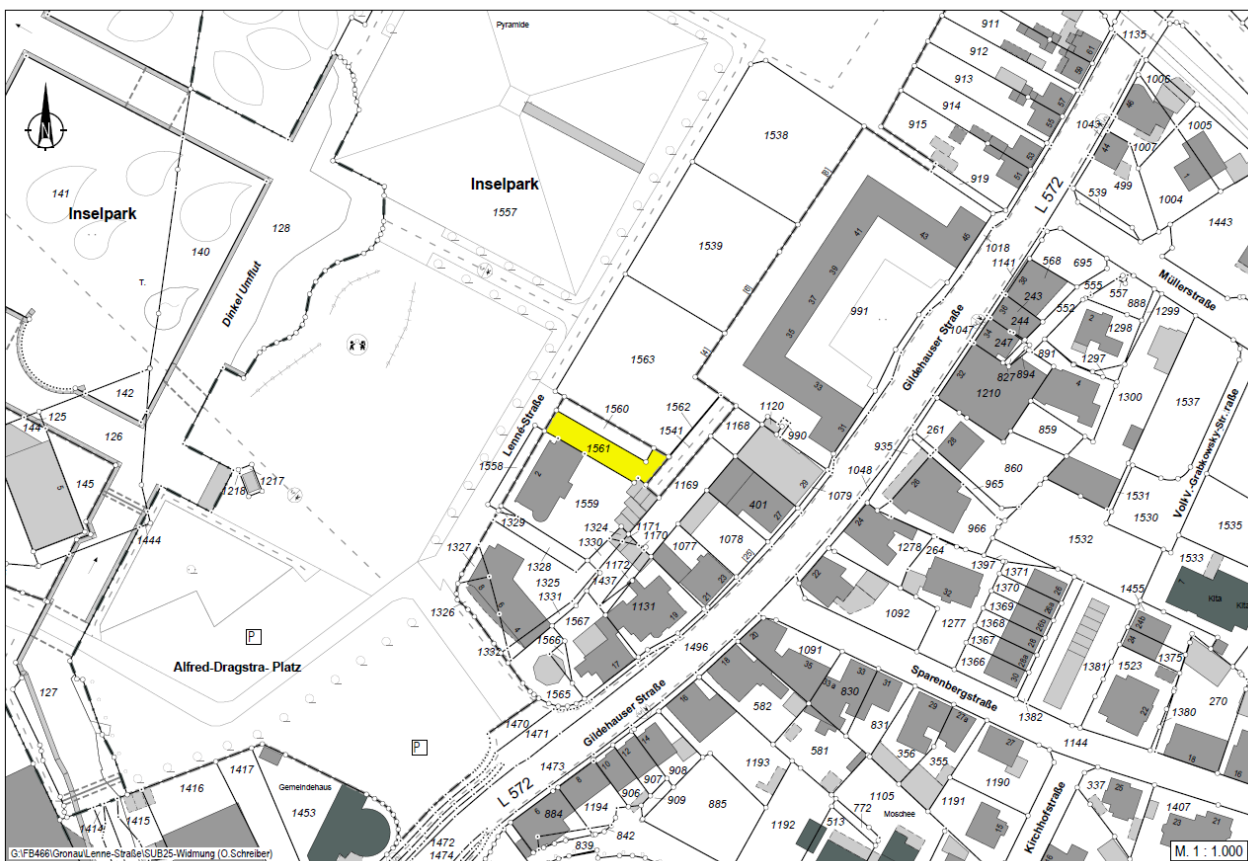
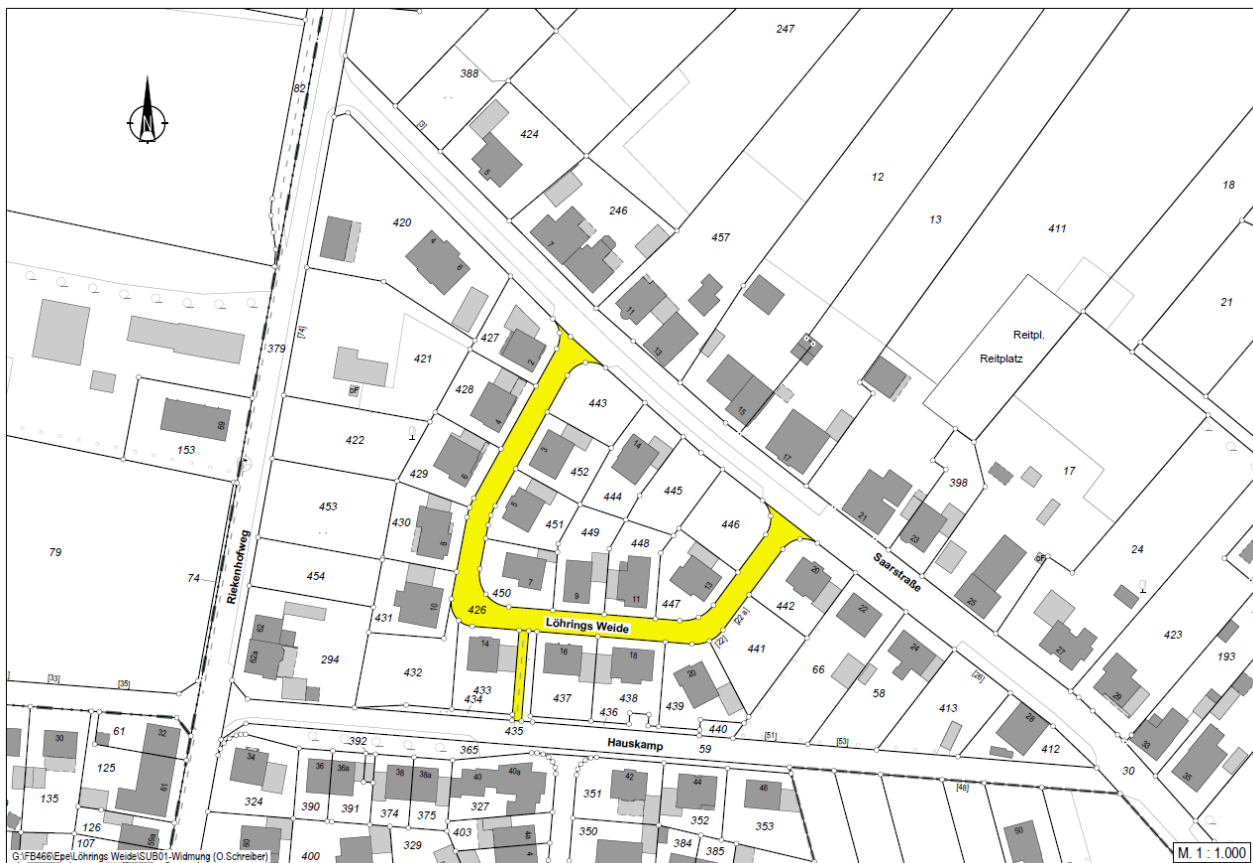
Lagepläne zu den Trassenführungen der gewidmeten Straßen sind als Anlage beigelegt.











Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung im Gericht geeignet sein. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle möglich. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderungen ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Stadt Gronau (Westf.), 20.05.2025
Der Bürgermeister

gez.
Rainer Doetkotte

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Wahlwerbung in der Stadt Gronau (Westf.)
anlässlich der Kommunalwahlen und der Integrationsratswahl am 14. September 2025
und einer möglichen Stichwahl am 28. September 2025**

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass Wahlwerbung zu den Kommunalwahlen und der Integrationsratswahl am 14. September 2025 in der Stadt Gronau (Westf.) und einer möglichen Stichwahl am 28. September 2025 grundsätzlich im Zeitraum vom 14.06.2025 bis zum Wahltag möglich ist. Bei der Wahlwerbung handelt es sich um eine erlaubnisbedürftige Sondernutzung gemäß § 2 der „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Gronau (Westf.)“. Anträge zur allgemeinen Wahlwerbung und weitere Informationen stellt der Bürgermeister der Stadt Gronau, Fachdienst Bürger- und Ratsservice, zur Verfügung. Auskünfte erteilt vorab Frau Kösters, Tel. 02562/12-411, E-Mail: wahlen@gronau.de vom Fachdienst Bürger- und Ratsservice.

Gronau, den 20.05.2025

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Christiane Schrader
Erste Beigeordnete

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Frau Rima Grossmann, geb. am 29.09.1975, zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Drosselweg 10, ist eine Anhörung zum Bußgeldverfahren vom 26.05.2025, Aktenzeichen 2024-633, zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird die Anhörung öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Bauordnung
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 26.05.2025

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 51. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates
der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 04.06.2025, 18:00 Uhr,
Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift vom 07.05.2025
3. Beschlusskontrolle
4. Anträge der Fraktionen
- 4.1 Antrag der Fraktion pro:Bürgerschaft vom 22.04.2025
„Errichtung eines Kunstrasenplatzes SG Gronau e.V. an der Friedrich-Harkort-Straße 1“
5. Übernahme von Investitionskosten der Zentralrendantur Ahaus-Vreden für die Einrichtung St. Georg in Epe
6. Satzung des Jugendamtes
7. Bewilligung außerplanmäßiger investiver Mittel zur Errichtung des Containerstandortes Düppelstraße
8. Fortführung des Klimaschutz- und Umweltfonds
9. Benennung einer Straße im Neubaugebiet B-Plan 251 "Wolbertskamp-Fortsetzung"
10. Bebauungsplan Nr. 255 "Schillerstraße/Riekenhofweg", Stadtteil Epe
(beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB)
- Aufstellungsbeschluss
11. Markenbildungsprozess
12. Besetzung von Ausschüssen gem. §§ 50, 58 der Gemeindeordnung NRW sowie Bestellung von Vertreter/innen in Organe städtischer Gesellschaften
13. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
14. Mitteilungen der Verwaltung
15. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

16. Niederschrift vom 07.05.2025
17. Beschlusskontrolle
18. Auftragsvergaben
- 18.1 Innenstadtentwicklung Gronau, 3. und 4. Bauabschnitt -
Vergabe der Straßen- und Tiefbauarbeiten

- 18.2 Sporthallen Epe - Erweiterung, Umbau und Sanierung, 2. BA
Vergabe der Dachabdichtungs- und Klempnerarbeiten
- 18.3 Sporthallen Epe - Erweiterung, Umbau und Sanierung, 2. BA
Vergabe der Stahlbauarbeiten der Lüftungszentrale
- 18.4 Auftragsvergabe zur Trägerschaft der OGS/Ümi an der Eilermarkschule
- 19. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
- 20. Mitteilungen der Verwaltung
- 21. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 26.05.2025

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 12	Datum: 27.06.2025	Ausgabe: 16/2025
--------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
02.06.2025	Öffentliche Bekanntmachung zur Einsichtnahme von Auskünften gem. § 7 Korruptions- bekämpfungsgesetz	3
12.06.2025	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist (BauGB) 111. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Lebensmitteldiscounter Ochtruper Straße“, Stadtteil Gronau Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Lebensmitteldiscounter Ochtruper Straße“, Stadtteil Gronau Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen	4
17.06.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	7
17.06.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	8
23.06.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 52. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 02.07.2025, 17:00 Uhr, Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau	9
23.06.2025	Öffentliche Bekanntmachung Richtlinie der Stadt Gronau über die Förderung von Maßnahmen zur Einsparung und Erzeugung von Energie für nachhaltigen Klimaschutz auf dem Stadtgebiet der Stadt Gronau	12

23.06.2025	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist (BauGB) 112. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Windenergiegebiet Am Berge“, Stadtteil Epe Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen	21
24.06.2025	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist (BauGB) 116. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau im Bereich des Bebauungsplans Nr. 234 „Hoher Weg“, 4. Änderung, Stadtteil Epe Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen	24
24.06.2025	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist (BauGB) Bebauungsplan Nr. 234 „Hoher Weg“, 4. Änderung, Stadtteil Epe Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen	27

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Fabrikstraße 3, 3. OG, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastraße 39, 48599 Gronau (Westf.) aus. Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Fabrikstraße 3, 3. OG, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Einsichtnahme von Auskünften gem. § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz**

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass eine Einsichtnahme von Auskünften gem. § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz ganzjährig innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten im Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau möglich ist.

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung NW unter Einbeziehung der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes NW am 07.09.2005 eine Ehrenordnung beschlossen. Danach haben die Mandatsträger Auskunft über folgende persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen:

- Name, Vorname
- gegenwärtig ausgeübte Berufe
- Beraterverträge, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen
- Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes
- Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen
- Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
- Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Auskünfte zur Einsichtnahme erteilen Frau Kösters, Tel. 02562/12-411 und Herr Alfert, Tel. 02562/12-412 vom Fachdienst Bürger- und Ratsservice.

Gronau, den 02.06.2025
Der Bürgermeister

gez. Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist (BauGB)

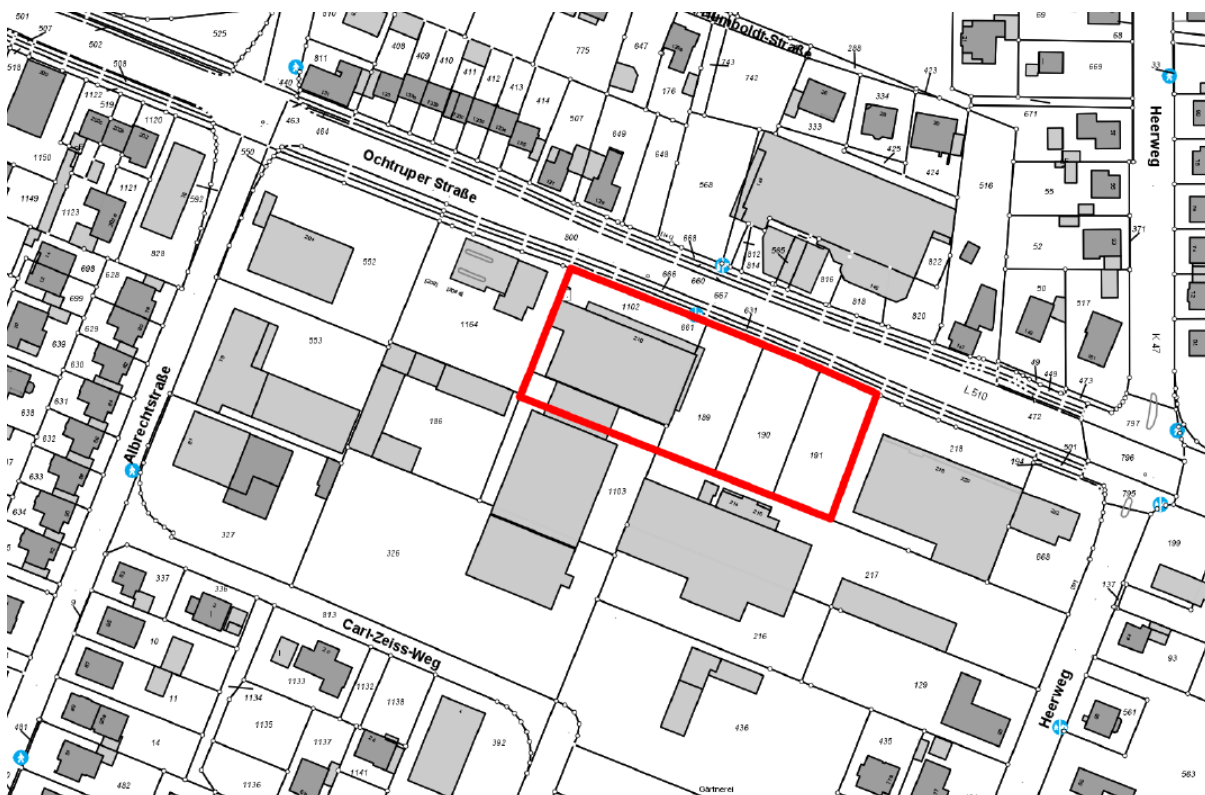
111. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Lebensmitteldiscounter Ochtruper Straße“, Stadtteil Gronau Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Lebensmitteldiscounter Ochtruper Straße“, Stadtteil Gronau

Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen

Geltungsbereich

Die 111. Änderung des Flächennutzungsplans und der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Lebensmitteldiscounter Ochtruper Straße“, Stadtteil Gronau werden gem. §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt für den nachfolgend textlich und zeichnerisch beschriebenen Geltungsbereich:

Der Umgriff der Bauleitpläne umfasst die in der Planzeichnung dargestellten Grundstücke mit dem vorhandenen Lebensmittelmarkt und den östlich angrenzenden Stellplatzflächen. Innerhalb des Umgriffes liegen die Flurstücke 189, 190, 191, 1102 und 1103 (tlw.) der Flur 27, Gemarkung Gronau.



Umgriff der Bauleitpläne (ohne Maßstab)

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die vom Vorhabenträger geplante Erweiterung eines im Plangebiet bereits ansässigen Lebensmittelmarktes.

Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen Veröffentlichung im Internet, sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen

Der Ausschuss Planen, Bauen und Denkmalschutz hat in seiner Sitzung am 14.05.2025 den Entwurf der 111. Änderung des Flächennutzungsplans und den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Lebensmitteldiscounter Ochtruper Straße“, Stadtteil Gronau gebilligt und beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Die Entwürfe der o. g. Bauleitpläne nebst der Begründung sowie Gutachten, Stellungnahmen bzw. Untersuchungen liegen in der Zeit

vom 07.07.2025 bis 08.08.2025 (einschließlich)

aus und können über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → Leben in Gronau → Stadtplanung und Stadtentwicklung → Bauleitplanung → Bebauungspläne im Verfahren

sowie über die Internetadresse **www.uvp.nrw.de** eingesehen werden.

Hinweise:

1. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.
2. Die Stellungnahmen sollen der Stadt Gronau elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf können sie auch auf anderem Wege abgegeben werden. Für die elektronische Übermittlung kann die E-Mail Adresse **beteiligung_461@ Gronau.de** genutzt werden.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.
4. Als andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit erfolgt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Flur Erdgeschoss, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags

8.00 - 16.00 Uhr

freitags

8.00 - 12.30 Uhr

Ergänzender Hinweis gem. § 3 Abs. 3 BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung i. S. d. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Arten der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
Umweltbericht	Umweltbericht zur 111. Änderung des FNP und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Lebensmitteldiscounter Ochtruper Straße“, von WOLTERS PARTNER Stadtplaner GmbH Mai 2025	• Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, • Boden, Wasser, Klima, Luft • Fläche • Wasser • Landschaft • Menschen, menschliche Gesundheit • Kulturgüter und sonstige Sachgüter
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Kreis Borken Natur- und Landschaftsschutz Abwasserwerk der Stadt Gronau Bezirksregierung Münster Dezernat 54 - Wasserwirtschaft	• Artenschutz • Gehölzbestände • Wasserwirtschaft • Oberflächenentwässerung • Wasserentnahmen, • Wasserschutzgebiete, • Wasserversorgung • Grundwasser

Gronau (Westf.), 12.06.2025
Der Bürgermeister

gez.
Rainer Doetkotte

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Frau Okipnaya, Victoria, geb. am 14.06.1988, zuletzt wohnhaft in den Niederlanden, 7545 BG Enschede, Clara Peeterslaan 11, ist ein Schreiben vom 22.05.2025, Aktenzeichen 02.06654.7, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird das Schreiben öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Bahnhofstraße 26, von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Bahnhofstraße 26
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 17.06.2025

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Aydin, Irfan, geb. am 10.06.1977, zuletzt wohnhaft in den Niederlanden, 7542 DH Enschede, Schabbinklanden 33, ist ein Schreiben vom 06.06.2025, Aktenzeichen 02.07319.6, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird das Schreiben öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Bahnhofstraße 26, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Bahnhofstraße 26
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 17.06.2025

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 52. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates
der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 02.07.2025, 17:00 Uhr,
Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Niederschrift vom 04.06.2025
4. Beschlusskontrolle
5. Projektentwicklung in Bezug auf das Hertieareal
6. Schülerbeförderung
Hier: Bereitstellung von Mitteln für die Fortführung der Übergangslösung und Feststellung der Unaufschiebbarkeit der Maßnahme gem. § 82 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW
7. Bericht über den Gleichstellungsplan der Stadt Gronau
8. Berichterstattung aus dem Arbeitskreis "Istanbul-Konvention"
9. Jahresabschluss für das Abwasserwerk der Stadt Gronau Wirtschaftsjahr 2024
10. Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) für das Germania-Quartier und den Gemeindepark im Stadtteil Epe
Beschluss über das ISEK
11. Antrag auf Benennung einer Straße oder eines Platzes nach der ungarischen Partnerstadt Mezöberény
12. Absichtserklärung "Drilandstein" zur Zusammenarbeit der drei Nachbargemeinden Losser, Bad Bentheim und Gronau
13. Energetische Sanierung der Sporthalle 2 - Beauftragung der Planung bis Leistungsphase 3 für den EFRE-Förderantrag (Europäischer Fond für Regionale Entwicklung Teilprogramm Energieeffiziente öffentliche Gebäude)
14. 114. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses für das Modehaus Bruno Kleine" Stadtteil Gronau
 1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
 2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB
 3. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 4. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 5. Planbeschluss

15. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses für das Modehaus Bruno Kleine“, Stadtteil Gronau
- Billigung eines geänderten Planentwurfs für die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB
16. 104. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich "Sportgebiet Eper Bülden", Stadtteil Epe
1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauG
 2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB
 3. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 4. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 5. Behandlung der Stellungnahmen aus der 1. erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 6. Behandlung der Stellungnahmen aus der 1. erneuten Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 7. Behandlung der Stellungnahmen aus der 2. erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 8. Behandlung der Stellungnahmen aus der 2. erneuten Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 9. Planbeschluss
17. Bebauungsplan Nr. 242 "Sportgebiet Eper Bülden", Teilbereich I, Stadtteil Epe
1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
 2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB
 3. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 4. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 5. Behandlung der Stellungnahmen aus der 1. erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 6. Behandlung der Stellungnahmen aus der 1. erneuten Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 7. Satzungsbeschluss
18. Spenden resultierend aus anteiligen Gewinnabführungen der Sparkasse Westmünsterland
19. Ausbuchung des Bilanzpostens zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit
20. Ermächtigungsübertragung von 2024 nach 2025 gemäß § 22 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW)
21. Entwurf des Jahresabschlusses 2024 der Stadt Gronau (Westf.)
22. Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.) zu wählenden Mitglieder
23. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
24. Mitteilungen der Verwaltung

25. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

26. Niederschrift vom 04.06.2025

27. Beschlusskontrolle

28. Auftragsvergaben

28.1 Auftragsvergabe zur Lieferung eines Löschgruppenfahrzeuges (LF 20) für die Feuer- und Rettungswache Gronau

28.2 Auftragsvergabe über die Rahmenvereinbarung zur Lieferung und Montage von Mobiliar für Bildungseinrichtungen

28.3 Ehemalige Synagoge Epe, Erweiterung, Umbau und Sanierung - Vergabe der Restaurierungsarbeiten

28.4 Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft an der Düppelstraße – Vergabe der Lieferung, Aufstellung, Miete, Abbau, Reinigung und Rücktransport einer Containeranlage

28.5 Erweiterung des Werner-von-Siemens Gymnasiums - Vergabe der erweiterten Rohbauarbeiten

28.6 Neubau der Grüne-Aue Schule - Vergabe der Baustelleneinrichtungsarbeiten

28.7 Neubau der Grüne-Aue Schule - Vergabe der Rohbauarbeiten

28.8 Neubau des Historischen Rathaus Gronau, Erweiterte Rohbauarbeiten - Vergabeentscheidung

28.9 Bebauungsplan Nr. 190 "Markenfort" 1. Bauabschnitt - Vergabe der Straßen- und Kanalbauarbeiten

28.10 Neubau der Kindertagesstätte Luise - Vergabe der Elektroinstallationsarbeiten

28.11 Neubau des Historischen Rathauses Gronau – Baugrundverbesserung durch Rüttelstopfverdichtung, Nachtragsauftrag über die Herstellung von Bohrpfählen Vergabeentscheidung

29. Bebauungsplan Nr. 190 "Markenfort" - Grundstückskaufpreiskalkulation und Grundstücksvergaben

30. Städtebaulicher Vertrag Steinstraße

31. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften

32. Mitteilungen der Verwaltung

33. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 23.06.2025

gez. Rainer Doetkotte

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Richtlinie der Stadt Gronau über die Förderung von Maßnahmen zur Einsparung und Erzeugung von Energie für nachhaltigen Klimaschutz auf dem Stadtgebiet der Stadt Gronau

1. Präambel

Im Hinblick auf ihre Klimaschutzbestrebungen sowie die Klimakrise ist die Stadt Gronau bestrebt, ihre Bürgerinnen und Bürger zu Energiesparmaßnahmen zu motivieren und sie bei der Umsetzung zu unterstützen.

Auf Grundlage der guten Erfahrungen aus dem letzten Jahr, stellt die Stadt Gronau auch im Programmjahr 2025 wieder den Klima- und Umweltfonds in Höhe von 120.000 Euro als Bürgerförderprogramm zur Verfügung. Auf diese Weise können Klima- und Umweltschutz-Aktivitäten im Stadtgebiet angeregt und unterstützt werden. Die Stadt leistet damit einen nachhaltigen Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen auf dem Stadtgebiet. Der Bewilligungszeitraum für die vier Förderbereiche liegt zwischen dem 01.01.2025 und dem 31.12.2025.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Förderrichtlinie bezieht sich auf das gesamte Stadtgebiet Gronau.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- Mieterinnen und Mieter oder Eigentümerinnen und Eigentümer von Immobilien in Gronau, sofern der Fördergegenstand auf dem Stadtgebiet genutzt wird.
- natürliche Personen und gemeinnützige Vereine mit Sitz in Gronau.

Pro antragstellender Partei ist ein Antrag je Förderbereich möglich.

4. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden folgende Maßnahmen in vier Bereichen:

1	Energie sparen	Austausch eines alten Elektrogeräts (Kühl- und Gefriergeräte, Waschmaschine, Wäschetrockner, Geschirrspüler)	25.000 Euro
2	Mobil sein	Anschaffung eines Lastenrads (elektrisch/nicht-elektrisch) oder eines Fahrradanhängers	15.000 Euro
3	Energie erzeugen	Anschaffung stromerzeugender Solarmodule sowie Solarthermie zur Wärmegewinnung	25.000 Euro
4	Artenvielfalt fördern/Kleinklima verbessern	Anlage eines Gründaches, Fassadenbegrünung, Beseitigung Schottergarten, Baumpflanzung	15.000 Euro
	Flexibles Budget	Ein Teil der Mittel wird als „flexibles“ Budgets eingerichtet, das dort angewendet werden kann, wo es gemäß Nachfrage gebraucht wird	40.000 Euro

Energie sparen	
Austausch eines alten Kühl- oder Gefriergeräts, einer alten Waschmaschine oder Wäschetrockners oder eines alten Geschirrspülers	
<i>Gegenstand der Förderung</i>	
Gefördert wird die Anschaffung von neuen oder gebrauchten, energieeffizienten Elektrogeräten (Kühl-Gefrierkombination, Kühlschrank, Gefrierschrank, Gefriertruhe, Waschmaschine, Wäschetrockner, Geschirrspüler) und über die folgende Energie-Effizienzklasse (EEK) verfügen: – <i>Waschmaschine: A</i> – <i>Wäschetrockner: A+++ (neue EEK A, B, C ab Juli 2025)</i> – <i>Gefrierschrank: A, B</i> – <i>Gefriertruhe: A, B</i> – <i>Kühlschrank: A, B</i> – <i>Kühl-/Gefrierkombination: A, B, C</i> – <i>Geschirrspülmaschine: A, B</i> Bei Einbaugeräten wird auch das Energie-Effizienzlabel C zugelassen.	
<i>Art, Umfang und Höhe der Förderung</i>	
Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen, zweckgebundenen Zuschusses nach Erwerb und Aufbau des Geräts. Die Höhe des Zuschusses beträgt höchstens 200 € pro Gerät, maximal jedoch 60 % der Anschaffungskosten. Installations- und Versandkosten zählen nicht zu den Anschaffungskosten.	
<i>Förderbedingungen</i>	
Gefördert werden Geräte, die... • die erforderliche Energie-Effizienzklasse (siehe Auflistung oben) vorweisen. • auf dem Stadtgebiet Gronaus aufgestellt und ausschließlich privat bzw. vom Verein genutzt werden.	

Nachweise
Erforderliche Nachweise für diesen Fördergegenstand sind: • Foto des Geräts am finalen Einsatzort • Rechnung (keine Quittung) über das neue Gerät inkl. Modellbeschreibung
Förderungsausschlüsse
Nicht förderfähig sind: a) Geräte, die vor dem 01.01.2025 angeschafft wurden.

Mobil sein
Anschaffung eines Lastenrads (elektrisch/nicht-elektrisch) oder eines Fahrradanhängers
<i>Gegenstand der Förderung</i>
(1) Gefördert wird die Anschaffung eines neuen oder gebrauchten Lastenrads mit oder ohne Elektroantrieb. Dieses muss serienmäßig über fest montierte Vorrichtungen verfügen, um Kinder oder Gegenstände vorschriftsmäßig zu transportieren. Zudem muss das Lastenrad im zugelassenen Gesamtgewicht mindestens 35 kg zusätzlich zum/zur Fahrer:in transportieren können. (2) Gefördert wird die Anschaffung von neuen oder gebrauchten Fahrradanhängern, die serienmäßig über fest montierte Vorrichtungen verfügen, um Kinder oder Gegenstände vorschriftsmäßig zu transportieren. Auch hier gilt eine Mindesttraglast von 35 kg.
<i>Art, Umfang und Höhe der Förderung</i>
Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen, zweckgebundenen Zuschusses nach Erwerb des Lastenrads oder Anhängers. Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal • 1.000 € für elektrische Lastenräder, • 500 € für nicht-elektrische Lastenräder und • 300 € für Fahrradanhänger. Der Zuschuss beträgt maximal 60 % der Anschaffungskosten. Neben- und Versandkosten zählen nicht zu den Anschaffungskosten.
<i>Förderbedingungen</i>
Gefördert werden Lastenfahrräder / Fahrradanhänger, die • die erforderliche Mindesttraglast von 35 kg zusätzlich zum/zur Fahrer/Fahrerin erfüllen. • ausschließlich privat bzw. vom Verein genutzt werden.
<i>Nachweise</i>
Erforderliche Nachweise für diesen Fördergegenstand sind: • Foto des erworbenen Lastenrads / Fahrradanhängers • Rechnung (keine Quittung) • Beschreibung des Modells bzw. Angaben zur Traglast

<i>Förderungsausschlüsse</i>
Nicht förderfähig sind: a) Lastenräder / Fahrradanhänger, die vor dem 01.01.2025 angeschafft wurden.

Energie erzeugen
Anschaffung einer Solaranlage zur Stromerzeugung (Steckersolaranlage, PV-Anlage) oder einer Solarthermieranlage
<i>Gegenstand der Förderung</i>
Gefördert wird die Anschaffung von Solarmodulen zur Stromerzeugung sowie Wärmeengewinnung: – Steckersolaranlage („Balkonkraftwerk“) – PV-Anlage – Solarthermieranlage Hinweise: Stecker-Solargeräte, die mit dem typischen Schutzkontaktstecker eingesteckt werden können, sind in Deutschland normativ nicht zulässig. Nach der Vornorm DIN VDE V 0628-1 (VDE V 0628-1) ist eine spezielle Energiesteckdose zulässig. Sollten sich die gesetzlichen Vorgaben zwischenzeitlich ändern, gelten die neuen Normen. Achten Sie beim Kauf auf steckerfertige Geräte und auf die Einhaltung des Sicherheitsstandards der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS 0001:2019-10).
<i>Art, Umfang und Höhe der Förderung</i>
Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen, zweckgebundenen Zuschusses nach Erwerb der Anlage. Die Höhe des Zuschusses beträgt 200 € pro Modul für maximal zwei Module, höchstens jedoch 60 % der Anschaffungskosten. Installations- und Versandkosten zählen nicht zu den Anschaffungskosten.
<i>Förderbedingungen</i>
Gefördert werden Solarmodule, die... • ausschließlich privat bzw. vom Verein genutzt werden, • die gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) erfüllen. Maßgebend ist die aktuell geltende Rechtslage.
<i>Nachweise</i>
Erforderliche Nachweise für diesen Fördergegenstand sind: • Foto der Anlage • Rechnung (keine Quittung)
<i>Förderungsausschlüsse</i>
Nicht förderfähig sind: a) Geräte, die vor dem 01.01.2025 angeschafft wurden. b) Geräte, die nicht ausschließlich privat bzw. von Vereinen genutzt werden.

c) Anlagen an ausschließlich gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen.

Artenvielfalt fördern/Kleinklima verbessern
Anlage eines Gründaches
<i>Gegenstand der Förderung</i>
Gefördert wird die Anlage von Gründächern auf Gronauer Stadtgebiet.
<i>Art, Umfang und Höhe der Förderung</i>
Die Zuwendung beträgt 15,00 €/m ² und ist auf höchstens 500,00 € pro Grundstück begrenzt. Der Zuschuss beträgt maximal 60 % der Anschaffungskosten. Versandkosten zählen nicht zu den Anschaffungskosten.
<i>Förderbedingungen</i>
Gefördert wird die Einrichtung von Dachbegrünung mit mindestens 5 cm Substratauflage. Hinweis: • Zur Förderung der Biodiversität sollen mehrjährige und insektenfreundliche Pflanzen verwendet werden. Hierzu empfiehlt die Stadt Gronau Arten aus der Pflanzliste der Verbraucherzentrale NRW (https://www.mehrgruenamhaus.de/sites/default/files/2023-10/202301_pflanzliste_dach.pdf).
<i>Nachweise</i>
Als Verwendungsnachweis sind nach Abschluss der Umsetzung innerhalb des Durchführungszeitraums folgende Nachweise zu erbringen: • Rechnung Material bzw. Rechnung des Fachunternehmens • Aussagekräftige fotografische Dokumentation (Vorher-Nachher Fotos)
<i>Förderungsausschlüsse</i>
Nicht förderfähig sind • Maßnahmen, die vor 01.01.2025 durchgeführt wurden. • Verpflichtende Pflanzmaßnahmen (Bsp. Pflanzgebot Bebauungspläne). • Dachterrassen etc. sowie Maßnahmen, die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder Ähnlichem beschränkt sind.

Anlage einer Fassadenbegrünung
<i>Gegenstand der Förderung</i>
Gefördert wird die Begrünung von Fassaden auf Gronauer Stadtgebiet.
<i>Art, Umfang und Höhe der Förderung</i>
Die Zuwendung beträgt 15,00 €/m ² und ist auf höchstens 500,00 € pro Grundstück begrenzt. Der Zuschuss beträgt maximal 60 % der Anschaffungskosten. Versandkosten zählen nicht zu den Anschaffungskosten.

<i>Förderbedingungen</i>
Gefördert werden ausschließlich die baulichen Maßnahmen sowie die Anschaffung der Pflanzen. Die Förderung von Pflanzkübeln ist ausgeschlossen. Hinweis: Zur Förderung der Biodiversität sollen heimische Arten aus der Pflanzliste der Verbraucherzentrale NRW verwendet werden. (https://www.mehrgruenamhaus.de/sites/default/files/2023-01/202301_pflanzliste_fassade.pdf).
<i>Nachweise</i>
Als Verwendungsnachweis sind nach Abschluss der Umsetzung innerhalb des Durchführungszeitraums folgende Nachweise zu erbringen: - Rechnung Material bzw. Rechnung des Fachunternehmens - Aussagekräftige fotografische Dokumentation (Vorher-Nachher Fotos)
<i>Förderungsausschlüsse</i>
Nicht förderfähig sind - Maßnahmen, die vor dem 01.01.2025 durchgeführt wurden. - Dachterrassen etc. sowie Maßnahmen, die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder Ähnlichem beschränkt sind

Entsiegelung von Schottergärten und befestigten Flächen
<i>Gegenstand der Förderung</i>
Gefördert wird die Entsiegelung von Schottergärten und befestigten Flächen.
<i>Art, Umfang und Höhe der Förderung</i>
Die Zuwendung beträgt 15,00 €/m ² und ist auf höchstens 500,00 € pro Grundstück begrenzt. Der Zuschuss beträgt maximal 60 % der Anschaffungskosten. Versandkosten zählen nicht zu den Anschaffungskosten.
<i>Förderbedingungen</i>
Gefördert wird die Entsiegelung von befestigten Flächen, bei deren Erstellung... ... kein Wurzel-/Vegetationsvlies eingebaut wird. ... gewährleistet wird, dass die Versickerung von Regenwasser über die belebte Bodenzone stattfinden kann. Hinweise: - Zur Förderung der Biodiversität sollten bevorzugt heimische Arten aus der Pflanzliste der Verbraucherzentrale NRW gepflanzt werden (https://www.mehrgruenamhaus.de/sites/default/files/2023-01/202301_pflanzliste_vorgarten.pdf). - Zum Mulchen eignen sich Pflanzenreste, Rasenschnitt, Blätter, Günkompst, Stroh und Häckselmaterial. Es ist zu empfehlen einen Teil der Bodenfläche freizuhalten, um bestimmte Insekten zu fördern.

<i>Nachweise</i>
Als Verwendungsnachweis sind nach Abschluss der Umsetzung innerhalb des Durchführungszeitraums folgende Nachweise zu erbringen: • Rechnung Material bzw. Rechnung des Fachunternehmens • Aussagekräftige fotografische Dokumentation (Vorher-Nachher Fotos)
<i>Förderungsausschlüsse</i>
Nicht förderfähig sind • Maßnahmen, die vor dem 01.01.2025 durchgeführt wurden.

Pflanzung eines „Klimabaums“
<i>Gegenstand der Förderung</i>
Gefördert werden <u>ausschließlich folgende heimische Arten</u>, die im Gegensatz zu Neuzüchtungen und ortsfremden Arten, eine wichtige Nahrungsquelle für Wildbienen und Schmetterlinge darstellen. Dank ihrer Anpassung an den hiesigen Lebensraum sind diese klimafester und überstehen auch kalte Winter meist ohne Probleme. • Rosengewächse (Rosaceae): – Kirschen (Prunus avium, Prunus padus) – Äpfel (Malus domestica, Malus sylvestris) – Birnen (Pyrus communis, Pyrus pyrausta) – Pflaumen (Prunus domestica) – Elsbeere (Sorbus torminalis) – Vogelbeere (Sorbus aucuparia) – Mehlbeeren (Sorbus aria, Sorbus intermedia) – Weißdorne (Crataegus monogyna, Crataegus levigata) • Weidengewächse (Salicaceae): – Weiden (Salix caprea, Salix viminalis, Salix purpurea, Salix cinerea, Salix alba) – Pappeln (Populus alba, Populus nigra, Populus tremula) • Ahorne (Acer): – Ahorne (Acer pseudoplatanus, Acer campestre, Acer platanoides) • Linden (Tilia) – Linden (Tilia platyphyllos, Tilia cordata) • Birkengewächse (Betulaceae) – Birken (Betula pubescens, Betula pendula) – Erlen (Alnus glutinosa, Alnus incana) – Hainbuche (Carpinus betulus) – Hasel (Corylus avellana) • Buchengewächse (Fagaceae) – Eichen (Quercus robur, Quercus petraea) – Gewöhnliche Buche (Fagus sylvatica) – Edelkastanie (Castanea sativa) • Ulmengewächse (Ulmaceae) – Ulmen (Ulmus glabra, Ulmus minor, Ulmus laevis, Ulmus hollandica)

• Walnussgewächse (Juglandaceae) – Echte Walnuss (Juglans regia) • Hartriegelgewächse (Cornaceae) – Kornelkische (Cornus mas)
Art, Umfang und Höhe der Förderung
Die Förderung beträgt 60 % der Anschaffungskosten, maximal jedoch 200 € pro Baum. Je Grundstück/Wohneinheit können höchstens zwei Bäume gefördert werden. Pflanz-, Neben- und Versandkosten zählen nicht zu den Anschaffungskosten.
Förderbedingungen
• Geförderte Bäume müssen mehrmals verschulte Ballenware (3 xv) sein und einen Stammumfang von mindestens 12-14 cm, gemessen ein Meter über dem Ballen, aufweisen. • Der Baum muss dauerhaft mit dem Erdreich verbunden sein. Eine Pflanzung in einem Kübel wird explizit ausgeschlossen.
Nachweise
Als Verwendungsnachweis sind nach Abschluss der Umsetzung innerhalb des Durchführungszeitraums folgende Nachweise zu erbringen: • Rechnung oder Kassenbon • Foto des gepflanzten Baumes / der gepflanzten Bäume • Nachweis der gepflanzten Art und des Stammumfanges
Förderungsausschlüsse
Nicht förderfähig sind... • ... Bäume, die vor dem 01.01.2025 gepflanzt wurden.

5. Pflichten der Zuschussempfänger:innen

- Mitarbeiter:innen der Stadt Gronau dürfen nach vorheriger Ankündigung eine Vor-Ort-Prüfung durchführen.
- Bei Verstößen gegen die Regelungen dieser Richtlinie kann der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- Antragsteller:innen sind für die Einhaltung privat-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Vorschriften verantwortlich und haben insbesondere Vorschriften des Denkmalschutzes und / oder von Gestaltungssatzungen zu beachten.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

1) Antragstellung

Der Beginn der Antragstellung für die Förderbereiche 1 und 2 ist der 27.07.2025 um 18:00 Uhr. Die Antragstellung für die Förderbereiche 3 und 4 startet am 03.08.2025 um 18:00 Uhr.

Der Bewilligungszeitraum für die vier Förderbereiche liegt zwischen dem 01.01.2025 und dem 31.12.2025.

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich digital über das zugehörige Antragsformular auf der städtischen Internetseite:

<https://www.gronau.de/leben-in-gronau/stadtplanung-und-stadtentwicklung/klima-und-umweltschutz/klima-und-umweltfonds/>

Dem Antrag sind die geforderten Nachweise beizufügen.

2) Prüfung der Unterlagen

Die Stadtverwaltung entscheidet über die Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen dieser Richtlinie. Sie vergibt Zuschüsse im Umfang der zur Verfügung stehenden Mittel und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen, prüfungsfähigen Antragsunterlagen.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden.

Bei der Förderung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Gronau. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

3) Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung erfolgt nach Eingang und Prüfung der vorzulegenden Nachweise auf Grundlage der Förderrichtlinien durch die Stadt Gronau.

7. Kumulierung

Die Fördermittel dürfen grundsätzlich mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden, sofern diese das zulassen. Andere Fördermittel sind vorrangig auszuschöpfen.

8. Haftungsausschluss

Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Stadt Gronau übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Aufstellung/Anbringung oder dem Betrieb der Fördergegenstände.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie hat der Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung am 04.06.2025 beschlossen. Sie tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gronau am 27.06.2025 in Kraft.

Gronau (Westf.), 23.06.2025

Der Bürgermeister
gez. Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist (BauGB)

112. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Windenergiegebiet Am Berge“, Stadtteil Epe

Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen

Geltungsbereich

Das Gebiet der 112. Änderung des Flächennutzungsplans liegt im östlichen Stadtgebiet etwa 940 m von der Stadtgrenze zur Gemeinde Heek und etwa 1.200 m von der Stadtgrenze zur Stadt Ochtrup entfernt. Der Umgriff umfasst das im Lageplan dargestellte Teilstück aus dem Grundstück, Gemarkung Epe, Flur 66, Flurstück 51.



Umgriff der 112. Änderung des Flächennutzungsplans

Ziel der Planung ist die Schaffung von Planungsrecht für die Errichtung einer Windenergieanlage.

Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen

Der Entwurf der 112. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Windenergiegebiet Am Berge“, Stadtteil Epe, und die dazugehörige Begründung mit dem Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen können in der Zeit

vom 07.07. bis 06.08.2025 (einschließlich)

über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → Leben in Gronau → Stadtplanung und Stadtentwicklung → Bauleitplanung → Bebauungspläne im Verfahren

sowie über die Internetadresse **www.uvp.nrw.de** eingesehen und heruntergeladen werden.

Hinweise:

1. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.
2. Die Stellungnahmen sollen der Stadt Gronau elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf können sie auch auf anderem Wege abgegeben werden (Postadresse: Stadt Gronau, FD Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau). Für die elektronische Übermittlung kann die E-Mail Adresse **beteiligung_461@ Gronau.de** genutzt werden.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.
4. Als andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit erfolgt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Flur Erdgeschoss (zwischen den Räumen 010 und 008), Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags

8.00 - 16.00 Uhr

freitags

8.00 - 12.30 Uhr

Ergänzender Hinweis gem. § 3 Abs. 3 BauGB:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung i. S. d. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Arten der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
Umweltbericht	Begründung und Umweltbericht zur 112. Änderung des FNP, WWK, Warendorf, April 2025	• Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, • Boden, Wasser, Klima, Luft • Fläche

		• Wasser • Landschaft • Menschen, menschliche Gesundheit • Kulturgüter und sonstige Sachgüter
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Kreis Borken v. 29.01.2025 Landesbetrieb Straßen NRW v. 08.01.2025 Bezirksregierung Münster, Dez. 54 v. 23.01.2025 Landwirtschaftskammer v. 20.01.2025	• Betroffenheit NSG Ammerter Mark und Goorbach mit Honrnebecke • Entwicklungsziele und Festsetzungen des Landschaftsplans • Betroffenheit von Kompensationsflächen • Hochwasserschutz • Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
Artenschutz	WEA Am Berge, Gronau - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, ökon GmbH, Münster, Oktober 2024	• Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung (Vorkommen planungsrelevanter, geschützter Vögel, Fledermäuse und Amphibien); • Prüfung artenschutzrechtlicher Verbots-tatbestände

Gronau (Westf.), 23.06.2025
Der Bürgermeister

gez.
Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist (BauGB)

116. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau im Bereich des Bebauungsplans Nr. 234 „Hoher Weg“, 4. Änderung, Stadtteil Epe

Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen

Geltungsbereich

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Denkmalschutz der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 16.06.2025 die Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) der 116. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans Nr. 234 „Hoher Weg“, Stadtteil Epe, beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst ausschließlich das rot umrandete Teilstück des Flurstücks 407 in der Flur 46, Gemarkung Epe.



Geltungsbereich der 116. Änderung des Flächennutzungsplans (ohne Maßstab)

Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen

Der Entwurf der 116. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 234 „Hoher Weg“, Stadtteil Epe, und die dazugehörige Begründung mit dem Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen können in der Zeit

vom 07.07.2025 bis zum 06.08.2025 (einschließlich)

über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → Leben in Gronau → Stadtplanung und Stadtentwicklung → Bauleitplanung → Bebauungspläne im Verfahren

sowie über die Internetadresse **www.uvp.nrw.de** eingesehen werden.

Hinweise:

5. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgeben werden,
6. die Stellungnahmen sollten der Stadt Gronau elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf können sie auch auf anderem Wege abgegeben werden (Postadresse: Stadt Gronau, FD Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau). Für die elektronische Übermittlung kann die E-Mail Adresse **beteiligung_461@ Gronau.de** genutzt werden.
7. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben und
8. Als andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit erfolgt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Flur Erdgeschoss (zwischen den Räumen 010 und 008), Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags

8.00 - 16.00 Uhr

freitags

8.00 - 12.30 Uhr

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Ergänzender Hinweis gem. § 3 Abs. 3 BauGB:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung i. S. d. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Arten der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
Umweltbericht	Umweltbericht Hofer & Pautz GbR, Ingenieurgesellschaft für Ökologie, Umweltschutz und Landschaftsplanung, Juni 2025	Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit Pflanzen, Biotoptypen und Fauna Fläche und Boden Wasser Luft und Klima Landschaft
Artenschutzprüfung Stufe I	Büro für Umweltbildung, Naturschutz & nachhaltigen Tourismus (BUNT), September 2023	Artenschutz, Fledermäuse
Artenschutzprüfung Stufe II	Büro für Umweltbildung, Naturschutz & nachhaltigen Tourismus (BUNT), Dezember 2024	Artenschutz, Fledermäuse
Immissionsschutz- Gutachten	Normec uppenkamp GmbH, Mai 2025	Lärmschutz
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Kreis Borken v. 15.08.2024 Bezirksregierung Münster Dez. 54 v. 07.08.2024 LWL – Archäologie für Westfalen v. 06.08.2024	Immissionsschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz Hochwasserrisikomanagement Bodendenkmäler

Gronau (Westf.), 24.06.2025

Der Bürgermeister

gez. Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 234 „Hoher Weg“, 4. Änderung, Stadtteil Epe

Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen

Geltungsbereich

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Denkmalschutz der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 16.06.2025 die Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) für die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 234 „Hoher Weg, Stadtteil Epe, beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst ausschließlich das rot umrandete Teilstück des Flurstücks 407 in der Flur 46, Gemarkung Epe.



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 234-4 „Hoher Weg“ (ohne Maßstab)

Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 234 „Hoher Weg“, Stadtteil Epe, und die dazugehörige Begründung mit dem Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen können in der Zeit

vom 07.07.2025 bis zum 06.08.2025 (einschließlich)

über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → Leben in Gronau → Stadtplanung und Stadtentwicklung → Bauleitplanung → Bebauungspläne im Verfahren

sowie über die Internetadresse **www.uvp.nrw.de** eingesehen werden.

Hinweise:

9. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden,
10. die Stellungnahmen sollten der Stadt Gronau elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf können sie auch auf anderem Wege abgegeben werden (Postadresse: Stadt Gronau, FD Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau). Für die elektronische Übermittlung kann die E-Mail Adresse **beteiligung_461@ Gronau.de** genutzt werden.
11. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben und
12. Als andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit erfolgt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Flur Erdgeschoss (zwischen den Räumen 010 und 008), Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Arten der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
Umweltbericht	Umweltbericht Hofer & Pautz GbR, Ingenieurgesellschaft für Ökologie, Umweltschutz und Landschaftsplanung, Juni 2025	Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit Pflanzen, Biotoptypen und Fauna Fläche und Boden Wasser

		Luft und Klima Landschaft
Artenschutzprüfung Stufe I	Büro für Umweltbildung, Naturschutz & nachhaltigen Tourismus (BUNT), September 2023	Artenschutz, Fledermäuse
Artenschutzprüfung Stufe II	Büro für Umweltbildung, Naturschutz & nachhaltigen Tourismus (BUNT), Dezember 2024	Artenschutz, Fledermäuse
Immissionsschutz-Gutachten	Normec uppenkamp GmbH, Mai 2025	Lärmschutz
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Kreis Borken v. 25.03.2024 Bezirksregierung Münster Dez. 52 v. 04.03.2024 Bezirksregierung Münster Dez. 53 v. 22.03.2024 Bezirksregierung Münster Dez. 54 v. 20.03.2024 LWL – Archäologie für Westfalen v. 12.03.2024	Immissionsschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz Boden, Flächenverbrauch Immissionsschutz, Störfallrecht Niederschlagswasser Bodendenkmäler

Gronau (Westf.), 24.06.2025

Der Bürgermeister

gez. Rainer Doetkotte



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 12	Datum: 04.07.2025	Ausgabe: 17/2025
--------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
01.07.2025	Öffentliche Bekanntmachung über die Namen der Beisitzer/innen des Wahlausschusses und ihrer Stellvertreter/innen sowie über Ort, Zeit und Gegen- stand der Sitzung des Wahlausschusses am 09.07.2025	3
01.07.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	4
01.07.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	5
01.07.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	6
01.07.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	7
01.07.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	8
01.07.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	9
01.07.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	10
01.07.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	11
01.07.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	12
01.07.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	13

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Fabrikstraße 3, 3. OG, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastraße 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Fabrikstraße 3, 3. OG, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de.

Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Namen der Beisitzer/innen des Wahlausschusses und ihrer
Stellvertreter/innen sowie über
Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung des Wahlausschusses am 09.07.2025**

Am Mittwoch, den 09.07.2025, 18:00 Uhr trifft sich der Wahlausschuss der Stadt Gronau im Wirtschaftszentrum Gronau, Ratssaal, 1. OG, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau zu einer öffentlichen Sitzung.

Der Wahlausschuss setzt sich aktuell wie folgt zusammen:

Vorsitzende: Wahlleiterin Erste Beigeordnete Christiane Schrader

Stellvertreter: Stadtbaurat Ralf Groß-Holtick

Beisitzer/in:

Ratsmitglied Sebastian Laschke
Ratsmitglied Josef Krefter
Ratsmitglied Ludger Schabbing
Ratsmitglied Mechthild Große Dütting
Ratsmitglied Werner Bajorath
Ratsmitglied André Mönsters
Herr Hardy Trautwein
Herr Nils Borninkhof

persönliche/r Stellvertreter/in:

Ratsmitglied Ibrahim Savci
Ratsmitglied Birgit Tegetmeyer
Ratsmitglied Sven Gabbe
Ratsmitglied Norbert Ricking
Ratsmitglied Wolfgang Rövekamp
Ratsmitglied Stefan Bügener
Ratsmitglied Klaus Bieber
Frau Verena Kernebeck

Tagesordnung

1. Niederschrift vom 09.01.2025
2. Verpflichtung der Beisitzer/innen des Wahlausschusses und deren Stellvertreter/innen zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes (Vorlage 386/2024 3. Ergänzung)
3. Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Gronau (Westf.) am 14.09.2025 (Vorlage 373/2025)
4. Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Stadt Gronau (Westf.) am 14.09.2025 (Vorlage 372/2025)
5. Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.) am 14.09.2025 (Vorlage 374/2025)
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Anfragen

Die Sitzung des Wahlausschusses ist öffentlich. Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Gronau, den 01.07.2025

Die Wahlleiterin

gez. Christiane Schrader
Erste Beigeordnete

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Gogi Kavtaradze, zuletzt wohnhaft im Dorf Akhaltejole, Terjola in Georgien ist ein Erstanschreiben vom 30.06.2025, Aktenzeichen: 355.1.24 Kelenjeridze-Kavtaradze, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 01.07.2025

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Mohamad Kayalee, zuletzt wohnhaft in Slachthuisweg 147, 7622 GM Hengelo/Niederlande ist ein Erstanschreiben vom 28.01.2025, Aktenzeichen: 355.1.24 Matraji, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 01.07.2025

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Konstantin Kovalenko, Aufenthalt ist unbekannt zuletzt wohnhaft in Ukraine ist eine Überleitungsanzeige vom 16.04.2025, Aktenzeichen: 355.1.24 Kovalenko, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 01.07.2025

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Kravchenko, Ivan, geb. am 24.08.2006 zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Bahnhofstraße 15, ist ein Bescheid vom 30.06.2025, Aktenzeichen 05036.5.0703620, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 01.07.2025

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Isidor Moku, geb. 16.06.1976 in der Ukraine ist folgender Bescheid vom 23.06.2025, 355.1.25 SG Erstansprechen UVG f. Batishecheva/Moku zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 01.07.2025

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Ahmad Nazir Sekandari zuletzt wohnhaft in Afghanistan, ist ein Schreiben vom 24.06.25 (Erstanschreiben UVG), Aktenzeichen: 355.1.26, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 01.07.2025

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Artur Yehunov zuletzt wohnhaft in der Ukraine, ist ein Schreiben vom 05.05.25 (Erstanschreiben UVG), Aktenzeichen: 355.1.26, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 01.07.2025

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Artemovych Buchakchyiskyi, geb. unbekannt zuletzt wohnhaft unbekannt in der Ukraine ist folgender Bescheid vom 30.05.2025, 355.1.25 SG Erstanschreiben UVG f. Buchakchyiskyi, Kyryl zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 01.07.2025

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Vladimir Gelevskiy, Aufenthalt ist unbekannt zuletzt wohnhaft in Proletar Str. 6, 040439 Orikti (Krasny-Wostok) Kasachstand ist ein Erstanschreiben, Aktenzeichen: 355.1.25 SG Selevski, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 01.07.2025

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Jens Behnke, geb. 18.10.1977, nach unbekannt abgemeldet ist folgender Bescheid vom 11.06.2025, 355.1.25 SG Erstanschreiben UVG f. Schenck, Noel zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 01.07.2025

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 12	Datum: 11.07.2025	Ausgabe: 18/2025
--------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
04.07.2025	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist (BauGB) Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses für das Modehaus Bruno Kleine“, Stadtteil Gronau Bekanntmachung der erneuten Veröffentlichung eines geänderten Planentwurfs im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der verkürzten Veröffentlichungsfrist sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen	3
07.07.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) Hinweise für wahlberechtigte ausländische Unionsbürgerinnen und -bürger, die nach den melderechtlichen Vorschriften von der Meldepflicht befreit sind, zur Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen am 14.09.2025 (Unterrichtung gem. § 12 Abs. 7 KWahlO)	6
07.07.2025	Öffentliche Bekanntmachung 1. Änderungssatzung vom 07.07.2025 zur Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.) zu wählenden Mitglieder vom 14.02.2025	7
07.07.2025	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I Seite 1728) Bebauungsplan Nr. 44 „Grüner Weg“, 2. Änderung, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB	10
08.07.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	12

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Fabrikstraße 3, 3. OG, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastraße 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Fabrikstraße 3, 3. OG, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de.

Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de.

Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist (BauGB)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses für das Modehaus Bruno Kleine“, Stadtteil Gronau

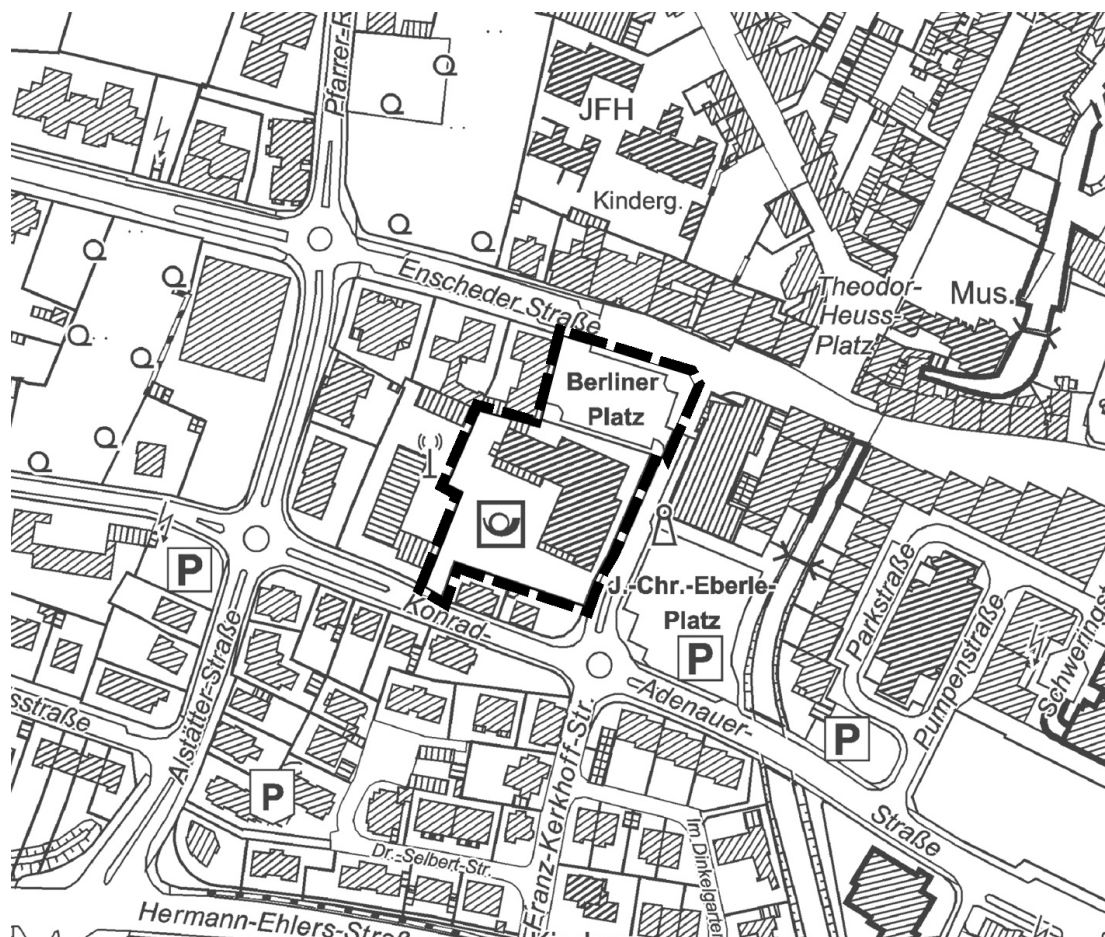
Bekanntmachung der erneuten Veröffentlichung eines geänderten Planentwurfs im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der verkürzten Veröffentlichungsfrist sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen

Geltungsbereich

Der Rat der Stadt Gronau hat am 20.03.2024 auf Antrag des Vorhabenträgers den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses für das Modehaus Bruno Kleine“, Stadtteil Gronau, gefasst, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Bekleidungskaufhauses sowie ergänzend von Wohnungen und einem Post-/Paketshop zu schaffen.

Das ca. 0,63 ha große Plangebiet befindet sich in der Innenstadt des Stadtteils Gronau, unmittelbar westlich der Fußgängerzone. Es umfasst in der Flur 39, Gemarkung Gronau, die Flurstücke 274, 523, 524 und 582.

Der Umgriff des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist im Lageplan dargestellt.



Umgriff des Bebauungsplans

Ziel der Planung ist die Schaffung von Planungsrecht für die Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses im zentralen Versorgungsbereich „Stadtzentrum Gronau“ mit einem großflächigen Textilkaufhaus im Erdgeschoss.

Bekanntmachung der erneuten Veröffentlichung eines geänderten Planentwurfs im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der verkürzten Veröffentlichungsfrist sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 02.07.2025 beschlossen, der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut Gelegenheit zur Stellungnahme in Bezug auf die Änderung des Planentwurfs und die möglichen Auswirkungen zu geben.

Dabei können Stellungnahmen innerhalb einer auf drei Wochen verkürzten Veröffentlichungsfrist nur zu den geänderten und ergänzten Teilen des Bebauungsplans (s. Änderungsübersicht und rote textliche Hervorhebungen) abgegeben werden.

Der geänderte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses für das Modehaus Bruno Kleine“, Stadtteil Gronau, und die dazugehörige Begründung mit dem Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen können in der Zeit

vom 21.07.2025 bis 11.08.2025 (einschließlich)

über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → Leben in Gronau → Stadtplanung und Stadtentwicklung → Bauleitplanung → Bebauungspläne im Verfahren

sowie über die Internetadresse **www.uvp.nrw.de** eingesehen und heruntergeladen werden.

Hinweise:

1. Während der Dauer der (verkürzten) Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu den geänderten Teilen des Planentwurfs abgegeben werden.
2. Die Stellungnahmen sollen der Stadt Gronau elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf können sie auch auf anderem Wege abgegeben werden (Postadresse: Stadt Gronau, FD Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau). Für die elektronische Übermittlung kann die E-Mail Adresse **beteiligung_461@ Gronau.de** genutzt werden.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.
4. Als andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit erfolgt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Flur Erdgeschoss (zwischen den Räumen 010 und 008), Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags

8.00 - 16.00 Uhr

freitags

8.00 - 12.30 Uhr

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die erneute Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Arten der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
Umweltbericht	Begründung und Umweltbericht mit dem Protokoll der artenschutzrechtlichen Gebäudebegehung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses für das Modehaus Bruno Kleine“, Stadtteil Gronau, WoltersPartner, Coesfeld, März 2025	• Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, • Boden, Wasser, Klima, Luft • Fläche • Wasser • Landschaft • Menschen, menschliche Gesundheit • Kulturgüter und sonstige Sachgüter • Fledermäuse
Fachgutachten	Immissionsschutz-Gutachten/ Schallimmissionsprognose für den geplanten Neubau eines Textilmarktes mit aufstehender Wohnbebauung in Gronau, Normec uppenkamp GmbH, März 2025	• Verkehrslärm • Gewerbelärm • Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Kreis Borken v. 26.02.2025/22.05.2025 LWL – Archäologie für Westfalen v. 14.02.2025/29.04.2025 Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 v. 18.02.2025/ 19.05.2025 Wasser- und Bodenverband Unteres Dinkelgebiet v. 04.02.2025 Abwasserwerk der Stadt Gronau v. 17.02.2025/04.05.2025	• Artenschutz, Fledermäuse, Vögel • Bodendenkmäler • Hochwasserrisiko- management • Oberflächengewässer, Entwässerung • Oberflächenentwässerung

Gronau (Westf.), 04.07.2025
Der Bürgermeister

gez.
Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.)

Hinweise für wahlberechtigte ausländische Unionsbürgerinnen und –bürger, die nach den melderechtlichen Vorschriften von der Meldepflicht befreit sind, zur Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen am 14.09.2025 (Unterrichtung gem. § 12 Abs. 7 KWahlO)

Am 14.09.2025 finden im Kreis Borken die Wahlen zum Landrat, zur Vertretung des Kreises Borken (Kreistag) sowie in der Stadt Gronau die Wahl zur Vertretung der Stadt Gronau (Stadtrat), die Bürgermeisterwahl und die Wahl des Integrationsrates statt.

An diesen Wahlen können auch Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft (wahlberechtigte ausländische Unionsbürger) teilnehmen, dies allerdings nur, wenn sie in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind. Ausländische Unionsbürger, die bei ihrer Meldebehörde am 42. Tag vor der Wahl (03.08.2025) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie erhalten von ihrer Wohnortgemeinde eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Ausländische Unionsbürger, die nach den melderechtlichen Vorschriften von der Meldepflicht befreit und nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dafür ist Voraussetzung, dass sie gem. §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes am Wahltag

1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl, also seit dem 29.08.2025, in der Gemeinde, bei Kreiswahlen im Kreis, ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, innehaben,
3. in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der persönlich und handschriftlich zu unterzeichnende Antrag ist unter Angabe von Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei der entsprechenden Wohnortgemeinde zu stellen. Im Rahmen des Antrages ist eine Versicherung an Eides Statt abzugeben, dass der Antragsteller in der Gemeinde, bei Kreiswahlen im Kreis, mindestens seit dem 29.08.2025 ununterbrochen seine Hauptwohnung innehat. Ferner muss der Antrag Angaben über den gültigen Identitätsausweis und eine Versicherung an Eides statt über die Staatsangehörigkeit enthalten. Die Gemeinde kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises und einen Nachweis über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung verlangen. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich in analoger Anwendung des § 41 Kommunalwahlordnung NRW der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese Hilfsperson hat an Eides Statt zu versichern, dass sie den Antrag entsprechend den Angaben des Wahlberechtigten ausgefüllt hat, und dass die darin gemachten Angaben nach ihrer Kenntnis der Wahrheit entsprechen.

Der Antrag muss spätestens am 29.08.2025 bei der Stadt Gronau eingehen. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden. Antragsvordrucke sind bei der Stadt Gronau im Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Fabrikstraße 3, 3.OG, 48599 Gronau erhältlich.

Stadt Gronau (Westf.), 07.07.2025
In Vertretung

Christiane Schrader
Erste Beigeordnete

Öffentliche Bekanntmachung
1. Änderungssatzung vom 07.07.2025
zur Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat
der Stadt Gronau (Westf.) zu wählenden Mitglieder vom 14.02.2025

Aufgrund von § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 666/SGV. NRW. 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung am 02.07.2025 folgende 1. Änderungssatzung zur Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.) zu wählenden Mitglieder beschlossen:

Artikel I

Die Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.) zu wählenden Mitglieder vom 14.02.2025 wird wie folgt geändert:

I.1 § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Wahlvorschläge

1. Die Wahlleiterin/ Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
2. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgerinnen/ Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen/ Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
3. Als Wahlbewerberin/Wahlbewerber kann jede wählbare Person der Stadt Gronau benannt werden, sofern sie ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
4. Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden.
5. Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 2 KWahlG in der jeweils geltenden Fassung, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter benannt werden, welcher die Bewerberin/den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.
6. Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt sind.
7. Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Geburtsort, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.

8. Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerberin/Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
9. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
10. Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die die Wahlleiterin/der Wahlleiter bereithält.
11. Wahlvorschläge können bis zum 69. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingereicht werden. Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
12. Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 58. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
13. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter mit den in Abs. 7 genannten Merkmalen bekanntgemacht. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse der Bewerber anzugeben. Weist eine Bewerberin/ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse zusammensetzt. Die Telefonnummer wird nicht bekanntgemacht.

I.2 § 15 erhält folgende Fassung:

§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

1. Der Wahlausschuss stellt - nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter - unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Laguë/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das von der Wahlleiterin/ vom Wahlleiter zu ziehende Los.
2. Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
3. Die Wahlleiterin/ Der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerber/innen öffentlich bekannt und benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen durch Zustellung über die Feststellung der Wahl. Für den Mandatserwerb, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung zur Wahlordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung zur Wahlordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung zur Wahlordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Wahlordnungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 07.07.2025

Der Bürgermeister

gez. Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

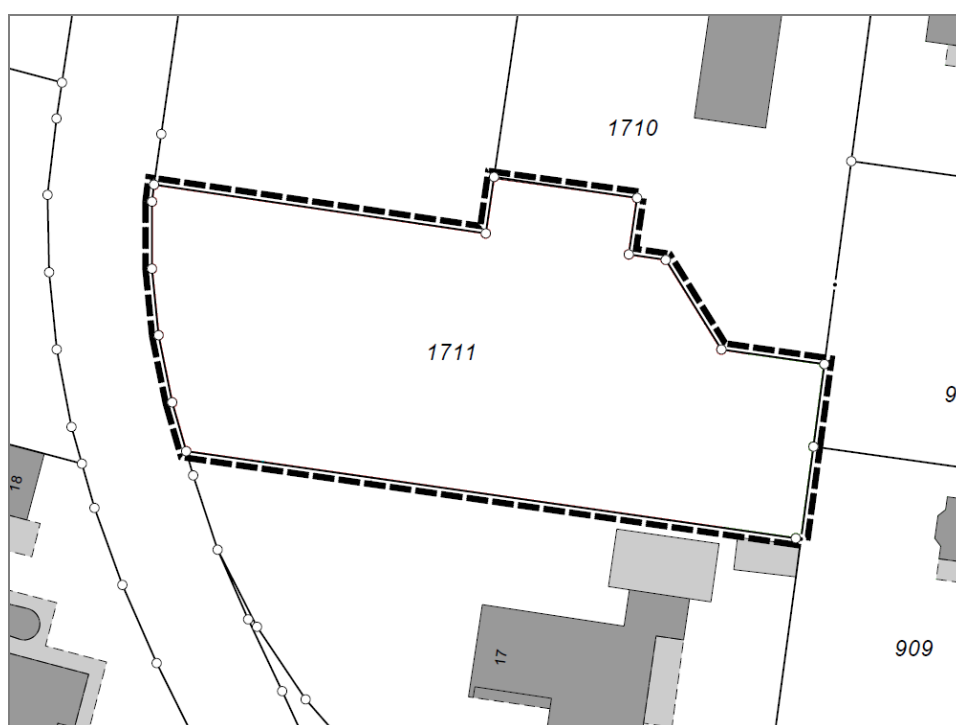
gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I Seite 1728)

Bebauungsplan Nr. 44 „Grüner Weg“, 2. Änderung, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 28.04.2021 den Bebauungsplan Nr. 44 „Grüner Weg“, 2. Änderung, Stadtteil Gronau, einschließlich der dazugehörigen Begründung gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Flur 47 der Gemarkung Gronau und umfasst das Flurstück 1711.



(Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 44 „Grüner Weg“, 2. Änderung)

Der Bebauungsplan Nr. 44 „Grüner Weg“, 2. Änderung, Stadtteil Gronau, kann mit der dazugehörigen Begründung ab sofort während der Dienststunden

montags – donnerstags	8.00 Uhr – 16.00 Uhr
freitags	8.00 Uhr – 12.30 Uhr

bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau und auf der Homepage www.gronau.de unter dem Pfad: *Leben in Gronau → Stadtplanung und Stadtentwicklung → Bauleitplanung → rechtskräftige Bebauungspläne*

von jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 44 „Grüner Weg“, 2. Änderung, Stadtteil Gronau, in Kraft.

Gronau (Westf.), 07.07.2025

Der Bürgermeister

gez.

Rainer Doetkotte

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Frau Rima Grossmann, geb. am 29.09.1975, zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Drosselweg 10, ist ein Bußgeldbescheid vom 08.07.2025, Aktenzeichen 2024-633, zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bußgeldbescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Bauordnung
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 08.07.2025

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 12	Datum: 11.07.2025	Ausgabe: 19/2025
--------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
10.07.2025	Öffentliche Bekanntmachung Zugelassene Wahlvorschläge für die Wahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin sowie der Vertretung der Stadt Gronau (Westf.) in der Stadt Gronau (Westf.) am 14.09.2025	3
10.07.2025	Öffentliche Bekanntmachung Zugelassene Wahlvorschläge für die Integrationsratswahl am 14.09.2025	16

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Fabrikstraße 3, 3. OG, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastraße 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Fabrikstraße 3, 3. OG, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung
Zugelassene Wahlvorschläge für die Wahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin sowie
der Vertretung der Stadt Gronau (Westf.) in der Stadt Gronau (Westf.) am 14.09.2025

Nach §§ 19, 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit §§ 75 b Abs. 8, 30, 31 Abs. 4 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) gebe ich bekannt, dass der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 09.07.2025 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin sowie der Vertretung der Stadt Gronau (Westf.) in der Stadt Gronau (Westf.) zugelassen hat:

A. Wahlvorschläge für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Wahl- vor- schl. Nr.	Name E-Mail	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ, Wohnort	Partei / Wählergruppe
1	Doetkotte, Rainer rainer@doetkotte.com	Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.)	1969	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Hutzenlaub, Kai Georg Erich kai@hutzenlaub.com	selbständiger Rechtsan- walt	1968	Cas- trop-Rauxel	48607 Ochtrup	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
5	von Borczyskowski, Jörg joerg@vonbo.de	Systemadministrator	1970	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Unabhängige Wählerge- meinschaft Gronau e.V. (UWG)
7	Petzold, Tobias probuergerschaft@web.de	Architekt	1990	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	pro:Bürgerschaft e.V. (pro:Bürgerschaft)

B. Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken

Wahl- vor- schl. Nr.	Name E-Mail	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ, Wohnort	Partei / Wählergruppe
-------------------------------	----------------	-------	-------------	------------	--------------	-----------------------

Bewerber/innen im Wahlbezirk DRK-Zentrum (01)

1	Dr. Rothkamp, Anja Andrea anja.rothkamp@gmx.de	Tierärztin	1973	Köln	48599 Gronau (Westf.)	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Haben, Carlotta carlottahaben@gmail.com	Stadtinspektorinwärterin	2004	Oberhausen	48599 Gronau (Westf.)	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Schwartz, Josefine Amalie josefineschwartz@gmail.com	Rentnerin	1951	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Wählergemeinschaft Epe und Gronau e.V. (WEG)
4	Kirchner, Philipp Maximilian mail@philippkirchner.de	Informatiker	1980	Gescher	48599 Gronau (Westf.)	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
5	Schreck, Markus Wilhelm schreckmarkus@googlemail.com	Logistiker	1977	Meppen	48599 Gronau (Westf.)	Unabhängige Wählergemeinschaft Gronau e.V. (UWG)
6	Wigger, Laura laura.grosche@me.com	Kaufmännische Angestellte	1987	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Freie Demokratische Partei (FDP)
7	Ercan, Ibrahim probuergerschaft@web.de	Maschinenführer	1971	Gercüş	48599 Gronau (Westf.)	pro:Bürgerschaft e.V. (pro:Bürgerschaft)
8	Halloun, Hermine h.halloun@gmx.de	Rentnerin	1959	Nordhorn	48599 Gronau (Westf.)	Grün Alternative Liste (GAL) Gronau e.V. (GAL)
9	Akbulut, Kasim Kasimakbulut401@gmail.com	Arbeiter	1974	Midyat	48599 Gronau (Westf.)	Die Linke (Die Linke)

Bewerber/innen im Wahlbezirk Walter-Thiemann-Haus (02)

1	Dr. Wigger, Jürgen Heinrich jh-wigger@t-online.de	Chefarzt Chirurgie i. R.	1956	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Große Dütting, Mechthild Maria mechthildgrosseduetting@web.de	Rentnerin	1954	Münster	48599 Gronau (Westf.)	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Ix, Heinz-Werner h.w.ix1951@gmail.com	Rentner	1951	Süchteln jetzt Viersen	48599 Gronau (Westf.)	Wählergemeinschaft Epe und Gronau e.V. (WEG)
4	Jungkamp, Margarete Sophia Bernhardine Anna m.jungkamp@outlook.de	Rentnerin	1950	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
5	Schiemann, Natalie natra286@t-online.de	Dipl. Musikpädagogin	1970	Sumy	48599 Gronau (Westf.)	Unabhängige Wählergemeinschaft Gronau e.V. (UWG)
6	Brinkmöller, Nikolai mail@nikolaibrinkmoeller.com	Mitarbeiter in der Unternehmensstrategie	1988	Ochtrup	48599 Gronau (Westf.)	Freie Demokratische Partei (FDP)
7	Roloff, Norbert Josef probuergerschaft@web.de	LKW-Fahrer	1961	Hörstel	48599 Gronau (Westf.)	pro:Bürgerschaft e.V. (pro:Bürgerschaft)
8	Rehorst, Anke anke.rehorst@web.de	Kfm. Angestellte	1964	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Grün Alternative Liste (GAL) Gronau e.V. (GAL)
9	Wagner, Marita Hedwig marita.wagner@t-online.de	Physiotherapeutin	1952	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Die Linke (Die Linke)

Bewerber/innen im Wahlbezirk Driland Kolleg (03)

1	Gabbe, Sven-Eric s.gabbe@t-online.de	Immobilienkaufmann	1979	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Kuk, Irfan irfan.kuk@online.de	Bauingenieur & techn. Betriebswirt	1965	Rize	48599 Gronau (Westf.)	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Scheffer, Gabriele gabriele.scheffer.gs@gmail.com	Industriekauffrau	1963	Epe jetzt Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Wählergemeinschaft Epe und Gronau e.V. (WEG)
4	Schwarze, Signe Josa Ilse signe.schwarze@yahoo.de	Krankenschwester	1964	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
5	Küstner-Rensing, Franz Markus franz_kuestner@gmx.de	Oberstudienrat	1982	Nordhausen	48599 Gronau (Westf.)	Unabhängige Wählergemeinschaft Gronau e.V. (UWG)
6	Krude, Lars Frederik krude.lars@web.de	Bezirksleiter	1993	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Freie Demokratische Partei (FDP)
7	Ercan, Naila probuergerschaft@web.de	Selbstständig	1977	Arica	48599 Gronau (Westf.)	pro:Bürgerschaft e.V. (pro:Bürgerschaft)
8	Olthuis, Gabriele olthuisgaby@gmail.com	Altenpflegerin	1961	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Grün Alternative Liste (GAL) Gronau e.V. (GAL)
9	Pegel, Roy bettyfleurtje@gmail.com	Büroangestellter	1975	Enschede	48599 Gronau (Westf.)	Die Linke (Die Linke)

Bewerber/innen im Wahlbezirk Gronauer Tafel (04)

1	Savci, Ibrahim info@immobilien-savci.de	Immobilienmakler	1969	Alagöz (Midyat)	48599 Gronau (Westf.)	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Dr. Breuer, Christian Benjamin breuerchris@hotmail.com	Kaufmännischer Angestellter	1979	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Mönsters, Elke Elli elli0808@googlemail.com	Rentnerin	1944	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Wählergemeinschaft Epe und Gronau e.V. (WEG)
4	Dr. Kuhlmann-Eckel, Stefan s.coelman@gmail.com	Pensionär	1954	Essen	48599 Gronau (Westf.)	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

5	Zurloh, Ralf wofmemo@hotmail.com	Kaufmann	1963	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Unabhängige Wählergemeinschaft Gronau e.V. (UWG)
6	Klaas, Heiko Jörg heikoklaas@web.de	Technischer Leiter	1971	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Freie Demokratische Partei (FDP)
7	Metin, Nursen probuergerschaft@web.de	Selbstständig	1982	Gercüş	48599 Gronau (Westf.)	pro:Bürgerschaft e.V. (pro:Bürgerschaft)
8	Leuders, Wolfgang Johannes wolfgang.leuders@gmx.de	Rentner	1959	Epe jetzt Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Grün Alternative Liste (GAL) Gronau e.V. (GAL)
9	Tenberge, Jan Antonius jan.tenberge@dielinke-kvborken.de	Student	2001	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Die Linke (Die Linke)

Bewerber/innen im Wahlbezirk Buterlandschule (05)

1	Schabbing, Ludger lutz@schabbing.net	Tischlermeister	1954	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Hildering, Oliver oliver@hilderling.de	Sozialpädagoge B.A.	1976	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Jüttner, Christian Martin Jozef cjuegro@t-online.de	Rentner	1945	Münsterberg	48599 Gronau (Westf.)	Wählergemeinschaft Epe und Gronau e.V. (WEG)
4	Grosche, Nicolaus Friedrich klaus.grosche@me.com	Kaufmann	1954	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
5	Doeckotte, Georg Hermann info@bauercityreitsport.de	Unternehmer	1963	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Unabhängige Wählergemeinschaft Gronau e.V. (UWG)
6	Wigger, Tobias t.wigger@dwl-gruppe.de	Wirtschaftsprüfer	1985	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Freie Demokratische Partei (FDP)
7	Petzold, Michael probuergerschaft@web.de	Rentner	1961	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	pro:Bürgerschaft e.V. (pro:Bürgerschaft)
8	Schmeing, Hermann Heinrich vwhermann1956@gmail.com	Rentner	1956	Epe jetzt Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Grün Alternative Liste (GAL) Gronau e.V. (GAL)
9	Weiß, Viktoria Mechthild Karin viktorina.weiss@dielinke-kvborken.de	Auszubildende	2004	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Die Linke (Die Linke)

Bewerber/innen im Wahlbezirk Kita St. Ludgerus (06)

1	Adamsky, Michael Franz adamsky-gronau@gmail.com	Gymnasiallehrer	1964	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Speer, Daniel speerdaniel@gmx.de	Dipl. Sozialarbeiter/-pädagogin	1977	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Hüsing, Jara Luisa Georgina jara.huesing@hotmail.de	Produktmanagerin	1992	Ahaus	48599 Gronau (Westf.)	Wählergemeinschaft Epe und Gronau e.V. (WEG)
4	Damken, Fabian fabian+gruene@damken.net	Wissenschaftlicher Mitarbeiter	1997	Frankfurt am Main	48599 Gronau (Westf.)	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
5	Meyer, Günter Bernhard meyergronau@t-online.de	Feuerwehrtechn. Beamter a.D.	1953	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Unabhängige Wählergemeinschaft Gronau e.V. (UWG)
6	Kernebeck, Sergej sergej.kernebeck@gmx.de	Finanzbeamter	1990	Tscheljabinsk	48599 Gronau (Westf.)	Freie Demokratische Partei (FDP)
7	Krause, Herbert probuergerschaft@web.de	Diakon, Sonderschullehrer i.E.	1939	Berlin	48599 Gronau (Westf.)	pro:Bürgerschaft e.V. (pro:Bürgerschaft)
8	Doths, Dušana renots31@gmx.net	Rentnerin	1950	Cardaklija	48599 Gronau (Westf.)	Grün Alternative Liste (GAL) Gronau e.V. (GAL)
9	Büsch, Florian florian1235fbs@gmail.com	Industriekaufmann	2003	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Die Linke (Die Linke)

Bewerber/innen im Wahlbezirk Martin-Luther-Schule (07)

1	Greitenewert, Bernhard Hubert bernhard.greitenewert@outlook.de	Versicherungsfachmann	1954	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Hübler, Hans-Ekkehard hans@kehuebler.de	Sozialarbeiter i.R.	1955	Potsdam	48599 Gronau (Westf.)	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Hackfort, Manfred Johannes m.hackfort@web.de	CNC-Dreher	1964	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Wählergemeinschaft Epe und Gronau e.V. (WEG)
4	Bieber, Klaus Antonius kbieber@mail.de	Finanzbuchhalter	1967	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
5	von Borczyskowski, Jörg joerg@vonbo.de	Systemadministrator	1970	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Unabhängige Wählergemeinschaft Gronau e.V. (UWG)
6	Josefs, Antonio a.josefs@yahoo.de	Bauingenieur	1976	Idil	48599 Gronau (Westf.)	Freie Demokratische Partei (FDP)
7	Weßeling, Bernfried Josef probuergerschaft@web.de	Rentner	1953	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	pro:Bürgerschaft e.V. (pro:Bürgerschaft)
8	Doths, Eberhard Heinrich Bernhard renots31@gmx.net	Rentner	1946	Ochtrup	48599 Gronau (Westf.)	Grün Alternative Liste (GAL) Gronau e.V. (GAL)
9	Tel, Şiyar siyar_tel@hotmail.com	Kundenbetreuer	1985	Hengelo (O)	48599 Gronau (Westf.)	Die Linke (Die Linke)

Bewerber/innen im Wahlbezirk Werkstatt Wittekindshof (08)

1	Röller, Noah n.roeller@gmx.de	Personaldienstleistungs- kaufmann	1998	Münster	48599 Gronau (Westf.)	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Dzietko, Kevin k.dzietko@mailbox.org	Sozialbetreuer	1989	Lutherstadt Wittenberg	48599 Gronau (Westf.)	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Mönsters, Bernhard Klemens bernd.moensters@gmail.com	Rentner	1945	Holtwick jetzt Rosen- dahl	48599 Gronau (Westf.)	Wählergemeinschaft Epe und Gronau e.V. (WEG)
4	Dr. Schwarze, Dieter drdieter.schwarze@web.de	Diplom-Chemiker	1958	Pente j Bramsche	48599 Gronau (Westf.)	BÜNDNIS 90/DIE GRÜ- NEN (GRÜNE)
5	Abrohom, Yusuf yusuf.abrohom@gmx.de	LKW-Schlosser	1970	Bardakci Köyü	48599 Gronau (Westf.)	Unabhängige Wählerge- meinschaft Gronau e.V. (UWG)
6	Akkaya, Besim besimakkaya@gmx.de	Unternehmer	1984	Midyat	48599 Gronau (Westf.)	Freie Demokratische Partei (FDP)
7	Luzius, Andreas probuererschaft@web.de	Logistik-Mitarbeiter	1978	Roshdest- wenka	48599 Gronau (Westf.)	pro:Bürgerschaft e.V. (pro:Bürgerschaft)
8	Lux, Achim Bernhard achimlux@web.de	Diplom Heilpädagoge	1957	Hagen	48599 Gronau (Westf.)	Grün Alternative Liste (GAL) Gronau e.V. (GAL)
9	Dal, Suat suat.dal@t-online.de	Schweißfachmann	1971	Nusaybin	48599 Gronau (Westf.)	Die Linke (Die Linke)

Bewerber/innen im Wahlbezirk Stadt Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt (09)

1	John, David Maria Rudolf cdu@david-john.de	Kaufmann	1991	Ahaus	48599 Gronau (Westf.)	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Bohn, Eckhard Willi e.bohn@t-online.de	Pensionär	1953	Heek	48599 Gronau (Westf.)	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Daebl, Tobias t.daebl@googlemail.com	Logistik-Mitarbeiter	1979	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Wählergemeinschaft Epe und Gronau e.V. (WEG)
4	Meiser, Laura Marie laura.meiser99@gmail.com	Softwareentwicklerin	1999	Haselünne	48599 Gronau (Westf.)	BÜNDNIS 90/DIE GRÜ- NEN (GRÜNE)
5	Gelking, Michael Bernhard m.gelking@online.de	Arzt	1960	Bentheim j Bad Bent- heim	48599 Gronau (Westf.)	Unabhängige Wählerge- meinschaft Gronau e.V. (UWG)
6	Dr. Hartmanns, Arnd arnd.hartmanns@gmail.com	Universitätsprofessor	1985	Oldenburg	48599 Gronau (Westf.)	Freie Demokratische Partei (FDP)
7	Metin, Sonja probuererschaft@web.de	Selbstständig	1984	Gercüş	48599 Gronau (Westf.)	pro:Bürgerschaft e.V. (pro:Bürgerschaft)
8	Kaatman, Johanna Geertruida Maria j.kaatman@gmail.com	Reinigungskraft	1968	Groningen	48599 Gronau (Westf.)	Grün Alternative Liste (GAL) Gronau e.V. (GAL)
9	Raus, Michael twolefthands@gmx.de	Rentner	1961	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Die Linke (Die Linke)

Bewerber/innen im Wahlbezirk DRK-Kita Zum Regenbogenland (10)

1	Lenz, Manfred Bernhard lenzseins@gmx.net	Kriminalbeamter a. D.	1954	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Nickl, Phillip Michael Herman phillip@nicklonline.de	Wirtschaftswissenschaftler (B. Sc.)	1988	Düsseldorf	48599 Gronau (Westf.)	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Hüsing-Hackfort, Birgit b.huesing-hackfort@die-weg.de	Erzieherin / Kita-Leitung	1969	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Wählergemeinschaft Epe und Gronau e.V. (WEG)
4	Wolf, Peter wolfpe.ms@googlemail.com	Elektroingenieur	1968	Hannover	48599 Gronau (Westf.)	BÜNDNIS 90/DIE GRÜ- NEN (GRÜNE)
5	Husung, Anna anna.husung@gmail.com	Optikerin	1989	Magdeburg	48599 Gronau (Westf.)	Unabhängige Wählerge- meinschaft Gronau e.V. (UWG)
6	Gordon, Anna anna.gordon1215@gmail.com	Historikerin	1984	Moskau	48599 Gronau (Westf.)	Freie Demokratische Partei (FDP)
7	Ercan, Barsavm probuererschaft@web.de	Goldschmied	1965	Gercüş	48599 Gronau (Westf.)	pro:Bürgerschaft e.V. (pro:Bürgerschaft)
8	Imping, Marlies Christina marliesimping@web.de	Diplom Sozialpädagogin	1948	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Grün Alternative Liste (GAL) Gronau e.V. (GAL)
9	Schmitz, Yvonne Aysche twolefthands@gmx.de	Frisörin	1975	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Die Linke (Die Linke)

Bewerber/innen im Wahlbezirk Kita Janosch (11)

1	Wensing, Heiko heiko.wensing@web.de	kfm. Angestellter	1965	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Rövekamp, Wolfgang w.roevekamp@web.de	Speditionskaufmann	1960	Südlohn	48599 Gronau (Westf.)	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Oberrecht, Detlev detlef.oberrecht@gmx.de	Group Leader	1969	Epe jetzt Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Wählergemeinschaft Epe und Gronau e.V. (WEG)
4	Austermann-Wolf, Bianca Bianca.Austermann@gmx.de	Künstlerin	1969	Gronau	48599 Gronau (Westf.)	BÜNDNIS 90/DIE GRÜ- NEN (GRÜNE)
5	Wiedenhöft, Jürgen Bruno heinmueckmuseum@web.de	Arbeitspädagoge a.D.	1948	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Unabhängige Wählerge- meinschaft Gronau e.V. (UWG)
6	Vorobev, Tanja slava.vorobev@gmx.de	Examierte Altenpflegerin	1967	Tscheljab- insk	48599 Gronau (Westf.)	Freie Demokratische Partei (FDP)
7	Petzold, Marita probuererschaft@web.de	Bekleidungsfertigerin	1963	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	pro:Bürgerschaft e.V. (pro:Bürgerschaft)

8	Buchholz, Udo Hartmut uaanee@web.de	Sozialwissenschaftler	1963	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Grün Alternative Liste (GAL) Gronau e.V. (GAL)
9	Mazur, Wolfgang Kurt wmazur@freenet.de	Rentner	1946	Bad Hersfeld	48599 Gronau (Westf.)	Die Linke (Die Linke)

Bewerber/innen im Wahlbezirk Jugendzentrum St. Josef (12)

1	Hönerlage, Ludger Anton l-hoenerlage@hotmail.com	Kriminalhauptkommissar a. D.	1961	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Buß, Ludger Gerhard ludgerbuss@web.de	Dipl. Verwaltungswirt	1961	Epe jetzt Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Oberrecht, Simone simone.oberrecht@gmx.de	Kaufmännische Angestellte	1972	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Wählergemeinschaft Epe und Gronau e.V. (WEG)
4	Trautwein, Hardy hardy.trautwein@freenet.de	Archivrat	1974	Lingen (Ems)	48599 Gronau (Westf.)	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
5	Reinhoffer, Susanne s.reinhoffer@gmail.com	Dipl. Volkswirtin	1964	Hannover	48599 Gronau (Westf.)	Unabhängige Wählergemeinschaft Gronau e.V. (UWG)
6	Brunnert, Sebastian se.brunnert@gmail.com	Softwareentwickler	2004	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Freie Demokratische Partei (FDP)
7	Petzold, Andre probuergerschaft@web.de	Angestellter	1994	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	pro:Bürgerschaft e.V. (pro:Bürgerschaft)
8	Wigger, Felix wiggerfelix@aol.de	Metallbauer	1994	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Grün Alternative Liste (GAL) Gronau e.V. (GAL)
9	Beerlage, Lisa beerlage.lisa@gmail.com	Kauffrau für Büromanagement	1996	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Die Linke (Die Linke)

Bewerber/innen im Wahlbezirk Eilermarkschule (13)

1	Bisso, Aram info@grenzland-immocenter.de	Immobilienmakler	1975	Midyat	48599 Gronau (Westf.)	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Gemicioğlu, Yavuz yavuz.gemicioğlu@gmx.de	Account Executive Manager	1987	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Jüttner, Annette Johanna annette.juettner@t-online.de	Rentnerin	1946	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Wählergemeinschaft Epe und Gronau e.V. (WEG)
4	Weweler, Sarah Sarahweweler@gmx.de	Betriebswirtin	1992	Münster	48599 Gronau (Westf.)	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
5	Zaremba, Denis zaremba@moellers-stahl.de	Staatl. geprüf. Bautechniker	1978	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Unabhängige Wählergemeinschaft Gronau e.V. (UWG)
6	Günther, Timo timo-guenther@gmx.net	Abteilungsleiter Spülbohrtechnik	1990	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Freie Demokratische Partei (FDP)
7	Danielczyk, Grzegorz Marcin probuergerschaft@web.de	Fensterbauer	1977	Kamień Pomorski	48599 Gronau (Westf.)	pro:Bürgerschaft e.V. (pro:Bürgerschaft)
8	Pfeiffer, Manfred Johann dr.pfeiffer.epe@protonmail.com	Arzt	1953	Oldenburg	48599 Gronau (Westf.)	Grün Alternative Liste (GAL) Gronau e.V. (GAL)
9	Raus, Andreas bettyfleurte@gmail.com	Rentner	1963	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Die Linke (Die Linke)

Bewerber/innen im Wahlbezirk Jugendzentrum STOP (14)

1	Stenau-van Wüllen, Andrea Elisabeth stenau-vanwuelen@t-online.de	Steuerfachangestellte / Bilanzbuchhalterin	1975	Münster	48599 Gronau (Westf.)	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Westermann, Maurice mauricewest97@yahoo.de	Erzieher	1997	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Bügener, Stefan s.buegener@die-weg.de	Versicherungskaufmann	1966	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Wählergemeinschaft Epe und Gronau e.V. (WEG)
4	Priebe, Luca Niklas zimaxtv@gmail.com	Koch	1997	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
5	Schnitker, Marco Marco.schnitker@web.de	Maurer	1981	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Unabhängige Wählergemeinschaft Gronau e.V. (UWG)
6	Dust, Pascal pascal.dust@gmx.de	Wirtschaftsprüfer	1985	Vreden	48599 Gronau (Westf.)	Freie Demokratische Partei (FDP)
7	Keimel, Christina probuergerschaft@web.de	Angestellte	1998	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	pro:Bürgerschaft e.V. (pro:Bürgerschaft)
9	Künne, Tony Sven tony.w96@web.de	Fachkraft für Schutz und Sicherheit	1996	Stendal	48599 Gronau (Westf.)	Die Linke (Die Linke)

Bewerber/innen im Wahlbezirk Kita St. Georg (15)

1	Hewing, Michael m-hewing@t-online.de	Landwirt	1978	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Verst, Wilfried Johannes wilfried_verst@yahoo.de	Bev. Bezirksschornsteinfeger	1967	Epe jetzt Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Hollekamp, Dirk Wilhelm dirk.hollekamp@web.de	Geschäftsleitung	1967	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Wählergemeinschaft Epe und Gronau e.V. (WEG)
4	Linke, Annika annikaiking@gmx.de	Partner Managerin	1991	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
5	Thyhatmer, Bernd b.thyhatmer@gmx.de	Sparkassenbetriebswirt	1960	Dortmund-Homburg	48599 Gronau (Westf.)	Unabhängige Wählergemeinschaft Gronau e.V. (UWG)
6	Gille, Susanne Irene s.i.gille@gmail.com	Berufspädagogin	1958	Dortmund	48599 Gronau (Westf.)	Freie Demokratische Partei (FDP)

7	Obst, Wolfgang Josef probuergerschaft@web.de	Rentner	1954	Epe jetzt Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	pro:Bürgerschaft e.V. (pro:Bürgerschaft)
9	Bakenecker, Janis Josef jbakenecker@icloud.com	Maschinenbautechniker	1995	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Die Linke (Die Linke)

Bewerber/innen im Wahlbezirk Hotel Ammertmann (16)

1	Tegetmeyer, Birgit Sigrid birtekl@gmx.de	Ärztin für Anästhesie und Notfallmedizin	1960	Erlenbach a. Main	48599 Gronau (Westf.)	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Nordholt, Heiko Johann papafan@freenet.de	Pensionär	1959	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Bakenecker, Franz Josef fraber65@googlemail.com	Dip. Ing. Nachrichtentech- nik (FH)	1965	Epe jetzt Gronau Westf.	48599 Gronau (Westf.)	Wählergemeinschaft Epe und Gronau e.V. (WEG)
4	Epping, Leon leon-epping@web.de	Projektleiter Quartierskon- zepte	1995	Ahaus	48599 Gronau (Westf.)	BÜNDNIS 90/DIE GRÜ- NEN (GRÜNE)
5	Bröker, Elisabeth Maria lisabroeker293@gmail.com	Bankkauffrau	1959	Epe jetzt Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Unabhängige Wählerge- meinschaft Gronau e.V. (UWG)
6	Kernebeck, Verena verena.kernebeck@web.de	Kriminalhauptkommissarin	1990	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Freie Demokratische Partei (FDP)
7	Obst, Christel Franziska probuergerschaft@web.de	Rentnerin	1957	Epe jetzt Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	pro:Bürgerschaft e.V. (pro:Bürgerschaft)
9	Atan, Samir samiratan87@gmail.com	KFZ-Mechatroniker	1987	Midyat	48599 Gronau (Westf.)	Die Linke (Die Linke)

Bewerber/innen im Wahlbezirk Kita Dinkelnest (17)

1	Bönhke, Mara Gisela Johanna m.boenhke@web.de	Diplom-Juristin	1999	Ochtrup	48599 Gronau (Westf.)	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Ricking, Norbert Franz ricking@posteo.de	Dipl. Theologe	1965	Krefeld	48599 Gronau (Westf.)	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Brundu, Luigi l.brundu@die-weg.de	Rentner	1954	Tramatza	48599 Gronau (Westf.)	Wählergemeinschaft Epe und Gronau e.V. (WEG)
4	Gruner, Inanna Maria inannamaria@gmx.net	Angestellte	1983	Forchheim	48599 Gronau (Westf.)	BÜNDNIS 90/DIE GRÜ- NEN (GRÜNE)
5	Rörick, Josef Gerhard roerick.josef@gmail.com	Landwirtschaftlicher Sach- verständiger ÖBV	1961	Epe j Gro- nau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Unabhängige Wählerge- meinschaft Gronau e.V. (UWG)
6	Busmann, Stephan Stephan.Busmann@gmx.net	Wirtschaftsprüfer	1982	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Freie Demokratische Partei (FDP)
7	Pühl, Constanze probuergerschaft@web.de	Assistenz der Betriebslei- tung	1977	Dinslaken	48599 Gronau (Westf.)	pro:Bürgerschaft e.V. (pro:Bürgerschaft)
8	Dr. Pfeiffer, Martha Bernhardine dr.pfeiffer.epe@t-online.de	Ärztin	1954	Tunger- loh-Pröbs- ting jetzt Gescher	48599 Gronau (Westf.)	Grün Alternative Liste (GAL) Gronau e.V. (GAL)
9	Block, Ronja Céline dusty2010@freenet.de	Pflegefachfrau	1999	Bonn-Duis- dorf	48599 Gronau (Westf.)	Die Linke (Die Linke)

Bewerber/innen im Wahlbezirk Hermann-Löns-Schule (18)

1	Buß, Thomas Johannes autbuss@web.de	Geschäftsführer	1961	Epe jetzt Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Meyer-Kernebeck, Linsey linsey@gmx.de	Medizinische Fachange- stellte	1977	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Mönsters, André a.moensters@die-weg.de	Diplom-Verwaltungswirt	1968	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Wählergemeinschaft Epe und Gronau e.V. (WEG)
4	Louven, Asteria Dominique louven.dominique@gmail.com	Informatikerin	1998	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	BÜNDNIS 90/DIE GRÜ- NEN (GRÜNE)
5	Koolwaay, Magnus mkoolwaay@t-online.de	Fachlehrer an einer För- derschule	1981	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Unabhängige Wählerge- meinschaft Gronau e.V. (UWG)
6	Doetkotte, Ulrich ulrich.doetkotte@duid.net	Fachkraft für Arbeitssicher- heit	1975	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Freie Demokratische Partei (FDP)
7	Barth, Dirk probuergerschaft@web.de	Betonbauer	1980	Köln	48599 Gronau (Westf.)	pro:Bürgerschaft e.V. (pro:Bürgerschaft)
8	Kusber, Vera Anita uaanee@web.de	Rentnerin	1947	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Grün Alternative Liste (GAL) Gronau e.V. (GAL)
9	Simon, Carlos carlos.simon@dielinke-kvborken.de	Auszubildender zur Fach- kraft für Veranstaltungs- technik	2005	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Die Linke (Die Linke)

Bewerber/innen im Wahlbezirk Euregio-Gesamtschule (19)

1	Ströher, David stroherd@googlemail.com	Mechatroniker	1992	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Buskase, Heidi-Maria hbuskase@web.de	Rentnerin	1953	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Schwartz, Erich Heinrich schwartz@gmx.net	Jurist	1947	Epe jetzt Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Wählergemeinschaft Epe und Gronau e.V. (WEG)
4	Theede, Tristan tristan.theede@web.de	Erzieher	1991	Kiel	48599 Gronau (Westf.)	BÜNDNIS 90/DIE GRÜ- NEN (GRÜNE)

5	Gigowski, Petra hansig2003@live.de	Arzthelferin	1971	Oberhausen	48599 Gronau (Westf.)	Unabhängige Wählergemeinschaft Gronau e.V. (UWG)
6	Siebern, Benjamin bsiebern@web.de	Regionalbereichsleiter	1982	Münster	48599 Gronau (Westf.)	Freie Demokratische Partei (FDP)
7	Petzold, Tobias probuererschaft@web.de	Architekt	1990	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	pro:Bürgerschaft e.V. (pro:Bürgerschaft)
9	Brandt, Robert Andreas robert.brandt@dielinke-kvborken.de	Rentner	1951	Geisecke	48599 Gronau (Westf.)	Die Linke (Die Linke)

Bewerber/innen im Wahlbezirk Eper Amtshaus (20)

1	Lindebaum, Inga Gertrud Helene inga.lindebaum@gmx.de	Reitlehrerin	1980	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Sezer, Ahmet Necati ahmetnecati.sezer@gmail.com	Rentner	1958	Şanlıurfa	48599 Gronau (Westf.)	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Meyer, Achim Walter achimmeyer.epe@t-online.de	Gastronom	1965	Epe jetzt Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Wählergemeinschaft Epe und Gronau e.V. (WEG)
4	Trautwein-Köhler, Susanne Hildegard susankoeher75@web.de	Lehrerin	1975	Lingen (Ems)	48599 Gronau (Westf.)	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
5	Strestik, Stephan ink@inkland.de	Systemadministrator	1974	Essen	48599 Gronau (Westf.)	Unabhängige Wählergemeinschaft Gronau e.V. (UWG)
6	Doetkotte, Frauke Maren frauke.doetkotte@duid.net	Diplom Ingenieurin	1979	Neustadt am Rübenberge	48599 Gronau (Westf.)	Freie Demokratische Partei (FDP)
7	Petzold, Christina probuererschaft@web.de	Fachkraft für Lagerlogistik	1989	Ahaus	48599 Gronau (Westf.)	pro:Bürgerschaft e.V. (pro:Bürgerschaft)
9	Jäger, Margrit Elisabeth robert.brandt@dielinke-kvborken.de	Rentnerin	1940	Bochum	48599 Gronau (Westf.)	Die Linke (Die Linke)

C. Wahlvorschläge für die Wahl aus den Reservelisten

Resl. Nr.	Name E-Mail	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ, Wohnort	Ersatzbewerber/in für	Wahlbezirk	Resl. Nr.
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)								
1	Dr. Rothkamp, Anja Andrea anja.rothkamp@gmx.de	Tierärztin	1973	Köln	48599 Gronau (Westf.)			
2	Stenau-van Wüllen, Andrea Elisabeth stenau-vanwuelen@t-online.de	Steuerfachangestellte / Bilanzbuchhalterin	1975	Münster	48599 Gronau (Westf.)			
3	Dr. Wigger, Jürgen Heinrich jh-wigger@t-online.de	Chefarzt Chirurgie i. R.	1956	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
4	Buß, Thomas Johannes autbuss@web.de	Geschäftsführer	1961	Epe jetzt Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
5	Gabbe, Sven-Eric s.gabbe@t-online.de	Immobilienkaufmann	1979	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
6	Lindebaum, Inga Gertrud Helene inga.lindebaum@gmx.de	Reitlehrerin	1980	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
7	Savci, Ibrahim info@immobilien-savci.de	Immobilienmakler	1969	Alagöz (Midyat)	48599 Gronau (Westf.)			
8	Bönhke, Mara Gisela Johanna m.boenhke@web.de	Diplom-Juristin	1999	Ochtrup	48599 Gronau (Westf.)			
9	Schabbing, Ludger lutz@schabbing.net	Tischlermeister	1954	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
10	Hewing, Michael m-hewing@t-online.de	Landwirt	1978	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
11	Hönerlage, Ludger Anton l-hoenerlage@hotmail.com	Kriminalhauptkommissar a. D.	1961	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
12	Ströher, David stroherd@googlemail.com	Mechatroniker	1992	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
13	John, Burkhard Hermann Heinrich cdu@burkhard-john.de	Rentner, Dozent	1956	Schwerte	48599 Gronau (Westf.)	John, David Maria Rudolf	09	
14	Tegetmeyer, Birgit Sigrid birtekl@gmx.de	Ärztin für Anästhesie und Notfallmedizin	1960	Erlenbach a. Main	48599 Gronau (Westf.)			
15	Greitenevert, Bernhard Hubert bernhard.greitenevert@outlook.de	Versicherungsfachmann	1954	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
16	Krefter, Josef Wilhelm Windkraft@t-online.de	staatl. gepr. Landwirt	1980	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Bönhke, Mara Gisela Johanna	17	
17	Röller, Noah n.roeller@gmx.de	Personaldienstleistungskaufmann	1998	Münster	48599 Gronau (Westf.)			
18	Holtkamp, Christian c.holtkamp@me.com	Sakristan	1981	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Tegetmeyer, Birgit Sigrid	16	
19	Lenz, Manfred Bernhard lenzseins@gmx.net	Kriminalbeamter a. D.	1954	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
20	Hüning, Heinrich Antonius heinz.huening@t-online.de	Industriekaufmann / Rentner	1949	Epe jetzt Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Buß, Thomas Johannes	18	
21	Wensing, Heiko heiko.wensing@web.de	kfm. Angestellter	1965	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
22	Schlamann, Jan-Wilm j.schlamann@gmx.net	Landwirt	1977	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Hewing, Michael	15	
23	Bisso, Aram info@grenzland-immocenter.de	Immobilienmakler	1975	Midyat	48599 Gronau (Westf.)			
24	Post, Christian Maria christian.post@cdu-nrw.de	Außenhandelskaufmann	1972	Ochtrup	48599 Gronau (Westf.)	Ströher, David	19	
25	Adamsky, Michael Franz adamsky-gronau@gmail.com	Gymnasiallehrer	1964	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
26	Frieler, Marc marcfrieler@googlemail.com	Kommunalbeamter	1986	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Lindebaum, Inga Gertrud Helene	20	
27	John, David Maria Rudolf cdu@david-john.de	Kaufmann	1991	Ahaus	48599 Gronau (Westf.)			
28	Klümpfer, Niklas kluemper.niklas@web.de	Student (Rechtswissenschaften)	2000	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Stenau-van Wüllen, Andrea Elisabeth	14	
29	Niehoff, Josef Heinrich niehoff-j@online.de	Rentner	1942	Epe jetzt Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Hönerlage, Ludger Anton	12	
30	Weßeling, Benedikt Michael wesseling.benedikt@gmail.com	BR-Vorsitzender	1988	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
31	Cantzen, Conrad Achim Christopher conrad.cantzen@web.de	Junior-Consultant	1992	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
32	Thegelkamp, Peter thegelkamp2018@gmail.com	Rentner	1955	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Gabbe, Sven-Eric	03	
33	Deckers, Marius Maurice marius.deckers@gmx.de	Küster	1992	Ochtrup	48599 Gronau (Westf.)			
34	Willer, Matthias Markus Jürgen willer@cduplus.de	Fachkaufmann Einkauf & Logistik Umschulung	1986	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Dr. Rothkamp, Anja Andrea	01	
35	Dust, Martin Otto Maria m.dust@gmx.de	Dipl.-Ing. Architekt	1964	Epe jetzt Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			

36	Melke, Georg georgmelke@web.de	Straßenwärter	1983	Hannover	48599 Gronau (Westf.)	Schabbing, Ludger	05	
37	Himmel, Volker Jürgen v.j.himmel@web.de	Dipl. Bau-Ing.	1954	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
38	Adamsky, Felix Marius adamskyfelix@gmail.com	Student	2003	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Adamsky, Michael Franz	06	
39	Hörmann, Philipp Maximilian philmaxhoermann@icloud.com	Anlagenmechaniker	2000	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
40	Molitor, Philipp Luis philipp.gronau71@gmail.com	Student	2002	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Greitenevert, Bernhard Hubert	07	
41	Hörmann, Yannik hoermannyannik@gmail.com	Auszubildender zum Steuerfachangestellten	2003	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
42	Doetkotte, Moritz moritz@doetkotte.com	Maschinen- und Anlagenführer	2001	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Röller, Noah	08	
43	Ströing, Anne-Kathrin a-john04@gmx.de	Lehrerin	1988	Ahaus	48599 Gronau (Westf.)	Bisso, Aram	13	
44	Leuderalbert, Jan leudejan@gmail.com	Projektleiter	1997	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
45	Meyer, Gertrud Gertrud.Meyer@gmx.net	Kfm. Angestellte	1957	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Savci, Ibrahim	04	
46	Mersmann, Sarah Maria sarah-hombbeck@t-online.de	Steuerfachwirtin	1987	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
47	Schepers, Jörg joerg-schepers@t-online.de	Landwirt	1980	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
48	Molitor, Hans-Jürgen hjp.molitor@t-online.de	kfm. Angestellter	1951	Epe jetzt Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Lenz, Manfred Bernhard	10	
49	Wilkes, Maik wilkesmaik@hotmail.de	Tiefbauarbeiter	1998	Coesfeld	48599 Gronau (Westf.)			
50	Benkert, Rudi Edmund rbenkert@gmx.de	Rentner	1940	Meiningen	48599 Gronau (Westf.)	Wensing, Heiko	11	

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

1	Dzietko, Kevin k.dzietko@mailbox.org	Sozialbetreuer	1989	Lutherstadt Wittenberg	48599 Gronau (Westf.)			
2	Buskase, Heidi-Maria hbuskase@web.de	Rentnerin	1953	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
3	Rövekamp, Wolfgang w.roevkamp@web.de	Speditionskaufmann	1960	Südlohn	48599 Gronau (Westf.)			
4	Haben, Carlotta carlottahaben@gmail.com	Stadtinspektorin	2004	Oberhausen	48599 Gronau (Westf.)			
5	Speer, Daniel speerdaniel@gmx.de	Dipl. Sozialarbeiter/-pädagogin	1977	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
6	Nickl, Phillip Michael Herman phillip@nicklonline.de	Wirtschaftswissenschaftler (B. Sc.)	1988	Düsseldorf	48599 Gronau (Westf.)			
7	Bohn, Eckhard Willi e.bohn@t-online.de	Pensionär	1953	Heek	48599 Gronau (Westf.)			
8	Dr. Breuer, Christian Benjamin breuerchris@hotmail.com	Kaufmännischer Angestellter	1979	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
9	Buß, Ludger Gerhard ludgerbuss@web.de	Dipl. Verwaltungswirt	1961	Epe jetzt Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
10	Westermann, Maurice mauricewest97@yahoo.de	Erzieher	1997	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
11	Gemicioğlu, Yavuz yavuz.gemicioğlu@gmx.de	Account Executive Manager	1987	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
12	Verst, Wilfried Johannes wilfried_verst@yahoo.de	Bev. Bezirksschornsteinfeger	1967	Epe jetzt Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
13	Wissing-Peuleke, Alexandra awp72@gmx.de	Heilpädagogin, Erzieherin, Bildungs- und Sozialmanagement B.A.	1972	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Hübler, Hans-Ekkehardt	07	
14	Schmidt, Laura schmidt_laura@outlook.com	Personalleitung	1996	Ahaus	48599 Gronau (Westf.)			
15	Ricking, Norbert Franz ricking@posteo.de	Dipl. Theologe	1965	Krefeld	48599 Gronau (Westf.)			
16	Große Dütting, Mechthild Maria mechthildgrosseduetting@web.de	Rentnerin	1954	Münster	48599 Gronau (Westf.)			
17	Rehbein, Kurt Gustav rehbeinkurt@aol.com	Pensionär	1959	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
18	Sezer, Ahmet Necati ahmetnecati.sezer@gmail.com	Rentner	1958	Şaniurfa	48599 Gronau (Westf.)			
19	Böcker, Angelina angelinaboecker@gmx.de	Psychologin	1996	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
20	Hübler, Hans-Ekkehardt hans@kehuebler.de	Sozialarbeiter i.R.	1955	Potsdam	48599 Gronau (Westf.)			
21	Meyer-Kernebeck, Linsey linsey@gmx.de	Medizinische Fachangestellte	1977	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
22	Kuk, Irfan irfan.kuk@online.de	Bauingenieur & techn. Betriebswirt	1965	Rize	48599 Gronau (Westf.)			

23	Nordholt, Heiko Johann papafan@freenet.de	Pensionär	1959	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
24	Poggemann, Franz Günter gpoggemann@t-online.de	Rentner	1954	Kloster Oesede jetzt Georgsmarienhütte	48599 Gronau (Westf.)			
25	Verst, Dunja dunja.vazquez@gmx.de	Krankenschwester	1974	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Verst, Wilfried Johannes	15	

Wählergemeinschaft Epe und Gronau e.V. (WEG)

1	Bügener, Stefan s.buegener@die-weg.de	Versicherungskaufmann	1966	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
2	Hüsing-Hackfort, Birgit b.huesing-hackfort@die-weg.de	Erzieherin / Kita-Leitung	1969	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
3	Schwartze, Erich Heinrich schwartzte@gmx.net	Jurist	1947	Epe jetzt Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
4	Bakenecker, Franz Josef fraber65@googlemail.com	Dip. Ing. Nachrichtentechnik (FH)	1965	Epe jetzt Gronau Westf.	48599 Gronau (Westf.)			
5	Meyer, Achim Walter achimmeyer.epe@t-online.de	Gastronom	1965	Epe jetzt Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
6	Mönsters, André a.moensters@die-weg.de	Diplom-Verwaltungswirt	1968	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
7	Hollekamp, Dirk Wilhelm dirk.hollekamp@web.de	Geschäftsleitung	1967	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
8	Scheffer, Gabriele gabriele.scheffer.gs@gmail.com	Industriekauffrau	1963	Epe jetzt Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
9	Oberrecht, Detlev detlef.oberrecht@gmx.de	Group Leader	1969	Epe jetzt Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
10	Brundu, Luigi l.brundu@die-weg.de	Rentner	1954	Tramatza	48599 Gronau (Westf.)			
11	Ix, Heinz-Werner h.w.ix1951@gmail.com	Rentner	1951	Süchteln jetzt Viersen	48599 Gronau (Westf.)			
12	Oberrecht, Simone simone.oberrecht@gmx.de	Kaufmännische Angestellte	1972	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
13	Hackfort, Manfred Johannes m.hackfort@web.de	CNC-Dreher	1964	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
14	Paganetty, Justus j.paganetty@die-weg.de	techn. Projektentwickler Student Bauingenieurwesen	1997	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
15	Daebel, Tobias t.daebel@googlemail.com	Logistik-Mitarbeiter	1979	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
16	Bakenecker, Christiane c.Bakenecker@die-weg.de	kaufmännische Angestellte	1968	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
17	Schwartze, Josefine Amalie josefineschwartzte@gmail.com	Rentnerin	1951	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
18	Mönsters, Bernhard Klemens bernd.moensters@gmail.com	Rentner	1945	Holtwick jetzt Rosendahl	48599 Gronau (Westf.)			
19	Jüttner, Annette Johanna annette.juettner@t-online.de	Rentnerin	1946	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
20	Jüttner, Christian Martin Jozef cjuegro@t-online.de	Rentner	1945	Münsterberg	48599 Gronau (Westf.)			

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

1	Weweler, Sarah Sarahweweler@gmx.de	Betriebswirtin	1992	Münster	48599 Gronau (Westf.)			
2	Bieber, Klaus Antonius kbieber@mail.de	Finanzbuchhalter	1967	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
3	Meiser, Laura Marie laura.meiser99@gmail.com	Softwareentwicklerin	1999	Haselünne	48599 Gronau (Westf.)			
4	Damken, Fabian fabian+gruene@damken.net	Wissenschaftlicher Mitarbeiter	1997	Frankfurt am Main	48599 Gronau (Westf.)			
5	Gruner, Inanna Maria inannamaria@gmx.net	Angestellte	1983	Forchheim	48599 Gronau (Westf.)			
6	Dr. Kuhlmann-Eckel, Stefan s.coelman@gmail.com	Pensionär	1954	Essen	48599 Gronau (Westf.)			
7	Drees, Gabriele Elisabeth drees.gabi@gmx.de	Rentnerin	1960	Dortmund	48599 Gronau (Westf.)	Trautwein-Köhler, Susanne Hildegard	20	
8	Grosche, Nicolaus Friedrich klaus.grosche@me.com	Kaufmann	1954	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
9	Trautwein-Köhler, Susanne Hildegard susankoeher75@web.de	Lehrerin	1975	Lingen (Ems)	48599 Gronau (Westf.)			
10	Kirchner, Philipp Maximilian mail@philippkirchner.de	Informatiker	1980	Gescher	48599 Gronau (Westf.)			

11	Schwarze, Signe Josa Ilse signe.schwarze@yahoo.de	Krankenschwester	1964	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
12	Priebe, Luca Niklas zimaxtv@gmail.com	Koch	1997	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
13	Hoffschlag-Verst, Laura Laurahoffschlag@gmx.de	Finanzbuchhalterin	1993	Ochtrup	48599 Gronau (Westf.)			
14	Theede, Tristan tristan.theede@web.de	Erzieher	1991	Kiel	48599 Gronau (Westf.)			
15	Louven, Asteria Dominique louven.dominique@gmail.com	Informatikerin	1998	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
16	Wolf, Peter wolfpe.ms@googlegmail.com	Elektroingenieur	1968	Hannover	48599 Gronau (Westf.)			
17	Austermann-Wolf, Bianca Bianca.Austermann@gmx.de	Künstlerin	1969	Gronau	48599 Gronau (Westf.)			
18	Isselstein, Lukas Jan lukas.isselstein@gmail.com	Arzt	1990	Köln	48599 Gronau (Westf.)			
19	Linke, Annika annikaiking@gmx.de	Partner Managerin	1991	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
20	Linke, Simon Linke.simon@outlook.de	Fachlehrer für Förder- schulen	1990	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
21	Gruel, Hilmar Franz Otto sailorhilmar@gmail.com	Beamter im Ruhestand	1952	Bernburg (Saale)	48599 Gronau (Westf.)	Kirchner, Philipp Maximilian	01	
22	Linke, Jonas jonaslinke@ymail.com	Sozialarbeiter	1993	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Jungkamp, Margarete Sophia Bernhardine Anna	02	
23	Meyer, Daniel Daniel.meyer.epe@gmail.com	Quality Engineer in Software Development	1983	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Priebe, Luca Niklas	14	
24	Luidolt, Werner Alois wernerluidolt@gmail.com	Regierungsbeschäftigter	1965	Schladming	48599 Gronau (Westf.)	Grosche, Nicolaus Friedrich	05	
25	Dr. Eckel, Eva Maria eva.eckel@gmx.de	Soziologin und Malerin	1959	Merlau j. Mücke	48599 Gronau (Westf.)	Dr. Kuhlmann-Eckel, Stefan	04	
26	Vogt, Werner Wern.Vogt@web.de	Förster im Ruhestand	1959	Herbram jetzt Lichtenau	48599 Gronau (Westf.)	Louven, Asteria Dominique	18	
27	Epping, Leon leon-epping@web.de	Projektleiter Quartierskonzepte	1995	Ahaus	48599 Gronau (Westf.)			

Unabhängige Wählergemeinschaft Gronau e.V. (UWG)

1	von Borczyskowski, Jörg joerg@vonbo.de	Systemadministrator	1970	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
2	Reinhoffer, Susanne s.reinhoffer@gmail.com	Dipl. Volkswirtin	1964	Hannover	48599 Gronau (Westf.)			
3	Bröker, Elisabeth Maria lisabroeker293@gmail.com	Bankkauffrau	1959	Epe jetzt Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
4	Schiemann, Natalie nata286@t-online.de	Dipl. Musikpädagogin	1970	Sumy	48599 Gronau (Westf.)			
5	Zurloh, Ralf wofmemo@hotmail.com	Kaufmann	1963	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
6	Strestik, Stephan ink@inkland.de	Systemadministrator	1974	Essen	48599 Gronau (Westf.)			
7	Küstner-Rensing, Franz Markus franz_kuestner@gmx.de	Oberstudienrat	1982	Nordhausen	48599 Gronau (Westf.)			
8	Schnitker, Marco Marco.schnitker@web.de	Maurer	1981	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
9	Husung, Anna anna.husung@gmail.com	Optikerin	1989	Magdeburg	48599 Gronau (Westf.)			
10	Gelking, Michael Bernhard m.gelking@online.de	Arzt	1960	Bentheim j Bad Bentheim	48599 Gronau (Westf.)			
11	Wiedenhöft, Jürgen Bruno heinmueckmuseum@web.de	Arbeitspädagoge a.D.	1948	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
12	Gigowski, Petra hansig2003@live.de	Arzthelferin	1971	Oberhausen	48599 Gronau (Westf.)	von Borczyskowski, Jörg	07	
13	Husung, Stefan stefan.husung@googlegmail.com	Supply Chain Manager	1986	Magdeburg	48599 Gronau (Westf.)	Abrohom, Yusuf	08	
14	Koolwaay, Magnus mkoolwaay@t-online.de	Fachlehrer an einer Förderschule	1981	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
15	Rörick, Josef Gerhard roerick.josef@gmail.com	Landwirtschaftlicher Sachverständiger ÖBV	1961	Epe j Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
16	Thyhatmer, Bernd b.thyhatmer@gmx.de	Sparkassenbetriebswirt	1960	Dortmund-Hombruch	48599 Gronau (Westf.)			
17	Schreck, Markus Wilhelm schreckmarkus@googlegmail.com	Logistiker	1977	Meppen	48599 Gronau (Westf.)			
18	Grübner-Vaartjes, Iris irisgrue_vaa@yahoo.de	Alltagsbegleiterin	1964	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Schreck, Markus Wilhelm	01	
19	Abrohom, Yusuf yusuf.abrohom@gmx.de	LKW-Schlosser	1970	Bardakci Köyü	48599 Gronau (Westf.)			

20	Meyer, Günter Bernhard meyergronau@t-online.de	Feuerwehrtechn. Beamter a.D.	1953	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
22	Doetkotte, Georg Hermann info@bauercityreitsport.de	Unternehmer	1963	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			

Freie Demokratische Partei (FDP)

1	Kernebeck, Sergej sergej.kernebeck@gmx.de	Finanzbeamter	1990	Tscheljabinsk	48599 Gronau (Westf.)			
2	Doetkotte, Ulrich ulrich.doetkotte@duid.net	Fachkraft für Arbeitssicherheit	1975	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
3	Akkaya, Besim besimakkaya@gmx.de	Unternehmer	1984	Midyat	48599 Gronau (Westf.)			
4	Dust, Pascal pascal.dust@gmx.de	Wirtschaftsprüfer	1985	Vreden	48599 Gronau (Westf.)			
5	Wigger, Tobias t.wigger@dwl-gruppe.de	Wirtschaftsprüfer	1985	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
6	Doetkotte, Frauke Maren frauke.doetkotte@duid.net	Diplom Ingenieurin	1979	Neustadt am Rübenberge	48599 Gronau (Westf.)			
7	Krude, Lars Frederik krude.lars@web.de	Bezirksleiter	1993	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
8	Josefs, Antonio a.josefs@yahoo.de	Bauingenieur	1976	Idil	48599 Gronau (Westf.)			
9	Gille, Susanne Irene s.i.gille@gmail.com	Berufspädagogin	1958	Dortmund	48599 Gronau (Westf.)			
10	Brunnert, Sebastian se.brunnert@gmail.com	Softwareentwickler	2004	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
11	Gordon, Anna anna.gordon1215@gmail.com	Historikerin	1984	Moskau	48599 Gronau (Westf.)			
12	Kernebeck, Verena verena.kernebeck@web.de	Kriminalhauptkommissarin	1990	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
13	Wigger, Laura laura.grosche@me.com	Kaufmännische Angestellte	1987	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
14	Brinkmöller, Nikolai mail@nikolaibrinkmoeller.com	Mitarbeiter in der Unternehmensstrategie	1988	Ochtrup	48599 Gronau (Westf.)			
15	Busmann, Stephan Stephan.Busmann@gmx.net	Wirtschaftsprüfer	1982	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
16	Günther, Timo timo-guenther@gmx.net	Abteilungsleiter Spülbohrtechnik	1990	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
17	Dr. Hartmanns, Arnd arnd.hartmanns@gmail.com	Universitätsprofessor	1985	Oldenburg	48599 Gronau (Westf.)			
18	Klaas, Heiko Jörg heikoklaas@web.de	Technischer Leiter	1971	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
19	Siebern, Benjamin bsiebern@web.de	Regionalbereichsleiter	1982	Münster	48599 Gronau (Westf.)			

pro:Bürgerschaft e.V. (pro:Bürgerschaft)

1	Krause, Herbert probuergerschaft@web.de	Diakon, Sonderschullehrer i.E.	1939	Berlin	48599 Gronau (Westf.)			
2	Petzold, Tobias probuergerschaft@web.de	Architekt	1990	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
3	Obst, Wolfgang Josef probuergerschaft@web.de	Rentner	1954	Epe jetzt Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
4	Pühl, Constanze probuergerschaft@web.de	Assistenz der Betriebsleitung	1977	Dinslaken	48599 Gronau (Westf.)			
5	Metin, Nursen probuergerschaft@web.de	Selbstständig	1982	Gercüş	48599 Gronau (Westf.)			
6	Luzius, Andreas probuergerschaft@web.de	Logistik-Mitarbeiter	1978	Roshdestwenka	48599 Gronau (Westf.)			
7	Petzold, Andre probuergerschaft@web.de	Angestellter	1994	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
8	Barth, Dirk probuergerschaft@web.de	Betonbauer	1980	Köln	48599 Gronau (Westf.)			
9	Petzold, Michael probuergerschaft@web.de	Rentner	1961	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
10	Keimel, Christina probuergerschaft@web.de	Angestellte	1998	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			

Grün Alternative Liste (GAL) Gronau e.V. (GAL)

1	Buchholz, Udo Hartmut uaanee@web.de	Sozialwissenschaftler	1963	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
2	Dr. Pfeiffer, Martha Bernhardine dr.pfeiffer.epe@t-online.de	Ärztin	1954	Tungerloh-Pröbsting jetzt Gescher	48599 Gronau (Westf.)			
3	Pfeiffer, Manfred Johann dr.pfeiffer.epe@protonmail.com	Arzt	1953	Oldenburg	48599 Gronau (Westf.)			
4	Rehorst, Anke anke.rehorst@web.de	Kfm. Angestellte	1964	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			

5	Schmeing, Hermann Heinrich vwhermann1956@gmail.com	Rentner	1956	Epe jetzt Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
6	Kaatman, Johanna Geertruida Maria j.kaatman@gmail.com	Reinigungskraft	1968	Groningen	48599 Gronau (Westf.)			
7	Wigger, Felix wiggerfelix@aol.de	Metallbauer	1994	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
8	Imping, Marlies Christina marliesimping@web.de	Diplom Sozialpädagogin	1948	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
9	Lux, Achim Bernhard achimlux@web.de	Diplom Heilpädagoge	1957	Hagen	48599 Gronau (Westf.)			
10	Doths, Eberhard Heinrich Bernhard renots31@gmx.net	Rentner	1946	Ochtrup	48599 Gronau (Westf.)			
11	Doths, Dušanka renots31@gmx.net	Rentnerin	1950	Cardaklija	48599 Gronau (Westf.)			
12	Leuders, Wolfgang Johannes wolfgang.leuders@gmx.de	Rentner	1959	Epe jetzt Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
13	Halloun, Hermine h.halloun@gmx.de	Rentnerin	1959	Nordhorn	48599 Gronau (Westf.)			
14	Olthuis, Gabriele olthuisgaby@gmail.com	Altenpflegerin	1961	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
15	Kusber, Vera Anita uaanee@web.de	Rentnerin	1947	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			

Die Linke (Die Linke)

1	Weiß, Viktoria Mechthild Karin viktorja.weiss@dielinke-kvborken.de	Auszubildende	2004	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
2	Dal, Suat suat.dal@t-online.de	Schweißfachmann	1971	Nusaybin	48599 Gronau (Westf.)			
3	Beerlage, Lisa beerlage.lisa@gmail.com	Kauffrau für Büroma- nagement	1996	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
4	Simon, Carlos carlos.simon@dielinke-kvborken.de	Auszubildender zur Fachkraft für Veranstal- tungstechnik	2005	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
5	Wagner, Marita Hedwig marita.wagner@t-online.de	Physiotherapeutin	1952	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
6	Tenberge, Jan Antonius jan.tenberge@dielinke-kvborken.de	Student	2001	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
7	Raus, Andreas bettyfleurkje@gmail.com	Rentner	1963	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
8	Bakenecker, Janis Josef jbakenecker@icloud.com	Maschinenbautechniker	1995	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)			
9	Pegel, Roy bettyfleurkje@gmail.com	Büroangestellter	1975	Enschede	48599 Gronau (Westf.)			
10	Mazur, Wolfgang Kurt wmazur@freenet.de	Rentner	1946	Bad Hers- feld	48599 Gronau (Westf.)			

Gronau, den 10.07.2025

Schrader

Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

Zugelassene Wahlvorschläge für die Integrationsratswahl am 14.09.2025

Nach der Wahlordnung zur Durchführung der Integrationsratswahl gebe ich bekannt, dass der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 09.07.2025 folgende Wahlvorschläge für die Integrationsratswahl in der Stadt Gronau (Westf.) zugelassen hat:

Ild. Nr.	Name E-Mail / Postfach	Beruf	Geburtsjahr Geburtsort	PLZ, Wohnort	Partei / Wählergruppe
----------	---------------------------	-------	---------------------------	--------------	-----------------------

Einzelbewerber

	Jusuf Hussein, Omar oy.hh@web.de / -	Lehrer	1960 Mogadishu	48599 Gronau (Westf.)	Einzelbewerber Jusuf Hussein
--	---	--------	-------------------	-----------------------	------------------------------

Einzelbewerber

	Brundu, Luigi elisa09@gmx.net / -	Rentner	1954 Tramatza	48599 Gronau (Westf.)	Einzelbewerber Brundu
--	--------------------------------------	---------	------------------	-----------------------	-----------------------

Aramäer Gronau

1	Muro, Isaak s-aykil@t-online.de / -	Lehrer	1974 Midyat	48599 Gronau (Westf.)	Aramäer Gronau
	Stellvertreterin: Aytekin, Ayfer sheyno.ayfer@web.de / -	Alltagsbegleitung	1968 Sari	48599 Gronau (Westf.)	Aramäer Gronau
2	Gök, Efrim efrim84@gmail.com / -	Arbeiter	1984 Midyat	48599 Gronau (Westf.)	Aramäer Gronau
	Stellvertreterin: Akgül, Sabrina sabrinaakgul@hotmail.de / -	Hausfrau	1981 Oldenzaal	48599 Gronau (Westf.)	Aramäer Gronau
3	Gözütok, Sara sara_go@hotmail.de / -	Schulsozialarbeiterin	1996 Unna	48599 Gronau (Westf.)	Aramäer Gronau
	Stellvertreterin: Gabriel-Melke, Lea leagabriel@outlook.de / -	Industriekauffrau	1999 Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Aramäer Gronau

Austausch und Integration

1	Akbulut, Kasim kasimakbulut01@gmail.com / -	Lagerist	1974 Midyat	48599 Gronau (Westf.)	Austausch und Integration
	Stellvertreter: Stojanovski, Bojan virusmkd@hotmail.com / -	Lagerist	1984 Tetovo	48599 Gronau (Westf.)	Austausch und Integration
2	Da Silva Carneiro, Antonio Manuel ricamarioantonio@yahoo.de / -	Dreher	1964 Rebordoos	48599 Gronau (Westf.)	Austausch und Integration
	Stellvertreter: Varisli, Abdulmevlan mevlan@hotmail.com / -	Lagerist	1986 Cizre	48599 Gronau (Westf.)	Austausch und Integration
3	Atan, Samir samiratan87@gmail.com / -	Mechatroniker	1987 Midyat	48599 Gronau (Westf.)	Austausch und Integration
	Stellvertreter: Çakmak, Salim cakmaksalim@hotmail.com / -	Musiker	1969 Akçadağ	48599 Gronau (Westf.)	Austausch und Integration
4	Tel, Şiyar siyartel@hotmail.com / -	Kundenbetreuer	1985 Hengelo (O)	48599 Gronau (Westf.)	Austausch und Integration
	Stellvertreter: Ak, Muhammed memo.ak@gmx.de / -	Verkäufer	1988 Midyat	48599 Gronau (Westf.)	Austausch und Integration

Vielfalt und Austausch

1	Kuk, İrfan irfan.kuk@online.de / -	Bauingenieur	1965 Rize	48599 Gronau (Westf.)	Vielfalt und Austausch
	Stellvertreterin: Akgül, Nazmiye nazo3112@gmail.com / -	Sozialarbeiterin	1980 Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Vielfalt und Austausch
2	Dardoğan, Aslıhan dardoganaslihan@hotmail.de / -	Finanzwirtin	1998 Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Vielfalt und Austausch
	Stellvertreterin: Durmaz, Filiz filizdurmaz1980@gmail.com / -	Sozialarbeiterin	1980 Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Vielfalt und Austausch
3	Kundakci, Cihan cihan.kundakci@mcgc.com / -	Technical Manager	1976 Bad Bentheim	48599 Gronau (Westf.)	Vielfalt und Austausch
	Stellvertreter: Kuk, Engin Can enginkuk@outlook.com / -	Informatiker	1998 Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Vielfalt und Austausch
4	Kiliç, Olcay olcay.kilic@hotmail.de / -	Unternehmer	1980 Paderborn	48599 Gronau (Westf.)	Vielfalt und Austausch
	Stellvertreterin: Acartay, Sibel sibelacartay@gmx.de / -	Laborantin	1981 Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Vielfalt und Austausch
5	Çütçü, Aleyna aleyna.cuetcue@gmail.com / -	Kauffrau	2003 Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Vielfalt und Austausch

Vielfalt und Austausch

	Stellvertreter: Cütcü, Münir muenir-c@web.de / -	Kunststoffformgeber	1981 Bielefeld	48599 Gronau (Westf.)	Vielfalt und Austausch
6	Balli, Serkan serkanb24@icloud.com / -	Kaufmann	1990 Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Vielfalt und Austausch
	Stellvertreterin: Çütçü, Filiz filiz.cuetcue@web.de / -	Verkäuferin	1981 Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Vielfalt und Austausch
7	Balli, Birgül beyzam_9046@hotmail.com / -	Übungsleiterin	1976 Cayirli	48599 Gronau (Westf.)	Vielfalt und Austausch
	Stellvertreter: Balli, Fahrettin beyzam_9046@hotmail.com / -	Maschinenführer	1962 Erzincan	48599 Gronau (Westf.)	Vielfalt und Austausch
8	Dardoğan, Ahmethan dardogan.ahmethan@outlook.de / -	Kaufmann	2004 Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.)	Vielfalt und Austausch
	Stellvertreter: Ünalir, Murat muratcimbom1969@gmail.com / -	Elektriker	1969 Ceyhan	48599 Gronau (Westf.)	Vielfalt und Austausch

Gronau, den 10.07.2025

Wahlleiterin

Schrader



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 12	Datum: 01.08.2025	Ausgabe: 20/2025
--------------	-------------------	------------------

Datum:

Inhalt:

Seite:

11.07.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	3
23.07.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 14. September 2025 und einer eventuellen Stichwahl um das Amt des Bürgermeisters und/oder Landrates am 28. September 2025	4
24.07.2025	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.) am 14. September 2025	7
24.07.2025	Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.) am 14.09.2025	11
28.07.2025	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist (BauGB) Bebauungsplan Nr. 242 „Sportgebiet Eper Bülden“, Teilbereich I, Stadtteil Epe Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB	14
28.07.2025	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394) 104. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau (Westf.) für den Bereich „Sportgebiet Eper Bülden“, Stadtteil Epe Ortsübliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung Münster)	16

28.07.2025	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394) 114. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau (Westf.) für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses für das Modehaus Bruno Kleine“, Stadtteil Gronau Ortsübliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung Münster)	19
------------	--	----

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Fabrikstraße 3, 3. OG, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastraße 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.
Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Fabrikstraße 3, 3. OG, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de.
Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de.
Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Frau Mariana Eminova geb. am 22.01.1993 zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Mühlenmathe 8, ist ein Bescheid vom 02.06.2025, Aktenzeichen 554020.00932.0, zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
FD 350
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 11.07.2025

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Christiane Schrader
Erste Beigeordnete

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.)
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung
von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 14. September 2025 und einer eventuellen
Stichwahl um das Amt des Bürgermeisters und/oder Landrates am 28. September 2025**

1. Folgende Wahlen sind miteinander verbunden und finden am 14. September 2025 gleichzeitig statt:

- Wahl des Landrates des Kreises Borken,
- Wahl des Bürgermeisters der Stadt Gronau (Westf.),
- Wahl der Vertretung des Kreises Borken und
- Wahl der Vertretung der Stadt Gronau (Westf.)

Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der Stadt Gronau wird im Fachdienst 133, Sachgebiet Rat und Wahlen, Fabrikstraße 3, Zimmer 3.21.1 (barrierefrei), 48599 Gronau in der Zeit vom 25.08.2025 bis zum 29.08.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo. – Do. 8:00 Uhr – 16:00 Uhr, Fr. 08:00 Uhr – 12:30 Uhr) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Sollte es am 28. September 2025 zu einer Stichwahl um das Amt des Landrates und/oder das Amt des Bürgermeisters kommen, wird nach dem gleichen Wählerverzeichnis wie zur Hauptwahl gewählt.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 25. August 2025 bis zum 29. August 2025, spätestens am **29. August 2025 bis 12:30 Uhr**, bei der Stadt Gronau, Fachdienst 133, Sachgebiet Rat und Wahlen, Postanschrift: Neustraße 31, Besuchsanschrift: Fabrikstraße 3, Zimmer 3.21.1, 48599 Gronau Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24. August 2025 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Die Kommunalwahlen finden zeitgleich mit der Integrationsratswahl statt. Wahlberechtigte, die für beide Wahlen wahlberechtigt sind und sowohl bei den Kommunalwahlen als auch bei der Integrationsratswahl durch Briefwahl wählen wollen, müssen jeweils gesonderte Anträge stellen und anschließend jeweils gesonderte Wahlbriefe absenden.

4. Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat, kann an der Wahl in seinem/ihrem Wahlbezirk

durch **Stimmabgabe** in dem **Wahlraum seines/ihres Wahlbezirkes** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Bei der Stichwahl kann, wer einen Wahlschein hat, an der Wahl durch Stimmabgabe im Wahlraum eines beliebigen Stimmbezirkes des Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter (§ 9 Abs. 2 KWahlG),

a) wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 29. August 2025) versäumt hat,

b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,

c) seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 12. September 2025, 15.00 Uhr, bei der Stadt Gronau, Fachdienst 133, Sachgebiet Rat und Wahlen, Postanschrift: Neustraße 31, Besuchsanschrift: Fabrikstraße 3, 48599 Gronau mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine fernmündliche Antragsstellung ist unzulässig. Bei der Antragstellung müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (14. September 2025), 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl (13. September 2025), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem für alle vier Wahlen geltenden Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- Je einen amtlichen Stimmzettel

- für die Landratswahl (hellrot)
- für die Kreistagswahl (weiß)
- für die Bürgermeisterwahl (gelb)
- für die Stadtratswahl (hellgrün)

- den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,

- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen sowie mit Ort und Datum versehenen Wahlschein und den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag in den amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

Bei der Durchführung einer Stichwahl um das Amt des Landrates und/oder um das Amt des Bürgermeisters am 28. September 2025 können Wahlscheine von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten vom 15. September 2025 bis zum 26. September 2025, 15.00 Uhr mündlich oder schriftlich beantragt werden, sofern der Wahlschein für die Stichwahl nicht bereits mit dem Wahlscheinantrag für die Hauptwahl am 14. September 2025 beantragt wurde. Die Ziffer 5 Absatz 2-7 und Ziffer 6 gelten sinngemäß. Der amtliche Stimmzettel bei einer Stichwahl für den Landrat wird hellrot und bei einer Stichwahl für den Bürgermeister gelb sein.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag, bis 16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Gronau, den 23.07.2025

In Vertretung

gez. Christiane Schrader

Erste Beigeordnete

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.)
am 14. September 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Integrationsratswahl für die Wahlbezirke der Stadt Gronau wird im Fachdienst 133, Sachgebiet Rat und Wahlen, Fabrikstraße 3, Zimmer 3.21.1 (barrierefrei), 48599 Gronau in der Zeit vom 25.08.2025 bis zum 29.08.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo. – Do. 8:00 Uhr – 16:00 Uhr, Fr. 08:00 Uhr – 12:30 Uhr) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Integrationsratswahl hat.

2. Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag

- a) nicht Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
- d) die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- a) 16 Jahre alt sein,
- b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- c) mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Stadt Gronau (Westf.) ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer/innen,

- a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet oder
- b) die Asylbewerber/innen sind.

Auch EU-Bürger/innen, Spätaussiedler/innen und Eingebürgerte können somit ihre Stimme für den Integrationsrat abgeben.

In das Wählerverzeichnis für die Wahl des Integrationsrates werden alle, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind und alle Ausländer von Amts wegen eingetragen, die am 42. Tag vor der Wahl – also dem 03.08.2025 – bei der Meldebehörde der Stadt Gronau (Westf.) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für

die Hauptwohnung, gemeldet sind.

Außerdem gilt dies auch für eingebürgerte Deutsche, deren Einbürgerung im Melderegister der Stadt Gronau eingetragen ist.

Nicht von Amts wegen eingetragen werden Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung außerhalb von Gronau erhalten haben. Diese Personen und Personen, deren Einbürgerung im Melderegister der Stadt Gronau noch nicht erfasst ist, müssen bis zum 12. Tag vor der Wahl, also bis zum 02.09.2025, einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen. Es darf nur das amtliche Formblatt verwendet werden. Dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen geeignete Nachweise (z.B. Einbürgerungsurkunde, Auszug aus dem Melderegister) beigelegt sein.

Das amtliche Formularblatt kann auf der Internetseite der Stadt Gronau www.gronau.de/rathaus/onlinedienste (Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für deutsche Staatsangehörige mit Einbürgerung) abgerufen werden. Formulare können außerdem beim Integrationsbeauftragten Herrn Werz bzw. dem Wahlamt der Stadt Gronau (Westf.) angefordert werden.

3. Nicht wahlberechtigt sind Ausländer, auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 keine Anwendung findet oder die Asylbewerber sind.
4. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 25. August 2025 bis zum 29. August 2025, **spätestens am 29. August 2025 bis 12:30 Uhr**, bei der Stadt Gronau, Fachdienst 133, Sachgebiet Rat und Wahlen, Postanschrift: Neustraße 31, Besuchsanschrift: Fabrikstraße 3, Zimmer 3.21.1, 48599 Gronau Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

5. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24. August eine Wahlbenachrichtigung für die Integrationsratswahl. Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Integrationsratswahl. In der Wahlbenachrichtigung sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Die Wahlräume der Stadt Gronau sind barrierefrei zugänglich.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Die Integrationsratswahl findet zeitgleich mit den Kommunalwahlen statt. Wahlberechtigte, die für beide Wahlen wahlberechtigt sind und sowohl bei der Integrationsratswahl als auch bei den Kommunalwahlen durch Briefwahl wählen wollen, müssen jeweils gesonderte Anträge stellen und anschließend jeweils gesonderte Wahlbriefe absenden.

6. Wer einen Wahlschein für die Integrationsratswahl hat, kann an der Wahl des Integrationsrates durch Stimmabgabe im Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.

7. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 7.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- 7.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, wenn
 - a) er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 29.08.2025) oder die Antragsfrist (bis zum 02.09.2025) versäumt hat,
 - b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist oder seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

8. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 12.09.2025, 15.00 Uhr, bei der Stadt Gronau, Fachdienst 133, Sachgebiet Rat und Wahlen, Postanschrift: Neustraße 31, Besuchsanschrift: Fabrikstraße 3, 48599 Gronau mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Dabei müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden. Die Schriftform gilt auch durch eine E-Mail als gewahrt.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (14. September 2025), 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (13. September 2025), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 7.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

9. Mit dem hellblauen Wahlschein erhält der Wahlberechtigte zur Wahl des Integrationsrates

- einen amtlichen hellblauen Stimmzettel,
- einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen orangefarbenen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, **14. September 2025 bis 16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Stadt Gronau (Westf.), den 24.07.2025

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Christiane Schrader
Erste Beigeordnete

**Öffentliche Bekanntmachung
zur
Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.) am 14.09.2025**

Informationen für eingebürgerte Deutsche zur Wahl des Integrationsrates

Die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.) findet am Sonntag, dem 14.09.2025, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag

1. nicht Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt oder
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Stadt Gronau (Westf.) ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer/innen,

1. auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber/innen sind.

Auch EU-Bürger/innen, Spätaussiedler/innen und Eingebürgerte können somit ihre Stimme für den Integrationsrat abgeben.

In das Wählerverzeichnis für die Wahl des Integrationsrates werden alle, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind und alle Ausländer von Amts wegen eingetragen, die am 42. Tag vor der Wahl – also dem 03.08.2025 – bei der Meldebehörde der Stadt Gronau (Westf.) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind. Ebenso gilt dies auch für eingebürgerte Deutsche, deren Einbürgerung im Melderegister der Stadt Gronau eingetragen ist.

Nicht von Amts wegen eingetragen werden Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung außerhalb von Gronau erhalten haben. Diese Personen und Personen, deren Einbürgerung im Melderegister der Stadt Gronau noch nicht erfasst ist, müssen bis zum 12. Tag vor der Wahl, also bis zum 02.09.2025, einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen. Es darf nur das amtliche Formblatt verwendet werden. Dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen geeignete Nachweise (z.B. Einbürgerungsurkunde, Auszug aus dem Melderegister) beigelegt sein.

Das amtliche Formularblatt kann unter der Internetadresse der Stadt Gronau www.gronau.de/rathaus/onlinedienste (Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für deutsche Staatsangehörige mit Einbürgerung) abgerufen werden. Formulare können außerdem beim Integrationsbeauftragten Herrn Werz bzw. dem Wahlamt der Stadt Gronau (Westf.) angefordert werden.

Anfragen sind zu richten an:

Stadt Gronau (Westf.), Herrn Werz, Besuchsanschrift: Neustraße 2, 48599 Gronau, Telefon: 02562/12-558, E-Mail: a.werz@gronau.de oder

Stadt Gronau (Westf.), Frau Kösters, Besuchsanschrift: Fabrikstraße 3, 48599 Gronau, Telefon: 02562/12-411, E-Mail: m.koesters@gronau.de

Anlage zur öffentlichen Bekanntmachung für eingebürgerte Deutsche zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.) am 14.09.2025

Absender:

PLZ, Ort, Datum:
Telefon:

Stadt Gronau
Fachdienst 133/Rat und Wahlen
Neustraße 31

48599 Gronau

Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.) am 14.09.2025

Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für deutsche Staatsangehörige mit Einbürgerung

**Wahlberechtigte gem. § 27 Abs. 3 Nr. 3 GO NRW
(nur möglich bis zum 02.09.2025)**

Ich (Familienname, Vorname/n, Tag der Geburt, Geburtsort, Anschrift) beantrage für mich

☐

und zugleich für folgende Angehörige meines Haushaltes:
(Die Angehörigen müssen den Antrag persönlich und handschriftlich mit unterschreiben)

1.		Unterschrift
2.		Unterschrift

(Falls nicht ausreichend auf besonderem Blatt fortsetzen)

die Eintragung in das Wählerverzeichnis aus folgendem Grund:

Ort, Datum	Unterschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers
------------	--

Verfügung

Nicht von der antragstellenden Person auszufüllen

1. Die Antragsvoraussetzungen sind glaubhaft/nachgewiesen durch

- nicht erfüllt, weil

2. Antragsteller/in in das Wählerverzeichnis eingetragen

Stimmbezirk	lfd. Nr.
-------------	----------

3. Nachricht an Antragsteller/in ab am _____

4. Nachricht an Fortzugsgemeinde ab am _____

Gronau, den _____

(Unterschrift)

Stadt Gronau (Westf.), den 24.07.2025

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Christiane Schrader
Erste Beigeordnete

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017
(BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl.
2023 I Nr. 394) geändert worden ist (BauGB)

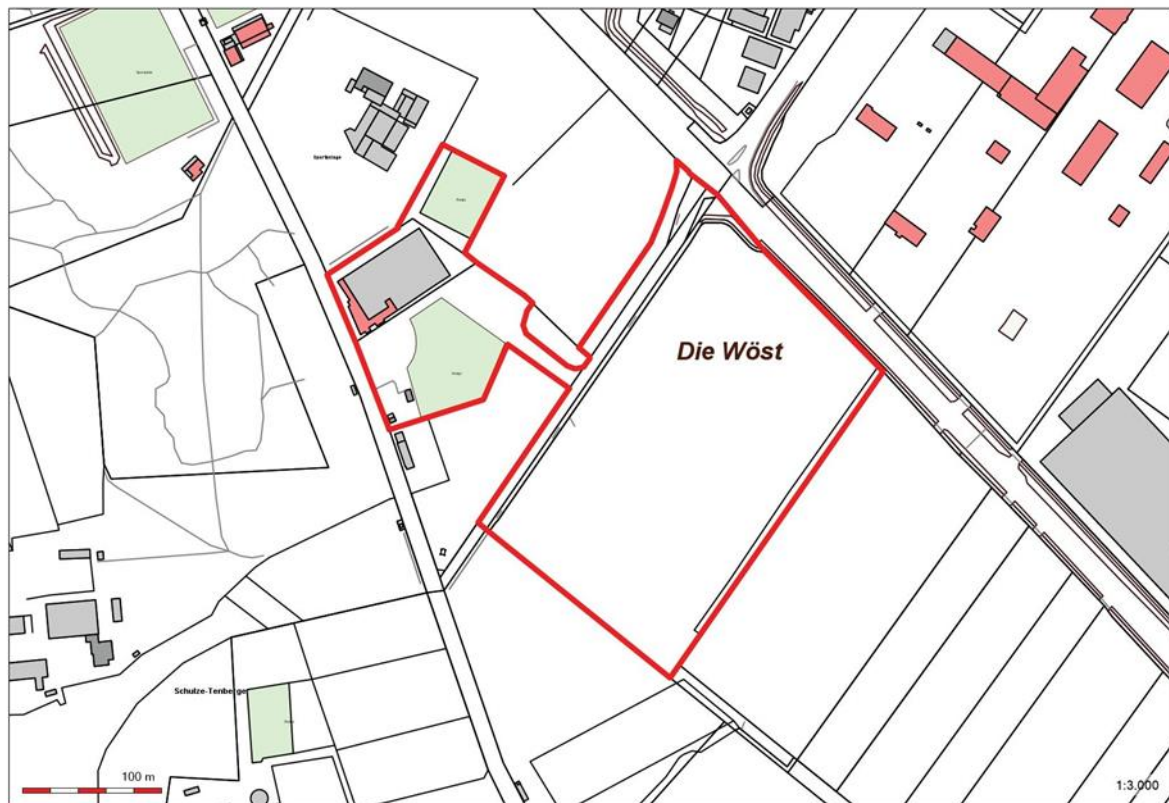
Bebauungsplan Nr. 242 „Sportgebiet Eper Bülden“, Teilbereich I, Stadtteil Epe

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 02.07.2025 den Bebauungsplan Nr. 242 „Sportgebiet Eper Bülden“, Teilbereich I, Stadtteil Gronau, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes liegt südwestlich der Nienborger Straße im Stadtteil Epe und umfasst die Flurstücke 108 (tlw.), 385, 386, 421 (tlw.), 700 und 768 der Flur 45 der Gemarkung Epe sowie die Flurstücke 207, 399 und 400 der Flur 46 der Gemarkung Epe.

Der vorstehend beschriebene Geltungsbereich ist aus der Planzeichnung ersichtlich.



(Umgriff des Bebauungsplans/ohne Maßstab)

Der Bebauungsplan Nr. 242 „Sportgebiet Eper Bülden“, Teilbereich I, Stadtteil Epe, kann mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort während der Dienststunden

montags – donnerstags	8.00 – 16.00 Uhr
freitags	8.00 – 12.30 Uhr

bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, und auf der Homepage der www.gronau.de unter dem Pfad: → *Leben in Gronau* → *Stadtplanung und Stadtentwicklung* → *Bauleitplanung* → *rechtskräftige Bebauungspläne*

von jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 242 „Sportgebiet Eper Bülden“, Teilbereich I, Stadtteil Epe, in Kraft.

Gronau (Westf.), 28. Juli 2025
Der Bürgermeister

gez.
Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394)

104. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau (Westf.) für den Bereich „Sportgebiet Eper Bülden“, Stadtteil Epe

Ortsübliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung Münster)

Die höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung Münster) hat mit Verfügung vom 21.07.2025, Az.: 35.02.01.100-005/2025.0003.23/25, die vom Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung vom 02.07.2025 beschlossene 104. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau (Westf.) genehmigt.

Geltungsbereich

Das Gebiet der 104. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Sportgebiet Eper Bülden“ liegt im Südosten des Stadtteils Epe an der Nienborger Straße.

Das Änderungsgebiet umfasst die Flurstücke 108 (tlw.), 385, 386, 421 (tlw.), 700, 767 und 768 der Flur 45 der Gemarkung Epe sowie die Flurstücke 207, 399 und 400 der Flur 46 der Gemarkung Epe.

Der Geltungsbereich ist in der Planzeichnung dargestellt.



Umgriff der 104. Änderung des FNP (ohne Maßstab)

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß

- dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394)
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666),
- § 20 der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf) vom 28.12.2010 i.d.F. vom 14.12.2023

ortsüblich durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gronau bekannt gemacht.

Bezirksregierung Münster

Gem. § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Rat der Stadt Gronau am 02.07.2025 beschlossene 104. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gronau für den Bereich „Sportgebiet Eper Bülten“, Stadtteil Epe.

Az.: 35.02.01.100-005/2025.0003.23/25

Münster, 21.07.2025
Bezirksregierung Münster
Im Auftrag (Siegel)
gez. W. Rieger

Mit dieser ortsüblichen, Bekanntmachung wird die 104. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau (Westf.) gemäß § 6 Abs. 5 wirksam.

Die 104. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gronau (Westf.) einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB, kann ab sofort bei der Stadtverwaltung Gronau, Fachdienst Stadtplanung, in der Nebenstelle Bauen, Planen und Umwelt, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags – donnerstags	8.00 – 16.00 Uhr
freitags	8.00 – 12.30 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die wirksame Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird zudem in das Internet eingestellt (www.gronau.de) und wird über ein zentrales Internetportal des Landes (www.bauleitplanung.nrw.de) zugänglich gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau (Westf.) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 beachtlich sind.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48599 Gronau, 28. Juli 2025

Der Bürgermeister

gez.

Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394)

114. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau (Westf.) für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses für das Modehaus Bruno Kleine“, Stadtteil Gronau

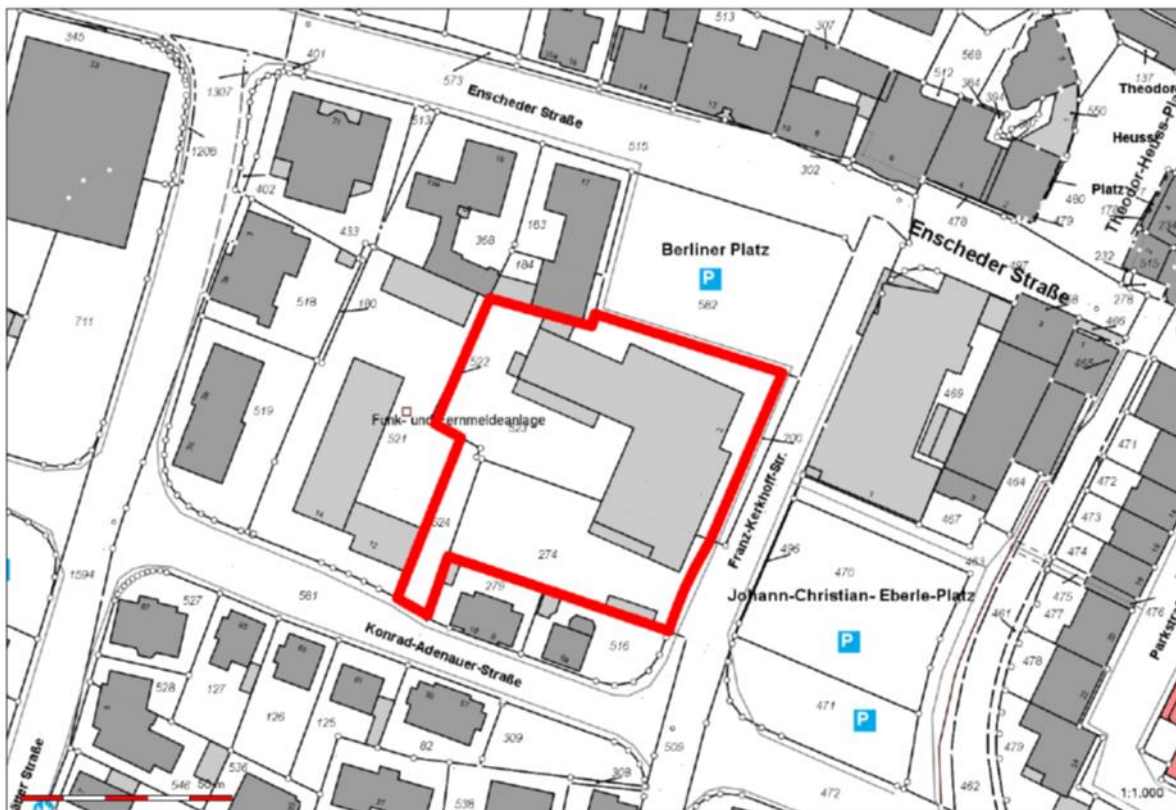
Ortsübliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung Münster)

Die höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung Münster) hat mit Verfügung vom 24.07.2025, Az.: 35.02.01.100-005/2025.0004.24/25, die vom Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung vom 02.07.2025 beschlossene 114. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau (Westf.) genehmigt.

Geltungsbereich

Der Änderungsbereich der 114. Änderung des Flächennutzungsplans liegt zentral in der Innenstadt Gronaus, unmittelbar westlich der Fußgängerzone und umfasst die Flurstücke 274, 523 und 524 der Flur 39, Gemarkung Gronau.

Der Geltungsbereich ist in der Planzeichnung dargestellt.



Umgriff der 114. Änderung des FNP (ohne Maßstab)

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß

- dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394)
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666),
- § 20 der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010 i.d.F. vom 14.12.2023

ortsüblich durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gronau bekannt gemacht.

Bezirksregierung Münster

Gem. § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Rat der Stadt Gronau am 02.07.2025 beschlossene 114. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gronau für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses für das Modehaus Bruno Kleine“, Stadtteil Gronau.

Az.: 35.02.01.100-005/2025.0004.24/25

Münster, 24.07.2025
Bezirksregierung Münster
Im Auftrag (Siegel)
gez. W. Rieger

Mit dieser ortsüblichen, Bekanntmachung wird die 114. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau (Westf.) gemäß § 6 Abs. 5 wirksam.

Die 114. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gronau (Westf.) einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB, kann ab sofort bei der Stadtverwaltung Gronau, Fachdienst Stadtplanung, in der Nebenstelle Bauen, Planen und Umwelt, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags – donnerstags	8.00 – 16.00 Uhr
freitags	8.00 – 12.30 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die wirksame Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird zudem in das Internet eingestellt (www.gronau.de) und wird über ein zentrales Internetportal des Landes (www.bauleitplanung.nrw.de) zugänglich gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

4. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau (Westf.) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 beachtlich sind.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48599 Gronau, 28. Juli 2025

Der Bürgermeister

gez.

Rainer Doetkotte



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 12	Datum: 15.08.2025	Ausgabe: 21/2025
--------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
04.08.2025	Öffentliche Bekanntmachung Neubildung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Gronau (Westf.)	2

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Fabrikstraße 3, 3. OG, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastraße 39, 48599 Gronau (Westf.) aus. Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Fabrikstraße 3, 3. OG, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

Neubildung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Gronau (Westf.)

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Gronau (Westf.) wird nach der Kommunalwahl, die am 14.09.2025 stattfindet, neu konstituiert. Die im Bereich der Stadt Gronau (Westf.) wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe werden hiermit auf ihr Vorschlagsrecht gem. § 71 Abs. 1 Ziffer 2 Achten Buch des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in Verbindung mit § 4 Abs. 4 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) und § 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Gronau (Westf.) vom 18.06.2009 hingewiesen.

Die im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe haben mindestens 12 Frauen und Männer als stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreter/innen vorzuschlagen. Ein paritätisches Geschlechterverhältnis ist anzustreben.

Aus diesen Vorschlägen wählt der Rat der Stadt Gronau (Westf.) 6 stimmberechtigte Mitglieder und ihre persönlichen Stellvertreter/innen im Jugendhilfeausschuss für die Wahlperiode des Rates aus. Bei der Ernennung sind die Vorschläge der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Gronau (Westf.) angemessen zu berücksichtigen.

Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer auch – aufgrund persönlicher Voraussetzungen – dem Rat angehören kann. Die vorgeschlagene Person muss u.a. mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben und seinen Hauptwohnsitz seit mindestens 3 Monaten im Bereich der Stadt Gronau (Westf.) haben.

Weitere Informationen zur Einreichung von Vorschlägen erhalten Sie bei der

Stadt Gronau (Westf.)
Jugendamt
Herr Hülskötter
Parkstr. 1
48599 Gronau
Tel.: 02562/12-362
E-Mail: r.huelskoetter@gronau.de

Die Vorschläge müssen unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift **bis zum 21.09.2025** unter der vorstehenden Adresse eingereicht werden.

Überdies wird auf die Entsenderechte zu den beratenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses hingewiesen (§ 5 AG KJHG und § 4 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Gronau). Entsendungen von beratenden Mitgliedern können ebenfalls an die vorstehende Adresse übermittelt werden.

Gronau, den 04.08.2025

Der Bürgermeister
In Vertretung

Christiane Schrader
Erste Beigeordnete



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 12	Datum: 22.08.2025	Ausgabe: 22/2025
--------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
07.08.2025	Öffentliche Bekanntmachung Anmeldung der Schulneulinge	2
19.08.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 53. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 27.08.2025, 18:00 Uhr, Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau	4

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Fabrikstraße 3, 3. OG, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastraße 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Fabrikstraße 3, 3. OG, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de.

Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung Anmeldung der Schulneulinge

Die Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2026/27 erfolgt für die nachstehenden städt. Grundschulen in der Zeit vom **22. bis 26. September 2025**

Bernhard-Overberg-Schule	Kath. Grundschule, Kottker Esch 1, Schulleiterin: Maria Schmeing
Eilermarkschule	Gemeinschaftsgrundschule, Albrechtstr. 27, Schulleiterin: Jana Leuker
Georgschule	Kath. Grundschule, Auf der Sunhaar 55, Schulleiterin: Susanne Reckels
Hermann-Löns-Schule	Kath. Grundschule, Gildehauser Damm 12, komm. Schulleiterin: Nicole Behm
Lindenschule	Gemeinschaftsgrundschule, Sparenbergstr. 14, Schulleiterin: Melanie Mönninghoff
Martin-Luther-Schule	Gemeinschaftsgrundschule, Herzogstr. 26, komm. Schulleiterin: Elisabeth Aktan
Viktoriaschule	Gemeinschaftsgrundschule, Gildehauser Str. 114, Schulleiterin: Maike Albers-Wilmes
Grüne-Aue-Schule	Gemeinschaftsgrundschule, Grünstiege 64, komm. Schulleiterin: Rahel Foerster
Buterlandschule	Gemeinschaftsgrundschule, Beckerhookstraße 85, komm. Schulleiterin: Stefanie Hüning

Anmeldepflichtig sind:

Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober 2019 bis 30. September 2020 geboren sind.

Auf Antrag können angemeldet werden:

Kinder, die in der Zeit ab dem 1. Oktober 2020 geboren sind.

Erziehungsberechtigte werden gebeten, eine Online-Bewerbung über schulbewerbung.de vorzunehmen. Mit der Bewerbung haben Sie die Möglichkeit einen Termin an einer Grundschule Ihrer Wahl zu buchen. In der Zeit vom 22. bis 26. September 2025 findet das persönliche Gespräch unter Vorlage des Familienstammbuches bzw. der Geburtsurkunde statt.

Falls Sie in der Angelegenheit noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Frau Blank, Sachgebiet Schule und Sport der Stadt Gronau unter der Telefonnummer: 02562 - 12-245.

Stadt Gronau (Westf.), 07.08.2025

Der Bürgermeister

In Vertretung:

gez. Christiane Schrader

Erste Beigeordnete

**Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 53. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates
der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 27.08.2025, 18:00 Uhr,
Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Beschlusskontrolle
3. Anträge der Fraktionen
 - 3.1 Antrag der Fraktion GAL/Die Linke vom 12.08.2025;
"Mehr Beachtung für Amtliche Bekanntmachungen"
 - 3.2 Antrag der Fraktionen UWG und WEG vom 13.08.2025;
"Einstellung des Projektes Gesundheitszentrum (Ärztehaus) am Kurt-Schumacher-Platz"
 - 3.3 Antrag der Fraktion UWG vom 13.08.2025;
"Erarbeitung einer Verkehrssicherheitsstrategie für die Stadt Gronau"
4. Kommunalwahlen 2025 und Integrationsratswahl 2025
Aktueller Sachstand
5. 50 Jahre Kommunale Neugliederung;
Festakt am 07.11.2025
6. 118. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Neubau eines Lebensmittelmarktes an der Gronauer Straße", Stadtteil Epe
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Neubau eines Lebensmittelmarktes an der Gronauer Straße", Stadtteil Epe
Aufstellungsbeschluss
7. Bebauungsplan Nr. 52 "Wohnquartier Innenstadt-West", Stadtteil Gronau
hier: Anordnung der Umlegung gem. § 46 BauGB
8. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses für das Modehaus Bruno Kleine", Stadtteil Gronau
 1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
 2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB
 3. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 4. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 5. Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
 6. Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Behörden gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB
 7. Satzungsbeschluss
9. Errichtung einer Lagerhalle für Sanitätsmaterial auf dem Gelände des San-Depots im Stadtteil Epe
hier: Beteiligung der Gemeinde gem. § 79 BauO NRW

10. Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und Gesamtlageberichts für das Haushaltsjahr 2024
11. Altschuldenentlastungsgesetz (ASEG NRW)
12. Eigenkapitalmaßnahme für das Wirtschaftsjahr 2025 - Anpassung der Zuwendung an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH für das Jahr 2025
13. Budgetbericht für das II. Quartal 2025
14. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
15. Mitteilungen der Verwaltung
16. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

17. Beschlusskontrolle
18. Auftragsvergaben
- 18.1 Ehemalige Synagoge Epe, Erweiterung, Umbau und Sanierung - Vergabe der Heizungs- und Sanitärinstallationsarbeiten
- 18.2 Barrierefreier Umbau zweier Kreisverkehre in der Innenstadt - Vergabe der Straßenbauarbeiten
- 18.3 Erweiterung des Werner-von-Siemens Gymnasiums, Vergabe der Erweiterten Rohbauarbeiten - Ergebnis des Vergabeverfahrens
19. Änderung und Neubestellung eines Erbbaurechtes am Drilandsee
20. Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses für das Modehaus Bruno Kleine"
21. Veräußerung eines Grundstückes im Bereich Markenfort
22. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
23. Mitteilungen der Verwaltung
24. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 19.08.2025

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 12	Datum: 29.08.2025	Ausgabe: 23/2025
--------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
25.08.2025	Wahlbekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) zu den Kommunalwahlen in der Stadt Gronau (Westf.) am 14. September 2025	2
25.08.2025	Wahlbekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.) am 14. September 2025	4

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Fabrikstraße 3, 3. OG, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastraße 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Fabrikstraße 3, 3. OG, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Wahlbekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.)
zu den Kommunalwahlen in der Stadt Gronau (Westf.)
am 14. September 2025**

1. Am 14. September 2025 finden folgende Wahlen statt:

- **Wahl des Landrates**
- **Wahl der Vertretung des Kreises Borken (Kreistag)**
- **Wahl des Bürgermeisters**
- **Wahl der Vertretung der Stadt Gronau (Stadtrat)**

Die Wahlen werden gemeinsam durchgeführt und dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Gronau ist in 20 Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24. August 2025** zugesandt wurden, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können. Alle Wahlräume sind barrierefrei zugänglich.

Auf die Kreiswahlbezirke entfallen folgende Gemeindewahlbezirke:

<u>Kreiswahlbezirk</u>	<u>Gemeindewahlbezirke</u>
27	4, 5, 6, 7, 8
28	11, 12, 13, 14, 15
29	1, 2, 3, 9, 10
30	16, 17, 18, 19, 20

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 15:45 Uhr in der Bürgerhalle, Spinnereistraße 20, 48599 Gronau zusammen. Der Bürgermeister hat angeordnet, dass die Ergebnisse der Briefwahl durch die Briefwahlvorstände ermittelt werden.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** sowie ein **Ausweispapier** sind zur Wahl mitzubringen, damit sich die Wählerin/ der Wähler auf Verlangen über seine Person ausweisen kann. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jede Wählerin/jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, für die sie/er wahlberechtigt ist.

Die Wählerin/der Wähler hat für die Landratswahl, die Kreistagswahl, die Bürgermeisterwahl und die Stadtratswahl **jeweils eine** Stimme, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welcher Bewerberin/ welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur **ein/e** Bewerber/in

- a) für das Amt des **Landrates**
- b) für den **Kreistag**
- c) für das Amt des **Bürgermeisters**
- d) für den **Stadtrat**

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die Landratswahl: hellrote Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die Kreistagswahl: graue Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für die Bürgermeisterwahl: gelbe Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- d) für die Stadtratswahl: hellgrüne Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Dies gilt auch für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses in den Briefwahlvorständen.
- 5. Für die Kommunalwahlen wird ein Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe im Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- 6. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle der/des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 25 Absatz 4 des Kommunalwahlgesetzes).

Wer des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer/seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der/dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der/des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 25 Absatz 5 des Kommunalwahlgesetzes).

Blinde und Sehbehinderte erhalten unter der Telefonnummer 0800 000 9671 Auskünfte zu Hilfsmitteln und unter der Telefonnummer 02562/12-412 zu barrierefreien Wahlräumen.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gronau (Westf.), 25.08.2025

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Christiane Schrader
Erste Beigeordnete

**Wahlbekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.)
zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.)
am 14. September 2025**

1. Am 14. September 2025 findet die Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.) statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Das Wahlgebiet der Stadt Gronau (Westf.) ist in 20 Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum **24.08.2025** übersandt wurden, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können. Alle Wahlräume sind barrierefrei zugänglich.
3. Gemäß § 27 Abs. 11 Gemeindeordnung NRW i.V.m. § 14 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.) zu wählenden Mitglieder wird das Wahlergebnis in den Wahlbezirken durch zentrale Auszählung am Tag nach der Wahl am 15.09.2025 um 14:00 Uhr ermittelt. Zuständig für die Stimmenzählung sind die für die Auszählung gebildeten Wahlvorstände (abweichend von den für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorständen).

Das Ergebnis der Briefwahl wird auf Anordnung des Bürgermeisters der Stadt Gronau (Westf.) gem. § 27 Abs. 11 Gemeindeordnung NRW i.V.m. § 27 Absatz 3 Kommunalwahlgesetz NRW und § 57 Abs. 3 Kommunalwahlordnung NRW durch die Briefwahlvorstände ermittelt.

Die Wahlvorstände (Wahlbezirksvorstände und Briefwahlvorstände) treten zur Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet und zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses im Wahlgebiet am Tag nach der Wahl am 15.09.2025 im Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau um 14.00 Uhr zusammen.

4. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Die Wählerin/der Wähler hat ein gültiges Personaldokument mitzubringen und soll ihre/seine Wahlbenachrichtigung vorlegen. Die Wahlbenachrichtigung wird bei der Wahl abgegeben.

Gewählt wird mit einem amtlich hergestellten Stimmzettel, der im Wahlraum bereitgehalten und ausgegeben wird.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer den Namen und Vornamen des Einzelbewerbers und ggf. seines Stellvertreters bzw. die Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers des Listenwahlvorschlages und ggf. die jeweilige Kurzbezeichnung sowie den Hinweis, ob es sich um einen Einzelbewerber oder Listenwahlvorschlag handelt. Beim Listenwahlvorschlag sind die ersten 5 Bewerber des zugelassenen Wahlvorschlages aufgeführt. Rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschläge befindet sich jeweils ein Kreis für die Kennzeichnung.

Jede Wählerin/jeder Wähler hat eine Stimme.

Die Wählerin/der Wähler gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in den vorgegebenen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Auf dem Stimmzettel ist nur eine Kennzeichnung möglich.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Die Wahlhandlung in den Wahlbezirken sowie die am 15.09.2025 erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl zum Integrationsrat in der Stadt Gronau (Westf.)
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Gronau (Westf.) oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde Briefwahlunterlagen (einen amtlichen hellblauen Wahlschein, einen amtlichen hellblauen Stimmzettel, einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag) beschaffen. Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 27 Abs. 11 Gemeindeordnung NRW i.V.m. § 25 Absatz 4 Kommunalwahlgesetz NRW).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der/dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der/des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 25 Absatz 5 des Kommunalwahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gronau, den 25.08.2025
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Christiane Schrader
Erste Beigeordnete



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 12	Datum: 12.09.2025	Ausgabe: 24/2025
--------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
14.08.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	3
27.08.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	4
27.08.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster / Flurbereinigungsbehörde Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III	5
01.09.2025	Öffentliche Bekanntmachung Satzung für das Jugendamt der Stadt Gronau (Westf.) vom 01.09.2025	8
05.09.2025	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist (BauGB) Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses für das Modehaus Bruno Kleine“, Stadtteil Gronau Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB	13
05.09.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	15
05.09.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	16
05.09.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	17
05.09.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	18
05.09.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	19

Datum:	Inhalt:	Seite:
08.09.2025	Öffentliche Bekanntmachung über die Namen der Beisitzer/innen des Wahlausschusses und ihrer Stellvertreter/innen sowie über Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung des Wahlausschusses am 16.09.2025	20
08.09.2025	Öffentliche Bekanntmachung über die Namen der Beisitzer/innen des Wahlausschusses und ihrer Stellvertreter/innen sowie über Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung des Wahlausschusses am 17.09.2025	21

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Fabrikstraße 3, 3. OG, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastraße 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.
Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Fabrikstraße 3, 3. OG, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de.
Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de.
Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Stefan Lange, geb. am 21.08.1970, zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Pumpenstraße 1, ist ein Bescheid vom 12.08.2025, Aktenzeichen 05083.4.0693310 zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau

Der Bürgermeister

FD 350

Neustraße 31

48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 14.08.2025

gez. Rainer Doetkotte

Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Tilki, Gaffar, geb. am 08.01.1981, zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau (Westf.), Tannenbergstraße 70, ist eine Mahnung der Geschäftsführerhaftung im Rahmen der Gewerbesteuer vom 27.08.2025, Aktenzeichen 98.76085.6, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird die Mahnung öffentlich zugestellt.

Die Mahnung kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Bahnhofstraße 26, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Sie gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Bahnhofstraße 26
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 27.08.2025

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

**Bezirksregierung Münster
- Flurbereinigungsbehörde -**

48653 Coesfeld, 27.08.2025

Leisweg 12

Tel. 0251/411-0

Flurbereinigung Berkelaue III

Az. 41 30 3

**Öffentliche Bekanntmachung
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Mit Beschluss vom 15.05.2014 wurde das Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem **222.** Änderungsbeschluss vom 27.01.2025, dem **223.** Änderungsbeschluss vom 12.03.2025, dem **224.** Änderungsbeschluss vom 26.03.2025, dem **225.** Änderungsbeschluss vom 30.04.2025, dem **226.** Änderungsbeschluss vom 15.05.2025, dem **227.** Änderungsbeschluss vom 24.06.2025 und dem **228.** Änderungsbeschluss vom 21.07.2025 wurden die Grundstücke

Gemeinde / Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Ahaus	Wessum	2	18, 22
		4	57
		41	46
		57	33
		60	9
		5	210
Ascheberg	Herbern	9	36
		42	73
Billerbeck	Beerlage	23	164
		29	6, 42, 44, 61
	Billerbeck-Kspl.	23	35
		24	44
		25	332
		45	92
Bocholt	Hemden	5	96
Borken	Rhedebrügge	108	91, 92
	Westenborken	9	31
Coesfeld	Coesfeld-Kspl.	11	162
		15	35, 97, 129
		16	56, 58
		44	25, 76
		48	109
Dülmen	Dülmen-Kspl.	100	174, 180
	Rorup	26	77, 78, 79
Everswinkel	Everswinkel	24	88, 105
Gronau (Westf.)	Epe	1	83, 84, 85, 86, 87, 103
		39	145, 196
		42	47, 49, 51, 182, 201, 202, 253

Gemeinde / Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Gronau (Westf.)	Epe	43	88, 89, 90
		62	24, 46
Heek	Heek	51	11
Hopsten	Hopsten	24	799
Horstmar	Horstmar	101	44, 66
Isselburg	Anholt	3	77, 235
Laer	Laer	26	197, 198
Lüdinghausen	Lüdinghausen-Kspl.	8	68, 69
Münster	Amelsbüren	20	17
		21	34
		23	77, 376, 399
		24	81
		26	26, 116
Nottuln	Nottuln	45	8, 20, 52
		47	195
		48	76
		49	4, 100, 101
		58	32, 33, 114, 115, 119
Ochtrup	Ochtrup	56	51, 52, 53, 150, 158, 263, 316, 317
		77	2
Senden	Senden	2	102, 121, 127, 130, 138, 164, 165
		3	13, 18, 19, 25, 46, 59, 63, 69, 70, 74, 89, 165, 166, 167, 168, 169, 177, 187, 188, 189, 190, 209, 210, 212, 244
		11	24, 25, 34, 35, 38, 43, 81
		14	50
		15	1831, 2244
		16	1380, 1382, 1675
		17	1857
		19	04/11
		23	291, 294
		24	629
		27	65, 70, 90, 103
		28	94, 425
		29	63, 67, 89
		31	8, 25, 45, 48, 82, 88
		33	22, 144
		34	2, 12, 55, 57, 58, 60
		35	6, 19, 68, 69, 70, 97, 98, 99
		36	88
		47	16
Velen	Nordvelen	11	1, 2, 3, 4, 5, 49, 50
		12	3
	Ramsdorf	21	45
Vreden	Vreden	45	165, 200

Gemeinde / Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Vreden	Vreden	54	63
		69	20
Warendorf	Freckenhorst	13	69, 75, 134, 256
		14	197, 198, 206, 207, 255, 329
		33	15, 90, 116

zum Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III zugezogen und die Flurbereinigung für diese Grundstücke angeordnet (§ 8 FlurbG).

Eine öffentliche Bekanntmachung der vorgenannten Änderungsbeschlüsse ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für die mit den Änderungsbeschlüssen zugezogenen Grundstücke wird hiermit nachgeholt.

Gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG werden die Beteiligten aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an dem Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von **drei Monaten** nach erfolgter öffentlichen Bekanntmachung dieser Aufforderung bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Leisweg 12, 48653 Coesfeld

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

Gez. Dagmar Bix

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:

<https://www.bezreg-muenster.de/datenschutzhinweise-fuer-das-dezernat-33>

**Öffentliche Bekanntmachung
Satzung
für das Jugendamt der Stadt Gronau (Westf.)
vom 01.09.2025**

Aufgrund von § 7 Absatz 3 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 666/SGV. NRW. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 69 ff Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), Kinder und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), in der zurzeit geltenden Fassung, des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12.12.1990 (GV. NRW. S. 664), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung am 04.06.2025 folgende Satzung für das Jugendamt der Stadt Gronau (Westf.) beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1

Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes (Fachdienst 351 – Kinder, Jugend und Familie).

§ 2

Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Gronau zuständig.

§ 3

Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit und der Schutz des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit den Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen, der jungen Menschen sowie der Familien befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4

Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und die beratenden Mitglieder nach Abs. 3 an.

- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählten Personen, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6.

Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und der Gemeindeordnung (GO-NRW) und der Geschäftsordnung des Rates.

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) Der Bürgermeister oder eine von ihm bestellte Vertretung;
- b) die Leitung des Jugendamtes oder deren Vertretung;
- c) eine rechtsprechende Person des Vormundschaftsgerichtes beim Amtsgericht Gronau oder eine rechtsprechende Person des Jugendgerichts, die von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichts Münster bestellt wird;
- d) eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der Leitung der zuständigen Agentur für Arbeit bestellt wird;
- e) eine Vertretung der berufsbildenden Schulen in Gronau;
- f) eine Vertretung Leiter des Werner-von-Siemens-Gymnasiums;
- g) eine Vertretung der Realschule, die von der örtlich zuständigen Stelle ernannt wird;
- h) eine Vertretung der Grundschulen, die von der örtlich zuständigen Stelle ernannt wird;
- i) eine Vertretung der Gesamtschulen;
- j) eine Vertretung der Polizei, die vom Landrat des Kreises Borken ernannt wird;
- k) je eine Vertretung der katholischen Kirchen und der evangelischen Kirche; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;
- l) eine Vertretung der AG 78;
- m) eine Vertretung des Stadtsportverbandes;
- n) eine Vertretung des Jugendschülerparlaments;
- o) eine Vertretung des Integrationsrates / Integrationsausschusses, die durch den Integrationsrat / Integrationsausschuss gewählt wird;
- p) eine Vertretung des Jugendamtselternbeirates.

Für die Mitglieder d) bis p) ist je eine persönliche Vertretung zu bestellen oder zu wählen.

§ 5

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für

- a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
- b) die Festsetzung der Leistungen der Jugendhilfe, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.

2. Die Entscheidung über

- a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, sofern keine Richtlinien und keine Rechtsverpflichtungen bestehen und die Förderung im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 Euro übersteigt,
- b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
- c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
- d) die Grundsätze der Jugendhilfeplanung (Maßnahmenplanung, Jugendförderplan, Tagesbetreuungsplan),
- e) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,
- f) die Einrichtung von Familienzentren nach § 42 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern NRW (KiBiz),
- g) die Gewährung von Zuwendungen zu den Investitionskosten der Kindertagesstätten § 52 KiBiz
- h) die Festlegung von Kindpauschalen im Sinne § 33 KiBiz,
- i) die Festlegung der Anzahl der Pauschalen für Kinder in der Kindertagespflege im Sinne § 24 KiBiz

3. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.

4. Anhörung vor der Berufung der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes.

(3) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen (§ 8 Abs. 1 SGB VIII).

§ 6

Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die vorsitzende Person und ihre Stellvertretung.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 7 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Der Verwaltung des Jugendamtes obliegen alle laufenden Geschäfte sowie alle Aufgaben, die nicht in § 5 dieser Satzung aufgeführt sind.
- (2) Die dem Jugendamt obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister, einer von ihm bestellten Vertretung oder in seinem Auftrage von den Fachdienstleitungen des Jugendamtes durchgeführt.
- (3) Der Bürgermeister, eine von ihm bestellte Vertretung oder in seinem Auftrage die Leitung des Jugendamtes ist verpflichtet, die vorsitzende Person des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten.

IV. Schlussbestimmung

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.11.2025 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Gronau (Westf.) vom 18.06.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 01.09.2025

Der Bürgermeister

gez. Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist (BauGB)

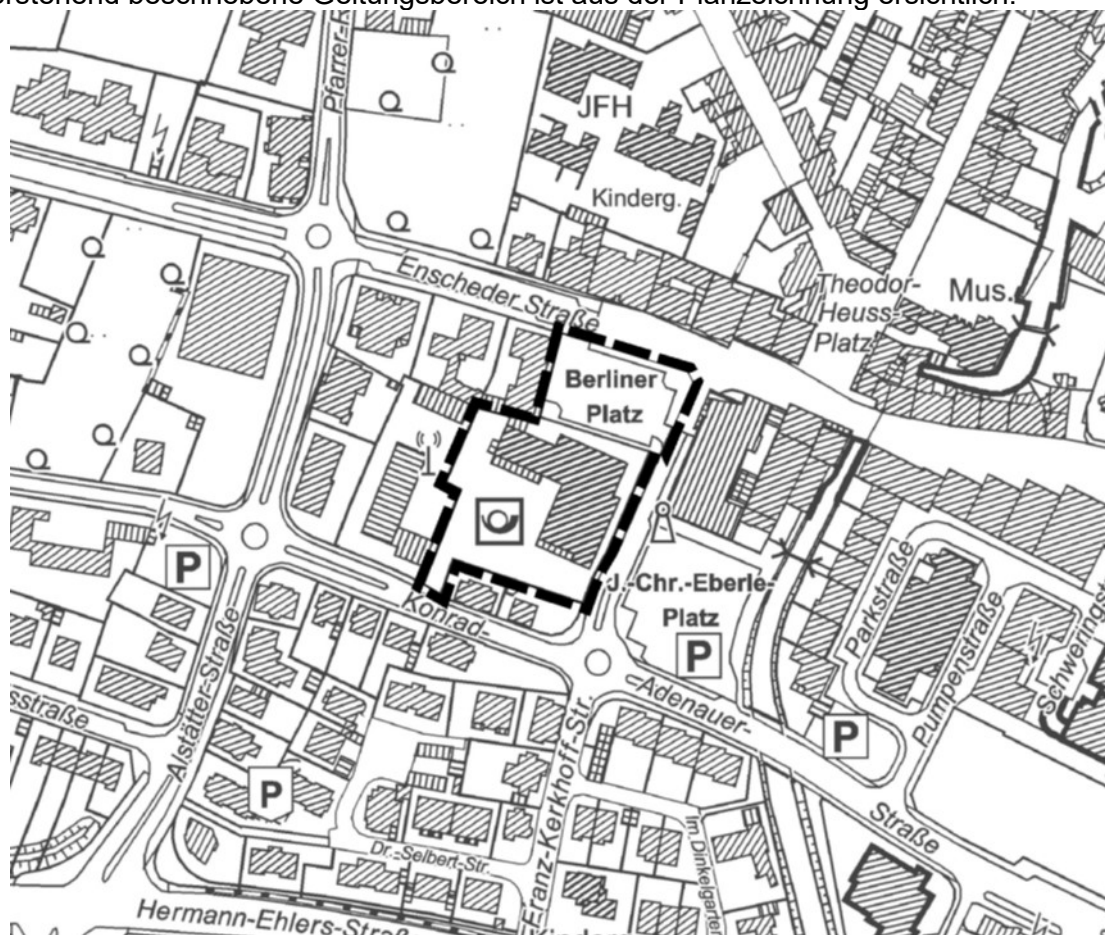
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses für das Modehaus Bruno Kleine“, Stadtteil Gronau

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 27.08.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses für das Modehaus Bruno Kleine“, Stadtteil Gronau, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Das ca. 0,63 ha große Plangebiet befindet sich in der Innenstadt des Stadtteils Gronau, unmittelbar westlich der Fußgängerzone. Es umfasst in der Flur 39, Gemarkung Gronau, die Flurstücke 274, 523, 524 und 582.

Der vorstehend beschriebene Geltungsbereich ist aus der Planzeichnung ersichtlich.



(Umgriff des vorhabenbezogenen Bebauungsplans/ohne Maßstab)

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses für das Modehaus Bruno Kleine“, Stadtteil Gronau, kann mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort während der Dienststunden

montags – donnerstags	8.00 – 16.00 Uhr
freitags	8.00 – 12.30 Uhr

bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, und auf der Homepage der www.gronau.de unter dem Pfad: → *Leben in Gronau* → *Stadtplanung und Stadtentwicklung* → *Bauleitplanung* → *rechtskräftige Bebauungspläne*

von jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses für das Modehaus Bruno Kleine“, Stadtteil Gronau, in Kraft.

Gronau (Westf.), 05.09.2025
Der Bürgermeister

gez.
Rainer Doetkotte

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Akcesme, Yakup, geb. am 18.03.1983, zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau (Westf.), Kaiserstiege 106, ist ein Bescheid vom 16.07.2025, Aktenzeichen 02.06802.2 und ein Bescheid vom 16.07.2025, Aktenzeichen 02.06803.0, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb werden die Bescheide öffentlich zugestellt.

Die Bescheide können auf meiner Dienststelle in Gronau, Bahnhofstraße 26, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Sie gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Bahnhofstraße 26
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 05.09.2025

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Aydin, Irfan, geb. am 10.06.1977, zuletzt wohnhaft in den Niederlanden, 7542 DH Enschede, Schabbinklanden 33, ist ein Bescheid vom 01.09.2025, Aktenzeichen 02.07319.6, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Bahnhofstraße 26, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Bahnhofstraße 26
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 05.09.2025

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Henegariu, Andrei-Adrian, geb. am 06.06.1993, zuletzt wohnhaft in 49733 Haren (Ems), Fasanenstraße 9A, ist ein Bescheid vom 04.09.2025, Aktenzeichen 02.07227.1, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Bahnhofstraße 26, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Bahnhofstraße 26
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 05.09.2025

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Frau Okipnaya, Victoria, geb. am 14.06.1988, zuletzt wohnhaft in den Niederlanden, 7545 BG Enschede, Clara Peeterslaan 11, ist ein Bescheid vom 02.09.2025, Aktenzeichen 02.06654.7, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Bahnhofstraße 26, von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Bahnhofstraße 26
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 05.09.2025

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Yildiz, Battal, geb. am 03.06.1987, zuletzt wohnhaft in den Niederlanden, 2553 AC Den Haag, Almeloplein 56, ist ein Bescheid vom 04.09.2025, Aktenzeichen 02.06861.8, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb werden die Bescheide öffentlich zugestellt.

Die Bescheide können auf meiner Dienststelle in Gronau, Bahnhofstraße 26, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Sie gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Bahnhofstraße 26
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 05.09.2025

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Namen der Beisitzer/innen des Wahlausschusses und ihrer
Stellvertreter/innen sowie über
Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung des Wahlausschusses am 16.09.2025**

Am Dienstag, den 16.09.2025, 14:00 Uhr trifft sich der Wahlausschuss der Stadt Gronau im Wirtschaftszentrum Gronau, Ratssaal, 1. OG, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau zu einer öffentlichen Sitzung.

Der Wahlausschuss setzt sich aktuell wie folgt zusammen:

Vorsitzende: Wahlleiterin Erste Beigeordnete Christiane Schrader

Stellvertreter: Stadtbaurat Ralf Groß-Holtick

Beisitzer/in:

Ratsmitglied Sebastian Laschke
Ratsmitglied Josef Krefter
Ratsmitglied Ludger Schabbing
Ratsmitglied Mechthild Große Dütting
Ratsmitglied Werner Bajorath
Ratsmitglied André Mönsters
Herr Hardy Trautwein
Herr Nils Borninkhof

persönliche/r Stellvertreter/in:

Ratsmitglied Ibrahim Savci
Ratsmitglied Birgit Tegetmeyer
Ratsmitglied Sven Gabbe
Ratsmitglied Norbert Ricking
Ratsmitglied Wolfgang Rövekamp
Ratsmitglied Stefan Bügener
Ratsmitglied Klaus Bieber
Frau Verena Kernebeck

Tagesordnung

1. Verpflichtung der Beisitzer/innen des Wahlausschusses und deren Stellvertreter/innen zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes (Vorlage 386/2024 4. Ergänzung)
2. Niederschrift vom 09.07.2025
3. Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Gronau (Westf.) am 14.09.2025 (Vorlage 453/2025)
4. Mitteilungen der Verwaltung
5. Anfragen

Die Sitzung des Wahlausschusses ist öffentlich. Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Wichtiger Hinweis:

Die Sitzung des Wahlausschusses am Dienstag, den 16.09.2025 findet nur statt, wenn es eine Stichwahl bei der Wahl des Bürgermeisters gibt. Sollte es keine Stichwahl geben, fällt die Sitzung am 16.09.2025 aus. Stattdessen würde der Wahlausschuss dann am Mittwoch, den 17.09.2025 tagen.

Gronau, den 08.09.2025
Die Wahlleiterin

gez. Christiane Schrader
Erste Beigeordnete

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Namen der Beisitzer/innen des Wahlausschusses und ihrer
Stellvertreter/innen sowie über
Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung des Wahlausschusses am 17.09.2025**

Am Mittwoch, den 17.09.2025, 18:00 Uhr trifft sich der Wahlausschuss der Stadt Gronau im Wirtschaftszentrum Gronau, Ratssaal, 1. OG, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau zu einer öffentlichen Sitzung.

Der Wahlausschuss setzt sich aktuell wie folgt zusammen:

Vorsitzende: Wahlleiterin Erste Beigeordnete Christiane Schrader

Stellvertreter: Stadtbaurat Ralf Groß-Holtick

Beisitzer/in:

Ratsmitglied Sebastian Laschke
Ratsmitglied Josef Krefter
Ratsmitglied Ludger Schabbing
Ratsmitglied Mechthild Große Dütting
Ratsmitglied Werner Bajorath
Ratsmitglied André Mönsters
Herr Hardy Trautwein
Herr Nils Borninkhof

persönliche/r Stellvertreter/in:

Ratsmitglied Ibrahim Savci
Ratsmitglied Birgit Tegetmeyer
Ratsmitglied Sven Gabbe
Ratsmitglied Norbert Ricking
Ratsmitglied Wolfgang Rövekamp
Ratsmitglied Stefan Bügener
Ratsmitglied Klaus Bieber
Frau Verena Kernebeck

Tagesordnung

1. Verpflichtung der Beisitzer/innen des Wahlausschusses und deren Stellvertreter/innen zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes (Vorlage 386/2024 4. Ergänzung)
2. Niederschrift vom 09.07.2025
3. Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Gronau (Westf.) am 14.09.2025 (Vorlage 453/2025)
4. Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl der Vertretung der Stadt Gronau (Westf.) am 14.09.2025 (Vorlage 454/2025)
5. Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.) am 14.09.2025 (Vorlage 455/2025)
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Anfragen

Die Sitzung des Wahlausschusses ist öffentlich. Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Wichtiger Hinweis:

Die Sitzung des Wahlausschusses am Mittwoch, den 17.09.2025 findet nur statt, wenn es keine Stichwahl bei der Wahl des Bürgermeisters gibt. Sollte es eine Stichwahl geben, fällt die Sitzung am 17.09.2025 aus. Stattdessen würde der Wahlausschuss dann bereits am Dienstag, den 16.09.2025 tagen.

Gronau, den 08.09.2025
Die Wahlleiterin

gez. Christiane Schrader
Erste Beigeordnete



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 12	Datum: 19.09.2025	Ausgabe: 25/2025
--------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
17.09.2025	Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Gronau (Westf.) am 14.09.2025	2
17.09.2025	Wahlbekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) zur Stichwahl um das Amt des Bürgermeisters der Stadt Gronau (Westf.) am 28. September 2025	4
18.09.2025	Öffentliche Bekanntmachung über die Namen der Beisitzer/innen des Wahlausschusses und ihrer Stellvertreter/innen sowie über Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung des Wahlausschusses am 01.10.2025	6

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Fabrikstraße 3, 3. OG, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastraße 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Fabrikstraße 3, 3. OG, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de.

Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Gronau (Westf.) am 14.09.2025

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 16.09.2025 das Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Gronau am 14.09.2025 festgestellt. Das Ergebnis wird gem. §§ 35 und 46b Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) i.V.m. §§ 63 und 75a der Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO) hiermit bekanntgegeben:

Zur Wahl waren 39.434 Personen wahlberechtigt. Davon haben 17.653 Personen gewählt. Die Wahlbeteiligung betrug 44,77%. Bei der Wahl wurden 17.296 gültige Stimmen und 357 ungültige Stimmen abgegeben.

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Nr.	Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Geburtsort, Name der Partei/Wählergruppe	PLZ, Wohnort, E-Mail	Stimmen	%
1	Doetkotte, Rainer 1969, Gronau (Westf.), Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	48599 Gronau (Westf.), rainer@doetkotte.com	6.173	35,69
2	Hutzenlaub, Kai Georg Erich 1968, Castrop-Rauxel, Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	48607 Ochtrup, kai@hutzenlaub.com	3.904	22,57
5	von Borczyskowski, Jörg 1970, Gronau (Westf.), Unabhängige Wählergemeinschaft Gronau e.V. (UWG)	48599 Gronau (Westf.), joerg@vonbo.de	5.352	30,94
7	Petzold, Tobias 1990, Gronau (Westf.), pro:Bürgerschaft e.V. (pro:Bürgerschaft)	48599 Gronau (Westf.), probuergerschaft@web.de	1.867	10,79

Nach § 46c Abs. 1 und 2 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält keiner von mehreren Bewerbern mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmen erhalten haben.

Mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen sind:

8.649 Stimmen

Der Wahlausschuss stellte fest, dass kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereint hat und damit eine **Stichwahl** unter den Bewerbern

Rainer Doetkotte (CDU) und Jörg von Borczyskowski (UWG) stattfindet.

Die Stichwahl findet gem. § 46 c KWahlG am zweiten Sonntag nach der Wahl – also am **28.09.2025** – statt.

Hiermit wird gemäß § 46 b KWahlG in Verbindung mit §§ 63, 75 a und 75 d der Kommunalwahlordnung (KWahlO) das Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters in der Stadt Gronau vom 14.09.2025, der Termin für die Stichwahl (28.09.2025) und die daran beteiligten Bewerber bekanntgegeben.

Gemäß § 39 KWahlG in Verbindung mit §§ 46 b, 46 e KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, die Wahlbewerber sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis einschließlich zum 19.10.2025 Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin der Stadt Gronau, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Gronau, den 17.09.2025
Die Wahlleiterin

gez. Christiane Schrader
Erste Beigeordnete

**Wahlbekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.)
zur Stichwahl um das Amt des Bürgermeisters der
Stadt Gronau (Westf.) am 28. September 2025**

1. **Am 28. September 2025 findet die Stichwahl um das Amt des Bürgermeisters der Stadt Gronau (Westf.) statt.**

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Gronau ist in 20 Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 24. August 2025 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Alle Wahlräume sind barrierefrei zugänglich.

Der Bürgermeister hat angeordnet, dass die Ergebnisse der Briefwahl durch die Briefwahlvorstände ermittelt werden.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 15:45 Uhr in der Bürgerhalle, Spinnereistraße 20, 48599 Gronau zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** sowie ein **Ausweispapier** sind zur Wahl mitzubringen, damit sich die Wählerin/der Wähler auf Verlangen über ihre/seine Person ausweisen kann. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jede Wählerin/jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl ausgehändigt. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber gekennzeichnet werden. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Dies gilt auch für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses in den Briefwahlvorständen.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Stadtgebiet, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 25 Absatz 4 des Kommunalwahlgesetzes).

Wer des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 25 Absatz 5 des Kommunalwahlgesetzes).

Blinde und Sehbehinderte erhalten unter der Telefonnummer 0800 000 9671 Auskünfte zu Hilfsmitteln und unter der Telefonnummer 02562/12-412 zu barrierefreien Wahlräumen.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gronau (Westf.), 17.09.2025
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Christiane Schrader
Erste Beigeordnete

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Namen der Beisitzer/innen des Wahlausschusses und ihrer
Stellvertreter/innen sowie über
Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung des Wahlausschusses am 01.10.2025**

Am Mittwoch, den 01.10.2025, 18:00 Uhr trifft sich der Wahlausschuss der Stadt Gronau im Wirtschaftszentrum Gronau, Ratssaal, 1. OG, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau zu einer öffentlichen Sitzung.

Der Wahlausschuss setzt sich aktuell wie folgt zusammen:

Vorsitzende: Wahlleiterin Erste Beigeordnete Christiane Schrader

Stellvertreter: Stadtbaurat Ralf Groß-Holtick

Beisitzer/in:

Ratsmitglied Sebastian Laschke
Ratsmitglied Josef Krefter
Ratsmitglied Ludger Schabbing
Ratsmitglied Mechthild Große Dütting
Ratsmitglied Werner Bajorath
Ratsmitglied André Mönsters
Herr Hardy Trautwein
Herr Nils Borninkhof

persönliche/r Stellvertreter/in:

Ratsmitglied Ibrahim Savci
Ratsmitglied Birgit Tegetmeyer
Ratsmitglied Sven Gabbe
Ratsmitglied Norbert Ricking
Ratsmitglied Wolfgang Rövekamp
Ratsmitglied Stefan Bügener
Ratsmitglied Klaus Bieber
Frau Verena Kernebeck

Tagesordnung

1. Verpflichtung der Beisitzer/innen des Wahlausschusses und deren Stellvertreter/innen zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes (Vorlage 386/2024 4. Ergänzung)
2. Niederschrift vom 16.09.2025
3. Feststellung des Wahlergebnisses der Stichwahl des Bürgermeisters der Stadt Gronau (Westf.) am 28.09.2025 (Vorlage 453/2025 1. Ergänzung)
4. Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl der Vertretung der Stadt Gronau (Westf.) am 14.09.2025 (Vorlage 454/2025)
5. Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.) am 14.09.2025 (Vorlage 455/2025)
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Anfragen

Die Sitzung des Wahlausschusses ist öffentlich. Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Gronau, den 18.09.2025
Die Wahlleiterin

gez. Christiane Schrader
Erste Beigeordnete



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 12	Datum: 02.10.2025	Ausgabe: 26/2025
--------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
14.08.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	3
22.09.2025	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist (BauGB) Bebauungsplan Nr. 255 "Schillerstraße/Riekenhofweg", Stadtteil Epe (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB) 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB 2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB	4
24.09.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	6
24.09.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	7
24.09.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	8
24.09.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	9
24.09.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	10
24.09.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	11
24.09.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	12
30.09.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 54. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 08.10.2025, 18:00 Uhr, Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau	13
02.10.2025	Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl des Bürgermeisters der Stadt Gronau (Westf.) am 28.09.2025	16

Datum:	Inhalt:	Seite:
02.10.2025	Bekanntmachung des Ergebnisses der Ratswahl der Stadt Gronau (Westf.) am 14.09.2025	17
02.10.2025	Bekanntmachung des Ergebnisses der Integrationsratswahl der Stadt Gronau (Westf.) am 14.09.2025	22

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Fabrikstraße 3, 3. OG, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastraße 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Fabrikstraße 3, 3. OG, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de.

Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de.

Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Marco Pätzold, geb. am 16.07.1985, zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Kloster 17, ist ein Bescheid vom 17.09.2025, Aktenzeichen 05039.1.0711550 zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau

Der Bürgermeister

FD 350

Neustraße 31

48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 14.08.2025

gez. Rainer Doetkotte

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 255 „Schillerstraße/Riekenhofweg“, Stadtteil Epe (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

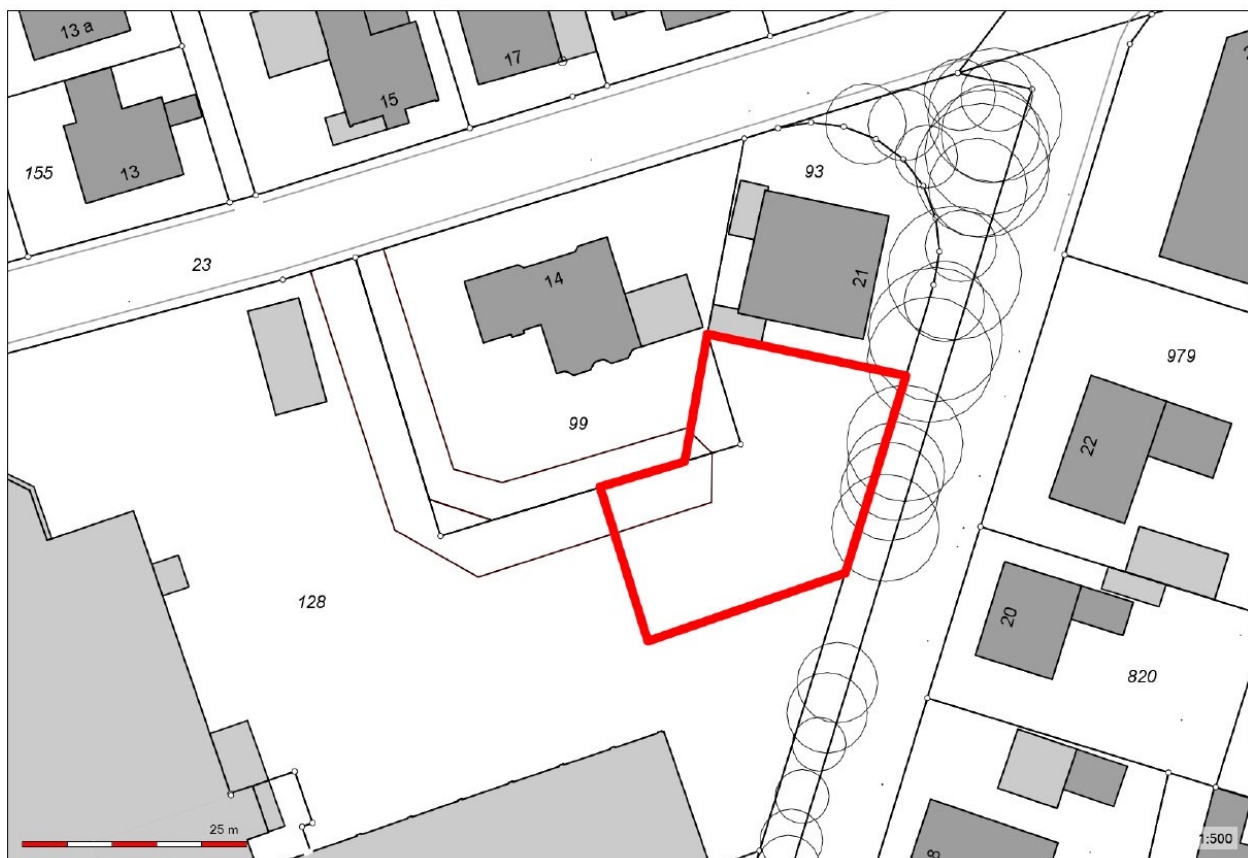
1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 04.06.2025 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 255 „Schillerstraße/Riekenhofweg“, Stadtteil Epe, wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt für den in Planzeichnung gekennzeichneten Bereich südlich der Schillerstraße.

Der Umgriff des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 99 (tlw.) und 128 der Flur 24, Gemarkung Epe.



Umgriff des Bebauungsplans (ohne Maßstab)

Ziel der Planung ist die Schaffung von Planungsrecht für die Errichtung eines Wohngebäudes.

2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB

Der Bebauungsplan Nr. 255 „Schillerstraße/Riekenhofweg“, Stadtteil Epe, soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt werden, von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt. Die Öffentlichkeit kann sich jedoch über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit

vom 06.10. bis zum 24.10.2025 (einschließlich)

unterrichten und sich innerhalb dieser Frist zur Planung äußern.

Die Unterrichtung findet bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

statt.

Gronau (Westf.), 22.09.2025
Der Bürgermeister

gez.
Rainer Doetkotte

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Bönsel, Timo Stephan geb. am 27.06.1981 zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Kloster 17, ist ein Bescheid vom 07.07.2025, Aktenzeichen 05046.5.0650281, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 24.09.2025

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Frau Debby Burink zuletzt wohnhaft: van Riebeekstraat 69, 7535 ZJ Enschede in den Niederlanden, ist ein Schreiben vom 02.09.2025 (Erstanschreiben UVG), Aktenzeichen: 355.1.26, zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 24.09.25

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Dominik Köppen, Aufenthalt ist unbekannt zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Engbrinkkamp 21 ist ein Erstanschreiben vom 09.07.2025, Aktenzeichen: 355.1.24 Kienitz, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 24.09.2025

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Michal Lewandowski, geb. 08.09.1995 unbekannt in Polen ist folgender Bescheid vom 27.08.2025, 355.1.25 SG Erstanschreiben UVG f. Seweryn/ Klara zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 24.09.2025

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Alex Otto, Aufenthalt ist unbekannt zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Schulstr. 8 ist ein Erstanschreiben vom 15.09.2025, Aktenzeichen: 355.1.24 Haan, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 24.09.2025

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Artemovych Buchakchyiskyi, geb. unbekannt zuletzt wohnhaft unbekannt in der Ukraine ist folgender Bescheid vom 08.09.2025, 355.1.23 LM Erstanschreiben UVG f. Buchakchyiskyi, Kyryl zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 24.09.2025

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Jens Behnke, geb. 18.10.1977 zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Neustraße 21, ist ein Bescheid vom 24.07.2025, Aktenzeichen 05058.5.0003581, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 24.09.2025

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 54. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates
der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 08.10.2025, 18:00 Uhr,
Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Niederschrift vom 27.08.2025
4. Beschlusskontrolle
5. Anträge der Fraktionen
- 5.1 Antrag der Fraktion pro:Bürgerschaft vom 17.09.2025;
"Stilllegung des Passbildautomaten der Stadtverwaltung"
- 5.2 Antrag der Fraktion pro:Bürgerschaft vom 17.09.2025;
"Öffentlicher Inklusionsspielplatz; Grundschule West, Grüne Aue"
- 5.3 Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 28.09.2025;
"Keine Einführung der Bezahlkarte für Asylbewerber*innen in Gronau –
Wahrnehmung der Opt-Out-Regelung"
6. Liquidation der Quartiersentwicklungsgesellschaft für die Innenstadt Gronau mbH
(QEG) - rechtliche und finanzielle Auswirkungen
7. Aktueller Sachstand Konflikt SG Gronau / Turo d'Izlo
8. Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 130 "Inselpark Gronau", Stadtteil Gronau
9. Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Lebensmitteldiscounter Ochtruper Straße“,
Stadtteil Gronau
 - 1.Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3
Abs. 1 BauGB
 - 2.Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs.
1 BauGB
 - 3.Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3
Abs. 2 BauGB
 - 4.Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs.
2 BauGB
 - 5.Satzungsbeschluss

10. 111. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Lebensmitteldiscounter Ochtruper Straße“, Stadtteil Gronau
 1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
 2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauG
 3. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 4. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 5. Planbeschluss
11. 112. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich "Windenergiegebiet Am Berge", Stadtteil Epe
 1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
 2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauG
 3. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 4. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 5. Planbeschluss
12. Widmung von Verkehrsflächen im Bereich der Stadt Gronau (Westf.) für den öffentlichen Verkehr
13. Übertragung einer Verpflichtungsermächtigung
14. Ausbuchung des Bilanzpostens zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit
- 14.1 Ausbuchung des Bilanzpostens zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit
15. Beteiligungsbericht 2023 der Stadt Gronau (Westf.)
16. 50 Jahre Kommunale Neugliederung;
Festakt am 07.11.2025
17. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
18. Mitteilungen der Verwaltung
19. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

20. Niederschrift vom 27.08.2025
21. Beschlusskontrolle
22. Antrag auf Verleihung des Kulturpreises der Stadt Gronau
23. Verlängerung der Vereinbarung "Frühe Hilfen für junge Familien" zwischen der Stadt Gronau und dem SKF Dekanat Ahaus und Vreden e.V.
24. Fördervertrag Kinder- und Jugendzentrum St. Josef
25. Städtebaulicher Vertrag

- 26. Beteiligung der Stadtwerke Gronau über die Trianel GmbH an der Trianel BESS 1 GmbH & Co. KG
- 27. Auftragsvergaben
 - 27.1 Neubau der Euregio-Geschäftsstelle, Vergabe der Architektenleistungen
 - 27.2 Erweiterung des Werner-von-Siemens Gymnasiums - Vergabe der Dachabdichtungsarbeiten
- 28. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
- 29. Mitteilungen der Verwaltung
- 30. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 30.09.2025

gez. Rainer Doetkotte

Bürgermeister

**Bekanntmachung
des Ergebnisses der Stichwahl des Bürgermeisters
der Stadt Gronau (Westf.) am 28.09.2025**

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis der Stichwahl des Bürgermeisters festgestellt hat, wird dieses gem. §§ 35 und 46b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i.V.m. §§ 63 und 75a der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hiermit bekanntgegeben.

Wahlberechtigte	39.413
Wähler/innen	14.265
Ungültige Stimmen	92
Gültige Stimmen	14.173

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Bewerber (Name) Geburtsjahr, Geburtsort Name/n der Partei/en oder Wähler- gruppe/n, Kennwort	PLZ, Wohnort E-Mail	Stimmen
1. Doetkotte, Rainer 1969, Gronau (Westf.) Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	48599 Gronau (Westf.) rainer@doetkotte.com	5.725
2. von Borczyskowski, Jörg 1970, Gronau (Westf.) Unabhängige Wählergemeinschaft Gronau e.V. (UWG)	48599 Gronau (Westf.) joerg@vonbo.de	8.448

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber von Borczyskowski, Jörg (Wahlvorschlag Nr. 2) mit 8.448 Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat und dieser damit gewählt ist.

Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum **02.11.2025**, einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei der Ersten Beigeordneten schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Stadt Gronau (Westf.), den 02.10.2025

Stellv. Wahlleiter

gez. Ralf Groß-Holtick

**Bekanntmachung
des Ergebnisses der Ratswahl
der Stadt Gronau (Westf.) am 14.09.2025**

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis der Ratswahl festgestellt hat, wird dieses gem. § 35 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i.V.m. § 63 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hiermit bekanntgegeben.

Wahlberechtigte	39.434
Wähler/innen	17.655
Ungültige Stimmen	440
Gültige Stimmen	17.215

Die gültigen Stimmen verteilen sich auf die Parteien/Wählergruppen/Einzelbewerber wie folgt:

Partei, Wählergruppe, Einzelbewerber/in	Zahl der Stimmen	
	absolut	v. H.
CDU	5.591	32,48
SPD	2.979	17,30
WEG	2.123	12,33
GRÜNE	844	4,90
UWG	2.544	14,78
FDP	1.324	7,69
pro:Bürgerschaft	910	5,29
GAL	204	1,18
Die Linke	696	4,04
Insgesamt	17.215	100

Folgende Bewerber/innen wurden gewählt:

1. in den Wahlbezirken

Wahlbezirk	Bewerber/in	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ, Wohnort E-Mail
DRK-Zentrum (01)	Dr. Rothkamp, Anja Andrea, CDU	1973	Köln	48599 Gronau (Westf.) anja.rothkamp@gmx.de
Walter-Thie- mann-Haus (02)	Dr. Wigger, Jür- gen Heinrich, CDU	1956	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.) jh-wigger@t-online.de
Driland Kolleg (03)	Gabbe, Sven-Eric, CDU	1979	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.) s.gabbe@t-online.de
Gronauer Tafel (04)	Savci, Ibrahim, CDU	1969	Alagöz (Midyat)	48599 Gronau (Westf.) info@immobilien-savci.de
Buterlandschule (05)	Schabbing, Lud- ger, CDU	1954	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.) lutz@schabbing.net
Kita St. Ludgerus (06)	Adamsky, Michael Franz, CDU	1964	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.) adamsky-gronau@gmail.com
Martin-Luther- Schule (07)	Greitenevert, Bernhard Hubert, CDU	1954	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.) bernhard.greitenevert@outlook.de

Wahlbezirk	Bewerber/in	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ, Wohnort E-Mail
Werkstatt Witte- kindshof (08)	Akkaya, Besim, FDP	1984	Midyat	48599 Gronau (Westf.) besimakkaya@gmx.de
Stadt Gronau, Nebenstelle Pla- nen, Bauen und Umwelt (09)	John, David Maria Rudolf, CDU	1991	Ahaus	48599 Gronau (Westf.) cdu@david-john.de
DRK-Kita Zum Regenbogenland (10)	Lenz, Manfred Bernhard, CDU	1954	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.) lenzseins@gmx.net
Kita Janosch (11)	Wensing, Heiko, CDU	1965	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.) heiko.wensing@web.de
Jugendzentrum St. Josef (12)	Hönerlage, Ludger Anton, CDU	1961	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.) l-hoenerlage@hotmail.com
Eilermarkschule (13)	Bisso, Aram, CDU	1975	Midyat	48599 Gronau (Westf.) info@grenzland-immocenter.de
Jugendzentrum STOP (14)	Stenau-van Wül- len, Andrea Elisa- beth, CDU	1975	Münster	48599 Gronau (Westf.) stenau-vanwuellen@t-online.de
Kita St. Georg (15)	Hewing, Michael, CDU	1978	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.) m-hewing@t-online.de
Hotel Ammert- mann (16)	Tegetmeyer, Birgit Sigrid, CDU	1960	Erlenbach a. Main	48599 Gronau (Westf.) birtekl@gmx.de
Kita Dinkelnest (17)	Bönhke, Mara Gisela Johanna, CDU	1999	Ochtrup	48599 Gronau (Westf.) m.boenhke@web.de
Hermann-Löns- Schule (18)	Buß, Thomas Johannes, CDU	1961	Epe jetzt Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.) autbuss@web.de
Euregio-Gesamt- schule (19)	Ströher, David, CDU	1992	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.) stroherd@googlemail.com
Eper Amtshaus (20)	Meyer, Achim Walter, WEG	1965	Epe jetzt Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.) achimmeyer.epe@t-online.de

2. aus den Reservelisten

Partei / Wähler- gruppe	Kandidat Mandat	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ, Wohnort E-Mail
CDU	Lindebaum, Inga Gertrud Helene Reservelistenplatz 6	1980	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.) inga.lindebaum@gmx.de
SPD	Dzietko, Kevin Reservelistenplatz 1	1989	Lutherstadt Wittenberg	48599 Gronau (Westf.) k.dzietko@mailbox.org
SPD	Buskase, Heidi- Maria Reservelistenplatz 2	1953	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.) hbuskase@web.de

Partei / Wählergruppe	Kandidat Mandat	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ, Wohnort E-Mail
SPD	Rövekamp, Wolfgang Reservelistenplatz 3	1960	Südlohn	48599 Gronau (Westf.) w.roevkamp@web.de
SPD	Haben, Carlotta Reservelistenplatz 4	2004	Oberhausen	48599 Gronau (Westf.) carlottahaben@gmail.com
SPD	Speer, Daniel Reservelistenplatz 5	1977	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.) speerdaniel@gmx.de
SPD	Nickl, Phillip Michael Herman Reservelistenplatz 6	1988	Düsseldorf	48599 Gronau (Westf.) phillip@nicklonline.de
SPD	Bohn, Eckhard Willi Reservelistenplatz 7	1953	Heek	48599 Gronau (Westf.) e.bohn@t-online.de
SPD	Dr. Breuer, Christian Benjamin Reservelistenplatz 8	1979	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.) breuerchris@hotmail.com
SPD	Buß, Ludger Gerhard Reservelistenplatz 9	1961	Epe jetzt Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.) ludgerbuss@web.de
SPD	Westermann, Maurice Reservelistenplatz 10	1997	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.) mauricewest97@yahoo.de
WEG	Bügener, Stefan Reservelistenplatz 1	1966	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.) s.buegener@die-weg.de
WEG	Hüsing-Hackfort, Birgit Reservelistenplatz 2	1969	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.) b.huesing-hackfort@die-weg.de
WEG	Schwartze, Erich Heinrich Reservelistenplatz 3	1947	Epe jetzt Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.) schwartz@gmx.net
WEG	Bakenecker, Franz Josef Reservelistenplatz 4	1965	Epe jetzt Gronau Westf.	48599 Gronau (Westf.) fraber65@googlemail.com
WEG	Mönsters, André Reservelistenplatz 6	1968	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.) a.moensters@die-weg.de

Partei / Wählergruppe	Kandidat Mandat	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ, Wohnort E-Mail
WEG	Hollekamp, Dirk Wilhelm Reservelistenplatz 7	1967	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.) dirk.hollekamp@web.de
GRÜNE	Weweler, Sarah Reservelistenplatz 1	1992	Münster	48599 Gronau (Westf.) Sarahweweler@gmx.de
GRÜNE	Bieber, Klaus Antonius Reservelistenplatz 2	1967	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.) kbieber@mail.de
GRÜNE	Meiser, Laura Marie Reservelistenplatz 3	1999	Haselünne	48599 Gronau (Westf.) laura.meiser99@gmail.com
UWG	von Borczyskowski, Jörg Reservelistenplatz 1	1970	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.) joerg@vonbo.de
UWG	Reinhoffer, Susanne Reservelistenplatz 2	1964	Hannover	48599 Gronau (Westf.) s.reinhoffer@gmail.com
UWG	Bröker, Elisabeth Maria Reservelistenplatz 3	1959	Epe jetzt Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.) lisabroeker293@gmail.com
UWG	Schiemann, Natalie Reservelistenplatz 4	1970	Sumy	48599 Gronau (Westf.) natra286@t-online.de
UWG	Zurloh, Ralf Reservelistenplatz 5	1963	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.) wofmemo@hotmail.com
UWG	Strestik, Stephan Reservelistenplatz 6	1974	Essen	48599 Gronau (Westf.) ink@inkland.de
UWG	Küstner-Rensing, Franz Markus Reservelistenplatz 7	1982	Nordhausen	48599 Gronau (Westf.) franz_kuestner@gmx.de
UWG	Schnitker, Marco Reservelistenplatz 8	1981	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.) Marco.schnitker@web.de
FDP	Kernebeck, Sergej Reservelistenplatz 1	1990	Tscheljabinsk	48599 Gronau (Westf.) sergej.kernebeck@gmx.de
FDP	Doetkotte, Ulrich Reservelistenplatz 2	1975	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.) ulrich.doetkotte@duid.net

Partei / Wählergruppe	Kandidat Mandat	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ, Wohnort E-Mail
FDP	Dust, Pascal Reservelistenplatz 4	1985	Vreden	48599 Gronau (Westf.) pascal.dust@gmx.de
pro:Bürgerschaft	Krause, Herbert Reservelistenplatz 1	1939	Berlin	48599 Gronau (Westf.) probuergerschaft@web.de
pro:Bürgerschaft	Petzold, Tobias Reservelistenplatz 2	1990	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.) probuergerschaft@web.de
pro:Bürgerschaft	Obst, Wolfgang Josef Reservelistenplatz 3	1954	Epe jetzt Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.) probuergerschaft@web.de
Die Linke	Weiß, Viktoria Mechthild Karin Reservelistenplatz 1	2004	Gronau (Westf.)	48599 Gronau (Westf.) viktorja.weiss@dielinke-kvborken.de
Die Linke	Dal, Suat Reservelistenplatz 2	1971	Nusaybin	48599 Gronau (Westf.) suat.dal@t-online.de

Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum **02.11.2025**, einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei der Ersten Beigeordneten schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Stadt Gronau (Westf.), den 02.10.2025

Stellv. Wahlleiter

gez. Ralf Groß-Holtick

**Bekanntmachung
des Ergebnisses der Integrationsratswahl
der Stadt Gronau (Westf.) am 14.09.2025**

Der Wahlausschuss der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 01.10.2025 das Ergebnis der Integrationsratswahl der Stadt Gronau (Westf.) festgestellt. Gemäß § 27 GO NRW i.V.m. § 35 KWahlG NRW und § 15 Ziff. 3 der Wahlordnung zur Durchführung der Integrationsratswahl der Stadt Gronau (Westf.) werden die Namen der gewählten Bewerber hiermit bekanntgegeben. Folgende Bewerber/innen wurden gewählt:

Einzelbewerber:

Jusuf Hussein, Omar, Geburtsjahr: 1960, 48599 Gronau (Westf.), oy.hh@web.de

Einzelbewerber:

Brundu, Luigi, Geburtsjahr: 1954, 48599 Gronau (Westf.), elisa09@gmx.net

Aramäer Gronau:

Muro, Isaak, Geburtsjahr: 1974, 48599 Gronau (Westf.), s-aykil@t-online.de

Gök, Efrim, Geburtsjahr: 1984, 48599 Gronau (Westf.), efrim84@gmail.com

Gözütok, Sara, Geburtsjahr: 1996, 48599 Gronau (Westf.), sara_go@hotmail.de

Austausch und Integration:

Akbulut, Kasim, Geburtsjahr: 1974, 48599 Gronau (Westf.), kasimakbulut01@gmail.com

Da Silva Carneiro, Antonio Manuel, Geburtsjahr: 1964, 48599 Gronau (Westf.), ricamarioantonio@yahoo.de

Vielfalt und Austausch:

Kuk, Irfan, Geburtsjahr: 1965, 48599 Gronau (Westf.), irfan.kuk@online.de

Dardoğan, Aslihan, Geburtsjahr: 1998, 48599 Gronau (Westf.), dardoganaslihan@hotmail.de

Zur Wahl waren 15.396 Personen wahlberechtigt. Davon haben 2.068 Personen gewählt. Die Wahlbeteiligung betrug 13,43%. Bei der Wahl wurden 1.927 gültige und 141 ungültige Stimmen abgegeben. Im Wahlgebiet verteilen sich die gültigen Stimmen auf die Listenwahlvorschläge und Einzelbewerber wie folgt:

Jusuf Hussein, Omar: 178 Stimmen

Brundu, Luigi: 418 Stimmen

Aramäer Gronau: 549 Stimmen

Austausch und Integration: 338 Stimmen

Vielfalt und Austausch: 444 Stimmen.

Gemäß § 18 der Wahlordnung zur Durchführung der Integrationsratswahl der Stadt Gronau (Westf.) i.V.m. § 27 GO NRW und § 39 KWahlG NRW können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte sowie alle Bürgerinnen und Bürger des Wahlgebietes sowie

- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum **02.11.2025**, einschließlich, Einspruch erheben. Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Integrationsratswahl gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter/der Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Stadt Gronau (Westf.), den 02.10.2025

Stellv. Wahlleiter

gez. Ralf Groß-Holtick



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 12	Datum: 10.10.2025	Ausgabe: 27/2025
--------------	-------------------	------------------

Datum: Inhalt: Seite:

07.10.2025	Öffentliche Bekanntmachung	2
------------	----------------------------	---

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 305 „Martin-Luther-Schule“, Stadtteil
Gronau
(beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)

Bekanntmachung der Veröffentlichung des Planentwurfs im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Fabrikstraße 3, 3. OG, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastraße 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Fabrikstraße 3, 3. OG, 48599 Gronau (Westf.). Tel.: 02562/12-215. Fax: 02562/127-215. E-Mail: amtsblatt@gronau.de.

Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist (BauGB)

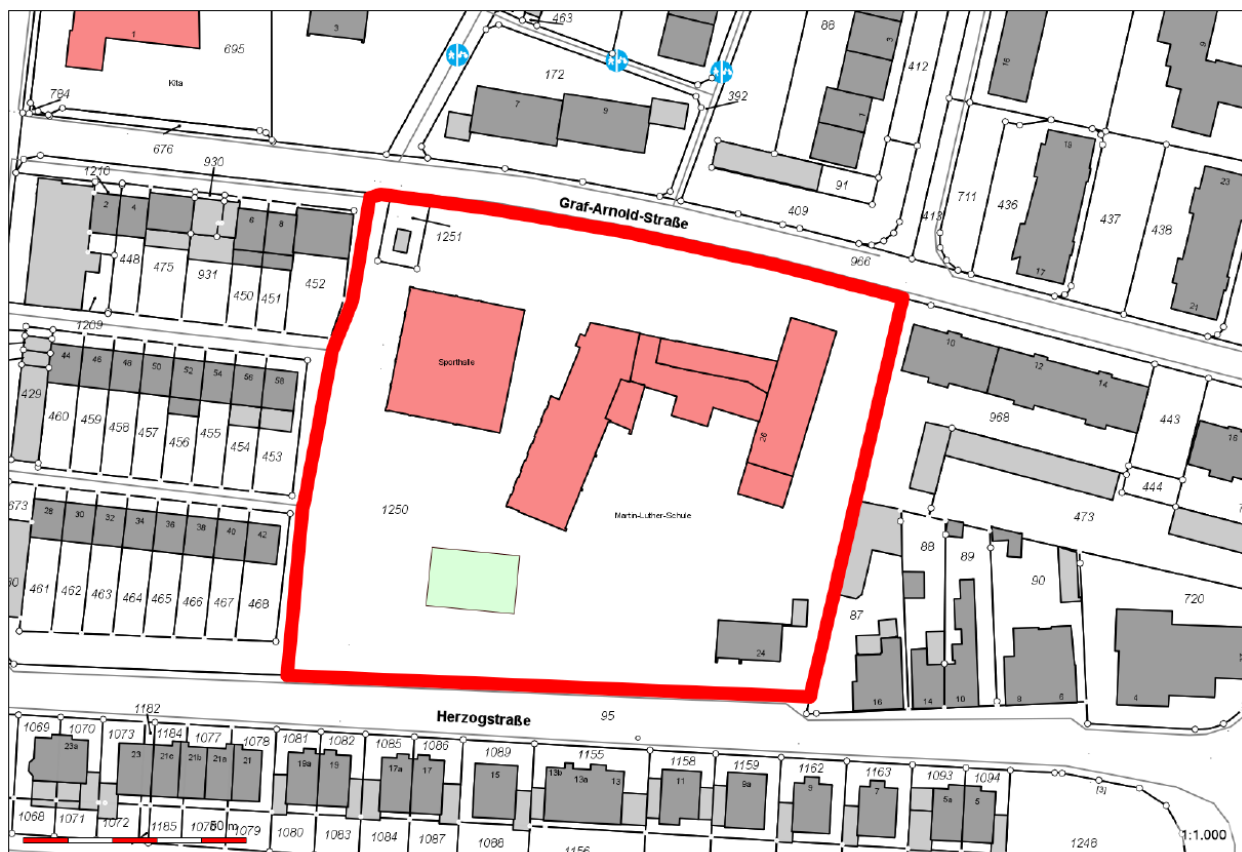
Bebauungsplan Nr. 305 „Martin-Luther-Schule“, Stadtteil Gronau
(beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)

Bekanntmachung der Veröffentlichung des Planentwurfs im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist

Geltungsbereich

Der Rat der Stadt Gronau hat am 07.05.2025 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 305 „Martin Luther-Straße“, Stadtteil Gronau, gefasst, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung der Grundschule zu schaffen. Das ca. 1,2 ha große Plangebiet befindet sich im Westen des Stadtteils Gronau und liegt nördlich der Herzogstraße und südlich der Graf-Arnold-Straße. Es umfasst in der Flur 4, Gemarkung Gronau, die Flurstücke 1250 (tlw.) und 1251.

Der Umgriff des Bebauungsplans ist im Lageplan dargestellt.



Umgriff des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Von einer Umweltprüfung und der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen

Bekanntmachung der Veröffentlichung des Planentwurfs im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 305 „Martin-Luther-Schule“, Stadtteil Gronau, und die dazugehörige Begründung können in der Zeit

vom 20. Oktober 2025 bis zum 21. November 2025 (einschließlich)

über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → Leben in Gronau → Stadtplanung und Stadtentwicklung → Bauleitplanung → Bebauungspläne im Verfahren

sowie über die Internetadresse www.uvp.nrw.de eingesehen und heruntergeladen werden.

Hinweise:

1. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu dem Planentwurf abgegeben werden.
2. Die Stellungnahmen sollen der Stadt Gronau elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf können sie auch auf anderem Wege abgegeben werden (Postadresse: Stadt Gronau, FD Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau). Für die elektronische Übermittlung kann die E-Mail Adresse beteiligung_461@gronau.de genutzt werden.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
4. Als andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit erfolgt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Flur Erdgeschoss (zwischen den Räumen 010 und 008), Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags
freitags

8.00 - 16.00 Uhr
8.00 - 12.30 Uhr

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Gronau (Westf.), 07.10.2025

Der Bürgermeister

gez.

Rainer Doetkotte



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 12	Datum: 31.10.2025	Ausgabe: 28/2025
--------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
17.10.2025	Öffentliche Bekanntmachung Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Stadt Gronau (Westf.)	2
24.10.2025	Öffentliche Bekanntmachung über Widmungen von Straßen und Wege im Gebiet der Stadt Gronau	3
27.10.2025	Öffentliche Bekanntmachung Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Stadt Gronau (Westf.)	9
28.10.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 1. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 05.11.2025, 17:00 Uhr, Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau	10

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Fabrikstraße 3, 3. OG, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastraße 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Fabrikstraße 3, 3. OG, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de.

Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de.

Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung
Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Stadt Gronau (Westf.)

Herr Jörg von Borczyskowski, wohnhaft in 48599 Gronau (Westf.) ist als Vertreter aus der Reserveliste der Unabhängigen Wählergemeinschaft Gronau e.V. (UWG) für die Wahlperiode 2025-2030 ab dem 01.11.2025 durch Annahme der Wahl als Bürgermeister ausgeschieden. Aufgrund des § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) wird hiermit festgestellt, dass

Frau Anna Husung,
geb. 1989,
wohnhaft in 48599 Gronau (Westf.), anna.husung@gmail.com

von der Reserveliste der UWG in den Rat der Stadt Gronau (Westf.) nachrückt. Frau Husung hat die Wahl angenommen.

Gegen diese Feststellung können gem. § 45 Abs. 2 KWahlG i. V. m. § 39 Abs. 1 KWahlG

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes (Stadt Gronau (Westf.))
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie die Entscheidung über die Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. a) bis c) des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei der unterzeichnenden Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Gronau, den 17.10.2025

gez. Christiane Schrader
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung über Widmungen von Straßen und Wege im Gebiet der Stadt Gronau

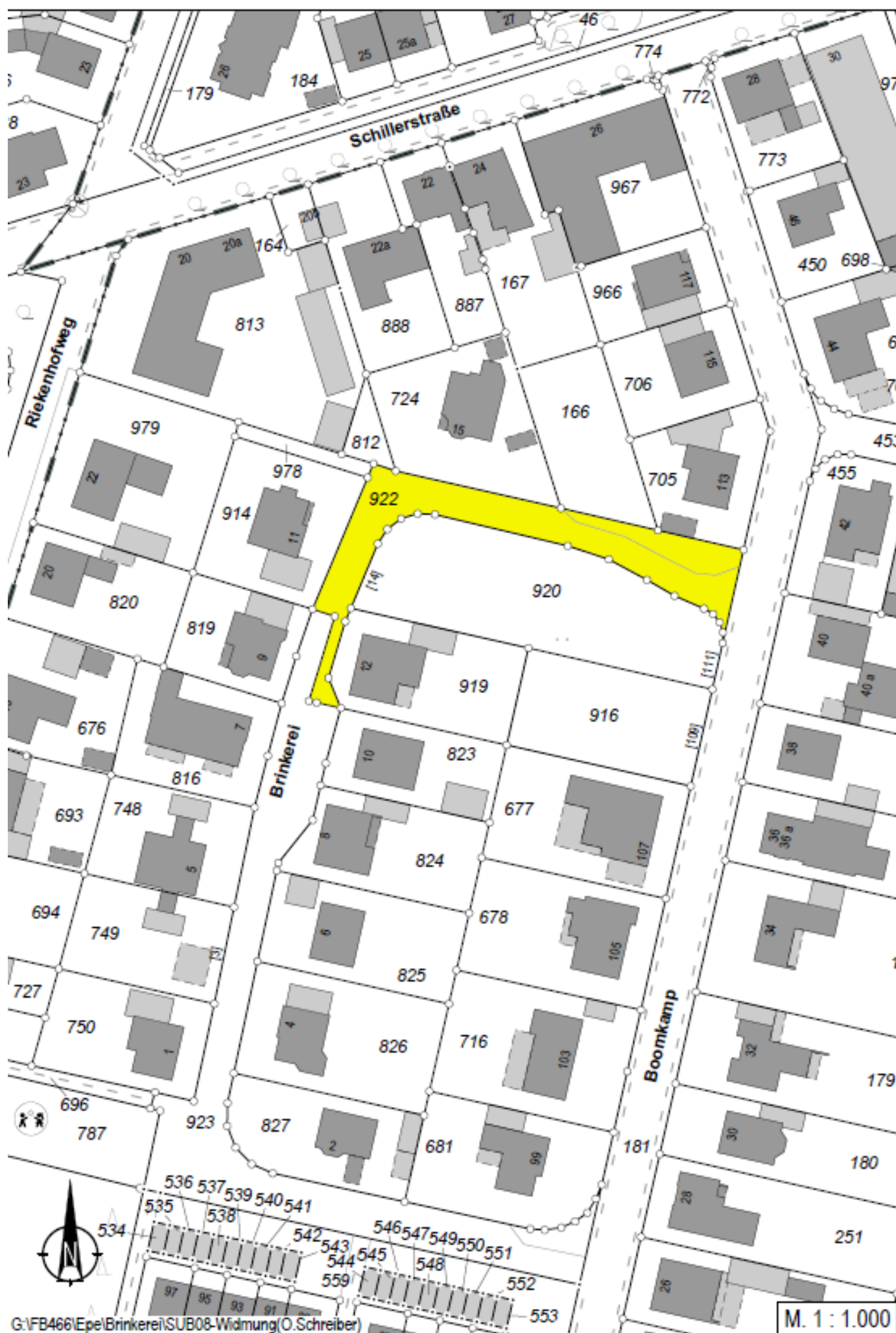
Der Rat der Stadt Gronau hat in einer Sitzung am 08.10.2025 die Widmung folgender Gemeindestraßen und –wege für den öffentlichen Verkehr gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. 1995 S. 1028) mit sofortiger Wirkung beschlossen.

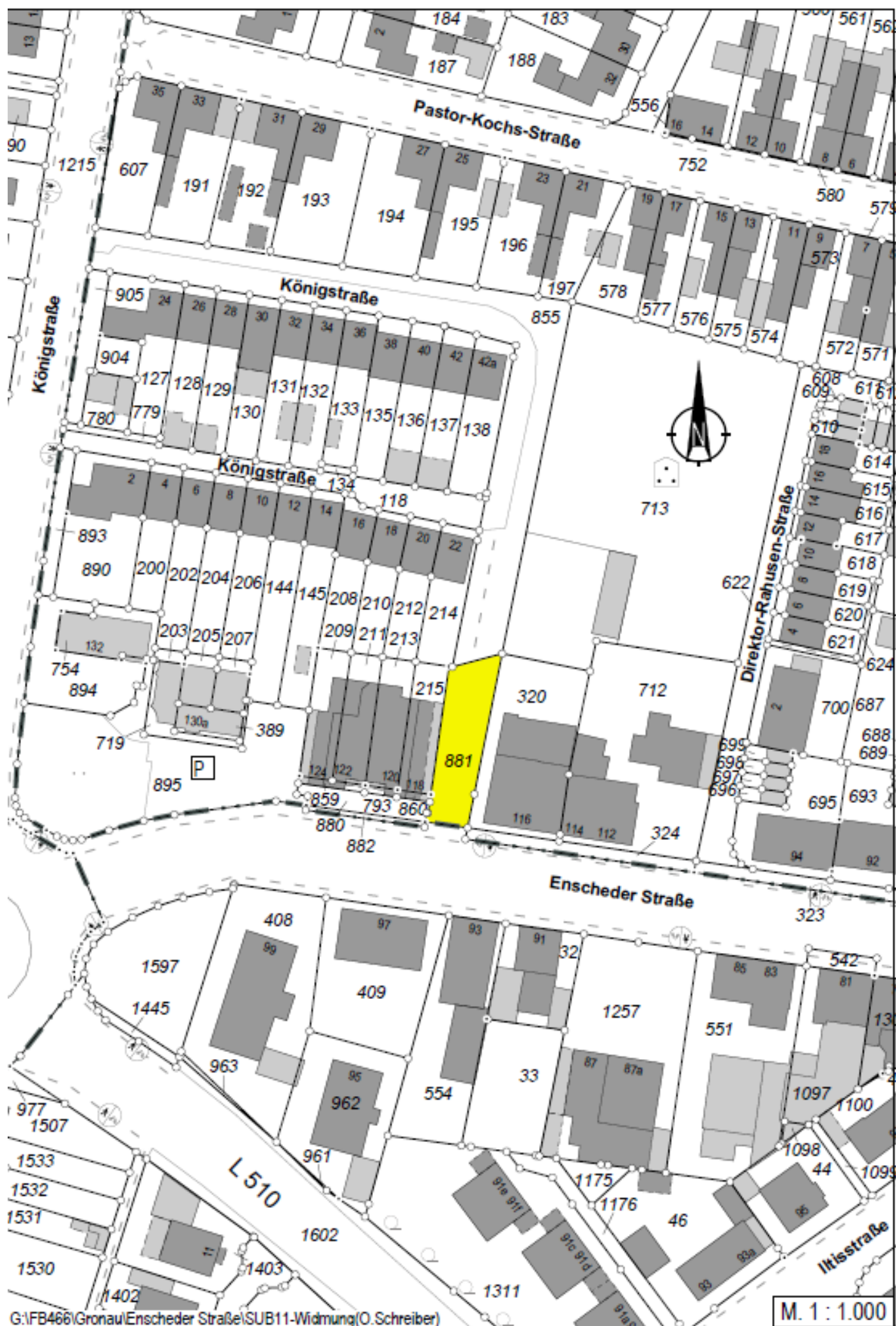
Die Widmungen werden nach § 6 Abs. 1 S. 2 StrWG NRW mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

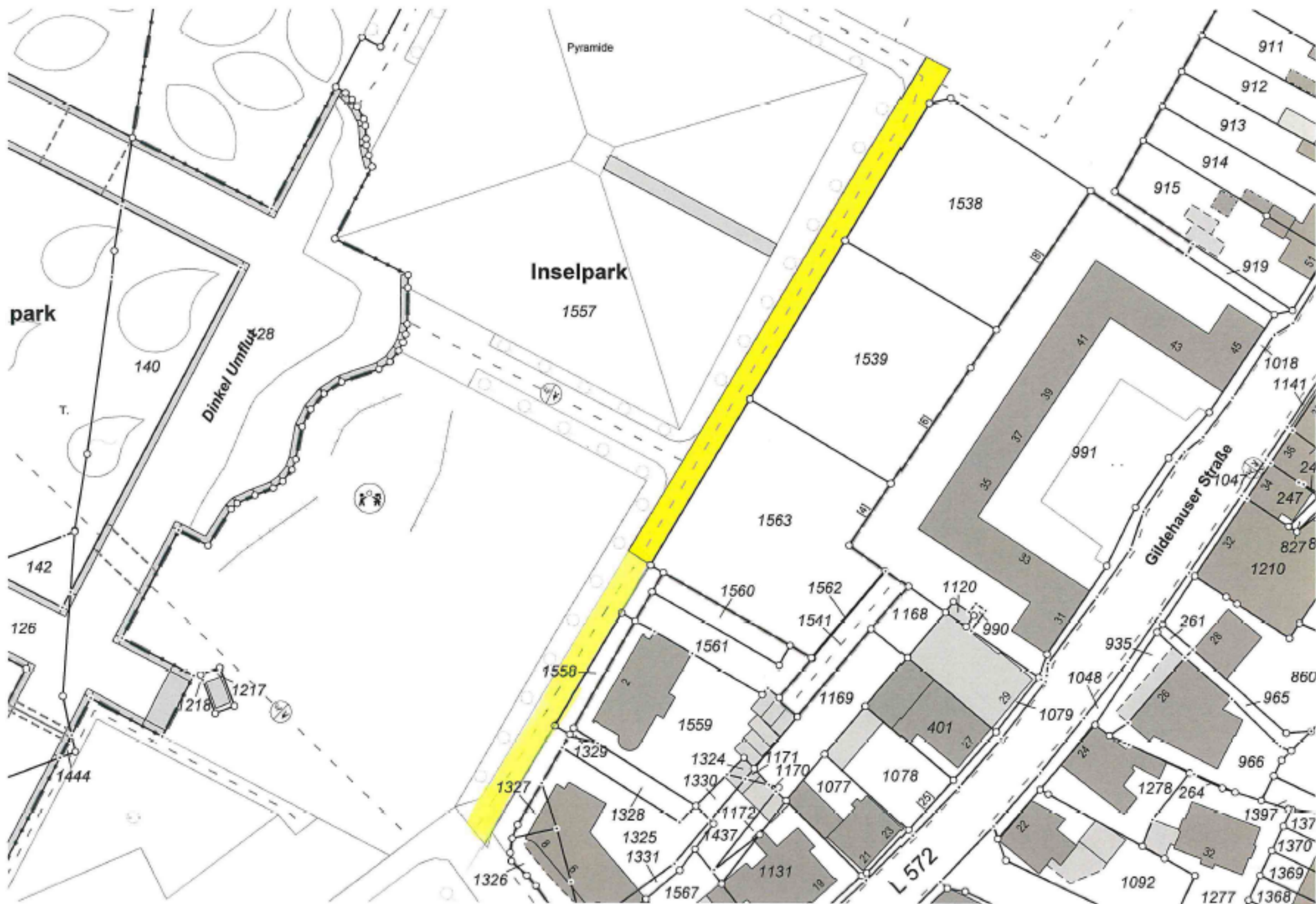
Straßenname	Gemarkung	Flur	Flurstück	Einstufung	Beschränkung
Brinkerei	Epe	27	922	Gemeindestraße	keine
Enscheder Straße	Gronau	5	881	Gemeindestraße	keine
Lenné-Straße	Gronau	35	1557 tlw.	Gemeindestraße	keine
Vennstraße	Epe	56	511 tlw.	Gemeindestraße	keine

Bei den genannten Verkehrsflächen handelt es sich um Gemeindestraßen, für die nach § 47 Abs. 1 StrWG NRW Träger der Straßenbaulast die Stadt Gronau ist. Der Gebrauch ist gemäß § 14 Abs. 1 StrWG NRW jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

Lagepläne zu den Trassenführungen der gewidmeten Straßen sind als Anlage beigefügt.









Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung im Gericht geeignet sein. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle möglich. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderungen ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Stadt Gronau (Westf.), 24.10.2025
In Vertretung

gez. Schrader
Erste Beigeordnete

**Öffentliche Bekanntmachung
Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Stadt Gronau (Westf.)**

Frau Sarah Weweler, wohnhaft in 48599 Gronau (Westf.) ist als Vertreterin aus der Reserveliste der Partei Bündnis 90/Die Grünen für die Wahlperiode 2025-2030 ab dem 01.11.2025 durch Ablehnung der Wahl ausgeschieden. Aufgrund des § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) wird hiermit festgestellt, dass

**Herr Fabian Damken,
geb. 1997,
wohnhaft in 48599 Gronau (Westf.), fabian+gruene@damken.net**

von der Reserveliste der Partei Bündnis 90/Die Grünen in den Rat der Stadt Gronau (Westf.) nachrückt.
Herr Damken hat die Wahl angenommen.

Gegen diese Feststellung können gem. § 45 Abs. 2 KWahlG i. V. m. § 39 Abs. 1 KWahlG

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes (Stadt Gronau (Westf.))
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie die Entscheidung über die Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. a) bis c) des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei der unterzeichnenden Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Gronau, den 27.10.2025

gez. Christiane Schrader
Wahlleiterin

**Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 1. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates
der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 05.11.2025, 17:00 Uhr,
Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Bestellung eines Schriftführers und einer stellv. Schriftführerin
3. Vereidigung und Amtseinführung des Bürgermeisters
4. Amtseinführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder
5. Niederschrift vom 19.06.2024
6. Niederschrift vom 02.07.2025
7. Beschlusskontrolle
8. 10. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Gronau
9. 10. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gronau
10. Wahl der Stellvertretung des Bürgermeisters nach § 67 GO NRW
11. Amtseinführung und Verpflichtung der Stellvertretungen des Bürgermeisters
12. Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse nach § 57 Abs. 1 und 2 und § 58 der Gemeindeordnung NRW;
Beschluss über die Bildung von Ausschüssen
Festlegung der personellen Stärke (Gesamtmitgliederzahl)
Anzahl und Art der Mitglieder (Ratsmitglieder, Sachkundige Bürger/innen, Sachkundige Einwohner/innen)
13. Festlegung der Befugnisse der Ausschüsse nach § 58 der Gemeindeordnung NRW
14. Besetzung von Ausschüssen gem. §§ 50, 58 der Gemeindeordnung NRW
15. Bestimmung der Ausschussvorsitzenden gem. § 58 Abs. 5 GO NRW
16. Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern in Organe, Beiräte juristischer Personen, Personenvereinigungen und sonstigen Gremien
17. Besetzung von Gremien der Sparkasse Westmünsterland
18. Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW;
Entsendung von acht Vertreter/innen nebst Stellvertreter/innen
19. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
20. Mitteilungen der Verwaltung
- 20.1 Umsetzung des Sondervermögens in NRW
21. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

- 22. Niederschrift vom 19.06.2024
- 23. Niederschrift vom 02.07.2025
- 24. Beschlusskontrolle
- 25. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
- 26. Mitteilungen der Verwaltung
- 27. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 28.10.2025

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez. Christiane Schrader

Erste Beigeordnete



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 12	Datum: 14.11.2025	Ausgabe: 29/2025
--------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
03.11.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	2
03.11.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	3
10.11.2025	Öffentliche Bekanntmachung 10. Änderungssatzung vom 10.11.2025 zur Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010	4
10.11.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 2. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 19.11.2025, 18:00 Uhr, Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau	9
10.11.2025	Öffentliche Bekanntmachung über die beabsichtigte Teileinziehung eines Teilstücks der Albrechtstraße	11

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Fabrikstraße 3, 3. OG, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastraße 39, 48599 Gronau (Westf.) aus. Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Fabrikstraße 3, 3. OG, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Akcesme, Yakup, geb. am 18.03.1983, zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau (Westf.), Kaiserstiege 106, ist eine Mahnung der Geschäftsführerhaftung im Rahmen der Gewerbesteuer vom 03.11.2025, Aktenzeichen 98.76239.9, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird die Mahnung öffentlich zugestellt.

Die Mahnung kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Bahnhofstraße 26, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Sie gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Bahnhofstraße 26
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 03.11.2025

gez. Jörg von Borczyskowski
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Akcesme, Yakup, geb. am 18.03.1983, zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau (Westf.), Kaiserstiege 106, ist eine Mahnung der Geschäftsführerhaftung im Rahmen der Gewerbesteuer vom 03.11.2025, Aktenzeichen 98.76240.6, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird die Mahnung öffentlich zugestellt.

Die Mahnung kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Bahnhofstraße 26, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Sie gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Bahnhofstraße 26
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 03.11.2025

gez. Jörg von Borczyskowski
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
10. Änderungssatzung vom 10.11.2025
zur Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010

Aufgrund von § 7 Absatz 3 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 666/SGV. NRW. 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung am 05.11.2025 folgende 10. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010 in der Fassung vom 14.12.2023 wird wie folgt geändert:

1. § 4 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 4
Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Er bestellt ferner eine Stellvertreterin für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 des Landesgleichstellungsgesetzes.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit. Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen der Stadt Gronau gemäß Absatz 2 rechtzeitig und umfassend.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Der Bürgermeister ist vorab rechtzeitig zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister als Dienstvorgesetzter und Vorsitzender des Rates bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden.

- (4) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

2. § 12 - § 16 der Hauptsatzung erhalten folgende Fassung:

§ 12 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Pflichtausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Ausschussvorsitzende und stellvertretende Ausschussvorsitzende haben das Recht auf Akteneinsicht in allen Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören. Die Anträge auf Akteneinsicht sind unmittelbar an den Bürgermeister zu richten. Akteneinsicht wird innerhalb der Diensträume gewährt.

§ 13 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

- (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration besteht aus 15 Mitgliedern, davon aus 9 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO direkt gewählten Mitgliedern und 6 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.

Für die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration werden Stellvertreter/innen gewählt.
- (2) Rat und Ausschuss sollen sich gem. § 27 Abs. 7 GO über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.

§ 14 Seniorenbeirat

- (1) Der Seniorenbeirat ist ein eigenständiges kommunalpolitisches Gremium im Sinne von § 27b Gemeindeordnung NRW; er ist kein Ausschuss.
- (2) Der Seniorenbeirat ist die gewählte Vertretung aller Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau.
- (3) Das Weitere regelt die Satzung des Seniorenbeirats in der vom Rat beschlossenen Fassung.

§ 15 Jugendschülerparlament

Zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird in der Stadt Gronau das Jugendschülerparlament gewählt. Dabei handelt es sich um ein Organ des Stadtjugendrings. Es besteht aus Vertreterinnen und Vertretern aller weiterführenden Schulen der Stadt Gronau und wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 16

Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz, Auslagenersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).
- (2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger, sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner und sonstige Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt eines Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 15 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Online-Fraktionssitzungen sind grundsätzlich zugelassen und gleichermaßen entschädigungsfähig, sofern diese Online-Fraktionssitzungen im gleichen Rahmen stattfinden wie gewöhnliche Fraktionssitzungen.

- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a. Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz bemisst sich nach der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung NRW.
 - b. Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c. Selbstständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung soll durch eine entsprechende Bescheinigung des Steuerberaters erfolgen. Für Selbstständige wird der Verdienstaussfall begrenzt auf Werktagen (Montag – Samstag) von 8.00 – 19.00 Uhr.
 - d. Personen, die einen Haushalt nach den Maßstäben der Entschädigungsverordnung NRW führen, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens einen Stundenpauschalsatz. Der Stundenpauschalsatz bemisst sich nach der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung NRW.
 - e. Der einheitliche Höchstbetrag bemisst sich nach der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung NRW.
- (4) Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- (5) Aufwandsentschädigungen im Sinne von § 46 der GO NRW bestimmen sich nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW.
- (6) Dienstreisen von Ratsmitgliedern, sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern sowie sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern werden vom Bürgermeister genehmigt.

- (7) Rats- und Ausschussmitgliedern wird im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Mandatstätigkeit bei Bedarf ein WLAN-fähiges Endgerät als Auslagenersatz zur Verfügung gestellt. Das mobile Endgerät verbleibt über die gesamte Nutzungsdauer im Eigentum der Stadt Gronau (Westf.).
- (8) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt. Die Entscheidung über die Zustimmung trifft der Bürgermeister im Einvernehmen mit der jeweiligen Geschäftsführung. Kostenträger ist die jeweilige Beteiligungsgesellschaft.
3. Der bisherige § 15 wird zu § 17 und § 16 zu § 18.
4. § 19 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 19 Besondere Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister ist zuständig
- a) über die Geschäfte der laufenden Verwaltung hinaus für die Entscheidung über die Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einem Betrag von 100.000 EUR im Einzelfall (einheitliches Geschäft),
 - b) für die Entscheidung über die befristete Stundung von Geldforderungen bis zum Betrage von 100.000 EUR im Einzelfall sowie für die Niederschlagung von Forderungen bis zum Betrage von 50.000 EUR und den Erlass von Geldforderungen bis zum Betrage von 20.000 EUR im Einzelfall; die Entscheidung ist nachträglich dem Haupt- und Finanzausschuss zur Kenntnis zu geben. In allen über die genannten Beträge hinausgehenden Fällen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.
 - c) Der Bürgermeister wird ermächtigt, Stundungen über Beträge, die der Höhe nach in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fallen, mit zeitlicher Wirkung bis zur nächsten Sitzung dieses Ausschusses auszusprechen.
 - d) Der Bürgermeister ist ferner zuständig für die Verfügung über Vermögen, Vornahme von Schenkungen und Hingabe von Darlehen sowie – unter Beachtung der vom Rat beschlossenen Grundsätze für Ankauf – Veräußerung und Belastung von Grundstücken jeweils bis zu einem Geschäftswert von 50.000 Euro, soweit nicht
 - die Betriebsleitung des Abwasserwerks nach § 6 Abs. 2 h) der Betriebssatzung für das Abwasserwerk zuständig ist bzw.
 - zur treuhänderischen Vermarktung durch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Gronau mbH vorgesehenen Gewerbeflächen betroffen sind, wozu der Rat gesonderte Vergabekriterien beschließt.
- Über die Rechtsgeschäfte nach Satz 1 berichtet der Bürgermeister mindestens halbjährlich dem Haupt- und Finanzausschuss.

- (2) Die Entscheidungen für Bedienstete in Führungspositionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt Gronau verändern, werden durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister getroffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des § 73 Abs. 3 GO NRW unberührt.
 - (3) Weitere Ermächtigungen können dem Bürgermeister durch Beschluss des Rates bzw. eines Ausschusses mit Entscheidungsbefugnis erteilt werden.
5. Der bisherige § 18 wird zu § 20, § 19 zu § 21, § 20 zu § 22, § 21 zu § 23 und § 22 zu § 24.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 10.11.2025

gez. von Borczyskowski
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 2. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates
der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 19.11.2025, 18:00 Uhr,
Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift vom 08.10.2025
3. Niederschrift vom 05.11.2025
4. Beschlusskontrolle
5. I. Wirtschaftsplan des Abwasserwerkes der Stadt Gronau (Westf.) für das Wirtschaftsjahr 2026
II. Abwassergebührenkalkulation für das Jahr 2026
6. Kenntnisnahme des mittelbaren Beteiligungsportfolios der Stadt Gronau über die Trianel-Beteiligungen TEE, TOW und TWS
7. Änderung des Ortsrechts: Richtlinien der Stadt Gronau (Westf.) über die Gewährung von freiwilligen, sozialen Zuwendungen
8. Anträge der Fraktionen
- 8.1 Antrag der Fraktion pro:Bürgerschaft vom 08.11.2025; "Bezuschussung zum Mensaessen"
9. Änderung des Baugesetzbuchs durch das Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung vom 27.10.2025, das am 30.10.2025 in Kraft getreten ist
10. Erhöhung der Parkgebühren am Dreiländersee
11. Budgetbericht für das III. Quartal 2025
12. Aktuelle finanzielle Situation und Sachstandsbericht
13. Einleitung des Benehmensverfahrens gem. § 55 Abs. 1 Kreisordnung NRW
14. Vor-/Prüfung der Gültigkeit der Wahl zum Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.) am 14.09.2025 und der Stichwahl des Bürgermeisters der Stadt Gronau (Westf.) am 28.09.2025
15. Vor-/Prüfung der Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Stadt Gronau (Westf.) am 14.09.2025
16. Vor-/Prüfung der Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.) am 14.09.2025
17. Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien
18. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
19. Mitteilungen der Verwaltung
20. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

- 21. Niederschrift vom 08.10.2025
- 22. Niederschrift vom 05.11.2025
- 23. Beschlusskontrolle
- 24. Auftragsvergaben
 - 24.1 Endausbau Waldweg
Vergabe der Kanal- und Straßenbauarbeiten
 - 24.2 Auftragsvergabe zur Einrichtung der Fachräume an der Fridtjof-Nansen-Realschule
(Naturwissenschaften, Werken und Kunst)
 - 24.3 Neubau Sporthalle Marschallstraße -
Vergabe der Tribünenbauarbeiten
 - 24.4 Sporthallen Epe - Erweiterung, Umbau und Sanierung, 2. BA
Vergabe der Fassadenarbeiten
- 25. Grundstücksverkauf einer Teilfläche an der Steinstraße
- 26. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
- 27. Mitteilungen der Verwaltung
- 28. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 10.11.2025

gez. Jörg von Borczyskowski
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung **über die beabsichtigte Teileinziehung eines Teilstücks der Albrechtstraße**

Die Stadt Gronau (Westf.) beabsichtigt, auf einem Teilstück der Albrechtstraße dauerhaft eine Schulstraße einzuführen.

Grundlage ist ein Beschluss des Ausschusses für Mobilität, Umwelt und Klimaschutz vom 18.03.2025. Darin hat der Ausschuss die Absicht erklärt, die Schulstraße auf einem Teilstück der Albrechtstraße einzuführen und die Verwaltung beauftragt, das erforderliche Teileinziehungsverfahren durchzuführen.

Die Schulstraße soll auf folgender Fläche eingerichtet werden:

Albrechtstraße, Teilstück in Höhe der Eilermarkschule, zwischen der nördlichen Einmündung des Hardenbergrings bis zur Einmündung in die Straße „Alter Postweg“ (Gemarkung Gronau, Flur 28, Teilstück aus dem Flurstück 650).

Die betroffene Straßenfläche ist im beigefügten Lageplan farblich gekennzeichnet.

Die Albrechtstraße ist bislang als Gemeindestraße ohne Benutzungsbeschränkungen gewidmet. Es ist beabsichtigt, die Widmung zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgendermaßen zu beschränken:

Die Widmung wird außerhalb der Schulferien in Nordrhein-Westfalen von montags bis freitags in der Zeit von 7.45 Uhr bis 8.15 Uhr und von 11.30 Uhr bis 12.00 Uhr auf den Fuß-, Rad- und Lieferverkehr mit dem Zusatz „Bewohner frei“ beschränkt.

Die beabsichtigte Teileinziehung erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls, konkret zum Schutz der Schulkinder vor Verkehrsfährdungen auf ihrem jeweiligen Schulweg.

Die Absicht der Teileinziehung ist gemäß § 7 Absatz 4 StrWG NRW mindestens drei Monate vorher ortsüblich bekanntzumachen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Der Plan, aus dem die Lage der teileinzuziehenden Fläche ersichtlich ist, ist dieser Veröffentlichung beigefügt. Die Teileinziehungsunterlagen können darüber hinaus bei der Stadt Gronau (Westf.), Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Allgemeine Bauverwaltung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Öffnungszeiten

montags bis donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr, freitags von 8.00 – 12.00 Uhr eingesehen werden.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Teileinziehung können innerhalb der nächsten drei Monate bei der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Allgemeine Bauverwaltung, Grünstiege 64, 48599 Gronau schriftlich oder mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail an bauverwaltung@gronau.de erhoben werden.

Rechtsgrundlage:

Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW

Gronau (Westf.), den 10. November 2025

gez. von Borczyskowski
Bürgermeister





AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 12	Datum: 12.12.2025	Ausgabe: 30/2025
--------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
26.11.2025	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Oktober 2025 (BGBl. I S. 257) 112. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau (Westf.) für den Bereich „Windenergiegebiet Am Berge“, Stadtteil Epe Ortsübliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung Münster)	3
02.12.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Rates der Stadt Gronau vom 19.11.2025 über die Gültigkeit der Wahl zum Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.) am 14.09.2025, der Stichwahl des Bürgermeisters der Stadt Gronau (Westf.) am 28.09.2025, der Wahl der Vertretung der Stadt Gronau (Westf.) am 14.09.2025 und der Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.) am 14.09.2025	6
05.12.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	7
05.12.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	8
08.12.2025	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Oktober 2025 (BGBl. I S. 257) 111. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Lebensmitteldiscounter an der Ochtruper Straße“, Stadtteil Gronau Ortsübliche Bekanntmachung des Eintretens der Geneh- migungsfiktion gem. § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB nach Ablauf der Frist mit Wirkung zum 04.12.2025	9

Datum:	Inhalt:	Seite:
08.12.2025	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Oktober 2025 (BGBl. I S. 257) Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Lebensmitteldiscounter an der Ochtruper Straße“, Stadtteil Gronau Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB	11
08.12.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 3. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 17.12.2025, 17:00 Uhr, Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau	13
09.12.2025	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist (BauGB) Bebauungsplan Nr. 224-2 „Alfertring“, 2. Änderung und Ergänzung, Stadtteil Epe Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen	16
09.12.2025	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist (BauGB) Bebauungsplan Nr. 217 „Bösinghof“ 1. Änderung, Stadtteil Epe (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a) Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist	19
12.12.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) Ersatzbestimmung für den Ausschuss für Chancen- gerechtigkeit und Integration der Stadt Gronau (Westf.)	21

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Fabrikstraße 3, 3. OG, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastraße 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Fabrikstraße 3, 3. OG, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de.

Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de.

Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Oktober 2025 (BGBl. I S. 257)

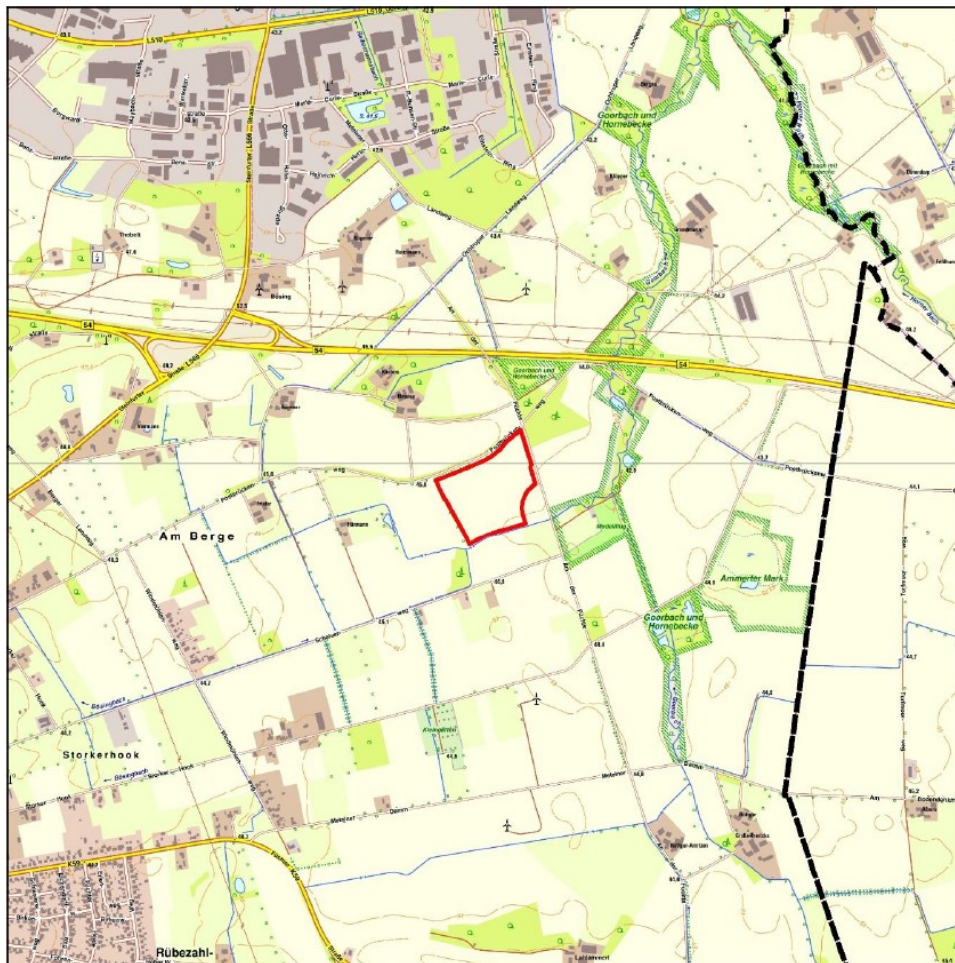
112. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau (Westf.) für den Bereich „Windenergiegebiet Am Berge“, Stadtteil Epe

Ortsübliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung Münster)

Die höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung Münster) hat mit Verfügung vom 25.11.2025, Az.: 35.02.01.100-005/2025.0006, die vom Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung vom 08.10.2025 beschlossene 112. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau (Westf.) genehmigt.

Geltungsbereich

Der Änderungsbereich der 112. Änderung des Flächennutzungsplans liegt im östlichen Stadtgebiet etwa 940 m von der Stadtgrenze zur Gemeinde Heek und etwa 1.200 m von der Stadtgrenze zur Stadt Ochtrup entfernt. Der Umgriff umfasst das im Lageplan dargestellte Teilstück aus dem Grundstück, Gemarkung Epe, Flur 66, Flurstück 51.



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß

- dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Oktober 2025 (BGBl. I S. 257)
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666),
- § 22 der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf) vom 28.12.2010 i.d.F. vom 10.11.2025

ortsüblich durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gronau bekannt gemacht.

Bezirksregierung Münster

Gem. § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Rat der Stadt Gronau am 08.10.2025 beschlossene 112. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gronau.

Münster, 25.11.2025
Az.: 35.02.01.100-005/2025.0006
Bezirksregierung Münster
Im Auftrag (Siegel)
gez. C. Horstmann

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung wird die 112. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau (Westf.) gemäß § 6 Abs. 5 wirksam.

Die 112. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gronau (Westf.) einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB, kann ab sofort bei der Stadtverwaltung Gronau, Fachdienst Stadtplanung, in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags – donnerstags	8.00 – 16.00 Uhr
freitags	8.00 – 12.30 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die wirksame Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird zudem in das Internet eingestellt (www.gronau.de) und wird über ein zentrales Internetportal des Landes (www.bauleitplanung.nrw.de) zugänglich gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau (Westf.) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 beachtlich sind.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48599 Gronau, 26. November 2025

Der Bürgermeister

gez.

Jörg von Borczyskowski

Öffentliche Bekanntmachung

der Beschlüsse des Rates der Stadt Gronau vom 19.11.2025 über die Gültigkeit der Wahl zum Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.) am 14.09.2025, der Stichwahl des Bürgermeisters der Stadt Gronau (Westf.) am 28.09.2025, der Wahl der Vertretung der Stadt Gronau (Westf.) am 14.09.2025 und der Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.) am 14.09.2025

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss in öffentlicher Sitzung am 19.11.2025 gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d des Kommunalwahlgesetzes NRW in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen, die Wahl zum Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.) am 14.09.2025, die Stichwahl des Bürgermeisters der Stadt Gronau (Westf.) am 28.09.2025, die Wahl der Vertretung der Stadt Gronau (Westf.) am 14.09.2025 und die Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.) am 14.09.2025 für gültig zu erklären.

Die Beschlüsse des Rates der Stadt Gronau werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntgabe gilt als Bekanntgabe gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG). Auf die Möglichkeit, gem. § 41 Abs. 1 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht zu erheben, wird hingewiesen.

Gronau, den 02.12.2025
Der Wahlleiter

In Vertretung
gez. Christiane Schrader
Erste Beigeordnete und Stellv. Wahlleiterin

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn El Haddouchi, Ali, geb. am 25.02.1985, zuletzt wohnhaft in den Niederlanden, 6707 AA Wageningen, Stadsbrink 1/426, ist ein Bescheid vom 03.12.2025, Aktenzeichen 02.07663.7, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Bahnhofstraße 26, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Bahnhofstraße 26
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 05.12.2025

gez. Jörg von Borczyskowski
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Willemsen, Wouter, geb. am 17.09.1979, zuletzt wohnhaft in 48159 Münster, Kerstingskamp 6, ist ein Bescheid vom 05.11.2025, Aktenzeichen 05.11.2025, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Bahnhofstraße 26, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Bahnhofstraße 26
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 05.12.2025

gez. Jörg von Borczyskowski
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Oktober 2025 (BGBl. I S. 257)

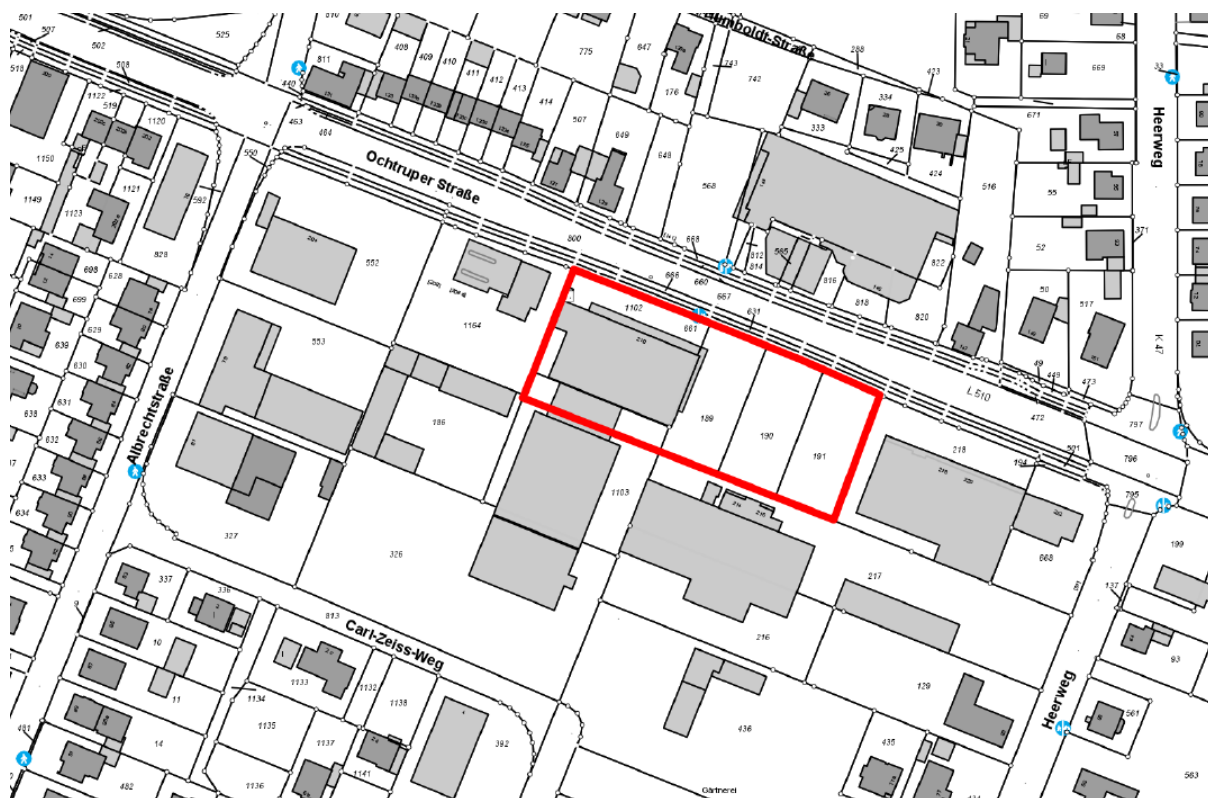
111. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Lebensmitteldiscounter an der Ochtruper Straße“, Stadtteil Gronau

Ortsübliche Bekanntmachung des Eintretens der Genehmigungsfiktion gem. § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB nach Ablauf der Frist mit Wirkung zum 04.12.2025

Die höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung Münster) hat der Stadt Gronau (Westf.) mit Verfügung vom 04.12.2025, Az.: 35.02.01.100-005/2025.0005.31/25 mitgeteilt, dass für die vom Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung vom 08.10.2025 beschlossene 111. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau (Westf.) gem. § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB nach Ablauf der Frist mit Wirkung zum 04.12.2025 die Genehmigungsfiktion eingetreten ist.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans umfasst die in der Planzeichnung dargestellten Grundstücke südlich der Ochtruper Straße im Osten des Stadtteils Gronau mit dem vorhandenen Lebensmittelmarkt und den östlich angrenzenden Stellplatzflächen. Innerhalb des Umgriffes liegen die Flurstücke 189, 190, 191, 1102 und 1103 (tlw.) der Flur 27, Gemarkung Gronau.



Umgriff der 111. Änderung des FNP (ohne Maßstab)

Der Eintritt der Genehmigungsfiktion mit Wirkung zum 04.12.2025 wird hiermit gemäß

- dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Oktober 2025 (BGBl. I S. 257)

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666),
- § 22 der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf) vom 28.12.2010 i.d.F. vom 10.11.2025

ortsüblich durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gronau bekannt gemacht.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung wird die 111. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau (Westf.) gemäß § 6 Abs. 5 wirksam.

Die 111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gronau (Westf.) einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB, kann ab sofort bei der Stadtverwaltung Gronau, Fachdienst Stadtplanung, in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags – donnerstags	8.00 – 16.00 Uhr
freitags	8.00 – 12.30 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die wirksame Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird zudem in das Internet eingestellt (www.gronau.de) und wird über ein zentrales Internetportal des Landes (www.bauleitplanung.nrw.de) zugänglich gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau (Westf.) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 beachtlich sind.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48599 Gronau, 08. Dezember 2025

Der Bürgermeister

gez.

Jörg von Borczyskowski

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Oktober 2025 (BGBl. I S. 257)

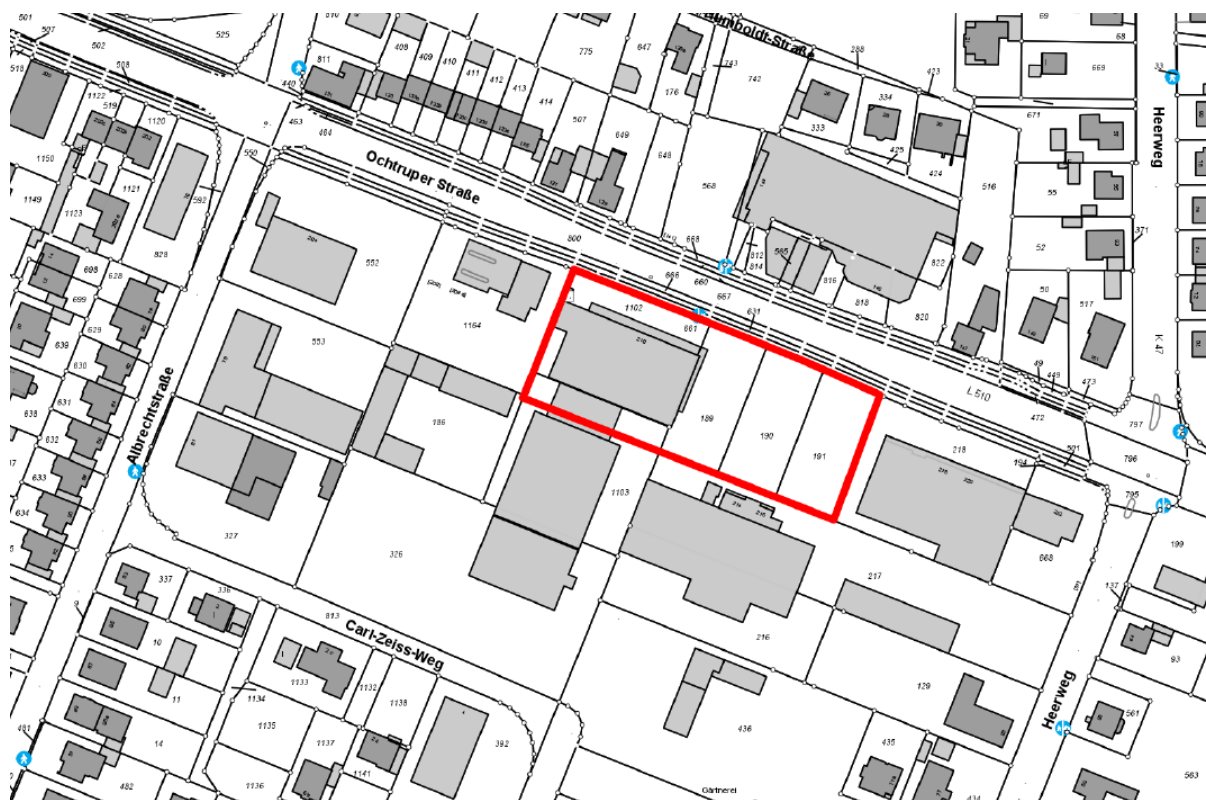
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Lebensmitteldiscounter an der Ochtruper Straße“, Stadtteil Gronau

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 08.10.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Lebensmitteldiscounter an der Ochtruper Straße“, Stadtteil Gronau, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst die in der Planzeichnung dargestellten Grundstücke südlich der Ochtruper Straße im Osten des Stadtteils Gronau mit dem vorhandenen Lebensmittellmarkt und den östlich angrenzenden Stellplatzflächen. Innerhalb des Umgriffes liegen die Flurstücke 189, 190, 191, 1102 und 1103 (tlw.) der Flur 27, Gemarkung Gronau.

Der vorstehend beschriebene Geltungsbereich ist aus der Planzeichnung ersichtlich.



(Umgriff des vorhabenbezogenen Bebauungsplans/ohne Maßstab)

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Lebensmitteldiscounter an der Ochtruper Straße“, Stadtteil Gronau, kann mit der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort während der Dienststunden

montags – donnerstags	8.00 – 16.00 Uhr
freitags	8.00 – 12.30 Uhr

bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, und auf der Homepage der www.gronau.de unter dem Pfad: → *Leben in Gronau* → *Stadtplanung und Stadtentwicklung* → *Bauleitplanung* → *rechtskräftige Bebauungspläne* von jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Lebensmitteldiscounter an der Ochtruper Straße“, Stadtteil Gronau, in Kraft.

Gronau (Westf.), 08. Dezember 2025
Der Bürgermeister

gez.
Jörg von Borczyskowski

Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 3. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates
der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 17.12.2025, 17:00 Uhr,
Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift vom 19.11.2025
3. Beschlusskontrolle
4. Liquidation der Stadtwerke Gronau Glasfaser GmbH
5. Anträge der Fraktionen
- 5.1 Antrag der CDU-Fraktion vom 24.11.2025;
"Sanierung und Weiterentwicklung des Bahnhaltepunkts Eper Bahnhof sowie der Schrankenanlage Vennstr."
6. Einbringung des Haushalts 2026
7. 22. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung der Stadt Gronau (Westf.)
8. 2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 17.12.2001
9. 5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Gronau (Westf.) zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG
10. Jahresabschluss der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2024
 1. Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss
 2. Feststellung durch den Rat
11. Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2024
- Entlastung des Bürgermeisters
12. Änderungssatzung zur Satzung des Jugendamtes der Stadt Gronau (Westf.) vom 01.09.2025
13. Satzung über die Vergabe von Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte gem. § 106 GWB
14. Billigung der Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren des Förderaufrufs „Sanierung kommunaler Sportstätten (SKS)“
15. Bebauungsplan Nr. 305 "Martin-Luther-Schule", Stadtteil Gronau (beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)
 1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 3. Satzungsbeschluss

16. 112. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich "Windenergiegebiet Am Berge", Stadtteil Epe
Ergänzendes Verfahren zur Darstellung als Beschleunigungsgebiet gem. § 249c BauGB

Aufstellungsbeschluss
17. 116. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 234 "Hoher Weg", 4. Änderung, Stadtteil Epe
 1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
 2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB
 3. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 4. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 5. Planbeschluss
18. Änderung der Gesellschaftsverträge der städtischen Beteiligungsgesellschaften
19. Sachstand zur Flüchtlingssituation (Stand November 2025)
20. Sachstand zum Letter of Intent (LOI) - Zusammenarbeit mit den Gemeinden Enschede und Losser (Stand November 2025)
21. Ehrung von Ratsmitgliedern für langjährige Ratstätigkeit (Wahlperiode 2020 - 2025)
Verabschiedung von Ratsmitgliedern
22. Benennung von Vertreterinnen/ Vertretern in der Schulkonferenz
23. Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien
24. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
25. Mitteilungen der Verwaltung
26. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

27. Niederschrift vom 19.11.2025
28. Beschlusskontrolle
29. Personalangelegenheiten
 - 29.1 Personalangelegenheit - Besetzung einer Stelle "Fachdienstleitung"
30. Auftragsvergaben
 - 30.1 Neubau des Historischen Rathauses Gronau, Zimmerer- und Stahlbauarbeiten
Dachkonstruktion - Vergabeentscheidung
 - 30.2 Auftragsvergabe Lieferung und Montage von Mobiliar für die Fridtjof-Nansen-Realschule (1. Bauabschnitt)
 - 30.3 Neubau der Grüne-Aue Schule - Vergabe der Holzbauarbeiten
 - 30.4 Endausbau Helenenstraße
Vergabe der Kanal- und Straßenbauarbeiten

- 30.5 Erweiterung des Werner-von-Siemens Gymnasiums - Vergabe der Metallbauarbeiten (Aluminiumfassaden-, Fenster- und Türelemente)
- 30.6 Beschaffung Firewallsysteme
- 31. Übernahme von Bürgschaftsverpflichtungen zugunsten einer Beteiligung
- 32. Neubestellung der Naturschutzwacht nach Ablauf der Bestellungsfrist
- 33. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
- 34. Mitteilungen der Verwaltung
- 35. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 08.12.2025

gez. Jörg von Borczyskowski

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist (BauGB)

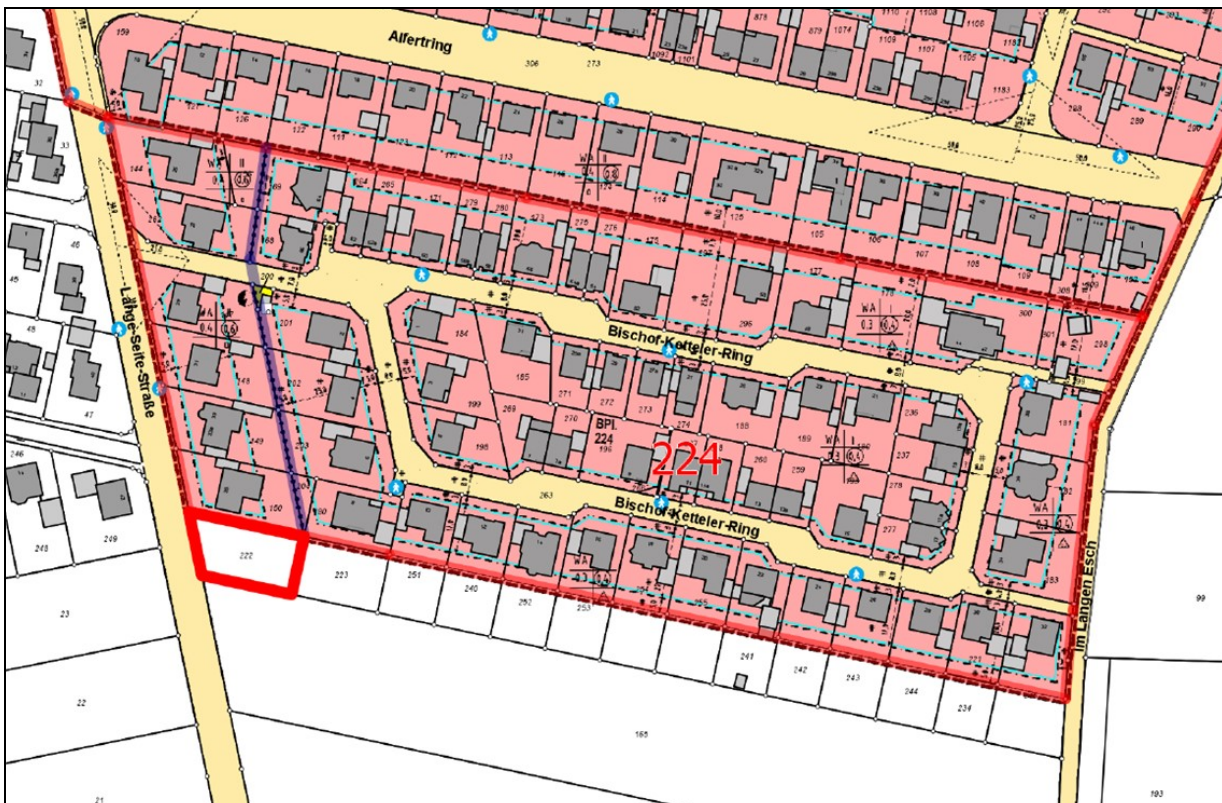
Bebauungsplan Nr. 224-2 „Alfertring“, 2. Änderung und Ergänzung, Stadtteil Epe

Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen

Geltungsbereich

Der Bebauungsplan Nr. 224-2 „Alfertring“, 2. Änderung und Ergänzung, Stadtteil Epe, wird aufgestellt für den nachfolgend näher beschriebenen Geltungsbereich.

Der bestehende Bebauungsplan wird ergänzt um das östlich der Lange-Seite-Straße gelegene Grundstück, Gemarkung Epe, Flur 36, Flurstück 222.



(Lageplan ohne Maßstab)

Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 224 „Alfertring“, Stadtteil Epe, und die dazugehörige Begründung mit dem Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen können in der Zeit

vom 05.01.2026 bis zum 06.02.2026 (einschließlich)

über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → Leben in Gronau → Stadtplanung und Stadtentwicklung → Bauleitplanung → Bebauungspläne im Verfahren

sowie über die Internetadresse **www.uvp.nrw.de** eingesehen werden.

Hinweise:

1. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden,
2. die Stellungnahmen sollten der Stadt Gronau elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf können sie auch auf anderem Wege abgegeben werden (Postadresse: Stadt Gronau, FD Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau). Für die elektronische Übermittlung kann die E-Mail Adresse **beteiligung_461@gronau.de** genutzt werden.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben und
4. Als andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit erfolgt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Flur Erdgeschoss (zwischen den Räumen 010 und 008), Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags

8.00 - 16.00 Uhr

freitags

8.00 - 12.30 Uhr

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Arten der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
Umweltbericht	Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischem Fachbeitrag (Lindtschulte Ingenieurgesellschaft mbH, 2025)	• Mensch und menschliche Gesundheit • Tiere und Pflanzen einschließlich biologischer Vielfalt • Boden und Fläche • Wasser • Klima und Luft • Landschaft • Kultur- und sonstige Sachgüter
Artenschutzprüfung Stufe I	Untersuchung auf Vorkommen von planungsrelevanten, geschützten Tierarten. Dezember 2022, durch Herrn Robert Freimut.	• Vorkommen planungsrelevanter, geschützter Tierarten
Baugrund und Versickerungsuntersuchung	Baugrund- und Versickerungsuntersuchung. November 2022, durch Dr. Schleicher & Partner Ingenieurgesellschaft mbH	• Versickerung, Grundwasser

Artenschutzprüfung Stufe II	Bericht zur Artenschutzprüfung (Stufe II) (Lindtschulte Ingenieurgesellschaft mbH, 2024)	• Ermittlung des Artenspektrums • Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sowie Schutzmaßnahmen
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Kreis Borken (Schreiben vom 12.10.2023) Bezirksregierung Münster Dez. 54 (Schreiben vom 10.10.2023) Stadtwerke Gronau GmbH (Schreiben vom 17.10.2023) Stadt Gronau, Abwasserwerk (Schreiben vom 16.10.2023)	Wasserwirtschaft, Abwasser, Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz Wasserschutzgebiet, Niederschlagswasser, Dachentwässerung Versickerung Niederschlagswasser, Schmutzwasser

Gronau (Westf.), 09.12.2025
Der Bürgermeister

gez.
Jörg von Borczyskowski

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist (BauGB)

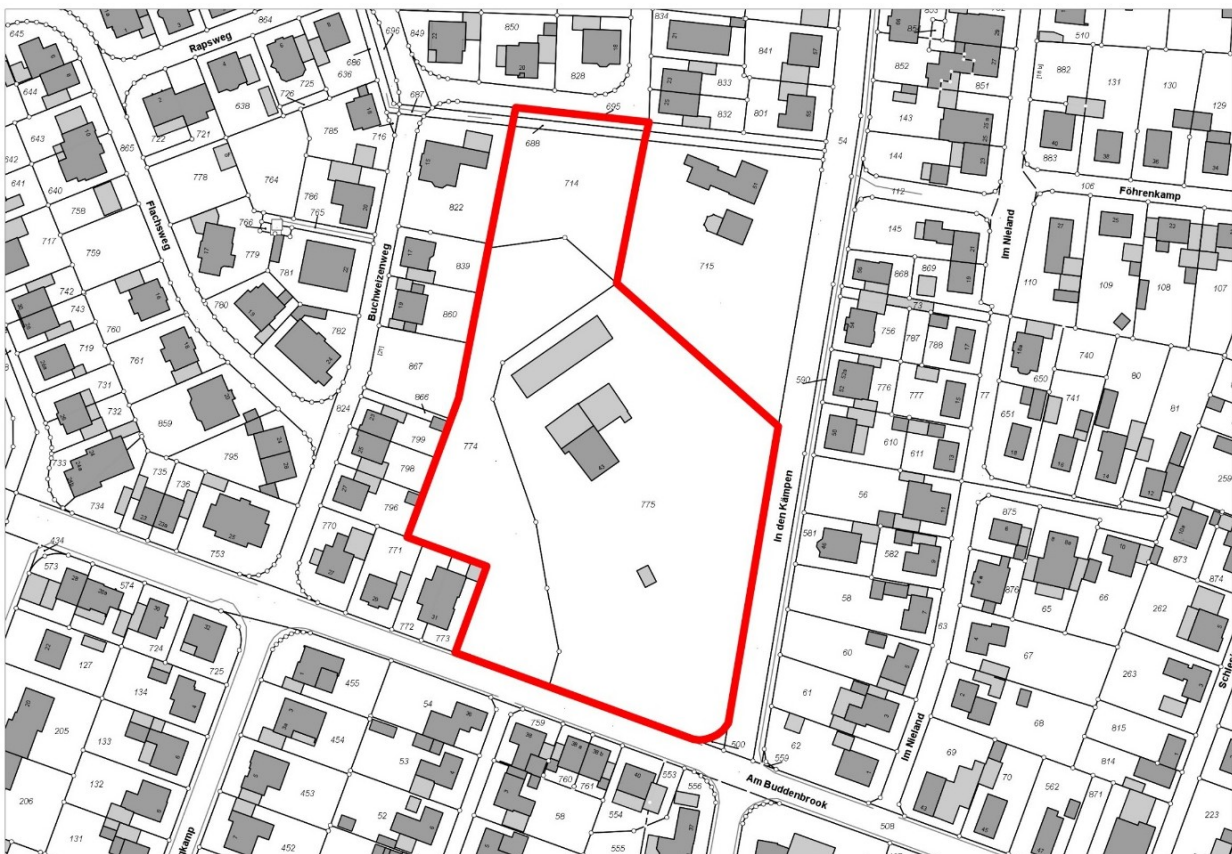
Bebauungsplan Nr. 217 „Bösinghof“ 1. Änderung, Stadtteil Epe (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a)

Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist

Geltungsbereich

Der Bebauungsplan Nr. 217 „Bösinghof“, 1. Änderung, Stadtteil Epe, wird aufgestellt für den nachfolgend näher beschriebenen Geltungsbereich.

Das Plangebiet liegt in der Flur 31 der Gemarkung Epe und umfasst die Flurstücke 688 (teilweise), 695 (teilweise) 714, 774 und 775.



(Lageplan ohne Maßstab)

Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen

Der Ausschuss Planen, Bauen und Denkmalschutz hat in seiner Sitzung am 08.12.2025 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 217 „Bösinghof“, Stadtteil Epe gebilligt und beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Der Entwurf und die dazugehörige Begründung sowie Gutachten, Stellungnahmen bzw. Untersuchungen liegen in der Zeit

vom 05.01.2026 bis zum 06.02.2026 (einschließlich)

über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → Leben in Gronau → Stadtplanung und Stadtentwicklung → Bauleitplanung → Bebauungspläne im Verfahren

sowie über die Internetadresse **www.uvp.nrw.de** eingesehen werden.

Hinweise:

1. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden,
2. die Stellungnahmen sollten der Stadt Gronau elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf können sie auch auf anderem Wege abgegeben werden (Postadresse: Stadt Gronau, FD Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau). Für die elektronische Übermittlung kann die E-Mail Adresse **beteiligung_461@ Gronau.de** genutzt werden.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben und
4. als andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit erfolgt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Flur Erdgeschoss (zwischen den Räumen 010 und 008), Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags
freitags

8.00 - 16.00 Uhr
8.00 - 12.30 Uhr

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Gronau (Westf.), 09.12.2025

Der Bürgermeister

gez. Jörg von Borczyskowski

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.)
Ersatzbestimmung für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration
der Stadt Gronau (Westf.)**

Das stellvertretende Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration Bojan Stojanovski hat zum 20.11.2025 seinen Rücktritt aus dem Ausschuss erklärt und scheidet somit aus dem Gremium und als persönliche Vertretung von Herrn Kasim Akbulut aus. Zudem hat das ordentliche Mitglied Aslihan Dardogan zum 27.10.2025 ihren Rücktritt aus dem Ausschuss erklärt und scheidet somit ebenfalls aus dem Gremium aus.

Wenn ein Mitglied ausscheidet, wird die Nachfolge gemäß § 27 Abs. 6 GO NRW und § 45 Kommunalwahlgesetz NRW i.V.m. § 10 der Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.) geregelt.

Herr Stojanovski ist bei der Wahl des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration für die Liste „Austausch und Integration für Gronau & Epe“ angetreten, sodass diese Liste für die Ersatzbestimmung maßgeblich ist. Herr Samir Atan hat in der Liste „Austausch und Integration für Gronau & Epe“ den höchsten Listenplatz inne und das Mandat angenommen. Er rückt somit als persönliche Vertretung für Herrn Akbulut in den Ausschuss nach.

Aufgrund § 27 Abs. 6 GO NRW und § 45 Kommunalwahlgesetz NRW habe ich festgestellt, dass laut der Liste „Austausch und Integration für Gronau & Epe“

Herr Samir Atan, geb. 1987, wohnhaft 48599 Gronau als stellv. Mitglied

in den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Gronau (Westf.) nachrückt.

Herr Atan hat die Annahme des Mandates erklärt.

Frau Dardogan ist bei der Wahl des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration für die Liste „Vielfalt und Austausch für Gronau & Epe“ angetreten, sodass diese Liste für die Ersatzbestimmung maßgeblich ist. Frau Filiz Durmaz (bisher stellvertretendes Mitglied im Ausschuss) hat in der Liste „Vielfalt und Austausch für Gronau & Epe“ den höchsten Listenplatz inne und rückt somit als ordentliches Mitglied nach. Dadurch ist wiederum die Position von Frau Durmaz als stellvertretendes Mitglied frei und ebenfalls über die vorgenannte Liste nachzubersetzen. Herr Cihan Kundakci hat nun den nächsthöheren Listenplatz inne und das Mandat angenommen. Er rückt somit als stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss nach.

Aufgrund § 27 Abs. 6 GO NRW und § 45 Kommunalwahlgesetz NRW habe ich festgestellt, dass laut der Liste „Vielfalt und Austausch für Gronau & Epe“

Frau Filiz Durmaz, geb. 1980, wohnhaft 48599 Gronau als ordentliches Mitglied und

Herr Cihan Kundakci, geb. 1976, wohnhaft 48599 Gronau als stellvertretendes Mitglied

in den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Gronau (Westf.) nachrücken.

Frau Durmaz und Herr Kundakci haben die Annahme der Mandate erklärt.

Gegen diese Feststellung kann gem. § 27 Abs. 6 GO NRW in Verbindung mit § 39 Abs. 1 KWahlG jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach erfolgter Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim unterzeichnenden Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

48599 Gronau, den 12.12.2025

Der Wahlleiter der Stadt Gronau (Westf.)

gez. Jörg von Borczyskowski
Bürgermeister



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 12	Datum: 19.12.2025	Ausgabe: 31/2025
--------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
05.12.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	3
18.12.2025	Öffentliche Bekanntmachung Satzung über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Gronau (Westf.) unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) (Unterschwelvenvergabesatzung) vom 18.12.2025	4
18.12.2025	Öffentliche Bekanntmachung 22. Änderungssatzung vom 18.12.2025 zur Abfallgebühren-satzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 21.12.1993	11
18.12.2025	Öffentliche Bekanntmachung 5. Änderungssatzung vom 18.12.2025 zur Satzung der Stadt Gronau (Westf.) zur Umlage der Kosten der Gewässer-unterhaltung gemäß § 64 LWG vom 03.12.2019	13
18.12.2025	Öffentliche Bekanntmachung Satzung vom 18.12.2025 zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Gronau (Westf.) vom 01.09.2025	15
18.12.2025	Öffentliche Bekanntmachung 2. Änderungssatzung vom 18.12.2025 zur Hundesteuer-satzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 17.12.2001	17
18.12.2025	Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2026	21
18.12.2025	Öffentliche Bekanntmachung Die Stadt Gronau sucht für den Schiedsgerichtsbezirk II (Stadtteil Gronau rechts der Dinkel) ab 01.03.2026 eine Schiedsperson und eine stellvertretende Schiedsperson	22

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Fabrikstraße 3, 3. OG, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastraße 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Fabrikstraße 3, 3. OG, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de.

Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Willemsen, Wouter, geb. am 17.09.1979, zuletzt wohnhaft in 48159 Münster, Kerstingskamp 6, ist ein Bescheid vom 05.11.2025, Aktenzeichen 02.08009.2, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Bahnhofstraße 26, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Bahnhofstraße 26
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 05.12.2025

gez. Jörg von Borczyskowski
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
Satzung über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Gronau (Westf.) unterhalb der
Schwellenwerte gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
(Unterschwellenvergabesatzung)
vom 18.12.2025

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f sowie § 75a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Auftragswertbestimmung

- (1) Diese Satzung regelt die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Gronau, deren geschätzte Auftragswerte die gemäß § 106 GWB in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Schwellenwerte (EU-Schwellenwerte) ohne Umsatzsteuer nicht erreichen.
- (2) Zur Bestimmung des geschätzten Auftragswertes ist § 3 der Vergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (3) Diese Satzung gilt nicht
 - a) für Eigenbetriebe der Stadt Gronau sowie
 - b) kommunalbeherrschte juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

§ 2 Anwendung von Vergaberegeln

- (1) Die Stadt Gronau vergibt Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Aufträge über Bauleistungen sind Verträge über Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instandgehalten, geändert oder beseitigt wird.
Lieferaufträge sind Verträge zur Beschaffung von Waren.
Dienstleistungsaufträge sind Verträge über die Erbringung von Leistungen, die nicht unter die Sätze 1 und 2 fallen. Dazu zählen auch freiberufliche Leistungen.
- (3) Bei Aufträgen über Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes sollen folgende Teile der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen angewendet werden:
 - a) Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen in der jeweils geltenden Fassung und
 - b) Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) in der jeweils geltenden Fassung.Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb des EU- Schwellenwertes soll die VOL Teil B vereinbart werden, soweit keine anderen vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden. Dies gilt entsprechend für freiberufliche Leistungen.
- (4) Ausgenommen von der Anwendung dieser Satzung sind
 - a) Aufträge an eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, an der die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist,

- b) Verträge zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern,
 - c) die Vergabe sozialer Dienstleistungen nach SGB VIII und IX.
- (5) Bei Drittmittel- oder Fördermittelprojekten gelten vorrangig die jeweils anzuwendenden Vorschriften der Mittelgeber.

§ 3 Grundsätze der Vergabe

- (1) Die Stadt Gronau hat ihre Aufträge gemäß § 75a Gemeindeordnung NRW (GO) wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz zu vergeben. Bei der Anforderung von Angeboten soll zwischen den Unternehmen gewechselt werden. Eine örtliche Beschränkung des Wettbewerbs ist unzulässig.
- (2) Die Wertgrenzen dieser Satzung und Schwellenwerte dürfen nicht dadurch umgangen werden, dass ein sachlich zusammenhängender Bedarf durch getrennte Aufträge geteilt bzw. gestückelt wird (Stückelungsverbot).
- (3) Die Interessen kleinerer und mittlerer Unternehmen sind angemessen (z.B. durch Fach- bzw. Teillosbildung) zu berücksichtigen. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen ganz oder teilweise zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche, technische, zeitliche oder personelle Gründe dies rechtfertigen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.
- (4) Wenn für den Auftrag ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse im Sinne einer Binnenmarktrelevanz besteht, ist eine angemessene Veröffentlichung der Auftragsvergabe sowie der gleichberechtigte Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen EU-Mitgliedstaaten sicherzustellen.

§ 4 Dokumentation

- (1) Das Vergabeverfahren ist von Anbeginn fortlaufend in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zu dokumentieren, sodass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.
- (2) Die Dokumentation sowie die Angebote, Teilnahmeanträge und ihre Anlagen sind mindestens für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags aufzubewahren. Anderweitige Vorschriften zur Aufbewahrung bleiben unberührt.

§ 5 Direktauftrag und Arten der Vergabe

- (1) Ein Direktauftrag ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens ist unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zulässig bei
 - a) der Vergabe von Bauleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Gewerk von einschließlich 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer),
 - b) der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Vertrag von einschließlich 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer),
 - c) der Vergabe von Leistungen, die nur von Personen mit einer gesetzlich festgelegten Qualifikation erbracht werden dürfen und deren Vergütung gesetzlich verbindlich geregelt ist,
 - d) der Vergabe von Leistungen, die nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden können; die Gründe der Ausschließlichkeit sind zu dokumentieren; oder

e) der Vergabe von freiberuflichen Leistungen.

Im Einzelfall kann im Benehmen mit der zuständigen Vergabestelle und dem Fachdienst Rechnungsprüfung von den oben genannten Schwellenwerten abgewichen werden. Die Entscheidung ist zu begründen und zu dokumentieren.

- (2) Das Vergabeverfahren kann unter Beachtung des Absatzes 3 frei gewählt werden. Bei allen Verfahren kann mit den Bietern über den Angebotsinhalt und die Preise verhandelt werden. Der Verfahrensablauf ist den Bietern von Beginn an mitzuteilen.

Die Vergabe von Aufträgen mit einem geschätzten Auftragswert oberhalb der nach Absatz 1 festgelegten Wertgrenzen kann z.B. nach Öffentlicher Ausschreibung, Beschränkter Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder nach Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb erfolgen. Mit einem Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber zunächst eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben.

- a) Bei Öffentlichen Ausschreibungen werden Leistungen nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.
- b) Bei Beschränkten Ausschreibungen (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung einer beschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben (mindestens drei).
- c) Bei Verhandlungsvergaben (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung von mindestens drei Bietern vergeben.

Bei öffentlichen Ausschreibungen und bei Teilnahmewettbewerben sind Auftragsbekanntmachungen auf den Internetseiten des Auftraggebers oder auf Internetportalen zu veröffentlichen.

- (3) Bauleistungen ab einem geschätzten Auftragswert je Gewerk von 1.000.000 € (ohne Umsatzsteuer) sind grundsätzlich in Form einer öffentlichen Ausschreibung zu vergeben.

§ 6 Markterkundung und Rahmenvereinbarung

- (1) Vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens können Markterkundungen zur Vorbereitung der Auftragsvergabe und zur Unterrichtung der Unternehmen über die Auftragsvergabepläne und -anforderungen durchgeführt werden. Es können mit den Unternehmen vor Einleitung des Wettbewerbs Vorschläge zur Optimierung des Beschaffungsbedarfs erörtert werden.
- (2) Für einen wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einkauf können z.B. Rahmenvereinbarungen abgeschlossen werden. Rahmenvereinbarungen sind Vereinbarungen zwischen einem oder mehreren Auftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen, die dazu dienen, die Bedingungen für die öffentlichen Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis. Sie sollten eine Laufzeit von sechs Jahren nicht überschreiten, es sei denn, es liegt ein im Gegenstand der Rahmenvereinbarung begründeter Sonderfall vor.

§ 7 Eignung und Ausschluss

- (1) Die Anforderungen an die Eignung der Bieter sind vor Beginn eines Verfahrens festzulegen. Hierbei kann der Auftraggeber im Hinblick auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung und die wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit Anforderungen stellen.

- (2) Bieter sind von der Teilnahme auszuschließen, wenn zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit können Bieter von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen.
- (3) Der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB soll durch Eigenerklärungen erbracht werden. Über Eigenerklärungen hinausgehende Unterlagen können im Verlauf des Verfahrens nur von aussichtsreichen Bewerbern oder Bietern verlangt werden. Der Nachweis kann ganz oder teilweise durch die Teilnahme an Präqualifizierungssystemen erbracht werden.

§ 8 Kommunikation und Korruptionsprävention

- (1) Der Versand der Vergabeunterlagen und der Eingang der Angebotsunterlagen sowie sämtliche Kommunikation bei Vergabeverfahren gemäß § 5 Abs. 2 erfolgen grundsätzlich auf digitalem Wege in Textform (§ 126b BGB) über eine elektronische Vergabeplattform.
- (2) Bei Direktaufträgen nach § 5 Abs. 1 ist eine Kommunikation per E-Mail möglich bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 50.000 € (ohne Umsatzsteuer).
- (3) Bei der gesamten Kommunikation sowie beim Austausch und der Speicherung von Informationen muss der Auftraggeber die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Teilnahmeanträge und Angebote einschließlich ihrer Anlagen gewährleisten.
- (4) Der Auftraggeber unterrichtet jeden Bewerber und jeden Bieter über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die erfolgte Zuschlagserteilung. Gleiches gilt hinsichtlich der Aufhebung oder erneuten Einleitung eines Vergabeverfahrens. Der Auftraggeber unterrichtet auf Verlangen die nicht berücksichtigten Bieter über die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihres Angebots oder die Aufhebung des Verfahrens.
- (5) Organmitglieder oder Mitarbeiter des Auftraggebers oder eines im Namen des Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

§ 9 Vergabeunterlagen und Zuschlagskriterien

- (1) In der Leistungsbeschreibung ist der Auftragsgegenstand so eindeutig wie möglich zu beschreiben, sodass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können. Leistungsbeschreibungen sind produktneutral zu formulieren. Abweichungen sind zulässig, soweit ihre Notwendigkeit sachlich begründet und dokumentiert wird.
- (2) Wenn es nach Abwägen aller Umstände zweckmäßig ist, zusammen mit der Bauausführung auch den Entwurf für die Leistung dem Wettbewerb zu unterstellen, um die technisch, wirtschaftlich und gestalterisch beste sowie funktionsgerechteste Lösung der Aufgabe zu ermitteln, kann die Leistung durch ein Leistungsprogramm dargestellt werden (funktionale Ausschreibung).
- (3) Bei der Markterkundung sowie in allen Phasen des Vergabeverfahrens können Aspekte der Qualität, der Nachhaltigkeit und der Innovation sowie umweltbezogene und soziale Kriterien integriert werden.
- (4) Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Zuschlagskriterien können insbesondere Qualität, Zweckmäßigkeit, Zeit, Nachhaltigkeit, Lebenszyklus- und Betriebskosten sowie der Preis sein. Die Zuschlagskriterien sind so festzulegen, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Nebenangebote anwendbar sind. Sie müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Es ist auch zulässig, dass der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist.

§ 10 Fristen

Binde-, Teilnahme- und Angebotsfristen sind an der Komplexität der zu vergebenden Leistung zu orientieren und angemessen festzulegen. Die Verlängerung von Fristen ist zulässig.

§ 11 Vertrags- und Auftragsänderungen

- (1) Vertrags- und Auftragsänderungs-, insbesondere etwaige Vertragsverlängerungsoptionen sind ausdrücklich und eindeutig in den Vergabeunterlagen zu regeln.
- (2) Für die Änderung eines öffentlichen Liefer- oder Dienstleistungsauftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens gilt § 132 Absatz 1, 2 und 4 des GWB entsprechend. Darüber hinaus ist die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig, wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und der Wert der Änderung nicht mehr als 20 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes beträgt. Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich.
- (3) Vertragsänderungen nach der VOB/B erfordern kein neues Vergabeverfahren; ausgenommen davon sind Vertragsänderungen nach § 1 Abs. 4 Satz 2 VOB/B. Soweit eine beabsichtigte Vertragsänderung nicht unter Satz 1 fällt, sind die Regelungen des Absatzes 2 entsprechend anzuwenden.

§ 12 Angebote

- (1) Der Auftraggeber kann Neben- und weitere Hauptangebote zulassen. Fehlt eine entsprechende Angabe, sind keine Neben- und weitere Hauptangebote zugelassen.
- (2) Bei der Öffnung ist eine Niederschrift in Textform zu fertigen, in der die beiden Vertreter des Auftraggebers zu benennen sind. Der Niederschrift ist eine Aufstellung mit folgenden Angaben beizufügen:
 - a) Name und Anschrift der Bieter,
 - b) die Endbeträge der Angebote oder einzelner Lose,
 - c) Preisnachlässe ohne Bedingungen,
 - d) Anzahl der jeweiligen Neben- und weiteren Hauptangebote.
- (3) Vor der Auftragsvergabe ist eine formale und inhaltliche Plausibilitätsprüfung der Angebote durchzuführen. Angebote, bei denen Zweifel an der Plausibilität oder Preisauffälligkeiten bestehen, sind aufzuklären und zu dokumentieren.
- (4) Angebote, die nicht wertbar sind, sind auszuschließen. Angebote, die nicht in der vorgegebenen Frist eingegangen sind, sollen ausgeschlossen werden.
- (5) Der öffentliche Auftraggeber kann den Bewerber oder Bieter auffordern, fehlende Unterlagen zu übermitteln oder unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen zu ergänzen, zu erläutern, zu vervollständigen oder zu korrigieren.

§ 13 Aufhebung

Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen. Im Übrigen ist der Auftraggeber berechtigt, ein Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben.

§ 14 Bietergemeinschaften und Nachunternehmen

- (1) Bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sind Bietergemeinschaften zugelassen, sofern sie sich im Zuschlagsfall gesamtschuldnerisch verpflichten und eine bevollmächtigte Person als Vertretung benennen. Bewerber- und Bietergemeinschaften sind wie Einzelbewerber und -bieter zu behandeln.
- (2) Der Einsatz von Nachunternehmen ist zulässig. Der Auftraggeber kann sich vorbehalten, den Einsatz von Nachunternehmen auszuschließen. Die vorgesehenen Unteraufträge sind mit dem Angebot anzugeben. Der Auftraggeber kann sich die Zustimmung zu späteren Änderungen vorbehalten. Die Eignung der Nachunternehmen ist im gleichen Umfang nachzuweisen wie die der Hauptbietenden.
- (3) Für Bauleistungen gilt, dass Bietergemeinschaften Einzelbietern gleichzusetzen sind, wenn sie die Arbeiten im eigenen Betrieb oder in den Betrieben der Mitglieder ausführen.
- (4) Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.

§ 15 Organisatorische Maßnahmen

Der Bürgermeister stellt durch geeignete Maßnahmen im Rahmen einer Dienstanweisung sicher, dass die Satzung im Einklang mit den vergaberechtlichen Grundprinzipien umgesetzt wird.

§ 16 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Für Vergabeverfahren, die bis zum 31. Dezember 2025 begonnen wurden, gelten die Kommunalen Vergabegrundsätze NRW vom 28. August 2018 in der zuletzt geltenden Fassung fort.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 18.12.2025

Der Bürgermeister
gez. von Borczyskowski

Öffentliche Bekanntmachung
22. Änderungssatzung vom 18.12.2025
zur Abfallgebührensatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 21.12.1993

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 442) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau (Westf.)-AbfS- vom 14.05.2021 hat der Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgende geänderte Fassung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau (Westf.) - Abfallgebührensatzung- beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau (Westf.) - Abfallgebührensatzung - vom 21.12.1993 in der Fassung der 21. Änderungssatzung vom 16.12.2024 wird wie folgt geändert:

§ 4

Gebührensätze, Bemessungsgrundlage

erhält folgende Fassung:

- (1) Die Höhe der Abfallgebühr für das regelmäßige Einsammeln/Entsorgen der Abfälle richtet sich nach der Zahl und Größe (Volumen) der Abfallbehälter und der Anzahl der Entleerungen bzw. Abfuhr.

a) Die Abfallgebühr für den Restabfall-Behälter beträgt jährlich:

je 60 l-Restabfall-Behälter bei 4-wöchentlicher Entleerung	114,00 Euro,
je 80 l-Restabfall-Behälter bei 4-wöchentlicher Entleerung	127,00 Euro,
je 120 l-Restabfall-Behälter bei 4-wöchentlicher Entleerung	154,00 Euro,
je 240 l-Restabfall-Behälter bei 4-wöchentlicher Entleerung	236,00 Euro;

für einen 1,1 m³-Restabfallcontainer

a) bei zwei Abfuhr pro Woche	6.111,00 Euro,
b) bei einer Abfuhr pro Woche	3.110,00 Euro,
c) bei einer Abfuhr in zwei Wochen	1.609,00 Euro,
d) bei einer Abfuhr in vier Wochen	859,00 Euro.

In den vorstehenden Gebührensätzen ist die Gebühr für die Abfuhr der sperrigen Abfälle nach § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau und die Gebühr für die Altpapierentsorgung enthalten mit Ausnahme der Gebühren für die Bio-Tonne nach Buchstabe b) und für die Annahme von Grünabfällen nach Abs. 2.

b) Die Abfallgebühr für die Bio-Tonne beträgt jährlich:

je 60 l-Bioabfall-Behälter bei 14-täglicher Entleerung	56,00 Euro,
je 120 l-Bioabfall-Behälter bei 14-täglicher Entleerung	84,00 Euro,
je 240 l-Bioabfall-Behälter bei 14-täglicher Entleerung	139,00 Euro.

- (2) Für zusätzlich benutzte Kunststoffmüllsäcke, soweit sie zugelassen sind, ist die Gebühr im Kaufpreis von 6,00 Euro je Stück enthalten. Die für die Restmüllabfuhr zugelassenen Kunststoffmüllsäcke können über den örtlichen Handel erworben werden.
- (3) Für notwendige Sonderentleerungen, die auf das Fehlverhalten des Anschlussnehmers zurückgehen, wird eine Gebühr in Höhe von 1/13 der Restmüll-Jahresgebühr entsprechend der Größe des zu leerenden Gefäßes zuzüglich einer Anfahrtspauschale von 20 Euro erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 18.12.2025

Der Bürgermeister
gez. von Borczyskowski

Öffentliche Bekanntmachung
5. Änderungssatzung vom 18.12.2025 zur Satzung der Stadt Gronau (Westf.)
zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG
vom 03.12.2019

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV NRW 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung vom 17.12.2025 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Gronau zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG vom 03.12.2019 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 16.12.2024 wird wie folgt geändert:

§ 5
Gebührensatz

- (1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Einzugsgebiet der Stadt Gronau (Westf.) liegen, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:

0,0276 Euro
(das entspricht 275,88 Euro/ha),

für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:

0,0006 Euro,
(das entspricht 5,50 Euro/ha).

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 18.12.2025

Der Bürgermeister
gez. von Borczyskowski

**Öffentliche Bekanntmachung
Satzung vom 18.12.2025 zur Änderung der Satzung
für das Jugendamt der Stadt Gronau (Westf.)
vom 01.09.2025**

Aufgrund von § 7 Absatz 3 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 666/SGV. NRW. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 69 ff Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), Kinder und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), in der zurzeit geltenden Fassung, des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12.12.1990 (GV. NRW. S. 664), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgende Änderung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Gronau (Westf.) beschlossen:

Artikel I

§ 4 (3) Satz 2 Buchstaben e) bis j) werden wie folgt textlich geändert:

- e) eine Vertretung der berufsbildenden Schulen in Gronau die von der örtlich zuständigen Stelle bestellt wird;
- f) eine Vertretung des Werner-von-Siemens-Gymnasiums, die von der örtlich zuständigen Stelle bestellt wird;
- g) eine Vertretung der Realschule, die von der örtlich zuständigen Stelle bestellt wird;
- h) eine Vertretung der Grundschulen, die von der örtlich zuständigen Stelle bestellt wird;
- i) eine Vertretung der Gesamtschulen, die von der örtlich zuständigen Stelle bestellt wird;
- j) eine Vertretung der Polizei, die vom Landrat des Kreises Borken bestellt wird;

§ 4 (3) Satz 2 wird der Buchstabe o) wie folgt textlich geändert:

- o) eine Vertretung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, die durch den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gewählt wird;

§ 4 (3) wird der Buchstabe q) angefügt und wie folgt textlich ergänzt:

- q) eine Vertretung örtlicher Jugendringe;

§ 4 (3) wird der Buchstabe r) angefügt und wie folgt textlich ergänzt

- r) eine Vertretung örtlicher Jugendselbstvertretungen.

§ 4 (3) wird der letzte Satz wie folgt geändert:

Für die Mitglieder d) bis r) ist je eine Vertretung zu bestellen.

Artikel II

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 18.12.2025

Der Bürgermeister
gez. von Borczyskowski

Öffentliche Bekanntmachung
2. Änderungssatzung vom 18.12.2025
zur Hundesteuersatzung der Stadt Gronau (Westf.)
vom 17.12.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgende 2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 17.12.2001 – in der aktuell gültigen Fassung – wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz (2) Satz 1 erhält folgende Fassung:

Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinen Haushalt aufgenommen hat.

§ 1 Absatz (2) Satz 2 erhält folgende Fassung:

Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.

§ 1 Absatz (3) Satz 1 erhält folgende Fassung:

Als Hundehaltung gilt auch, einen Hund in Pflege oder Verwahrung zu nehmen oder auf Probe oder zum Anlernen zu halten, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

In § 2 Absatz (1) Satz 1 werden die Worte „von einem Hundehalter“ durch die Worte „von einer Person“ ersetzt.

§ 2 Absatz (1) Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Steuersätze nach den Buchstaben d) und e) gelten für Hunde, die nach dem 01.01.2013 aufgenommen wurden.

§ 2 Absatz (2) erhält folgende Fassung:

Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz (1) Buchstaben d) und e) sind,

1. Hunde der Rassen
 - a) Pitbull Terrier
 - b) American Staffordshire Terrier
 - c) Staffordshire Bullterrier
 - d) Bullterrier
 - e) Alano
 - f) American Bulldog
 - g) Bullmastiff
 - h) Mastiff
 - i) Mastino Espanol
 - j) Mastino Napoletano
 - k) Fila Brasileiro

- l) Dogo Argentino
- m) Rottweiler
- n) Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden; Kreuzungen in diesem Sinne sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der dort genannten Rassen deutlich hervortritt;

- 2. Hunde, für die eine Gefährlichkeit im Einzelfall nach § 3 Absatz 3 Ziffern 1-6 Landeshundegesetz NRW festgestellt wurde.

§ 3 Absatz (2) erhält folgende Fassung:

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz oder der Hilfe von Personen dienen, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit einem der folgenden Merkzeichen sind:

- BI (Blind)
- GI (Gehörlos)
- TBI (Taubblind)
- aG (außergewöhnlich gehbehindert)
- H (Hilflos)
- B (Begleitung erforderlich)

§ 3 Absatz (3) erhält folgende Fassung:

Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die erstmalig aus einer Einrichtung, die eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz besitzt und deren Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestätigt ist, nicht nur vorübergehend aufgenommen werden. Die Steuerbefreiung wird befristet für ein Jahr erteilt und beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen wird. Abweichend von Satz 2 wird die Steuerbefreiung für Hunde im Sinne dieser Vorschrift unbefristet gewährt, wenn der Hund im Zeitpunkt der Übernahme aus der Einrichtung nachweislich das achte Lebensjahr vollendet hat und vor dem Aufenthalt in der Einrichtung nachweislich von Privatpersonen in Deutschland oder den Niederlanden gehalten wurde.

In § 4 Absatz (1) Satz 1 Buchstabe b) werden die Worte

„Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden“ durch die Worte

„Hunde, die zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken verwendet werden“ ersetzt.

Der § 4 wird um folgenden Absatz (4) ergänzt:

Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Absatz (2) wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gewährt.

Zwischen § 5 Absatz (1) und § 5 Absatz (2) wird folgender Absatz (1a) eingefügt:

Erfüllt die Haltung den Tatbestand mehrerer Steuerermäßigungen nebeneinander, wird Ermäßigung nur in Höhe eines Ermäßigungssatzes gewährt. Sehen die erfüllten Ermäßigungstatbestände unterschiedliche Ermäßigungssätze vor, wird der höchste erfüllte Ermäßigungssatz gewährt.

§ 5 Absatz (3) Satz 2 erhält folgende Fassung:

Diese gilt nur für diejenigen Personen, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

§ 6 Absatz (1) erhält folgende Fassung:

Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten des auf den Tag der Aufnahme folgenden Monats. Bei Hunden, die durch Geburt von einer gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Absatz (3) Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

§ 8 Absatz (1) Satz 1 erhält folgende Fassung:

Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme oder – wenn der Hund durch Geburt von einer gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Stadt Gronau (Westf.) anzumelden.

§ 8 Absatz (2) Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Hund ist innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt Gronau abzumelden, nachdem er veräußert oder sonst abgeschafft wurde, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder bei Wegzug aus der Stadt Gronau.

§ 8 Absatz (3) Satz 2 erhält folgende Fassung:

Hundehalterinnen und Hundehalter dürfen Hunde außerhalb ihrer Wohnung oder ihres umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen.

In § 8 Absatz (3) Satz 3 werden die Worte „Der Hundehalter ist“ durch die Worte „Sie sind“ ersetzt.

§ 8 Absatz (4) erhält folgende Fassung:

Grundstückseigentümerinnen und –eigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Gronau auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halterinnen und Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Absatz 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung sind auch Hundehalterinnen und Hundehalter verpflichtet.

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalterin oder Hundehalter

- a) entgegen § 5 Absatz (4) den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
- b) entgegen § 8 Absatz (1) einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
- c) entgegen § 8 Absatz (3) einen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
- d) entgegen § 8 Absatz (4) nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,

2. als Grundstückseigentümerin oder -eigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter
- a) entgegen § 8 Absatz (4) nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
 - b) entgegen § 8 Absatz (5) die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 18.12.2025

Der Bürgermeister
gez. von Borczyskowski

**Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung
der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2026**

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2026 nebst Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV NRW S. 618) für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Stadt Gronau öffentlich aus und kann während der Dienstzeit im Verwaltungsgebäude der Stadt Gronau, Nebenstelle Bahnhofstr. 26, Fachdienst Finanzen und Steuern, eingesehen werden.

Gegen diesen Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige bei der o.g. Dienststelle in der Zeit vom 22.12.2025 bis 19.01.2026 Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

48599 Gronau (Westf.), den 18.12.2025

Der Bürgermeister

gez. von Borczyskowski

Öffentliche Bekanntmachung
Die Stadt Gronau sucht für den Schiedsgerichtsbezirk II (Stadtteil Gronau rechts der Dinkel)
ab 01.03.2026 eine Schiedsperson und eine stellvertretende Schiedsperson

Der Fachdienst Sicherheit und Ordnung informiert, dass die Stadt eine Schiedsperson und eine stellvertretende Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk II (Stadtteil Gronau rechts der Dinkel) sucht.

Bei der Schiedsperson handelt es sich um eine neutrale Person, die schlichten und nicht richten soll.

Die Schiedsperson hilft den Bürgerinnen und Bürgern sowohl in bürgerlichrechtlichen als auch in strafrechtlichen Angelegenheiten, einen Konflikt ohne Anrufung der Gerichte beizulegen.

Bei Hausfriedensbruch, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Bedrohung und Sachbeschädigung sowie bei Körperverletzung und Rauschtaten muss zunächst ein Schlichtungsversuch von der Schiedsperson unternommen werden, bevor das Verfahren vor Gericht eingeleitet werden kann.

Die Schiedsperson ist unter bestimmten Voraussetzungen auch für vermögensrechtliche Streitigkeiten des Zivilrechtes und Nachbarschaftsstreitigkeiten zuständig.

Die Schiedsperson ist ehrenamtlich tätig und muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Bewerber für dieses Ehrenamt sollen in diesem Schiedsbezirk wohnen und zwischen 30 und 70 Jahre alt sein.

Die Schiedsperson wird bei entsprechender Eignung für die Dauer von fünf Jahren vom Rat gewählt.

Die Leitung des Amtsgerichts Gronau bestätigt, vereidigt und verpflichtet die Schiedsperson und übt auch die Fachaufsicht – teils auch die Dienstaufsicht – aus.

Der Fachdienst Sicherheit und Ordnung übernimmt die Sachkosten für erforderliches Material, wie Dienststempel, notwendige Vordrucke, u.ä. Die erforderlichen Lehrgangskosten werden ebenfalls übernommen. Für die Ausübung des Ehrenamtes wird zudem eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Über die Aufgaben der gemeindlichen Schiedsämter und Schiedsstellen informiert auch der BDS Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V., Postfach 10 04 52, 44704 Bochum,

(Internet: www.schiedsamt.de).

Interessierte bewerben sich bitte schriftlich bis 18.01.2026 bei der Stadt Gronau, Fachdienst Sicherheit und Ordnung, Neustr. 31, 48599 Gronau.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Hoff, Tel. 02562/12-237.

Stadt Gronau (Westf.), 18.12.2025

Der Bürgermeister

gez. von Borczyskowski